Oldenburgische
Successions-Ansprüche
auf
Schleswig-Holstein.

Successionsansprüche

Auszug

des Protokolls der 40. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 3. November 1864.

§. 269.

Successionsansprüche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

(28. Sitz. §. 194 v. J. 1864.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Der Gesandte beehrt sich, erhaltenem Auftrage gemäß, hiermit die Begründung der Successionsansprüche, welche Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg auf Grund der am 19. Juni d. J. in Kissingen erfolgten Cession Seiner Majestät des Kaisers Alexander von Rußland in Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig-Holstein zustehen, der hohen Bundesversammlung zu überreichen *), unter Bezugnahme auf die in der Sitzung vom 23. Juni d. J. abgegebene Erklärung und das dabei abschriftlich angelegte Cessionsdocument, sowie auf das in der Sitzung vom 7. Juli d. J. beschlossene Ersuchen „um thunlichste Beschleunigung der beabsichtigten Vorlage".

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

die Vorlage der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung dem Ausschusse für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit zuzuweisen.

*) M. s. die Beilage C.

Beilage C.

(zu §. 269.)

Begründung der Successionsansprüche

Seiner Königlichen Hoheit

des Großherzogs **Nicolaus Friedrich Peter** von Oldenburg

auf die Herzogthümer

Schleswig-Holstein.

Inhaltsübersicht.

Einleitung. 585

I. Die Grundlagen des Successionsrechts in den Herzogthümern Schleswig-Holstein.

§. 1. A. Rechtsgrund der Oldenburgischen Succession 586

§. 2. B. Bedeutung des ständischen Wahlrechts 589

§. 3. C. Lehnsverhältnisse 592

II. Umgestaltung des Privilegienrechts von 1481 bis 1616.

A. Die Wahl mehrerer Landesherren.

§. 4. 1. Vorbemerkung 593

§. 5. 2. Die Landestheilungen und die gemeinsame Regierung . . 594

§. 6. 3. Rechtliche Natur der Theilung und Consequenzen daraus . 597

B. Die Stellung der nichtregierenden Herren.

§. 7. 1. Im Allgemeinen 602

§. 8. 2. Von den Territorialabfindungen 605

C. §. 9. Beeinflussung des Wahlrechts durch erbrechtliche Anschauungen . 611

D. Entwickelung der lehnsrechtlichen Verhältnisse.

§. 10. 1. In Schleswig 619

2. In Holstein

§. 11. a) Vorbemerkungen 627

§. 12. b) Die Belehnungen der regierenden Herren 628

§. 13. c) Die Belehnungen Johann des Jüngeren und seiner Linie . 630

§. 14. d) Rechtsfolgerungen aus den §§. 12 und 13 639

E. Reduction des Wahlrechts ad jus primogeniturae.

§. 15. 1. Historische Einleitung 647
§. 16. 2. Satzungen des Landtages von 1616 649
3. Beziehungen der abgetheilten Herren zu den Satzungen von 1616.
§. 17. a) Allgemeine Bemerkungen 657
§. 18. b) Die Primogeniturordnung vom 17. December 1633 . . 660
§. 19. c) Die Bezeichnung: „jüngere Königliche Linie“ . . . 664

III. §. 20. Bisherige Ergebnisse 666

IV. Fortentwickelung der für die Successionsfrage maßgebenden Rechtsverhältnisse bis zu den Verträgen von 1767 und 1773.

A. Regierungs- und Territorialverhältnisse.

§. 21. 1. Die regierenden Linien 666
§. 22. 2. Die abgetheilten Herren Sonderburger Linie 670
3. Reunion der abgetrennten Landestheile durch die regierenden Linien.
§. 23. a) Reunion der vom Oldenburgischen Hause selbst abgetheilten Besitzungen 672
§. 24. b) Die analoge Reunion Pinnebergs 675

B. Lehnsverhältnisse.

§. 25. 1. In Holstein 678
2. In Schleswig.
§. 26. a) Für die regierenden Herren 681
§. 27. b) Für die abgetheilten Herren 683

V. Die Verträge von 1767 und 1773.

A. §. 28. Historische Vorbemerkungen 684

B. Die rechtliche Bedeutung der Verträge von 1767 und 1773.

§. 29. 1. Veranlassung und Zweck 690
§. 30. 2. Wesen und Inhalt 692
§. 31. 3. Persönliche Beziehung 698
§. 32. 4. Die sogenannte Aequivalenterbfolge 701

VI. §. 33. Bezügliche Vorgänge nach 1773 710

VII. §. 34. Gesammtergebniß 713

Beilage I. Auszüge aus Urkunden und Schriften, betreffend die Lehnsverhältnisse der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

— II. Nachrichten über den Proceß Johann des Jüngeren und seiner Nachkommen gegen die Holsteinische Ritter- und Landschaft wegen Huldigung und Fräulein-steuer. 1590 bis 1671.

— III. Enthaltend einige Urkunden.

Einleitung.

Es ist die Aufgabe der nachstehenden Erörterungen, die Rechtsansprüche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs **Nicolaus Friedrich Peter** von Oldenburg auf die durch den Tod Seiner Majestät des Königs Friedrich VII. von Dänemark am 15. November 1863 eröffnete Succession in die vormals zur Krone Dänemark gehörigen Herzogthümer Schleswig und Holstein nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 7. Juli d. J. zu begründen.

Bildet auch, wie bekannt, den nächsten Titel dieser Ansprüche die abseiten Seiner Majestät des Kaisers Alexander II. von Rußland unterm 19. Juni d. J. zu Gunsten Seiner Königlichen Hoheit erfolgte Cession, so ist ihre siegreiche Durchführung doch durch den Nachweis bedingt, daß von den augenblicklich noch blühenden Zweigen des Oldenburgischen Stammes wirklich der älteste oder Kaiserlich-Russische Zweig der Gottorper Linie vor allen anderen, insonderheit vor den Augustenburgischen, Agnaten der im Mannsstamme erloschenen Königlichen Linie zu der fraglichen Succession berufen war.

Dieser Nachweis kann aber anders nicht geführt werden, als indem auf das Eingehendste Wesen und Wirkung der Verträge erörtert wird, durch welche die Gottorper Linie im Jahre 1773 aus der activen Betheiligung an Besitz und Regierung der jetzt streitigen Lande rechtlich ausschied, und wiederum erheischt eine solche Erörterung die genaueste Prüfung einer Reihe von geschichtlichen und rechtlichen Vorgängen bis in diejenige Zeit zurück, wo mit dem Könige Christian I. von Dänemark die Oldenburgische Dynastie unter gleichzeitiger eingreifender Neugestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse beider Herzogthümer zur Regierung in denselben gelangte.

Innerhalb der so gegebenen Zeitgrenzen bewegen sich nun aber auch alle Kernfragen der beabsichtigten Ausführung. Was vor dem Jahre 1460 liegt, kann nur in wenigen Einzelnheiten ein nebensächliches Interesse beanspruchen, und eben so gibt es nach dem Jahre 1773, die Cession vom 19. Juni d. J. ausgenommen, rechtliche Ereignisse von selbstständiger und wesentlicher Bedeutung nicht mehr hervorzuheben.

Die Eingangs bezeichnete Aufgabe wird hiernach ihre Lösung zu finden haben durch eine rechtshistorische Entwickelung aller für die Successionsfrage in Betracht kommenden staats-, lehns- und privatfürstenrechtlichen Momente von 1460—1773. Es wird zu zeigen sein, wie die einfachen Grundsätze des Privilegienrechtes von 1460 durch die Wahl mehrerer regierenden Herren und das dadurch entstandene Communionsverhältniß, durch die Abfindungen nichtregierender Mitglieder des landesherrlichen Hauses, durch die Einflüsse gemeinrechtlicher Erbfolgetheorien, durch die Erweiterung der Belehnungen allmählich complicirt und theilweise verdunkelt wurden; wie sodann im Jahre 1616 eine vertragsmäßige Aende-

rung des bisherigen Landesrechtes zu Gunsten zweier regierender Linien eintrat, die nun wieder durchgreifend die Verhältnisse klärte und vor Allem die Zurücksetzung der abgetheilten Sonderburger Linie gegen die beiden regierenden auf immer besiegelte; wie ferner im Laufe der Zeit die zwischen den regierenden Linien bestehende Communion trotz aller versuchten Verbesserungen fortdauernd neue Zerwürfnisse und wiederholte Dänische Vergewaltigungen des schwächeren Mitregenten veranlaßte, die seit 1720 in der rechtswidrigen Innebehaltung des Gottorpischen Antheiles an Schleswig gipfelten; wie endlich das Uebel an der Wurzel ergriffen und durch die von Seiten der Gottorper Linie geschehene Cession und Renunciation auf ihren Mitbesitz beider Länder zu Gunsten des Königlich-Dänischen Mannsstammes im Jahre 1773 eine Alleinregierung desselben in den Herzogthümern etablirt wurde, in die nunmehr auf Grund eines niemals aufgegebenen verfassungsmäßigen Successions-, lehnsrechtlichen Consolidations- und vertragsgemäßen Rückfallsrechtes eben so ausschließlich der älteste Zweig der Gottorper Linie, und vermöge der am 19. Juni d. J. stattgefundenen Cession Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg einzutreten hat.

Dieß Alles ist im Einzelnen darzustellen und zu begründen.

I. Die Grundlagen des Successionsrechtes in den Herzogthümern Schleswig-Holstein.

§. 1.

A. Rechtsgrund der Oldenburgischen Succession.

Von den im 15. Jahrhundert noch blühenden zwei Linien des bereits im Jahre 1106 mit der damaligen Grafschaft Holstein belehnten Schauenburgischen Dynastengeschlechtes erlosch die weitaus bedeutendere, seit 1386 und beziehungsweise 1390 auch im erblichen Lehnbesitz des Herzogthums Schleswig und der Insel Fehmarn befindliche Rendsburger Linie am 4. December 1459 mit dem Grafen Adolf VIII.

Nunmehr beanspruchten die Succession in beiden Landen einerseits das Haupt der noch übrigen agnatischen sog. Westfälischen Linie, Graf Otto III. von Schauenburg, andererseits die drei Grafen von Oldenburg als Schwestersöhne des verstorbenen letzten Besitzers, an ihrer Spitze König Christian I. von Dänemark.

Wäre in diesem Erbstreit die Entscheidung nach Urtheil und Recht ergangen, so hätte wohl Graf Otto das Holsteinische, die Gegenpartei Schleswig erhalten müssen. Indem aber die vereinigten Stände, vor Allem einer Trennung beider Lande widerstrebend, zum Theil auch der Macht und sonstigen Einflüssen weichend, zum Theil durch die Verheißung hochwichtiger Gerechtsame bestimmt, sich zu Ripen am 5. März 1460 für die cognatischen Prätendenten und unter ihnen durch Wahl zunächst für den König Christian I. erklärten, zwangen sie den agnatischen Prätendenten, seine Ansprüche gegen eine Geldzahlung aufzugeben.

Auf diese Weise traten, des für Schleswig bestehenden Verbots der sog. Constitutio Waldemariana ungeachtet, beide Lande auf Jahrhunderte hinaus in die Herrschergemeinschaft mit Dänemark ein. Die Voraussetzungen und Bedingungen aber, unter welchen dieß vermittelt ward, sollen einer genauen Erwägung, soweit es für den Zweck der vorliegenden Schrift erforderlich ist, auf Grund des urkundlichen Materials unterzogen werden.

Waren auch die von den Oldenburgischen Cognaten des Grafen Adolf VIII. erhobenen Ansprüche auf das Herzogthum Schleswig und die Grafschaft Holstein allerdings in Betreff der letzteren ganz bedenklich mangelhaft, so ist es doch völlig zweifellos, daß nicht nur Christian I. und seine Brüder von der Behauptung ihres cognatischen Erbrechts auf beide Lande keinen Augenblick abgegangen sind, sondern daß auch die vereinigten Stände den Landen gegenüber diesen Rechtstitel vollkommen haben gelten lassen. Beides zeigen zur Evidenz die sämmtlichen hieher gehörigen Urkunden.

Es heißt in denselben übereinstimmend,*) daß, "nachdem von wegen Todesfalls ihres Ohms Herrn Adolfs dem König Christian und seiner Brüdern Moritz und Gerhard das Herzogthum Schleswig und die Grafschaft Holstein und Stormarn angefallen und angestorben seien, die Räthe der Lande ihnen kein Hinderniß in den Weg gelegt, sondern sie gütig und freundlich zu den angestorbenen Erblanden gelassen, darauf aber den König Christian mit Willen, Vollbort und Zulassung seiner Brüder zu einem Herzog und Herren aufgenommen hätten, nach Inhalt und Ausweisung ihrer darüber ausgestellten Briefe, nämlich der förmlichen Abtretungsurkunde vom 7. und des Geheißbriefes an die Schleswig-Holsteinischen Unterthanen vom 6. März 1460."**)

Demgemäß führt denn auch die Wahlcapitulation vom 5. März 1460***) ausdrücklich die Ripener Wahl auf die Voraussetzung zurück,

> "daß Wir (der König) sammt unsern lieben Brüdern . . von Geburt wegen die nächsten Erben nach dem Tode unseres seligen Oheims . . . zu denselben Landen sind."

Auch war das freiwillige Zurücktreten der Brüder gegen den mit ihrer Zulassung erwählten König keineswegs ein uneigennütziges, sondern mußte vom Könige mit einer beträchtlichen Abfindung, bestehend in je 40,000 Gulden und der erb- und eigenthümlichen Ueberlassung seines väterlichen Erbes, des dritten Theils der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, erkauft werden. †)

Durch dieses Abkommen war eine Bedingung der Wahlcapitulation schon theilweise erfüllt, wonach der König sich verbindlich gemacht hatte, die Lande, falls sie ihn als Erben zum Landesherrn erwählten, wegen alles und jedes Anspruches Dritter, und zwar insbesondere sowohl seiner Brüder als auch der Grafen von Schauenburg, schadlos zu halten. Mit letzteren, denen gegenüber der König sich wieder von seinen Brüdern Eviction hatte prästiren lassen, ††) galt es nun eine weitere Vereinigung zu treffen, und eine solche kam zu Stande im Oldesloer Vertrag vom 11. Mai 1460, †††) worin Graf Otto III. gegen 43,000 Gulden "für sich, seine Brüder und Erben auf alle Gerechtigkeit und Zusprache, die sie von Todes ihres Vetters Herzogs Adolf wegen auf die Herzogthümer und die Grafschaft zu haben vermeinen," zu verzichten und darauf nie wieder von Erbschaftswegen Anspruch erheben zu wollen versprach. Der Verzicht erfolgte denn auch unterm 30. September 1460 auf

---

*) Vgl. Urkunden vom 8. März 1460 und 1. November 1466.; Nordalbingische Studien III. pag. 79. 81. 288.

**) Antischleswigholsteinische Fragmente V. Num. II. III. pag. 29. 32.

***) Falck, Sammlung Num. XIII. pag. 18.

†) Urkunden II. — V. — Nordalbingische Studien l. c. pag. 76 ff.

††) Nordalbingische Studien l. c. pag. 78.

†††) Antischleswigholsteinische Fragmente l. c. Num. VIII. pag. 45.

alle Gerechtigkeit und Zuspruche, die nach dem Tode des Herzogs Adolf an den betreffenden Landen ihm möge zukommen oder angefallen gewesen sein. *)

Mit diesem Verzichte war jedenfalls in Betreff Schleswigs die Successionsfrage jetzt vollständig entschieden. Denn darüber, daß auch die letzte erforderliche Zustimmung, die des Lehnsherrn, als erfolgt anzusehen war, konnte ja, da der Dänische Reichsrath wesentlich die Wahl Christian I. mitbetrieben hatte, nicht der geringste Zweifel sein, ganz abgesehen davon, daß für Schleswig wirklich im Jahre 1460 die subsidiäre Weiberlehnsqualität nachweislich gewesen sein würde. So lassen denn auch noch zweihundert Jahre später die sog. Souverainetätsdiplome**) mit klaren Worten „sothane Belehnung über Schleswig auch nachgehends weiter auf die löbliche Oldenburgische Linie verstammt“ sein.

Nicht so einfach stand es mit Holstein; doch muß auch hier eingeräumt werden, daß, nachdem der Verzicht der agnatischen Linie vorlag, nirgends ein Bedenken aufstieß, ohne Weiteres die Belehnung auf den König zu übertragen. Mag sein, daß Bedenken dagegen hätten erhoben werden können, aber es ist nicht geschehen. Denn so sicher und gewiß es ist, daß Holstein in späterer Zeit, insonderheit seit dem Jahre 1548 — und gleicher Weise Schleswig seit dem Odenseer Vertrag von 1579 —, für ein Mannlehn galt, so sicher und gewiß ist es, daß im Jahre 1460 der Bischof von Lübeck, wie er bereits als Holsteinischer Landstand die cognatischen Erbrechte Christian I. anerkannt hatte, diesem auch ex jure sanguinis, nicht ex nova infeudatione die Belehnung mit Holstein ertheilte. Hierzu kommt aber noch, daß die volle Anerkennung dieses Verhältnisses auch abseiten des Kaisers selbst erfolgte. Das geschah zuerst in dem Lehnbrief über Diethmarschen vom 26. Mai 1473,***) mit welchem Lande König Christian I. vom Kaiser belehnt ward,

> „nachdem er desselben Stammes und Geblüts ist,“

wie die früheren Herzöge von Schleswig und Grafen von Holstein, und zwar

> „also, daß er und seine männlichen Erben das nun hinfür von uns, unsern Nachkommen und dem heiligen Reiche“

zu Lehn empfangen sollten. Demnächst geschah es wieder, als der Kaiser die Grafschaft Holstein und Herrschaft Stormarn mit Einschluß von Diethmarschen zu einem einheitlichen Herzogthum Holstein erhob, und über dieses Herzogthum für den König Christian I. zugleich einen Lehnbrief unter dem 14. Februar 1474 ausstellte,†) den man sehr unrichtigerweise vom König als primo acquirente empfangen darzustellen pflegt.

Denn wenn es in diesem Documente heißt:

> „ut inantea Caritas sua ejusque in hujusmodi ducatu legitimi successores eundem ducatum ita erectum tenere et possidere possint et valeant“

und gleich nachher:

> „teneanturque praefatus frater noster tamquam dux Holsatiae ejusque in dicto ducatu pro tempore successores hujusmodi ducatum a sacro Romano imperio in feudum recognoscere eo videlicet modo, quo hactenus dicti comitatus recogniti et comitatuum possessores investiti fuerunt“,

*) Antischleswigholsteinische Fragmente Num. X. pag. 52.

**) Falck, Sammlung Num. LV. pag. 168. — Nordalbingische Studien IV. pag. 154.

***) Michelsen, Diethmarscher Urkundenbuch pag. 66.

†) Falck, Sammlung Num. XVII. pag. 28.

so wird zuerst Niemand in Abrede nehmen, daß mit jenen ganz ungewöhnlichen Ausdrücken legitimi oder pro tempore successores nicht einfach die männlichen Erben, wie in dem Lehnbrief für Diethmarschen gemeint sind, sondern daß hier eine Bezugnahme auf bereits geordnete Verhältnisse, auf die Privilegien und was dazu gehört vorliegt. Danach waren aber legitimi successores nicht bloß die etwaigen Descendenten Christian I., sondern ganz gewiß auch, wie es die Urkunde vom 1. November 1466 *) noch ausdrücklich bestätigt, der damals noch lebende Bruder Gerhard und dessen Nachkommen. Auch für diese eventuellen legitimi successores muß also der Lehnbrief ausgestellt worden sein, nicht bloß weil ihr Erbrecht ein anerkanntes war, sondern ganz besonders auch deßhalb, weil mit deutlichen Worten in dem Lehnbrief ausgesprochen ist, daß es sich bloß um einen ersten Lehnbrief über das eben constituirte Herzogthum als solches, keineswegs aber in Anbetracht der Vasallen handle. Darauf zielt der neuerdings im Ankampf gegen die Dänischen Gesammtbelehnungstheorien wunderbar mißdeutete Passus eo videlicet modo . . ., der in der That nichts Anderes enthält, als eine einfache Bestätigung und resp. Erweiterung des bischöflich-Lübeckischen Commissoriums von 1434, so daß die Bischöfe, dieser Kaiserlichen Zwischenbelehnung ungeachtet, fernerhin die Investitur auch mit dem neucreirten Herzogthum ertheilen sollen, wie sie bis dahin schon die Investitur mit Holstein-Stormarn ertheilt haben. Etwas Anderes ist in unbefangeneren Zeiten niemals in den angeführten Worten gefunden worden. **)

Es steht also fest, daß nach den übereinstimmenden Erklärungen aller Betheiligten, nämlich der drei Schwestersöhne des Herzogs Adolf VIII., dann der Stände des Landes, ferner der ausgeschlossenen agnatischen Linie, und endlich der beiden Lehnsherren, das wenn auch zum Theil zweifelhafte Erbrecht vermöge cognatischer Verwandtschaft als Rechtsfundament der Oldenburgischen Succession sowohl in Schleswig wie in Holstein zu gelten hat, keineswegs aber für letzteres Land durch eine vermeintliche erste Belehnung das Geblütsrecht jure novo fundirt worden ist.

§. 2.

B. Bedeutung des ständischen Wahlrechts.*

Es liegt auf der Hand, daß wenn allgemein das jus sanguinis als Fundament der Oldenburgischen Succession in Schleswig-Holstein angenommen wurde, nicht gleichzeitig dem in der Wahlcapitulation zugestandenen ständischen Wahlrecht diese Bedeutung zukommen konnte. Um aber die wirkliche Stellung desselben in dem damaligen Schleswig-Holsteinischen Verfassungsorganismus zu erkennen, ist es erforderlich, die politischen Verhältnisse nach dem Ableben Adolf VIII. kurz in's Auge zu fassen.

Langjährige blutige Zerwürfnisse hatten endlich die definitive Lostrennung Schleswigs, als eines nie wieder mit dem Königreiche zu vereinigenden selbstständigen Erblehnherzogthums, von dem Staatskörper der Dänischen Monarchie zur Folge gehabt. Langjährige friedliche Verbindung unter einem Herrscherhause hatte andererseits die engsten Bande zwischen diesem außerdeutschen Lande und der deutschen Lehnsgrafschaft Holstein geschlossen. Aber noch war kein dauernder Friede für beide Lande mit dem nur der günstigen Gelegenheit harren-

*) Nordalbingische Studien III. pag. 288.

**) Goldast, Memoranda &c. bei Westphalen, Monumenta inedita II. pag. 1129. — Köhler, Gründliche Untersuchung ꝛc. pag. 40.

den Nachbarn vorauszusehen; noch war ihre Zusammengehörigkeit nur dem Zufall, nich festem Gesetz zu verdanken.

Es galt, hier eine staatsrechtliche Grundlage des ungetrennten Zusammenbleibens, dort eine beständige Garantie freundschaftlicher Beziehungen zu erlangen. Darum knüpfte man, anderer Triebfedern zu geschweigen, nach Adolf's Tode eine Reihe von Unterhandlungen an, die einerseits die Ausschließung der agnatischen Linie bewirkten und hierdurch die Vereinigung Schleswigs und Holsteins zu einer wahren verfassungsmäßigen Realunion ermöglichten, andererseits aber für die so mit einander einheitlich verbundenen Lande durch freiwilligen, in der Person eines gemeinschaftlichen Herrschers vermittelten Anschluß an Dänemark das geeignete Mittel finden ließen, auf so lange, als die beiderseitigen Interessen zusammenträfen, ein enges und aufrichtiges Einverständniß mit dem Königreiche zu sichern.

Die Realunion und Untheilbarkeit der Lande und die einseitig lösbare Personalunion mit Dänemark, das sind die beiden hochwichtigen Gesichtspunkte, die für die Einführung des ständischen Wahlrechts maßgebend wurden. Beide aber ließen sich auf diesem Wege zur Geltung bringen, ohne in einer mindestens für das deutsche Land Holstein geradezu abnormen Weise mit den dynastischen Traditionen brechen zu müssen.

Denn es bedurfte zwar behufs Regelung des beabsichtigten Verhältnisses zu Dänemark nothwendig einer Annäherung der beiderseitigen Verfassungen, jedoch einer so großen keineswegs, daß die Lande Schleswig-Holstein hätten aufhören müssen wirkliche Erblande des Oldenburgischen Hauses zu sein, und eben so wenig einer solchen, daß das Königreich den Charakter eines Wahlreiches dadurch eingebüßt hätte.

Vielmehr war innerhalb des durch das Recht des Geblütes in die Herzogthümer berufenen Erbhauses stets ein nach menschlichem Ermessen weit genug ausgedehnter Kreis von Personen gegeben, um der Wahl der Dänischen Reichsstände den erforderlichen Spielraum zur Bestimmung des Regierungsnachfolgers in jedem einzelnen Falle zu gewähren. Gegen die Beschränkung der Wahl auf diesen Personenkreis erlangte Dänemark den Vortheil einer ansehnlich erweiterten politischen Macht in der fortgesetzten Verbindung mit Schleswig-Holstein, die zugleich ein dynastisches Interesse des Oldenburgischen Hauses selbst war und allein dadurch bedingt erschien, daß verfassungsmäßig ein gleiches Wahlrecht auf die Landstände Schleswig-Holsteins übertragen würde. Das geschah vom Könige Christian I. bekanntlich im vollsten Einverständnisse mit seinen Brüdern ebensowohl als mit den Reichsräthen Dänemarks, so daß aber nichts desto weniger das für die Herzogthümer geltende jus sanguinis unangetastet blieb, und also nur in derselben rechtlichen Beschränkung, die sich für das Königreich als eine factische herausstellte, das Wahlrecht von den Landständen ausgeübt werden konnte.

Auf dieser Basis kam denn auch sechs Jahre nach der Wahl des Königs Christian I. die sogenannte „ewige Union" vom 20. Mai 1466 zu Stande, in welcher zwischen den Reichsräthen Dänemarks und den Landräthen Schleswig-Holsteins, unter ausdrücklicher Zustimmung des Königs als des gemeinschaftlichen Herrschers, gewisse Verabredungen zur Continuirung der Personalunion getroffen wurden. Es sollten in künftigen Fällen behufs der Wahl eines gemeinschaftlichen Herrschers, jedoch unbeschadet der Erbgerechtigkeit (ervetal) des Oldenburgischen Hauses, immer gegenseitige Verständigungen versucht werden, und auch dann, wenn die Wahl auseinandergehen und auf zwei verschiedene Herren fallen möchte, die Privilegien sowohl Schleswig-Holsteins als Dänemarks aufrecht erhalten und zwischen beiden Theilen ein beständiger Friede bleiben.

So stand es also den Herzogthümern frei, falls sie sich in ihrer Wahl eines neuen Landesherrn nicht mit dem Königreiche vereinigen konnten, auch die Personalunion einseitig zu lösen, in jedem Falle aber dafür zu sorgen, daß die verfassungsmäßig zugestandene Untheilbarkeit beider Lande durch eine Individualsuccession, also immer durch die Person nur eines Herrschers auch ihren äußeren Ausdruck fand. In dieser letzteren Beziehung erscheint das Wahlrecht lediglich als das rohere Surrogat einer Individualsuccessionsordnung, wie dergleichen ja in Deutschland besonders zu älteren Zeiten keineswegs selten war,*) aber auch später noch in vorübergehenden Erscheinungen sich findet.**)

Was nun im Einzelnen die verfassungsmäßigen Bestimmungen über das landständische Wahlrecht in Schleswig-Holstein betrifft, so ergeben darüber die Privilegien selbst nichts Weiteres als:

erstens, daß König Christian I. zu einem Herrn dieser Lande nicht gewählt sei als ein König zu Dänemark, sondern aus Gunst, die die Einwohner zu seiner Person gehabt, und nach Maßgabe der vorliegenden Wahlcapitulation;

sodann aber, daß er diese Lande nicht vererben wolle einem seiner Kinder oder Verwandten, sondern daß, wie er selbst jetzt aus freiem Willen von den Einwohnern gewählt sei, so dieselben und ihre Nachkommen „so oft als diese Lande los werden" ihre Wahl behalten mögen, eines von seinen Kindern zu einem Herrn zu wählen, oder, wenn deren keines wäre, einen von seinen rechten Erben.

Zwei Kategorien von Personen also werden hier einander gegenübergestellt, die Descendenz Christian I. und seine Seitenverwandtschaft. Die erstere hat den absoluten Vorzug vor der letzteren, und erst wenn kein Nachkomme des Königs mehr existirt, ist ein Uebergang der Wahl auf die abgefundenen Brüder und deren Linien möglich. Innerhalb der bevorzugten Kategorie aber, und eventuell auch innerhalb der anderen, bewegt sich das Wahlrecht vollkommen frei, wenigstens so lange, als noch überhaupt von einem Wählen die Rede sein kann, was schon alsdann im eigentlichen Sinne nicht mehr der Fall ist, wenn nur noch eine wahlfähige Person der ersteren oder bevorzugten Kategorie vorhanden.

Trat nun diese Eventualität ein, so konnte unter gewissen Umständen für die Privilegien und sogar für die Selbstständigkeit Schleswig-Holsteins Gefahr entstehen, gegen welche eine nachträgliche Bestimmung, die sog. tapfere Verbesserung vom 4. April 1460, das geeignete Remedium an die Hand geben sollte.***) Denn eine Gefahr schien damals in der That um so näher, weil König Christian I. selbst erst einen Sohn, Johann, hatte, welcher bereits im Voraus zum Könige von Dänemark von den Reichsräthen bestimmt worden war. Diesen bevorzugten Erben, wenn er der einzige Descendent des Königs Christian I. blieb, durften die Schleswig-Holsteinischen Landstände nach Privilegienrecht von der Succession in die Landesregierung nicht zurückweisen. Er konnte daher als König von Dänemark seine Macht mißbrauchen, um die Landesregierung anzutreten ohne vorherige Bestätigung der Privilegien, zu welcher freilich jeder Regierungsnachfolger verbunden war. Für diesen und jeden ähnlichen Fall aber wurde den Landständen in der sog. tapfern Verbesserung ausdrücklich die Berechtigung zugesprochen, auch einen

*) Schulze, Recht der Erstgeburt pag. 22, 122. — Waitz, Schlesw.-Holst. Gesch. II. 2, pag. 420.

**) Neumann, Meditationes juris principum privati T. V. pag. 377. §. DXLVI. — Michelsen in der Zeitschrift für deutsches Recht III. pag. 91. — Alerten, (praes. Goebel), de statu nobilitatis Germanicae, §. 4. not. 6 pag. 14.

***) Falck, Sammlung Num. XIV. pag. 22.

solchen Erben, welcher König von Dänemark wäre, frei zu wählen, das heißt, von der Kehrseite betrachtet, ihn zu übergehen, falls er nämlich sich weigern würde, „alle Artikel und Privilegien, die wir den Landen und Einwohnern gegeben und besiegelt haben, bei aller ihrer Kraft aufs Neue zu befestigen, bestätigen, verbessern und zu beschwören.“ Sie sollen, wie es wörtlich heißt, alsdann „unverpflichtet sein, denselben König zu ihrem Herrn zu wählen, und vielmehr darnächst einen Unserer nächsten Erben (im Gegensatz zu den Descendenten) zu ihrem Herrn wählen.“ War hierdurch auch nicht die Möglichkeit einer Vergewaltigung ausgeschlossen, so war doch das eigenmächtige Handeln ausdrücklich als ein solches gekennzeichnet und also die rechtliche Befugniß der Landstände zweifellos festgestellt, in dem nunmehr zu wählenden „nächsten Erben“ den geeigneten Vertreter der Landesrechte zu finden.

Will man nach allem Gesagten die verfassungsmäßige Bedeutung des Schleswig-Holsteinischen Wahlrechtes bestimmen, so ergibt sich leicht, daß dasselbe nichts weniger gewesen ist, als das Recht einer freien Berufung beliebiger Herrscher, sondern lediglich ein Auswahlrecht aus wirklichen Erbberechtigten neben und nacheinander, daß also durchaus nicht das Erbrecht, sondern, wie schon oben bemerkt, nur die Erbfolgeordnung dadurch berührt wird. *)

Ein solches Recht aber, so singulär es war, konnte doch bei ernstlicher Erwägung schwerlich von dem Lehnsherrn angefochten werden, auch insbesondere nicht von dem deutschen Kaiser, dessen Mandate von 1590 ff. nur gegen eine von allem Erbrecht unabhängige Wahl, wie sie ihm subrepticische Darstellungen geschildert hatten, begründet waren, nicht aber gegen ein verfassungsmäßiges Recht, das, innerhalb des berufenen Vasallenkreises stehen bleibend, in keiner Weise den Gerechtsamen von Kaiser und Reich zu nahe trat, sondern ganz das Gleiche bezweckte, wie jede andere hausgesetzliche Ordnung der Individualsuccession.

§. 3.

C. Lehnsverhältnisse.

In lehnsrechtlicher Beziehung gehörten bekanntlich das Herzogthum Schleswig und die Insel Fehmarn zum Königreich Dänemark und die Grafschaft Holstein mit der Herrschaft Stormarn zum Deutschen Reich.

Die Muthung der erstern war nie anders als bei der Krone selbst erfolgt. Holstein dagegen war zuerst lange Zeit bei den Sächsischen Herzögen zu Lehn gegangen, dann anscheinend ein Jahrhundert lang ganz und gar verschwiegen worden, seit 1438 aber wieder in ein eigenthümliches Verhältniß zu den Bischöfen von Lübeck getreten. Es wurden zwar die Bischöfe von Lübeck je nach den Umständen bald als wirkliche Lehnsherren, bald nur als Kaiserliche Stellvertreter angesehen, aber das Letztere muß, obwohl die Grafen ausdrücklich vasalli ecclesiae et episcopi Lubicensis heißen, nach dem Kaiserlichen Commissorium vom 12. April 1434 **) als ihre eigentliche Stellung angenommen werden. ***)

In der Wahlcapitulation vom 5. März 1460 heißt es nun, daß der von den Ständen gewählte Herr „seine Lehen von seinem Lehnsherrn fordern und empfangen soll, von dem sie zu Lehen gehen, und thun wie sich zu Recht gebührt.“ Es ist unzweifelhaft denkbar,

*) Michelsen, in der Zeitschrift für deutsches Recht III. pag. 90.

**) Lünig, Corp. jur. feud. I. pag. 1798.

***) Köhler, Gründliche Untersuchung 2c. §. 14 ff.

diese Bestimmung den Worten nach als eine bloße Verpflichtung des gewählten Herrn aufzufassen. Als eigentlicher und wahrer Sinn der Disposition kann jedoch nur die ausschließliche Berechtigung des gewählten Herrn statuirt werden.

Denn während es völlig unersichtlich bleibt, welchen Zweck die Stände dabei verfolgen konnten, ihren Herzog ausdrücklich zu einer so sehr in seinem eigensten Interesse gelegenen Handlung noch überdieß verfassungsmäßig anzuhalten, liegt es dagegen auf der Hand, wie weise es war, die zur Regierung nicht Berufenen auch in keine unmittelbare Relation zum Lehnsherrn treten und daraufhin möglicherweise unberechtigte Ansprüche formiren zu lassen. Eine mehr als hundertjährige Praxis bestätigt, wie im §. 12 zu zeigen ist, auf's überzeugendste diese Ansicht, der es offenbar schon entsprach, daß Graf Gerhard von Oldenburg sich genügen ließ, in dem Kaiserlichen Lehnbriefe von 1474 bloß in eventum als legitimus successor das Belehnungsversprechen erhalten zu haben.

Ein Weiteres als der hiermit aufgestellte Grundsatz findet sich in den Privilegien über die Lehnsverhältnisse nicht ausgesprochen, wie denn überhaupt die charakteristische Ausbildung derselben erst einer weit späteren Zeit angehört.

II. Umgestaltung des Privilegienrechts von 1481 bis 1616.

A. Die Wahl mehrerer Landesherren.

§. 4.

1. Vorbemerkung.

Die Wirksamkeit des Wahlrechts als eines Mittels zur Begründung der Individualsuccession fällt in eine Zeit, wo, unterstützt durch die nivellirenden Principien der eben zu ausgedehnterer Geltung gelangenden fremden Rechte des Römischen Rechtes wie des Longobardischen Lehnrechtes, dessen Specialbestimmung in II. F. 55. §. 1 bekanntlich niemals respectirt worden ist, die privatrechtliche Idee der pro rata Theilung hinterlassener Lande unter gleichzeitig berufene Erben in vollster Blüthe stand, und vieler Orten sogar förmliche Familiendispositionen dem Uebergewicht des durch die gemeine Meinung getragenen Systems wieder unterlagen. *)

Es kann nicht Wunder nehmen, daß auch Schleswig-Holstein von diesen Einflüssen nicht unberührt blieb, um so weniger, da hier das dem Theilungsunwesen entgegenstehende Hinderniß nicht ein Act der Familienautonomie, sondern ein selbstständiges Recht der landständischen Corporation, deßwegen aber auch allen den Angriffen ausgesetzt war, mit denen die aufstrebende Landeshoheit seit dem Ende des 15. Jahrhunderts fast überall die bereits für eine feindliche Schranke geltenden wohlerworbenen ständischen Befugnisse zu bestürmen begann.

Wenn dennoch die Schleswig-Holsteinischen Stände es vermochten, ihr Wahlrecht, obgleich zuletzt nur noch in einer wesentlich umgeschmolzenen Form, durch alle Fährlichkeiten hindurch zu retten, so liegt der Grund dazu gewiß nicht allein in ihrer eigenen Macht und Bedeutsamkeit, noch auch in dem dauernden Rückhalt, den ihnen das politische Interesse des engverbundenen Wahlreiches Dänemark gewährte, sondern hauptsächlich wohl in dem vorsichtigen

*) Pfeiffer, über die Ordnung der Regierungsnachfolge I. pag. 139 ff. — Schulze, Erstgeburt §. 36.

Nachgeben, welches rechtzeitig gegen die Anforderungen der Landesherrschaft beobachtet ward, um dem offenen Bruch aus dem Wege zu gehen.

Dabei war es denn leicht, behufs Colorirung der erkannten Nothwendigkeit, mit der übrigens häufig genug das wirkliche politische Interesse der Herzogthümer zusammentraf, eine entsprechende rechtliche Position einzunehmen. Denn es handelte sich bei dem auszuübenden Recht um ein wahres und, wie von den Ständen im Jahre 1616 behauptet ward, sogar onerose (gegen Leistung der vertragsmäßigen Geldzahlung an den Schauenburger Erbprätendenten) erworbenes Privileg, nicht um eine staatsgrundgesetzliche Nothwendigkeit, wie denn auch die Wahlcapitulation ausdrücklich sagt, daß die Stände im Eröffnungsfalle aus den Erbberechtigten einen Landesherrn wählen „mögen", keineswegs aber sollen. Deßwegen erschien natürlich auch auf Seiten der Privilegirten eine interpretatio a majore ad minus vollkommen zulässig, und die Erstreckung der Wahl auf mehrere Landesherren einfach als ein Nachlaß von besserer Berechtigung. Nur war es erforderlich, einerseits durch Vorbehalt des eigentlichen Rechts sich vor präjudizieller Verwerthung ihrer Connivenz abseiten der Landesherrschaft zu schützen, andererseits Einrichtungen zu treffen, in denen die Untheilbarkeit der Lande trotz der Mehrherrschaft perpetuirt ward.

Einen haarscharfen Ausdruck für alles dieß enthält beispielsweise gleich die erste Privilegienconfirmation nach bewilligter Doppelwahl des Königs Johann und des Herzogs Friedrich,*) wo es heißt:

> „daß die ehrwürdigen Prälaten, gestrenge Ritterschaft 2c. um des . . . Besten derselben Lande Willen und doch ihren Privilegien unverfänglich uns beide sämmtlich zu Herzögen aufgenommen und als ihren Herrn 2c. gehuldigt haben."

§. 5.

2. Die Landestheilungen und die gemeinsame Regierung.

Von der Wahl mehrerer Landesherren kam es zu den sogenannten Landestheilungen. Aber diese Theilungen hatten nichts weniger als die Bedeutung, aus den bisher einheitlichen Herzogthümern Schleswig-Holstein zwei oder mehrere getrennte Territorien zu schaffen. Sie bezogen sich vielmehr nur auf ganz bestimmte Gegenstände der Erbschaft, zuerst des Königs Christian I., dann des Königs Friedrich I., während sie im Uebrigen nur an Stelle des bisher monarchischen ein, wie man es wohl ausgedrückt hat,**) dyarchisches oder triarchisches System setzten.

Das Kriterium dafür, was getheilt sei, was nicht, wird im Allgemeinen offenbar durch die Frage gegeben, ob gewisse Rechte und Bezüge wesentlich in das Gebiet des Eigenthums und der Gutsherrlichkeit fallen, oder ob sie als Bestandtheile der Landesherrlichkeit diese zu ihrem Grund und das ganze Land zu ihrem Gegenstand haben. Ungetheilt ist nun aber die Staatsgewalt als solche geblieben, getheilt worden sind hingegen deren domaniale Zubehörungen und niedere Functionen.

Es zeigt sich dieses Verhältniß mit Deutlichkeit schon im Flensburger Recesse vom 10. August 1490 über die erste Theilung zwischen den Söhnen Christian I.***) und in den

---

*) Jensen und Hegewisch, Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft pag. 87.

**) Christiani, Kieler Universitätsprogramm vom 29. Januar 1792.

***) Falck, Sammlung Nr. XVIII. pag 30.

Verbesserungen, die noch auf kurze Zeit durch den Bordesholmer Vergleich von 1522*) hinzukamen. Hier interessirt jedoch nur die Gestalt, welche die neuen Auseinandersetzungen vom 10. August 1544,**) die Grundlagen der dauernd gewordenen Separation, annahmen.

Es handelte sich dabei, weil gewisse Vorbehalte zu Gunsten eines damals noch unmündigen vierten Bruders***) sich niemals realisirten, zunächst um eine für die drei Gebrüder Christian III., Johann und Adolf auf die drei Hauptschlösser Sonderburg (nachmals Segeberg, dann Glückstadt), Hadersleben und Gottorp radicirte Dreitheilung, die seit Johann's kinderlosem Tode (1580) auf eine Zweitheilung eingeschränkt blieb. Mit derselben hat es im Einzelnen folgende Bewandtniß.†)

Den gemeinschaftlichen Wirkungskreis anlangend, so blieb man gewohnheitsmäßig durchaus den Grundsätzen getreu, wie sie von der ersten Theilung her noch geläufig waren. Es findet sich dieß principiell mehrfach auf's deutlichste ausgesprochen, besonders in einem Berichte der drei regierenden Herren an den Niedersächsischen Kreistag vom 21. Februar 1555 und der gleichzeitigen Vollmacht und Instruction an ihren Gesandten Dr. Straube.††) In diesen Urkunden nämlich bezeichnen sich die drei Brüder als „sammentlich Herzöge zu Holstein“, sie sprechen von dem Fürstenthum Holstein, dessen wir drei Gebrüder „in unzertheilter Hoch- und Obrigkeit sitzen“, „welches uns allen dreien Gebrüdern in unzertheiltem Lehen Hoch- und Obrigkeit zustehet“, sie sagen, daß sie die Holsteinischen Lande „also in unzertheilten Lehen Hoch- und Obrigkeit (wiewohl die Aemter und Nutzungen von einander gesetzet und einem jeglichen sonderlich zugeeignet) zusammen besitzen und innehaben.“

Zwanzig Jahre nach der Theilung trat alsdann zwischen Friedrich II., Johann dem Aelteren und Adolf im Flensburger Abschied vom 26. October 1564†††) „der fürstlichen Regierung halber und von wegen der ordentlichen Justitien und Gerichte“ eine weitere Uebereinkunft ein, so daß sich nunmehr die Verhältnisse nach Form und Inhalt etwa folgendergestalt ordneten:

Die Führung der gemeinsamen Angelegenheiten sollte nach jährlichem Turnus unter den Landesherren wechseln, und dem pro tempore regierenden Landesherrn jeder der beiden anderen vier Räthe bezeichnen, die derselbe bei außergewöhnlichen Vorfällen zu sich zu berufen hätte, wofür später die bloße Einholung schriftlichen Consenses der anderen Landesherren eintrat. Den gewöhnlichen Geschäftsverkehr dagegen, insonderheit die Entgegennahme, Veranlassung und Bescheidung aller Eingaben, die Ausschreibung des Landtags und dgl., besorgte der pro tempore Regens selbstständig, sowie er auch den jeweiligen Archivar zu ernennen hatte. Endlich sollte gemeinschaftlich ein „gelehrter und ehrsamer Mann“ (Kanzler) in Eid und Pflicht genommen und besoldet werden, der die gemeinschaftlichen Kammergerichtssachen unter den Händen hätte, „in der sämmtlichen Regierung und auf den Rechts-

*) Falck, Sammlung Nr. XIX. pag. 36.

**) Daselbst, Nr. XXII. pag. 52.

***) Daselbst l. c. pag. 55. 56. 57. — Nordalbingische Studien VI. pag. 297.

†) Michelsen, Zweite polemische Erörterung pag. 75 nach Gensch von Breitenau's handschriftlicher Deduction.

††) Kurzer, jedoch auf festem Grund bestehender Gegenbeweis ꝛc. Beil. I. II. III.

†††) Sammlung der gemeinschaftlichen Verordnungen pag. 136.

tagen raththätig" wäre, und nach Außen hin, besonders auf Reichs- und Kreistage, in gemeinschaftlichen Angelegenheiten verschickt würde.

Gegenstände der Gemeinschaft waren übrigens vor allem diejenigen Angelegenheiten, bei welchen die Lande, oder auch nur eines derselben, nach wie vor als ein Ganzes in Betracht kamen, sei es in ihren äußeren Beziehungen, wie vorzugsweise zu den verschiedenen Lehnsherren resp. zum Deutschen Reich, sei es in den inneren Angelegenheiten.

In die letztere Kategorie fällt namentlich die gemeinsame Landeshuldigung, mit der dann der gemeinsame Bürgereid, gemeinsames Kirchengebet und dgl. zusammenhingen, ferner die eigentlichen Landtagssachen, sei es, daß bei denselben eine decisive Mitwirkung der Stände, wie besonders bei Steuerforderungen, oder nur eine consultative stattfand, wie es bei anderen Gegenständen der Landesgesetzgebung der Fall war, die jedoch auf bloß polizeilichem Gebiete auch ganz ohne ständische Concurrenz geübt wurde. *) Nicht minder gehört hierher die gemeine Landfolge sowie die Rechtsprechung im Landgericht, theils als privilegirter Instanz, theils in appellatorio, wobei dann die ganze Proceßleitung und Execution Sache des pro tempore regierenden Herrn war.

Endlich treten hierzu auch diejenigen Rechte, deren Grundlage zwar die Landeshoheit, deren Distrikt aber der beschränktere der geistlichen und ritterschaftlichen Besitzungen war, wie die gemeinsame Verleihung der geistlichen Beneficien und ritterschaftlichen Lehen. Auch wurden an letzter Stelle sogar einige nutzbare Regalien, nämlich die Zölle zu Rendsburg und Gottorp, und wenige andere specielle Angelegenheiten ungetheilt belassen.

Prüft man nun hiernach die Verhältnisse der sogenannten Separatantheile der Landesherren, so bestanden dieselben in territorialer Hinsicht theils aus Städten und theils aus Aemtern, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Städte, soweit sie als Corporationen der Landstandschaft genossen, in gleicher Weise wie Prälaten und Ritterschaft in communione verblieben. Die Aemter aber wurden theils aus wirklichen Domanialgütern gebildet und theils aus bäuerlichen Besitzungen, von denen bestimmte Gefälle entfielen und deren Besitzer als landesherrliche Hintersassen galten. Das Wesentliche bei der Stadt- und Amtverwaltung, die im Allgemeinen durch landesherrliche Amtleute oder Voigte geschah, war offenbar die Erhebung der verschiedenen Intraden zu den speciellen Kammern der zuständigen Landesherren.

Die Ueberweisung der Separatantheile war aber nicht bloß in dieser Beschränkung geschehen, sondern mit allen "Herrlichkeiten, Freiheiten und Gerechtigkeiten", also mit allen Hoheitsrechten, soweit eben solche der gemeinsamen Regierung gegenüber zur Ausübung kommen konnten, d. h. wesentlich mit Polizei (oder, wie es in der Landgerichtsordnung von 1573, I. 4 von den Städten heißt, mit "Inspection und Aufsicht, Polizei-Ordnung und Reformation") und mit Gerichtsbarkeit, soweit nicht für die Städte in unterer Instanz beide Functionen durch die Magistrate, **) in höherer die Gerichtsbarkeit durch das Vierstädtegericht und das Landgericht geübt wurden. Der Landesherr stand in dieser Beziehung vollkommen gleich mit den Rittern und Prälaten seines Landes, denen die Privilegienconfirmation des Königs Friedrich I. von 1524 ***) noch ausdrücklich "Hals und Hand und das höchste Gericht über ihre Untersassen und Diener unmittelbar und ohne der Fürsten

---

*) Sammlung der Verordnungen Num. XVII. XIX. XXI. XXIII. XXIV. XXV. XXXV. XXXI. XXXII. LXXVII. XXXVIII. pag. 230. 561. 235. 239. 242. 244. 265. 256. 260. 407. 270.

**) Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts II. §. 69.

***) Jensen und Hegewisch, Privilegien pag. 140.

Einmischung oder Verhinderung, durch sie oder ihre Amtleute oder Befehlshaber, mit Vorbehalt fürstlicher Obrigkeit und gemeiner Landfolge und auch fürstlicher Prärogativen" gegeben hatte.

Dieses administrative Gebiet der gemeinschaftlichen hochobrigkeitlichen Regierung einerseits, und der auf Ausübung niederer Regalien (oder "schlechter Sachen", wie sie im Gegensatz zu den Gegenständen der gemeinsamen Regierung *) heißen) beschränkten Herrlichkeit über die Aemter und Amtsinsassen andererseits ist auch im Laufe der hier zunächst interessirenden Zeit weder durch die Theilung Dithmarschens von 1568 noch durch die des Haderslebener Drittels 1581 irgendwie verändert worden.

§. 6.

3. Rechtliche Natur der Theilung und Consequenzen daraus.

Das eben für die Herzogthümer Schleswig und Holstein geschilderte Doppelverhältniß ist an sich durchaus nichts Eigenthümliches, sondern findet seine Analogien in einer ganzen Reihe deutscher Länder. **) Hier aber wie dort entsteht dieselbe rechtliche Frage, ob nämlich als Grundlage der Neuerung eine das Eigenthum treffende Realtheilung mit Vorbehalt bestimmter gemeinschaftlicher Rechte, oder eine festgehaltene Gemeinschaft am Ganzen mit bloßer Realtheilung von Nutzungs- und bestimmten Verwaltungs- und Regierungsrechten anzunehmen ist; ob, wie die gebräuchlichen Ausdrücke lauten, eine Todttheilung oder eine Mutschierung vorliegt. Nach beiden Seiten hin werden Präsumtionen geltend gemacht, dort die Präsumtion für dasjenige, was — wie allerdings die Todttheilung — den gemeinen Rechten gemäß ist, ***) hier die für Conservation des status primaevus. †) Vor Allem aber werden einzelne Kennzeichen, gewisse positive Stücke angegeben, deren Vorhandensein in der Gemeinschaft den Schluß auf Generalität derselben, insonderheit auf Nichttheilung des gemeinsamen Eigenthumes rechtfertigen sollen. ††)

Wären die Kriterien letzterer Art unbedingt zuverlässig, so würde es nach §. 5, dem noch das im Theilungsrecesse von 1544 enthaltene Verbot der Verpfändung und Veräußerung der getheilten Stücke an Fremde hinzutritt, †††) nicht schwer halten, sie auf Schleswig-Holstein in vollstem Maße schlüssig zu machen. Da dieß jedoch bezweifelt werden könnte, so scheint es der Consequenzen halber von Erheblichkeit, den Beweis, daß nur eine Nutztheilung vorliege, noch durch Herbeiziehung einiger in den besonderen Verhältnissen der Lande Schleswig und Holstein gelegener Momente zu verstärken.

Es gehört hierher die Bestimmung der Privilegien, daß beim Tode des regierenden Herrn die Schlösser und Städte, d. h. nach §. 5 eben die gesammten eigentlichen Kammererträge, zu treuer Hand des Nachfolgers gehalten werden, also dem gewählten Nachfolger zufallen sollen. Es wird somit dieser Besitz landrechtlich zum einfachen Annexum der Regierung gemacht, und kann mithin zunächst eine Theilung desselben, selbst wenn sie eine totale wäre, durchaus

*) Segeberger Receß vom 2. Aug. 1591. — Nordalbingische Studien VI. pag. 301.

**) Moser, Teutsches Staatsrecht XV. pag. 99 ff. pag. 255. — Derselbe, Familienstaatsrecht I. pag. 585 ff. — Senckenberg: De condominio pro indiviso. pag. 9, §. 9.

***) Schnaubert, Commentar zu Boehmer pag. 445. 3.

†) Reinhard, Die Gemeinschaft als ein wahrer Grund der Erbfolge, pag. 61.

††) Senckenberg, l. c. pag. 25, §. 4. — Reinhard, Gemeinschaft pag. 64. — Zachariae, Successionsrecht im Gesammthause Braunschweig-Lüneburg pag. 47, 49, 50 ff.

†††) Vgl. auch Waitz, Quellensammlung der Schlesw.-Holst.-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte, pag. 139.

keinen Schluß auf gleichzeitige principielle Theilung des Rechtes an der Regierung rechtfertigen. Es wird aber auch in Betreff der nutzbringenden Districte das möglichst kleinste Maß von Auseinandersetzung angenommen werden müssen, wenn man bedenkt, daß in Schleswig-Holstein höchst wahrscheinlich schon 1490, jedenfalls 1544, es nicht einmal die regierenden Herren selbst waren, welche die Theilung bewerkstelligten, sondern der gesammte Landrath, bei welchem Alles dagegen spricht, daß er mehr als das unumgänglich Nöthige zugeben wollte. Schon das bekannte Princip der ganzen Theilungsprocedur, durch möglichst zerstreute Parcellen das Bewußtsein rechtlicher Zusammengehörigkeit des Ganzen besser zu erhalten, weist darauf hin, nicht minder auch die aus dem Project vom Jahre 1543 *) ersichtliche Zuweisung der Aemter nach dem bloßen Maßstabe einer Veranschlagung ihres pecuniären Ertrages, und endlich die noch im Jahre 1543 der Theilung halber gegebenen Rathschläge, **) wonach geradezu eine völlig ungetheilte Gemeinschaft, mit Bestellung eines Regierungsstatthalters und gemeinsamer Haushaltung, als das Angemessenste und für das Land Ersprießlichste proponirt ward. Den Ausschlag gibt aber, daß überhaupt die Theilungen landrechtlich niemals als der ordnungsmäßige, sondern nur als Aushülfezustand angesehen, deßhalb auch lediglich salvis privilegiis in's Werk gesetzt wurden, deren Grundsatz der Untheilbarkeit selbst neben einer partiellen Todttheilung nicht bestehen konnte.

Kann nach alledem soviel als festgestellt erscheinen, daß betreffs der Herzogthümer Schleswig-Holstein die Einheit des Landes nach Außen und die Rechtsgemeinschaft an demselben im Innern durch die geschehenen Theilungen in keiner Weise afficirt werden sollte, noch afficirt wurde, so tritt nunmehr die weitere persönliche Frage in den Vordergrund, wer als Träger jener Gemeinschaft angesehen worden sei. Die Antwort kann nur dahin ausfallen, daß nach den verbrieften Rechten des Landes einzig und allein die durch Wahl berufenen Herren mit Ausschluß aller übrigen Familienglieder dieß waren und sein konnten.

Wo jedoch eine derartige Gemeinschaft, ohne daß hier zu untersuchen ist, ob sie begrifflich für ein condominium in solidum, für eine juristische Persönlichkeit, für eine besonders geartete communio oder für nichts von alledem ***) anzusehen sei, zu Gunsten der verschiedenen Zweige einer ganzen Herrscherfamilie oder einer Ganerbschaft angenommen werden muß, da ist die allgemein zugegebene vorzüglichste Consequenz, daß ein gegenseitiges Folgerecht der sog. „Gemeiner" vor allen nicht zur Gemeinschaft gehörigen Personen stattfindet. †) Ob man in Beziehung darauf juristisch von einer successio reciproca, von einer consolidatio, von Accrescenz oder was sonst zu sprechen vorzieht, ist an sich ganz gleichgültig. ††) Jedenfalls wird aber nicht zu läugnen sein, daß unter solchen Verhältnissen aus besonderen Rechtstiteln innerhalb eines landesherrlichen Hauses Complicationen eintreten können, welche jene Consequenz auf bestimmte Zweige oder Glieder desselben beschränken, — eine Complication, wie wir sie eben im Gesammthause Schleswig-Holstein vorfinden.

---

*) Ratjen, Verzeichniß der Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek. II. 238 ff.

**) Waitz, Quellensammlung pag. 137.

***) Duncker, Gesammteigenthum. Einleitung. — Homeyer, Sachsenspiegel II. pag. 461. ff.

†) Reinhard, Gemeinschaft als Grund der Erbfolge. — Derselbe, Gründliche Ausführung des Rheingräflich-Grumbach'schen rc. Rechtes rc. §. XLVI. — Senckenberg, l. c. pag. 21, §. 23. — Meurer, Succession in Lehn- und Stammgüter §. 5. ff. — Pütter, Primae lineae juris privati principum ed. III. §. 33 seq. — Moser, Familienstaatsrecht I. pag. 740, 742. — Zachariae, Successionsrecht pag. 40.

††) arg. L. 29, §. 7. D. De lib. et post. XXVIII. 2.

Das Schleswig-Holsteinische Landesrecht, das als ein ursprünglich pactirtes, nachmals von allen regierenden Herren bis zum Jahre 1616 in dieser Beziehung unverändert bestätigtes *), für alle Erben Christian I. unbedingt verbindliche rechtliche Normen aufstellte, kennt durchaus keine von vornherein fest bestimmte Successionsordnung der Individuen. Es kennt vielmehr nur eine erbrechtliche Qualification sämmtlicher Descendenten Christian I. (und eventuell auch seiner Brüder) zur Nachfolge in die Regierung, welche bedingt wird durch eine landständische Wahl und accessorisch verbunden ist mit dem Besitze der Kameralgüter und Gefälle. Es kennt nachmals als rein factischen Ausnahmezustand eine Gemeinschaft dieser Regierung zwischen mehreren Erben, die im concreten Falle aus besondeten Gründen zugelassen waren, ohne jedoch dadurch weder ein getrenntes Recht für deren Descendenz noch ein Präjudiz für künftige Fälle zu begründen. Ja dieser Charakter der Mehrherrschaft als eines Ausnahmezustandes war so unwidersprechlich, daß sogar den Ständen selbst eine Perpetuation desselben aus eigenem Rechte nicht zustand. Nur wenn die Lande offen („los") waren, sollte es ihnen freistehen, eine Neuwahl vorzunehmen, keineswegs wenn bloß einer von mehreren regierenden Herren hinweggefallen, also durch das Ueberleben der oder des anderen das Offenwerden der Lande eo ipso zur Zeit noch verhindert war. In einem solchen Falle mußte zu der ständischen Geneigtheit durchaus der Consens dieser oder dieses Herrn zu Wiederherstellung der Mehrherrschaft, oder umgekehrt zu dem Antrage des regierenden Herrn auf Retablirung der Mitregierung die ständische Acceptation hinzutreten. Und wenn auch seit 1588 aus politischen Gründen eins oder das andere regelmäßig geschah, so wird doch unschwer der Beweis späterhin zu führen sein (vgl. §. 9), daß die dem fortbestehenden Tenor der Privilegien gegenüber rechtlich unmögliche Auffassung dieses Usus als einer staatsrechtlich nothwendigen Einrichtung auch factisch keineswegs genügend fundirt war.

Gab es nun, wie behauptet, kein anderes Regierungsrecht als das auf ständischer Wahl beruhende, so mußte für den Fall, daß die Lande offen wurden, bis zur Neuwahl ein interimistischer Zustand eintreten, für welchen man sich eben so nothwendig einen Vicariat zu denken hat, und zwar nach der Natur der Verhältnisse einen landständischen. Es konnte dagegen ein Interimisticum und also auch ein Vicariat unmöglich eintreten, wenn von mehreren regierenden Herren nur einer abgegangen war, resp. so lange mindestens noch einer übrig blieb, dem alsdann die aus der Gemeinschaft folgende Berechtigung allein zustand.

Diese Folgerungen finden ihre vollkommene Bestätigung sowohl in den die Landesverfassung bestimmenden Grundverträgen als in den geschichtlichen Thatsachen. Was zunächst die Einrichtung des Vicariats betrifft, so bestand derselbe verfassungsmäßig aus den Räthen Schleswig-Holsteins, welche selbst als solche zu den Landständen gehörten. Denn die Privilegien schreiben klar und deutlich vor, daß „unsere Vögte in diesen Landen ... die Schlösser und Städte zu unserer treuen Hand halten sollen, nach unserm Abgange zur treuen Hand **unserer vorbenannten Räthe**, welche sie ferner zur treuen Hand dessen halten sollen, der dann nach vorgeschriebener Weise Herr der Lande wird." Ohne Zweifel wurde der Vicariat gebildet von den durch die „tapfere Verbesserung" auch zur Stellvertretung des abwesenden Landesherrn berufenen zwölf Räthen, je sechs aus jedem Herzogthum. Dem entspricht wenigstens genau die Vorschrift der ewigen Union vom 20. Mai 1466, wonach

*) Vgl. Jensen u. Hegewisch, Privilegien pag. 87, 105, 140, 151, 170, 183, 190, 203, 206, 211.

beim Tode des Landesherrn je zwölf bevollmächtigte Räthe Dänemarks und Schleswig-Holsteins binnen vier Monaten zur Verständigung über die Neuwahl eines für die Herzogthümer und das Königreich gemeinsamen Regenten zusammentreten sollten. Es basirt diese ganze Vorschrift augenscheinlich auf der Voraussetzung einer ähnlichen Stellung des Landrathes der Herzogthümer zur Zeit einer Vacanz, wie sie der Dänische Reichsrath alsdann einnahm.

Thatsächlich hat nun ein solcher Vicariat schon in Folge der ersten Regierungserledigung stattgefunden, nach dem Tode Christian I. am 22. Mai 1481 bis zur Neuwahl im November 1482. Daß während dieser langen Zeit, in welcher es keinen Landesherrn gab, die Herzogthümer von den Räthen „zur treuen Hand" des künftigen Landesherrn verwaltet wurden, war einfach der obigen Bestimmung der Privilegien gemäß. Wie selbstständig aber die administrirenden Räthe für die Herzogthümer auftraten, ergibt sich aus ihren Verhandlungen mit der verwittweten Königin Dorothea in Betreff der Neuwahl. Nach den darüber erhaltenen Urkunden *) verhandeln Abgeordnete der Räthe mit der Königin „im Namen und von wegen der Lande Schleswig und Holstein", sie bringen der Königin Anträge „durch Befehl der Lande", und erhalten dagegen „an die Räthe der Lande" Rückäußerungen der Königin, welche sowohl den Fall betreffen, daß ihr Sohn Johann zum Landesherrn gewählt werden würde, als auch den Fall, daß „wir unsern gnädigen Herrn Friedrich vor unsern Herrn nähmen und ihm huldigten." Als die Königin bei einer späteren Verhandlung mit einigen Räthen die Frage zur Entscheidung gebracht sehen will, ob der unmündige Herzog Friedrich oder König Johann gewählt, oder ob es vorgezogen werde, beide zu Landesherren zu wählen, erklären die Räthe, daß sie diese wichtige Frage sofort an eine Versammlung der Landstände bringen und deren Entscheidung alsbald an die Königin gelangen lassen wollen. Man sieht also, daß während der Vacanz die Einberufung der Landtage selbstständig von den Räthen ausgegangen ist. Demnach muß auch namentlich der Kieler Landtag von ihnen einberufen worden sein, auf welchem im November 1482 beide Söhne Christian I. zu regierenden Herren gewählt wurden.

Ganz ähnliche Vorgänge wiederholen sich noch ein Jahrhundert später, da nach dem Ableben sowohl des Herzogs Atolf (1. Oct. 1586) als Königs Friedrich II. (4. April 1588) die Landesregierung lange Zeit erledigt blieb. Auch jetzt war es der gesammte Landrath oder „die Königlichen und Fürstlichen Statthalter und Räthe", welche durch offenes Patent vom 10. August 1588 die Stände der Herzogthümer zu einem Landtage nach Kiel einberiefen, **) und zwar „wegen der Landesregierung, Bestellung der Justitien, und allerhand anderer vorfallender hochwichtiger Sachen." Auf diesem Landtage wurden wieder zwei regierende Herren zugleich gewählt, aus der Linie Königs Friedrich I. der unmündige Christian IV. und aus der Linie Herzogs Adolf Philipp. Aber die Huldigung blieb aus verschiedenen Gründen ausgesetzt bis zum 20. Mai 1590. Eben deßwegen dauerte auch der Vicariat der Landräthe fort, und es erfolgten in der Zwischenzeit noch mehrere nicht etwa durch die gewählten Landesherren, sondern durch die gesammten Räthe der Herzogthümer einberufene Landtage ***).

*) Christiani, Geschichte der Herzogthümer Schleswig-Holstein I. pag. 533—540.

**) Das Patent steht in der 1773 officiell gedruckten Sammlung der Schl.-Holst. gemeinschaftlichen Verordnungen S. 237.

***) Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte II. pag. 423 ff.

Nur einmal war vor dieser Zeit ein Fall wirklicher Regierungserledigung, ohne daß ein Vicariat eintrat, nämlich nach dem Tode des seit 1523 in den Herzogthümern allein regierenden Königs Friedrich I. Aber die Vacanz war dießmal nur eine ganz momentane, weil sogleich am anderen Tage nach dem Tode des Königs, am 11. April 1533, sein ältester Sohn Christian, der bisher schon vielfach an den Regierungsgeschäften Theil genommen hatte, die Landstände zusammenberief, und mit ihrer Einwilligung die Regierung in eigenem Namen und in Vormundschaft seiner Brüder alsbald übernahm. Es geschah lediglich in Rücksicht auf die schwierigen politischen Verhältnisse jener Zeit, daß die Landstände zu diesem ungewöhnlichen Verfahren, jedoch unter aller Wahrung ihrer Rechte, sich entschlossen.

Dahingegen konnte von einer Regierungserledigung überhaupt nicht die Rede sein beim Tode Johann's I. 1513, Christian's III. 1559, Johann's des Aelteren 1580, Adolf's 1586, Philipp's 1590 und Johann Adolf's 1616. Denn in allen diesen Fällen blieb einer oder mehrere der in Gemeinschaft regierenden Landesherren übrig. Eben deßhalb, weil die Regierung der Herzogthümer nicht offen („los") geworden war, hatten die Landstände verfassungsmäßig nicht das Recht der freien Wahl eines neuen Landesherrn an der Stelle des aus der Gemeinschaft ausgeschiedenen. Allerdings aber konnten sie vermöge ihres Rechtes, nicht mehr als einen Landesherrn zu wählen, bei jedem derartigen Falle ihre Zustimmung zum Eintreten eines neuen Landesherrn in die Gemeinschaft versagen, wenngleich der oder die übrig gebliebenen regierenden Herren darein willigten. Daher mußte sich im Jahre 1513 König Christian II. einer landständischen Wahl unterwerfen, und erst nach geschehener Huldigung hat auch Herzog Friedrich dem Könige das demselben als einem Herzog von Schleswig-Holstein zugefallene väterliche Erbtheil in den Herzogthümern überantwortet. *)

Wie bei dieser Wahl des Königs Christian II. in die Mitregierung sowohl für den Herzog Friedrich als für die Landstände das politische Interesse maßgebend war, die Personalunion der Herzogthümer mit dem Königreiche aufrecht zu erhalten, und nicht etwa die gegenseitigen friedlichen Beziehungen auf das Spiel zu setzen, so bewirkten eben dieselben Rücksichten nach dem Tode des Königs Christian III. im Jahre 1559, daß die überlebenden regierenden Herren mit Connivenz der Landstände dessen ältesten und bereits zum Könige längst erwählten Sohn Friedrich II. sofort in die Gemeinschaft aufnahmen. Der förmliche Act einer landständischen Wahl wurde zwar wegen der damals unternommenen Bezwingung Dithmarschens und später wegen der kriegerischen Haltung Schwedens verschoben, aber er wurde dann auf dem Flensburger Landtage vom Jahre 1564 nachgeholt. Obwohl auf diesem Landtage der König auch für seinen Bruder Johann den Jüngeren die Aufnahme in die Mitregierung beantragte, so erklärten doch die Landstände, daß sie es „rathsam und hochnöthig angesehen, zu Erhaltung beständigen Friedens zwischen dem Reiche und den Fürstenthümern Königliche Majestät als einen Herzog zu Schleswig-Holstein allein zu kiesen, und Fürstliche Gnaden Herzog Johann dem Jüngeren diesmal den Eid nicht zu leisten," und dabei ist es bekanntlich auch geblieben.**)

Mit aller Deutlichkeit erkennt man das aus der Gemeinschaft folgende Princip auch in sämmtlichen oben genannten späteren Fällen. Denn nach Herzogs Johann des Aelteren Tode im Jahre 1580 führen ohne Weiteres die überlebenden Landesherren, König

*) Lackmann, Einleitung zur Schleswig-Holsteinischen Historie I. pag. 219.

**) Hegewisch, Fortsetzung von Christiani's Geschichte I. pag. 481.

Friedrich II. und Herzog Adolf, die Regierung fort, und es ist von einer Neuwahl an der Stelle des aus der Gemeinschaft ausgeschiedenen Landesherrn, oder von einer Wiederherstellung der Dreiherrschaft auf keinem Landtage die Rede. Während diese Reduction der Gemeinschaft auf nur zwei Häupter fernerhin dauernd wurde, trat vorübergehend sogar noch eine weitere Reduction, durch den Tod des Herzogs Adolf im Jahre 1586, ein. In Folge dessen war nämlich König Friedrich II. alleiniger Landesherr, wie er denn auch als solcher nicht bloß in seinen Regierungshandlungen auftrat, sondern von den Landständen selbst bis zu seinem Ableben anerkannt wurde. Nur in seinem eigenen Namen berief er Landtage und sagte sie wieder ab, einmal sogar — am 2. Januar 1588 — unter der ausdrücklichen Formel „als itzo allein regierender Herzog der Fürstenthümer Schleswig und Holstein.“ Dieser letzte von ihm auf den 29. April 1588 einberufene Landtag kam indessen wegen des vorher schon (am 4. April) erfolgten Todes des Königs nicht zu Stande.*)

Eben so war nach dem Tode des Herzogs Philipp im Jahre 1590 König Christian IV. allein regierender Herr bis Ende Mai 1592, und zwar unter Vormundschaft. Es wurde daher auch der Flensburger Landtag vom Mai 1592, welcher die Wahl des Herzogs Johann Adolf in die Mitregierung der Herzogthümer beschloß, allein durch die Königin-Mutter in Vormundschaft Königs Christian IV. einberufen.**)

Nicht anders lagen die Verhältnisse in dem letzterwähnten Falle, nach dem Tode des Herzogs Johann Adolf am 31. März 1616. König Christian IV. wurde wieder allein regierender Herr, und hat als solcher auch in seinem alleinigen Namen den Schleswiger Landtag vom December 1616 ausgeschrieben,***) auf welchem Herzog Friedrich die Huldigung als mitregierender Herr empfangen sollte. Kommt hierzu dann noch das völlig unverfängliche Zeugniß von Rath und Bürgerschaft der Stadt Kiel, die in einem Entschuldigungsschreiben an Herzog Friedrich wegen verlangter particularen Erbhuldigung vom 26. September 1616 unter anderm einwendeten, daß dem Herzog Friedrich „von Ihro Königl. Majestät und deren Ständen sämmtlich die Regierung noch niemals recommandirt, oder dazu einige Präsentation geschehen,“ †) so dürfte in der That wohl der Beweis sattsam geführt sein, daß bei den Schleswig-Holsteinischen Mutschierungen nur für die jeweiligen regierenden Herren die Rechtsgemeinschaft conservirt werden sollte und wurde.

B. Die Stellung der nicht regierenden Herren.

§. 7.

1. Im Allgemeinen.

Wo immer in deutschen Fürstenhäusern, sei es nach Gewohnheit, Familiendisposition oder Landrecht, eine bestimmte Successionsordnung zu Gunsten nur eines oder einiger der jure sanguinis an sich zur Erbschaft Berechtigten Platz greift, da muß als nothwendiges Correlat derselben sich die Frage erheben, in welcher Weise für die in ihren gemeinrechtlichen Erbansprüchen Zurückgesetzten eine Entschädigung zu erwirken sei. Daß ihnen an sich eine solche gebühre, darüber ist man zu keiner Zeit zweifelhaft gewesen.

*) Siehe die angelegten Urkunden.

**) Ratjen, Handschriften II. pag. 361.

***) Sammlung der Schl. Holst. gemeinschaftlichen Verordnungen pag. 273.

†) Jpsen, die alten Landtage pag. 114.

Ist nun jene Frage lückenhafter Weise nicht von vornherein durch feste Bestimmungen gelöst oder bereits durch dauernde Observanz entschieden, so wird es selbstredend in jedem einzelnen Falle wesentlich von den jeweiligen Verhältnissen innerhalb des regierenden Hauses, sowie von der Stimmung der sonst etwa hinzuzuziehenden Factoren abhängen, wie und mit welchen Opfern das haus- oder landesverfassungsmäßige Ziel den Auszuschließenden gegenüber aufrecht erhalten werden kann und soll.

Daß der Glanz des Hauses, die Befestigung und Verherrlichung der Regierung es als wünschenswerth erscheinen lassen, die Familiengüter möglichst in der Hand des oder der zur Landesherrschaft Gelangenden zu concentriren, oder, was dasselbe ist, die Leistungen an die Zurückzusetzenden möglichst auf standesmäßigen Unterhalt zu beschränken, ist eine erst in zweiter Linie zur Geltung kommende Rücksicht, deren Wirksamkeit oder Hintansetzung in concreto keinenfalls den Charakter des rechtlichen Vorganges in seinem Wesen bestimmt. In dieser Beziehung gibt es nur eine zulässige Alternative, die nämlich, ob ein gemeinrechtlich berufener Erbe wirklich als solcher an der anfallenden Erbschaft gleichberechtigt participirt, oder ob er sich den Ausschluß von einem wesentlichen, ja dem wesentlichsten Bestandtheile derselben gefallen lassen muß, ob er mit einem Wort regierender Herr wird oder nicht, wohlbemerkt aber in dem Sinne, daß als Kriterium für den regierenden Herrn nur zu gelten hat, daß er an der Succession in die Regierung gerade des Landes, welches in Erbgang gekommen ist und qualitativ an der Regierung, welche in Erbgang gekommen ist, Theil nimmt, resp. sie allein bekommt, so daß also der nicht-regierende Herr stets nur in Bezug auf ein festbestimmtes Land und eine festbestimmte Regierung verstanden werden darf.

Nächst dieser allein stichhaltigen, das Wesen der Sache erfassenden*) Begriffsbestimmung ist es denn im Grunde völlig werthlos, zu untersuchen, ob ein solcher nichtregierender Herr nach den seit dem 17. Jahrhundert üblichen Schuldistinctionen als ein abgetheilter oder abgefundener, als ein apanagirter oder paragirter, sei es proprie oder improprie, zu gelten habe.**)

Daß man ihn dem natürlichen Wortsinn nach sowohl als abgetheilt, wie vor Allem als abgefunden bezeichnen darf, wird Niemand leugnen, dem der Unterschied zwischen dem Anspruch eines Erben auf den Vollgenuß seines gebührenden Erbtheils und der Nothwendigkeit, sich statt dessen zu Gunsten der anderen Erben mit einem qualitativ oder quantitativ schlechteren Theil, oder gar einem fremden Object begnügen zu müssen, vor Augen liegt. Nicht minder wird umgekehrt jeder Unbefangene zugeben, daß, wenn Jemand sich selbst als abgetheilt oder abgefunden bezeichnet, man bis zu geführtem Gegenbeweise wohl annehmen darf, daß er damit nicht die qualitativ und quantitativ ungeschmälerte Inbesitznahme der ihm zuständigen Erbquote bezeichnen will.

Wendet man nun die bisher vorgetragenen allgemeinen Grundsätze auf die Rechtslage in Schleswig-Holstein an, so liegt hier eben ein Fall vor, wo bei Einführung der landrechtlichen Successionsordnung die gleichzeitige definitive Bestimmung der Abfindungen übersehen und das sämmtliche Domanialvermögen einfach dem regierenden Herrn überwiesen war (vgl. §. 6).

---

*) Moser, Familienstaatsrecht I. pag. 469. — Moser, Teutsches Staatsrecht XIV. pag. 157.

**) Moser, Familienstaatsrecht I. pag. 466 ff.

Die Folge davon konnte rechtlich keine andere sein, als daß, was bei der generellen Aufstellung des Princips vergessen war, nachmals im einzelnen Falle nachzuholen stand, wo denn natürlich die Regulirung nicht wie im Falle einer unvollkommenen autonomischen Successionsordnung reine Familiensache war, sondern ordentlicherweise Landesherr und Stände einerseits den Abzufindenden mit ihren Forderungen andererseits gegenübertreten mußten.

Es erhellt diese an sich unbestreitbare Auffassung zum Ueberfluß auch aus der positiven Bestimmung, welche die Privilegien im ganz analogen Falle der Versorgung landesherrlicher Gemahlinnen und Wittwen dahin enthalten: „Wir und unsere Nachkommen sollen unsern Hausfrauen keine Güter zueignen oder verpflichten in diesen Landen als nach Rath und Zustimmung aller unserer Räthe dieses Landes“, — ein Passus, auf welchen sich noch im Gravamen 13 des Landtags von 1588 einer eigenmächtigen Disposition des gar nicht zur Regierung gelangten Herzogs Friedrich († 1587) zu Gunsten seiner Mutter gegenüber unter landesherrlichem Einverständnisse die Stände zurückbezogen.*) Es steht dieselbe aber auch im vollsten Einklange mit den Thatsachen, indem nicht nur überall, wo in irgendwelcher Weise über das Familiengut wichtigere Dispositionen zu treffen waren, sowohl bei den Theilungen unter den regierenden Herren selbst, als in den Fällen, wo Abtheilungen nichtregierender Herren mit Land und Leuten (nicht solche, die ihrem Gegenstande nach dem Lande fern blieben) vorgenommen wurden, eine Concurrenz mindestens der Landräthe nachweislich ist, sondern auch geradezu ständischer Seits die Abfindungsfrage proprio motu bei den zeitigen Landesherren angeregt wurde, wie in dem Gravamen 16 des ebenerwähnten Landtags: „daß J. K. M. und F. G. Gebrüder der Gebühr nach möchten abgefunden werden, auf daß allerlei Unheil, Weiterung und Trennung dieser Lande und Fürstenthümer verhütet und präcavirt werden möge.“

Die ganze Frage wurde aber leider erst praktisch, nachdem bereits Jahrzehnte lang das landesrechtliche Princip der Individualsuccession durch Landestheilungen unter gemeinschaftlicher Regierung getrübt, und dadurch, wenn auch nur factisch, ein neues, den Ansprüchen Nichtgewählter weit günstigeres, den regierenden Herren selbst unter Umständen gelegeneres Princip in das Schleswig-Holsteinische Staatsrecht eingeführt war, zu welchem die Stände, nachdem sie von 1490 — 1523 zwei Herren anerkannt, 1533 aber gar vier solchen gemeinsam gehuldigt hatten, erst wieder eine klare den Privilegien entsprechende Position gewinnen mußten, eine bei der fast unglaublichen präjudiziellen Wichtigkeit, die zu damaligen Zeiten jedem factischen Abweichen vom zuständigen Recht beigelegt ward, vollständig nur im dauernden Einverständnisse mit den Landesherren durchzuführende Aufgabe.

Den schlagenden Beweis hiefür liefert einerseits die im §. 8 noch genauer zu erörternde Geschichte der Abfindung Herzogs Johann des Jüngeren, andererseits die Streitigkeit über die Abfindung der Brüder Christian IV., bei welcher in der That König und Stände einmüthig den auf Theilnahme an der Regierung und Theilung der Aemter gerichteten Anforderungen der Königin-Mutter Sophia für ihre beiden jüngeren Söhne sich entgegenstellten. Dieß war namentlich der Fall auf dem Flensburger Landtage vom September 1593, wo beiderseits deutlich ausgesprochen ward, daß die nicht zu regierenden Herren gewählten Brüder nur einen Anspruch auf Abfindung mit einzelnen Aemtern zu erheben hätten, — eine Ansicht, die sich denn auch ausführlich in dem Schreiben Königs Christian an Kaiser Rudolf II. vom 2. März

*) Jpsen, die alten Landtage pag. 78.

1594 behandelt findet und gewissermaßen in der Antwort des Kaisers vom 12. Juli ej., daß es nicht seine Absicht gewesen, das durch Herkommen oder Landesprivilegien begründete Recht des Königs zu verkürzen, eine Bestätigung erhielt.*)

Wenn einen für die Landesrechte gleich günstigen Ausgang nicht auch die Auseinandersetzung Herzogs Johann Adolf mit seinem Bruder Johann Friedrich fand, obwohl die Stände auf dem Rendsburger Landtage vom November 1603 sich vollständig in demselben Sinne wie vor zehn Jahren zu Flensburg erklärt, auch gegen die von Herzog Johann Friedrich erhobene Klage am Kaiserlichen Hof Proreſt eingelegt hatten,**) so liegt der Grund dafür gewiß nur darin, daß der Herzog selbst sich entschloß, im Interesse seiner Primogeniturpläne den störenden Streit durch Nachgeben zu beendigen.

Worin die Abfindungen zu bestehen hätten, stand ebenfalls nach dem Landrechte nicht fest, so daß im einzelnen Falle alle nach gemeinem Rechte gang und gäben Objecte, insonderheit Pfründen, Geld, Landbesitz ***) zur Sprache kommen konnten, wie dieß auch in der That geschehen ist. So ließ der junge Herzog Friedrich, nachdem er zuvor (1533) bereits mit seinen Brüdern die Huldigung empfangen hatte, es noch nachträglich (1544) sich gefallen, in die Landestheilung nur bedingungsweise hineingezogen und statt dessen mit der Aussicht auf das Bisthum Bremen bedacht zu werden. Im Jahre 1549 renuncirte er dann, noch ehe seine Erwartungen realisirt waren, zu Gunsten seiner drei Brüder und ihrer männlichen Erben definitiv, der Sache nach, da er nie zur Ausübung der Regierung gelangt war, gegen eine Abfindung von jährlich 9,000 Thalern, wozu später noch die Bisthümer Schleswig und Hildesheim kamen, seiner ausdrücklichen Bevorwortung nach freilich nicht als ein apanagiatus, sondern ex libera conventione. †)

Nicht minder ist Herzog Magnus, Königs Friedrich II. jüngerer Bruder, von diesem mit den Stiften Oesel, Wick und Curland abgefunden, ††) imgleichen Herzog Ulrich, Königs Christian IV. mittlerer Bruder, trotz aller vorberührten Gegenanstrengungen der Königin-Mutter, mit den Bisthümern Schwerin und Schleswig. Der jüngste Bruder Johann starb gerade in dem Alter, wo auch betreffs seiner die Frage ihre Regelung gefunden haben würde. †††) Landbesitz erhielten dagegen neben den regierenden Herren in der Linie Christian III. Herzog Johann der Jüngere 1564, in der Adolf's Herzog Johann Friedrich 1606. Ihre rechtliche Stellung, insonderheit die des ersteren, erfordert eine weitere eingehende Betrachtung.

§. 8.

2. Von den Territorialabfindungen.

Sowohl die Abfindung Herzogs Johann des Jüngeren als nachmals diejenige Herzogs Johann Friedrich erscheint äußerlich ganz zweifellos im Gewande einer förmlichen Erbtheilung, d. h. es wurde in beiden Fällen der gemeinrechtlich fundirte Erbanspruch zu Grunde gelegt, um danach die von dem in Rede stehenden Nachlasse für den Mitansprecher abzuzweigende Quote zu bestimmen.

---

*) Ratjen, Handschriften I. 16. II. — Nordalb. Studien VI. pag. 304 ff. — Waitz, Geschichte II. pag. 433 ff. — Lünig, Coll. nova II. 915.

**) Waitz, Geschichte II. pag. 436.

***) Moser, Fam.-Staatsrecht pag. 472 ff.

†) Nordalb. Stud. VI. pag. 297, 298.

††) Christiani, Geschichte II. pag. 371 f.

†††) Waitz, Geschichte II. pag. 436.

Dieser Umstand ist nun die hauptsächlichste Stütze der Meinung, wonach jene Herren als abgefunden überhaupt nicht zu gelten hätten; denn abgefunden könne derjenige nicht genannt werden, der seinen vollen Erbantheil erlange. Die fundamentale Unrichtigkeit dieses Arguments liegt jedoch nach den Erörterungen des §. 7 klar vor Augen. Man hat nicht bedacht, daß, um wirklich als Mitträger der Rechtspersönlichkeit des Erblassers gelten zu können, es nicht genügt, den vollen aliquoten Theil der Nutzungsrechte desselben erlangt zu haben. Man hat willkührlich die Frage nach der Abfindung auf ein zu enges patrimoniales Terrain beschränkt, um, nachdem sie hier verneint worden ist, Folgerungen von ganz anderen Dimensionen daraus zu ziehen. Nimmt man dagegen von vornherein den allein maßgebenden staatsrechtlichen Standpunkt ein, so wird man nicht zweifeln können, daß von hier aus eine Auseinandersetzung, die in privaten Verhältnissen als eine durchaus gleichmäßige erscheint, sich sehr wohl noch als eine Abfindung charakterisiren kann, als eine Abfindung nämlich von der Regierung durch den patrimonialen Erbtheil, um der Kürze halber diese im §. 9 näher zu erörternde Bezeichnung zu gebrauchen.

Daß aber die Größe des Surrogats den Charakter der Abfindung nicht ändert, wurde ebenfalls bereits im §. 7 ausgeführt. In ganz ähnlicher Weise ward z. B. im Anhalt'schen Erbtheilungsvertrage vom 30. Juni 1603*) ausdrücklich „ratione proportionis et aequalitatis" Herzog August mit seinem zu Geld veranschlagten Fünftel ausgestattet, worin man niemals etwas Anderes als eine wirkliche Abfindung erblickt hat.

Vielleicht aber könnte man, abgesehen von diesen Momenten, anderweit aus den Umständen zu schließen geneigt sein, daß wenigstens mit Herzog Johann, auf dessen rechtliches Verhältniß es praktisch zumeist ankommt, eine wahre Erbtheilung vorgenommen sei. In der That ist der Versuch dazu gemacht. König Friedrich, sagt man, habe entschieden die Absicht gehabt, seinen jüngeren Bruder als gleichberechtigt neben sich selbst anzuerkennen, wie ja aus dem im October 1564 auch für Johann an die Stände gerichteten Antrag auf Huldigung deutlich hervorgehe.

Man übersieht hiebei wieder zunächst, daß jener Huldigungsantrag eigenstes Werk des Königs war, der, wie später im §. 10 noch auszuführen sein wird, seine guten Gründe dafür trotz der bereits geschehenen Abfindung haben mochte, während das Abfindungsgeschäft, obwohl es auf familienrechtlicher Basis vorgenommen ward, durch Theilnahme nicht nur der beiden Oheime, sondern auch der Landräthe, sich als eine wahre Landesangelegenheit im Sinne der Privilegien charakterisirte (vgl. §. 7). Man übersieht nicht minder, daß gewisse, vor die Abfindung fallende Thatsachen jener Absicht des Königs ganz bedenklich widersprechen, so das Unterlassen der Lehnssuchung für Herzog Johann im Jahre 1560 und dann die Abfindung des Herzogs Magnus, welche lediglich zu eignen Gunsten des Königs geschah, ohne alle Rücksicht darauf, daß, wenn Herzog Johann an der Regierung Theil nehmen sollte, von einem derartigen Vorzug etwa aus Rücksichten der Erstgeburt so wenig die Rede sein konnte, als von einem Ausschlusse Johann's auch von seinen eventuellen Ansprüchen an dieses Drittel des Herzogs Magnus für den unbeerbten Todesfall des Letzteren, wie doch einen solchen Ausschluß die Urkunde von 1564 enthält. Man übersieht endlich die bei wirklicher Erbtheilung ganz unbegreifliche Form, in welcher die Verhandlungen über diese Angelegenheiten zum Abschlusse kamen, die rein einseitige Urkunde vom 27. Januar und den formellen Verzicht vom 28.**), die doch bei einem wahren brüderlichen Erbvergleich

*) Lünig, Teutsches Reichsarchiv XI. pag. 188.

**) Falck, Sammlung Nr. XXIV. XXV. pag. 60, 62.

rein unerhört sein würden, auch wenn beide sich nicht der allerschlüssigsten Ausdrücke bedienten, als: „Wir haben gedachtem Unserm geliebten Bruder S. L. gebührenden dritten Theil in starker Theilung eingangen und bewilliget“ — „und damit von unserm angeerbten Fürstenthum gänzlich und all begnüget und abgefunden sein sollen“. In dieser Beziehung steht es allerdings mit der späteren Theilung des Haderslebener Drittels von 1582 *) etwas günstiger, sofern hier doch die wirkliche Vertragsform, wenn auch mit inserirtem Verzicht, unter ähnlich lautenden Ausdrücken gewählt wurde. Wenn man aber aus dieser abermaligen Zulassung Herzogs Johann zu einer Erbquote rückschließend hat folgern wollen, daß derselbe 1564 nicht habe abgefunden sein können, so vergißt man wieder, daß den über Abfindungen von jeher herrschenden Grundsätzen eine nachträgliche Vermehrung des ursprünglichen Quantums bei Zufall neuer Erbschaften durchaus entspricht, nichts aber natürlicher war, als auch in diesem zweiten Falle den präjudiziellen Maßstab des ersten anzuwenden, — selbst wenn nicht, wie später (vgl. §. 10) zu zeigen, ganz positive politische Zwecke Königs Friedrich II. im Spiele gewesen wären.

Uebrigens ist doch zum richtigen Verständnisse dieser letzteren Theilung auch der Umstand nicht zu gering anzuschlagen, daß keineswegs Herzog Johann d. J. auf gleicher Stufe mit dem regierenden Herrn dabei zugelassen wurde. Er wird allerdings von vornherein in dem Vertrage wegen der streitigen Succession vom 12. August 1582 wie auch in der vorgängigen Vollmacht Herzogs Adolf vom 24. Febr. ej. **) genannt, aber doch nur sehr beiläufig als durch seinen Bruder, den König, mit vertreten, der auch allein die bevollmächtigten Räthe stellt. Der Hauptreceß vom 19. September aber ***) findet lediglich zwischen dem König und dem Herzog Adolf statt, ohne jede Erwähnung eines ferneren Erbberechtigten. Erst nachdem diese Haupterbtheilung geschehen, vergleicht sich dann weiter der König mit seinem Bruder, woraus nicht undeutlich ein verschiedener Charakter beider Theilungen gefolgert werden dürfte.

Somit bleibt denn für eine Meinung, der es durchaus daran gelegen ist, den Herzog Johann um keinen Preis als abgefundenen oder abgetheilten Herrn gelten zu lassen, nur noch übrig, geradezu die Behauptung aufzustellen, daß derselbe trotz alles gegen ihn sprechenden Augenscheines genau genommen doch eben so gut regierender Herr gewesen sei, wie die übrigen auch.

Zur Würdigung dieser wahrhaft exorbitanten Behauptung ist es erforderlich, zunächst das nach den Urkunden von 1564 und 1582 etablirte Verhältniß klar ins Auge zu fassen. Danach ergibt sich aber, daß 1564 Herzog Johann — von Nebenbestimmungen abgesehen — den dritten Theil der väterlichen Erbschaft unter Beobachtung ganz analoger Grundsätze, wie sie 1544 für die Abscheidung der drei regierenden Herren beobachtet wurden (vgl. §. 5), ausgewiesen erhielt, und zwar unter der Formel: „mit allem Zubehör, Herrlichkeit und Gerechtigkeit“. Ganz ähnlich wurden ihm 1582 statt wirklicher Stücke des Theilungsobjects als Aequivalent einige dem Werthe nach abgeschätzte bisher Königliche Klöster zugelegt, ebenfalls „mit aller Zubehörung, Herrlichkeit und Gerechtigkeit“, außerdem aber mit dem Zusatze: „so frei, als wir es selber und die vor uns gewesenen Aebte dieselben gehabt, genossen und gebraucht — allemaaßen und nicht

*) Falck, Sammlung XXX. pag. 82.

**) Ostwald. Zur Würdigung der Schrift: Zweite polemische Erörterung ꝛc. II. Urkundliche Beilagen Nr. V. IV. pag. 15. 11.

***) Falck, Sammlung Nr. XXIX. pag. 79.

weniger als wir König Friedrich unsern angefallenen Erbtheil an Herzog Johann's . . . Gütern (also an dem Separatantheil!) gebrauchen und genießen." Damit correspondirend heißt es an einer anderen Stelle "inmaßen J. L. und derselben Erben und Nachkommen bei obspecificirter Klöster und anderer Güter friedlichem und geruhigem Besitz, Nutzung, Gebrauch, Hoheit und Gerechtigkeit auch von Uns, Unsern Erben und Nachkommen gleichfalls ungeirrt bleiben . . . sollen." Für den Anspruch auf den angefallenen Theil Dithmarschens findet dagegen eine Abfindung durch Geld statt, und der Antheil an den gemeinschaftlichen Zöllen zu Rendsburg und Gottorf endlich wird in natura angewiesen.

Es bedarf nun in der That keines besonderen Scharfblickes, um hiernach auf der Stelle zu erkennen, daß die rechtliche Situation Herzogs Johann des Jüngeren in den ihm zugewiesenen Aemtern auf's genaueste dieselbe war und sein sollte, wie die der regierenden Herren in ihren privativen Antheilen. Der Hauptzweck ging dahin, den auf den Herzog fallenden Nutzantheil ihm durch eine Landabscheidung zu gewähren. Die Nutztheilung für die regierenden Herren hatte man durch Theilung der Domainen und bestimmter Gefälle zu Wege gebracht; nichts natürlicher, als daß man das gleiche Verfahren auch bei dieser Abzweigung aus dem Separatantheil eines der regierenden Herren einschlug. Für das Jahr 1582 ist eine günstigere Annahme sogar geradezu unmöglich, da ja natürlich das Maximum dessen, was König Friedrich seinem Bruder überhaupt propria auctoritate gewähren konnte, durch die Befugnisse der gemeinschaftlichen Regierung begrenzt war. Daß aber auch nicht mehr übergehen sollte, ergibt evident der ausdrückliche Zusatz, daß eben die betreffenden Klöster überlassen würden, wie sie vordem der König und früher die Aebte innegehabt, d. h. also klar und deutlich in ihrer Eigenschaft als privilegirte Güter.

Nicht minder fehlt aber auch für das Jahr 1564 aller und jeder Anhalt, um eine ausgedehntere wirkliche Regierungsbefugniß über die abgetheilte Quote zu behaupten. Die bezüglichen Güter werden übergeben, "mit aller . . . . Herrlichkeit und Gerechtigkeit", also genau mit denselben Ausdrücken, wie 1544 ihre Zuweisung als Separatantheile an die regierenden Herren erfolgt war, mithin mit Steuerpflicht, Dingpflicht gegen das Landgericht (soweit die regierenden Herren diese selbst für ihre Hintersassen und ihre eignen Rechtssachen anerkannten) und Unterwerfung unter die Landesgesetzgebung, dergestalt freilich, daß in allen diesen Dingen gleichzeitig die Stellung des Herzogs als Landstand unbezweifelt war. Deßhalb wurden ausdrücklich bei der Theilung von 1564 "andre inländische Steuern, Landbede, Dienste, Hülfen und Zulagen, so gemeine Unsere Unterthanen oder andre Stände dieser Fürstenthümer künftig tragen würden", auch dem Herzog Johann resp. dessen Amtsinsassen auferlegt. Seine Bezeichnung als "Landstand" ist ihm selbst niemals anstößig gewesen, wie er denn z. B. in einem Schreiben Herzogs Adolf vom 18. Februar 1584 *), ohne im Antwortschreiben dagegen zu remonstriren, als "restierender Landstand" bezeichnet wird.

In Betreff der Landesgesetzgebung waren die Besitzungen des Herzogs Johann des Jüngeren oder sein Landesantheil, "welcher in die Königliche Linie mitgehöret", wie die Fürstlichen Commissarien auf dem Landtage von 1609 sich ausdrücken, stets unter der Bezeichnung der Aemter mitbegriffen und daher in der Regel nicht speciell genannt. Wo dieß aber erforderlich schien, findet sich auch die namentliche Anführung des Herzogs (z. B.

*) Defensionsschrift des Fürstlichen Hauses Schleswig-Holstein-Plön rc. Beilagen G und H.

in der Verordnung wegen der Zollfreiheit, Num. XXXI. pag. 256 der Sammlung der gemeinschaftlichen Verordnungen.)

Wenn man sich übrigens darauf berufen will, daß in der Urkunde von 1582, von deren allein zulässiger Interpretation bereits die Rede war, einmal statt „Herrlichkeit“ das Wort „Hoheit“ gebraucht, einmal beides cumulirt ist, so vergißt man, auch abgesehen von jener Interpretation, daß nur auf dem Wege eines groben Anachronismus dem Worte „Hoheit“ die Bedeutung „Landeshoheit“ vindicirt werden kann, — ein Begriff, den es bekanntlich überhaupt erst seit dem Westphälischen Frieden als solchen gibt. Werden doch noch in den Jahren 1648 und 1672 gewöhnliche adeliche Landgüter mit „Hoheiten, Gericht und Gerechtigkeit“, ja mit „aller Hoheit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, auch hohem, mittel und niedrigem Gericht zu Hals und Hand“ verkauft! *)

Fast noch geringfügiger sind andere zum Beweise einer eminenteren Stellung Herzogs Johann aus den Abfindungsurkunden entnommene Argumente: die Theilnahme an dem Rendsburger und Gottorper Zoll, die reservirte Gerechtigkeit in der Stadt Hamburg, die Zuziehung zu Reichs- und Kreissteuern.

Was die genannten Zölle betrifft, neben denen es bekanntlich auch andere zu den Separatantheilen geschlagene Zölle gab, so zeigt ein Blick in die Theilungsurkunde von 1544, daß man dieselben keineswegs in Folge und als Bestandtheil der gemeinschaftlichen Regierung ungetheilt ließ, sondern nur provisorisch und zu ganz bestimmten finanziellen Zwecken. Eine Theilnahme daran hat also mit dem Wesen der gemeinschaftlichen Regierung gar nichts zu thun, und wenn man etwa dagegen einwenden will, daß die Zollbeamten doch auch für Herzog Johann in Eid und Pflicht genommen werden sollten, so verkennt man eben nur total die Bedeutung dieser von wirklichen Regierungsbefugnissen völlig unabhängigen sog. Administrationshuldigung.

Ganz analog steht es mit dem Zuspruch an Hamburg. Bekanntlich waren die Städte, soweit es sich nicht um ihre corporative Stellung als Landstände handelte, getheilt. Die Ansprüche an Hamburg aber waren stets sehr zweifelhafter und bestrittener Natur, und konnten daher nicht getheilt werden. Eben deßhalb blieb auch ein Antheil Herzogs Johann daran reservirt, gerade wie ihm ein Drittel des Königlichen Antheiles an dem Stürwaldschen Pfandschilling vorbehalten ward. Von einer Huldigung Hamburgs an Johann den Jüngeren oder dessen Descendenz ist niemals, so oft dieser Act auch erfolgte, die Rede gewesen. **)

Was endlich die Reichs- und Kreissteuern anlangt, so wurden dieselben jederzeit in der sonst gewöhnlichen Weise pro rata der Pflugzahl über das Land repartirt, damals aber anscheinend noch ohne Subrepartition auf die Amtshintersassen, so daß sie aus den gutsherrlichen Gefällen bestritten wurden. ***)

In keinem Falle ist also aus der bezüglichen Vergleichsbestimmung etwas Anderes herauszudeuten, als daß der an Herzog Johann den Jüngeren fallende Domanialantheil in Anbetracht dieser Last wenigstens für die Lebenszeit beider Brüder vom König vertreten werden sollte. Das war nicht weniger und nicht mehr als ein rein finanzieller Nachlaß,

---

*) Allerunterthänigste abermalige Vorstellung in der Holstein-Plön'schen Successionssache, Beil. lit. L, lit. M.

**) Moser, Teutsches Staatsrecht XXXIX. pag. 519.

***) Falck, Handbuch II. pag. 133. — Jpsen, die alten Landtage pag. 88.

welcher mit der Stellung Herzogs Johann zu Kaiser und Reich oder zu der Kreisverfassung nicht das Mindeste zu schaffen hatte.

Man hat es aber nicht bei diesen vermeintlichen Indicienbeweisen bewenden lassen, sondern in Ermangelung urkundlich zugestandener Rechte auch bloße Prätensionen für vollgültig angenommen, wie deren Herzog Johann seit 1590 auf Huldigung, Fräuleinsteuer und Exemtion von dem Landgerichte erhob und, von den Ständen im Einverständnisse mit den Landesherren fortdauernd zurückgewiesen, allerdings beim Kaiserlichen Hofe in Betreff Holsteins zu einer gewissen Anerkennung zu bringen wußte. Ueber diese Angelegenheit ist im §. 13 ausführlich zu handeln; hier genügt vorläufig die Bemerkung, daß jene Prätensionen eigentlich nie realisirt worden sind, die Kaiserliche Unterstützung derselben aber, so bedeutungsvoll sie bei oberflächlicher Betrachtung erscheint, im Grunde doch als rechtlich vollkommen irrelevant sich herausstellt.

Endlich pflegt man, der Entwickelung der Dinge gewaltig vorgreifend, mit den angeblichen Gerechtsamen, welche man schon von Anbeginn als höhere Mitgift Herzogs Johann aufzuführen sich befugt hält, eine Reihe charakteristischer Momente zusammenzustellen, die allerdings zum Beweise erlangter Landeshoheit für eine einzelne Linie des von Johann dem Jüngeren descendirenden Sonderburger Hauses nicht ohne Schein zu verwerthen sind. Was die Sache im Einzelnen betrifft, so ist darauf im §. 22 zurückzukommen; der Zweck des vorliegenden Paragraphen erheischt nur, noch darauf hinzuweisen, wie durch jene ganze Beweisführung, selbst wenn sie stichhaltig wäre, in der That nichts zur Sache Dienliches erreicht, sondern nur in verwirrender Weise der Standpunkt, auf den allein die Untersuchung sich zu stellen hat, verrückt wird. Wie nämlich im §. 7 erörtert ward, handelt es sich bei der Frage nach regierenden und nichtregierenden oder abgefundenen Herren lediglich darum, ob letztere von der in Erbgang gekommenen, nicht ob sie von jeder Regierung ausgeschlossen sind. Ein abgefundener Herr, der ein fremdes Territorium mit Landeshoheit acquirirt, ist nichts desto weniger von seinem ursprünglichen Erbe doch abgefunden, und nicht minder ist und bleibt dieß auch ein mit Landbesitz abgetheilter Herr, dem es etwa gelingt, für diesen Landestheil unmittelbar zu werden, falls eben die Regierung, von der er abgetheilt war, eine andere ist, als die ex post von ihm acquirirte. Die Communionsregierung von Schleswig-Holstein ist aber in concreto allerdings etwas ganz Anderes als die privative Landeshoheit über einen kleinen Theil davon. Es würde deßhalb durch den etwaigen Nachweis einer solchen Landeshoheit nur constatirt werden, daß der Inhaber sich der beschränkenden Fessel der Communion entzogen, durchaus aber nicht, daß er sich zum Mitbesitzer derselben gemacht habe.

Was die Stellung Herzogs Johann Friedrich nach der Theilungsurkunde vom 11. November 1606 belangt, so ist dieselbe der richtig aufgefaßten des Herzogs Johann vollständig analog. Auch hier erscheint mit völliger Beiseitlassung der gemeinschaftlichen Regierung als Object der Theilung lediglich der Separatantheil Herzogs Johann Adolf. Die Ueberweisung des Abgetrennten geschieht aber nicht wie dort „mit aller Herrlichkeit und Gerechtigkeit", sondern pure, nur mit ausdrücklichem Vorbehalt von „Landfolge und Manndienst".

Herzog Johann Friedrich hat auch nachmals bis zu seinem im Jahre 1634 kinderlos erfolgten Tode nie versucht, die in der scheinbaren Theilung und der damaligen Complication der lehnsrechtlichen Verhältnisse ihm so gut wie dem Herzog Johann gebotenen Chancen auf eine ähnliche Weise wie dieser auszubeuten.

§. 9.

C. Beeinflussung des Wahlrechtes durch erbrechtliche Anschauungen.

Es ist unwidersprechlich, daß die Vorgänge von 1482/1490 und wiederholt 1533/1544 (§§. 5, 6) einen eingreifenden Einfluß auf die staatsrechtliche Praxis der nachfolgenden Generationen gewonnen haben.

Die Wahl mehrerer hinterlassener Söhne neben einander zu Landesherren, und darüber hinaus die förmliche Theilung der domanialen Pertinenzen der Regierung unter die mehreren Theilhaber derselben mußten fortan die zur Sprache kommenden Gesichtspunkte verschieben und die rechtliche causa remotior der Succession, die Geblütsgemeinschaft, zu einer privilegienmäßig durchaus nicht beabsichtigten factischen Bedeutung erheben.

Läßt man sich dadurch täuschen, legt man ein vorwiegendes Gewicht auf einzelne thatsächliche Erscheinungen, auf gewisse urkundliche Bezeichnungen von Personen und Sachen, so kann man allerdings irrthümlicherweise zu einer den Standpunkt der Privilegien geradezu umkehrenden, das jus sanguinis und eine gemeinrechtliche Erbfolgeordnung in den Vordergrund drängenden, dem Wahlrecht nur eine sehr untergeordnete secundäre Stellung anweisenden Auffassung gelangen. Verfolgt man dagegen die Entwickelung der Dinge unter Zugrundelegung der bekannten Rechtsprincipien, daß vorhandenes Recht nur durch ein späteres jus contrarium oder durch wahre desuetudo beseitigt werden kann, und daß jede Interpretation die gesammte einschlägige Rechtsordnung in's Auge zu fassen hat, ehe sie über einen einzelnen Theil derselben aburtheilt, so wird man auf Resultate kommen, die das Geschehene in einem anderen und richtigeren Lichte, manchen Ausdruck aber als einseitig oder nur beschränkt zutreffend erscheinen lassen.

Auszugehen ist für eine derartige Betrachtung von dem Beweise, daß die für die Regierungsordnung in den Herzogthümern Schleswig-Holstein im Jahre 1460 geltend gewordenen Fundamentalnormen, insonderheit das ständische Wahlrecht, bis zum Kieler Landtag von 1616 in vollster rechtlicher und factischer Wirksamkeit gestanden haben.

Dieser Beweis ist unschwer zu erbringen. Zuerst generell aus der von sämmtlichen regierenden Herren innerhalb der Jahre 1482 bis 1593 unverkürzt erfolgten Bestätigung der Privilegien von 1460. Noch 1588 bedingten die Stände Wahl und Huldigung durch die Anerkennung und volle Restituirung der Privilegien von Seiten der Landesherren.*) Erst 1616 ist ausdrücklich der das Wahlrecht betreffende Passus in vertragsmäßiger Weise umgestaltet. Bis dahin hatte dasselbe, wie nunmehr speciell weiter zu zeigen ist, dauernd bestanden, und zwar nicht etwa verkümmert zu einem bloßen Rejections- oder Solennisirungsrecht, sondern trotz aller politischen und factischen Rücksichtnahmen, sowie trotz aller in dem jeweiligen Personalbestand des landesherrlichen Hauses von selbst liegenden Beschränkungen als ein wahres und effectives jus eligendi, das sofort in seiner ganzen Kraft siegreich zu Tage trat, als der Versuch gemacht ward, die ständische Connivenz zu einer rechtsverbindlichen Passivität umzudeuten.

Bei den Verhandlungen über die Nachfolge nach Christian I. Tode**) ist noch nirgends von einer Beanstandung der freien ständischen Wahl die Rede. Es werden die verschiedenen Möglichkeiten der Alleinwahl jedes einzelnen Bruders, sowie der Doppelwahl beider

*) Waitz, Geschichte II. pag. 421. — Jpsen, die alten Landtage pag. 67.

**) Christiani, Geschichte I. pag. 121 bis 131 und Urkunden pag. 533 bis 540.

erwogen; soweit aber in Befürwortung letzterer abseiten der Königin-Wittwe das "natürliche Erbrecht" hervorgehoben wird, fungirt dasselbe in keiner Weise als ein Zwangsgrund, sondern lediglich als eine Billigkeitsrücksicht, deren Befriedigung schon in einem Arrangement, das den jüngeren Bruder "nicht erblos ließe", gesehen wurde.

Somit ist auch die Zulassung beider Söhne schließlich das freie Resultat allseitiger, und zwar insonderheit politischer Erwägungen. Und diese Freiheit wahrten sich die Stände auch, als im Jahre 1511 König Johann die Wahl seines Sohnes Franz schon bei eignen Lebzeiten (wie es in Dänemark und im Deutschen Reiche gewöhnlich war) proponirte, um so einen Druck auf den ständischen Entschluß auszuüben.*)

Nach Johann's Tode versuchte alsdann dessen Sohn Christian II. ohne ständische Wahl zur Mitregierung zu gelangen, aber vergebens. Der Landtag vom October 1513 nöthigte ihn, um überhaupt zugelassen zu werden, den Privilegien sich zu fügen.**)

Eine neue Wahl Friedrich I. nach erfolgter Vertreibung Christian II. war natürlich unnöthig. Die dennoch 1523 von ihm verlangte neue Huldigung wurde ihm nur als dem jetzt allein regierenden Landesherrn geleistet, und bildete gewissermaßen die Legalisirung des auch auf die damals noch vorhandene Descendenz des vertriebenen Königs ausgedehnten Gewaltactes.

Nach Friedrich I. Tode im Jahre 1533 hätte es sich vielleicht mehr als jemals empfohlen, unter vier hinterlassenen Söhnen nur einen zu wählen. Die ausdrücklich in officiellen Documenten als Hauptgrund bezeichneten schwierigen Zeitumstände***) bewirkten jedoch, daß allen insgesammt unter Vormundschaft des ältesten Bruders Wahl und Huldigung von den Ständen zu Theil wurde, "den Privilegien unschädlich, ungekränkt und zu keinem Verfange." †)

Zehn Jahre später, als Christian III. auf Grund jener Vorgänge die Theilung der Nutzungen beantragte, scheint man sodann den damals gethanen Schritt bereut zu haben; mindestens machen die Landräthe in ihren ausführlichen Rathschlägen von 1543 ††) die Proposition, jene Theilung noch hinauszuschieben, die jüngeren Brüder gemeinsam zu sustiniren und die Regierung unter Berufung eines derselben zum Statthalter in Königlichem Namen weiter führen zu lassen. Ward dieser Aufschub auch nur auf Jahresfrist erreicht, so hatte er doch bei der im Jahre 1544 wirklich eintretenden Theilung den Beschluß zur Folge, wenigstens den vierten noch unmündigen Bruder abzufinden. Seitdem aber hat sich entschieden auf ständischer Seite die Ueberzeugung festgestellt, daß die Dreizahl im Interesse des Landes nicht wieder zu überschreiten, wohl aber die Gelegenheit zu weiterer Reduction wahrzunehmen sei.

Der erste hierdurch Betroffene war, da natürlich dem König Friedrich II., nachdem er bereits Jahre lang unter allseitiger Connivenz in der Mitregierung gesessen hatte, die durch kriegerische Ereignisse verzögerte Wahl und Huldigung nicht versagt werden konnte, dessen Bruder Johann der Jüngere. Wie für sich selbst, forderte der König auch für ihn im October 1564, obwohl er ihn neun Monate vorher in richtiger Erkenntniß der Verhältnisse bereits abgefunden hatte, von den Ständen die Huldigung, und zwar significanterweise ohne Consens der mitregierenden

*) Christiani, Geschichte I. pag. 252.

**) Waitz, Geschichte II. pag. 103 ff. — Jensen u. Hegewisch, Privilegien pag. 105.

***) Christiani in Eggers deutschem Magazin VII. pag. 600. — Hegewisch, Fortsetzung III. pag. 480.

†) Waitz, Quellensammlung pag. 129.

††) Waitz, Daselbst pag. 121 ff. bes. pag. 131, 137.

Herzöge. Aber die Stände beschränkten sich bekanntlich darauf, den König „allein zu kiesen, und Fstl. Gden. Herzog Johann dem Jüngeren diesmal den Eid nicht zu leisten“.*)

Seitdem war bis zum Tode Friedrich II. (4. April 1588) keine Veranlassung zur Ausübung des Wahlrechtes. Sie bot sich aber jetzt wieder im vollkommen privilegienmäßigen Sinne, da wirklich die Lande „los“ geworden waren. Der Landtag versammelte sich zur Wahl im September 1588. Anfangs versuchte hier nun Herzog Philipp von Gottorp unter dem Einflusse seiner Mutter und deren ausländischer Rathgeber, mit der größten Zähigkeit und unter Anwendung aller irgend zulässigen Mittel, ohne vorgängige Wahl die Erbhuldigung der Stände als eine jure sanguinis zu imputirende Unterthanenpflicht zu erlangen. Das Resultat seiner Bestrebungen war jedoch kein anderes, als daß er endlich der Alternative gegenüber stand, entweder sich wählen zu lassen, oder zu Gunsten des Königs Christian IV. als allein gewählten Herrn ganz übergangen zu werden. Er mußte sich zum einfachen Nachgeben entschließen und sogar die Entfernung des sonst von den Ständen niemals beanstandeten Hinweises auf das Erbrecht in der Huldigungsproposition, nämlich der Worte „devolvirt und verstammt“, sich gefallen lassen.**) Die Huldigung wurde noch ausgesetzt, und als sodann auf dem Flensburger Landtage im Mai 1590 der Herzog abermals darauf zurückkam, wenigstens die Huldigung selbst aus einer rein persönlichen, wie sie es bisher gewesen, zu einer Erbhuldigung im gemeinrechtlichen Sinne umzugestalten, schlug man nicht nur dieß ab, sondern faßte jetzt sogar Mißtrauen gegen das bereits in der Privilegienconfirmation von 1564 gebrauchte an sich unverfängliche Wort. Der Eid ward auch wirklich nur geleistet „der erwählten Kgl. Majestät zu Dänemark Christian IV. als einem Herzog zu Schleswig-Holstein und deroselben geliebtem Vetter Herzog Philippen, Unserm gnädigsten und gnädigen Herrn“; das Wort Erbhuldigung aber ließ man sich endlich ausdrücklich nach dem Tenor der Formel von 1564 gefallen.***)

Der Sieg der Stände in dieser Angelegenheit war so vollständig, daß Herzog Philipp es nicht mehr wagte, ein während des Landtages eingelaufenes gegen die ständische Berechtigung extrahirtes Schreiben Kaisers Rudolf II. vom 10. April 1590 †) zu produciren.

Errungen ward aber dieser Sieg hauptsächlich durch den Beistand des Dänischen Reichsraths, dessen Haltung wohl auch dazu beitrug, die Machinationen der Königin Sophie scheitern zu lassen, welche nach dem bald nachher erfolgten Tode des Herzogs Philipp (18. October 1590) unermüdlich dahin strebte, die Vorgänge von 1588/1590 als für ihre jüngeren Söhne unverbindlich in Frage zu stellen, und den Gottorper Hof zu einer Cooperation gegen das Wahlrecht nach erlangter Mündigkeit des Königs und des ebenfalls noch unmündigen Herzogs Johann Adolf geneigt zu machen.

Herzog Johann Adolf hat, ohne hierauf irgend einzugehen, am 29. Mai 1592 sich freiwillig der Wahl gefügt. Die Behauptung vorgekommener Weiterungen ist eben so falsch, als daß Christian IV. bei der Privilegienbestätigung vom 1. September 1593 Protest gegen seine eigene Wahl erhoben habe. Denn bekanntlich hielt gerade damals König Christian auf's engste mit den Ständen zusammen, und berief wie diese sich auf Wahlrecht und Privilegien, um die Ausschließung und Abfindung seiner jüngeren Brüder zu erwirken.

---

*) Hegewisch, Fortsetzung III. pag. 478.

**) Jpsen, die alten Landtage pag. 50 ff.

***) Waitz, Geschichte II. pag. 426. — Jpsen, die alten Landtage pag. 68 ff. (der Eid ist auf pag. 80 falsch angegeben).

†) Jpsen, l. c. pag. 74.

Auch die in der Privilegienconfirmation figurirende "wahre Erbhuldigung" ist den Thatsachen von 1590 gegenüber völlig bedeutungslos.

Ist nun im Vorstehenden der unwidersprechliche Nachweis des fortdauernden lebenskräftigen Bestandes des auf die ständische Wahlbefugniß bezüglichen Theils der Privilegien von 1460 geführt, so ist auch der Boden gewonnen, auf welchem allein an die Erörterung der anscheinend jenem Landesrecht widersprechenden Umstände mit rechtlichem Erfolg gegangen werden kann.

Es handelt sich hier hauptsächlich um die Beurtheilung der Theilungsurkunden von 1490 und 1544, die in doppelter Weise falsch aufgefaßt werden könnten und auch ausdrücklich oder stillschweigend falsch aufgefaßt sind. Es ist nämlich

1) die Anschauung möglich, daß mit diesen Theilungen der Grundsatz ausgesprochen sei, das Privilegienrecht von 1460 in Zukunft fortdauernd für zwei, resp. mehrere Linien dergestalt zur Geltung zu bringen, daß schon der Tod eines mitregierenden Herrn als ein "Loswerden" der Lande betrachtet, und so lange ein Abkömmling (wenn auch ein vormals abgefundener) des Stammvaters seiner Linie — praktisch also Christian III. oder Adolf's — existire, die Wahl auf diesen gelenkt werden, mit anderen Worten dieser als Erbe für den Antheil des verstorbenen Mitregenten und dessen Platz in der gemeinsamen Regierung eintreten müsse. Man beweist aber diesen eine bestimmte Doctrin beherrschenden Cardinalsatz nicht etwa durch directe Argumente dahin, daß im Jahr 1490 oder 1544 die privilegienmäßige Individualsuccession landesrechtlich aufgehoben und an ihre Stelle ein anderes System getreten sei, wonach Landesherren und Stände verpflichtet worden wären, mehrere von bestimmten Begründern an gerechnete Regentenhäuser bis zu völligem Aussterben jedes einzelnen neben einander bestehen zu lassen, sondern begnügt sich, eine etwas unklar gehaltene Erblichkeit zu behaupten, in deren Folge schlechterdings eine nähere Linie der entfernteren vorgehen müsse. Zu diesem Behufe wird von vornherein ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß das ständische Wahlrecht an die gemeine Successionsordnung gebunden gewesen sei, nachmals aber werden lediglich einzelne auf Erbrecht hinweisende Ausdrücke und mißverständlich zugezogene Vertragsbestimmungen geltend gemacht.

Was den ersteren Punkt betrifft, so muß zwar die im §. 2 entwickelte Ansicht als die historisch richtige behauptet werden, rechtlich ist es jedoch in der That höchst irrelevant, ob man den Kreis der in jedem Successionsfalle wählbaren Personen weiter oder enger zieht, ob man die Descendenz und Seitenverwandtschaft Christian I. als die beiden in Frage kommenden Gruppen betrachtet, oder stets vom letzten Besitzer aus erst dessen Descendenz, dann seine Collateralen nach der gemeinrechtlichen Linealerbfolge bevorzugt. Man würde im letzteren Falle nur zu einer häufigeren Anwendung des Princips der "tapferen Verbesserung" gelangen, keineswegs aber auch nur die geringste Unterstützung für die Erblichkeit der Regierung in zwei oder mehreren Linien gewinnen, worauf es eben ankommt.

Im Allgemeinen aber bedarf es zur Kritik dieser Ansichten offenbar nur einer richtigen Würdigung der Thatsache, daß die Lande Schleswig-Holstein ohne allen und jeden Zweifel trotz des ständischen Wahlrechts jederzeit wirkliche Erblande des Oldenburgischen Hauses waren. Es kann demnach gar nicht Wunder nehmen, wenn diese Qualität in den allerverschiedensten Anwendungen fortdauernd hervorgehoben ward, ganz besonders von Seiten der landesherrlichen Familie selbst, die ja ohnehin das größte Interesse daran hatte, auf die Existenz des Wahlrechts ein möglichst geringes Gewicht zu legen. (Vergl. §. 4.)

Aber auch für die Stände war dieses Recht, so hoch sie dasselbe hielten, und so be-

wußt sie sich dauernd der Bedeutung dieses „theuren Kleinods" waren, doch immer etwas Fremdartiges, niemals durch eine längere constante Praxis mit allen seinen Consequenzen in Fleisch und Blut Aufgenommenes. Auch bei ihnen blieb der eingeborene Respect vor den Rechten des Blutes nicht ohne Wirksamkeit, und eine billige Rücksichtnahme auf die noch unabgefundene Descendenz und greifbar nächste Blutsverwandtschaft des verstorbenen Regenten oder Mitregenten lag in der Natur der Sache. Blieb doch sogar das unbedingt freie Wahlreich Dänemark, seitdem es mit den Erbherzogthümern in die Verbindung des Jahres 1460 getreten war, ausnahmslos bei den erstgebornen Söhnen stehen.

Man muß sich eben nur des auf allen Gebieten des öffentlichen wie des privaten Rechts gleichmäßig wiederkehrenden Unterschiedes zwischen dem möglichen Vollgebrauche zuständiger Gerechtsame und der durch die Verhältnisse bedingten Selbstbeschränkung in der Ausübung derselben bewußt bleiben, um vollkommen zu begreifen, wie unbeschadet des freien, gelegentlich, wie vorzüglich im Jahre 1588, denn doch zur Geltung gebrachten Wahlrechts sich eine Praxis bilden konnte, die wesentlich an erbrechtliche Grundsätze anschließt.

Niemals aber hat man weder auf Seite der Landesherren noch der Stände in den Theilungen von 1490 oder 1544 die definitive Begründung verschiedener Linien im gemeinrechtlichen Sinne gesehen. Noch auf dem Landtage von 1616 wußte man von einer solchen Auffassung nicht das Mindeste, und die Stände konnten sich bei Beginn der Verhandlungen ausdrücklich bereit erklären, wie es bereits herkömmlich gehalten sei, so auch künftighin de jure die Linien der regierenden Herren nicht bei der Wahl übergehen zu wollen.

Wie weit man sich aber sowohl von landesherrlicher als von ständischer Seite den Kreis derjenigen dachte, denen durch ihre verwandtschaftliche Stellung zum verstorbenen Regenten oder Mitregenten jene Rücksichtnahme bei der Neuwahl zu Gute zu kommen habe, darüber gibt schon längst vorher der von mehreren Landräthen mitunterzeichnete Odenseer Vergleich den sichersten Aufschluß. Denn wenn dort die Mitglieder der landesherrlichen Familie, die bereits abgefunden sind und verzichtet haben, von der Belehnung ausgeschlossen werden, so kennzeichnet dieß zugleich in Betreff des Wahlrechts ihre factische Zurückstellung hinter die übrigen. Die Thatsache der Abfindung hebt ihnen gegenüber gewissermaßen die ständische Bereitwilligkeit zur Fortsetzung der Communionsregierung durch Neuwahl aus diesem engeren Agnatenkreise auf, ohne natürlich die Möglichkeit auszuschließen, daß dennoch später eine Wahl, sei es zur Mitregierung, sei es zur Alleinregierung, auf einen solchen Agnaten falle. Diese Möglichkeit fußte aber alsdann nicht auf seiner Abstammung von einem der Theilherren des Jahres 1490 oder 1544, sondern auf den Privilegien von 1460.

2) Weit scheinbarer ist die zweite oben angedeutete Auffassung, wonach seit den Jahren 1490 und 1544 eine besondere Erbfolge in die getheilten Aemter und Städte anzunehmen sein würde. Man kann für dieselbe nicht nur einzelne Ausdrücke der Theilungsurkunden geltend machen, sondern auch eine Reihe anderer Umstände, insonderheit den Revers Königs Johann vom 11. August 1490, wodurch derselbe für sich und seine Erben noch die besondere Verpflichtung übernimmt, die Erben und Kinder seines Bruders, falls dieser vor ihm sterben sollte, im erblichen Besitz sothaner Schlösser 2c. zu ewigen Zeiten zu schützen; *) nicht minder die auf ständischen Rath erfolgte Versicherung der Herzöge Johann des Aelteren und

*) Waitz, Quellensammlung pag. 57.

Adolf an den König Christian III., daß seine Kinder in seine Stelle treten sollten, falls ihn vor der im Jahre 1543 weiter hinausgeschobenen Theilung der Tod ereile,*) sodann die auf Grund einer Subdivision des Nutzantheiles desselben Königs erfolgte Abfindung Johann des Jüngeren und die analoge Johann Friedrich's vom Jahre 1606; ferner die Theilung des Haderslebener Drittels unter Participation Johann des Jüngeren; weiter der sofortige Antritt der Succession in die Separatantheile von Seiten des Herzogs Friedrich und seines Bruders Philipp; endlich die landräthliche Erklärung von 1588 auf die Frage Herzogs Philipp, ob die Wahl „allein von der Regierung sollte verstanden werden oder zugleich mit auf der Fürstenthümer Land und Leute, welche vor vielen Jahren nach gemeiner Ritter und Landschaft selbst eignem Rath und Gutachten unter die Herrschaft getheilt und dafürder von jedem ruhsamlich besessen seien? **)

Es ward nämlich hierauf geantwortet:

„S. F. G. dürften nicht gedenken, daß sie anderer Gestalt zur Regierung dieser Fürstenthümer könnten kommen und verstattet werden. Aber so viel der Fürstenthümer Land und Leute und deren vor Jahren beschehene Theilung betreffen thäten, die werden durch solche viel angeregte Election und Wahl nicht retractiret; das wäre auch nie in ihre, der Fürstlichen Landräthe, Gedanken gekommen, sondern hätte um ihre Election und Wahl diese Gestalt und Meinung, daß die nicht weiter denn auf die Regierung verstanden würde."

Trotz alledem muß behauptet werden, daß der Grundsatz der Privilegien, wonach die Schlösser und Städte Annexum der Regierung sein sollten, durch die vorgenommenen Theilungen keineswegs alterirt worden ist. Wohl aber war ein Verhältniß eingetreten, welches das Familiengut recht eigentlich individuell erkennbar gemacht hatte. Es war die Ablösbarkeit desselben von der „Hoch- und Obrigkeit" des Landes praktisch constatirt, und es konnte nun in der That gar nicht ausbleiben, daß das landesherrliche Haus zu diesem seinem wahren „Patrimonium" noch andere und engere Beziehungen annahm, als zu der eigentlichen Landesregierung, auch deßhalb in Bezeichnung derselben und in einzelnen darauf bezüglichen Transactionen noch weniger Anstand nahm, den wahren Sachverhalt zu ignoriren. Vor Allem fiel auch ins Gewicht, daß hier beim Tode eines bisherigen Besitzers sich nicht in der Weise stillschweigend wie bei der gemeinsamen Regierung eine Accrescenz vollzog, sondern zunächst die natürlichen Erben den Besitz festhielten***) und der unter 1 angegebenen Praxis zufolge auch regelmäßig darin vermöge erfolgender Neuwahl verblieben, woraus denn leicht die vorgreifende Handlungsweise sich erklärt, zu welcher die Herzöge Friedrich und Philipp in dem Separatantheil sich auf Grund ihres Erbrechts befugt hielten.

Nicht minder erklären sich von hier aus die Streitigkeiten bei Erledigung des vacant gewordenen Hadersleber Drittels, die man im Odenseer Vergleich gern im Voraus entschieden hätte, „nachdem aber wegen Ungewißheit der Fälle und anderer mehr erheblicher Ursachen jetziger Zeit J. Kön. Majestät und F. G. der künftigen Succession halber endlich nicht verglichen werden können," nur durch Anordnung eines Interims zu friedlichem Austrag vorbereiten konnte.

Es versuchte nämlich nach Johann des Aelteren Tode Herzog Adolf, auf die Schleswigischen Domanialstücke desselben das Dänisch-Schleswigische Landrecht in Anwendung zu bringen, um

*) Waitz, Quellensammlung pag. 131. 133.

**) Jpsen, die alten Landtage pag. 64. 65.

***) Wenigstens der Regel nach, denn im Jahre 1513 war es z. B. anders. — Lackmann, Einleitung I. pag. 219.

so als Bruder den Brudersohn König Friedrich auszuschließen. Er suchte also recht eigentlich die patrimoniale Natur und die Unabhängigkeit dieses Besitzes von der Landesregierung zum Fundament seiner Ansprüche zu machen, und wenn er damit nicht durchdrang, so beweist dieß nicht, wie behauptet wird, einfach die Successionsordnung des gemeinen Lehnrechts für diese Güter — denn nur darum handelte es sich —, sondern, da dieselben keine selbstständigen Lehen waren, einfach nur ihre Pertinenzqualität zum Fahnenlehn Schleswig. Und da dieses in seinem wesentlichsten Bestandtheile, der Landeshoheit, beiden Herren accrescirte, so war es eine Selbstfolge, daß auch die Domainen gleichmäßig unter sie vertheilt wurden. Wenn aber bei diesem Theilungswerke der König zugleich als Vertreter seines Bruders erschien, *) so hatte dieß seine besonderen im §. 10 näher anzugebenden Gründe. Die eigentliche Theilung erfolgte nur zwischen den beiden regierenden Herren allein, **) und da der König die bei der späteren Subdivision mit seinem Bruder ***) ins Auge gefaßte Einführung desselben in die Landesregierung nicht durchsetzen konnte, so erschien diese Subdivision lediglich als eine auctio paragii (vgl. §. 8).

Weit zutreffender würden für die bekämpfte Meinung die landräthlichen Aeußerungen von 1588 zu verwerthen sein, wenn nicht auch hier klar zu erweisen wäre, daß es sich bloß um eine augenblickliche Verwirrung einer Frage gegenüber handelte, deren Stellung an sich schon Zeugniß dafür gibt, daß das angebliche gemeine Erbrecht in die Aemter ꝛc. nichts weniger als zweifellos war. Auch ward sofort im Landrath selbst, wie ausdrücklich berichtet wird, die gegentheilige Meinung durch Heinrich Rantzau zu Bülk vertreten, und allem Anschein nach gewann dieselbe noch auf dem nämlichen Landtage Anhang genug, da kurz nachher dem Herzog Philipp eröffnet ward, daß er ohne Wahl nicht zur Regierung kommen könne und derowegen sich nicht selbst um Land und Leute bringen solle. †)

Einige Jahre später ward aber dieser Satz in streng privilegienmäßiger Weise ganz positiv erhärtet, als die Königin-Wittwe Sophie für ihre jüngeren Söhne Ulrich und Johann mit Unterstützung des Kaisers Theilnahme an der Regierung und dem Besitze von Land und Leuten neben dem allein gewählten König Christian IV. verlangte. Letzterer forderte nämlich ein Bedenken der Stände darüber, was dem Kaiser zu antworten sei, und jetzt erfolgte die deutliche Erklärung, daß vermöge der Landesprivilegien „allein die Herren, so von der Landschaft gewählt, die Regierung annehmen und des Landes Häuser innehaben und besitzen sollten“.

Diesem Standpunkte trat der König in einem Schreiben an den Kaiser vom 2. März 1594 bei, ††) und nun replicirte sogar der Kaiser, daß es nicht seine Absicht gewesen, das durch Herkommen oder Landesprivilegien begründete Recht des Königs zu verkürzen. †††)

Aehnliche ständische Aeußerungen gegen die Theilung des Domanialbesitzes, als den Privilegien zuwider und dem Lande verderblich, wiederholen sich dann in den Jahren 1603 und 1604 bei den Streitigkeiten Johann Adolf's mit seinem Bruder Johann Friedrich.

---

*) Ostwald, Urkundliche Beilagen Nr. IV. V. pag. 11, 14.

**) Falck, Sammlung XXIX. pag. 79.

***) Falck, Daselbst Nr. XXX. pag. 82.

†) Jpsen, die alten Landtage pag. 65.

††) Nordalbingische Studien VI. pag. 304 ff.

†††) Daselbst pag. 307.

So bleiben endlich nur die Argumente übrig, die man aus der scheinbaren erbrechtlichen Participation Johann des Jüngeren am Domanialnachlaß seines Vaters und Oheims hat ziehen wollen. Die im §. 8 bereits vorliegende Rechtsbetrachtung über die Natur dieser sogenannten Erbtheilungen überhebt jedoch der Nothwendigkeit, hierauf nochmals des Genaueren einzugehen. Nur auf einige significante Umstände bei der ersten und Hauptabtheilung von 1564 mag hier noch besonders hingewiesen werden. Es müßte nämlich doch in hohem Grade Wunder nehmen, daß bei jener Abtheilung nicht nur der Landrath, sondern auch die beiden mitregierenden Oheime ausdrücklich zugezogen waren, wenn es sich bloß um eine Auseinandersetzung über eine wahre Privaterbschaft gehandelt hätte. Die genannten Personen assistiren aber nicht bloß der eigentlichen Theilung, sie besiegeln auch den Verzichtsbrief des abgetheilten Herzogs, — beides zum deutlichen Beweise, daß, wenn es sich auch hier in erster Reihe um einen familienrechtlichen Act zwischen den Brüdern handelte, die Wirkung dieses Actes doch sofort auch auf die Stände und Mitregenten überging.

Diese Wirksamkeit war aber keine andere, als daß, wie einerseits Herzog Johann sich wegen des empfangenen Drittels vom Domanialbestande für sich und seine Erben von den Fürstenthümern abgefunden erklärte, also seinerseits ausdrücklich die Verpflichtung übernahm, Ansprüche auf die Regierung fernerhin nicht erheben zu wollen (wodurch nicht ausgeschlossen war, daß unter Umständen die ständische Wahl doch wieder auf ihn recurrirte), so andererseits auch der empfangene Antheil als das Quantum erschien, durch dessen Separation von den Regierungspertinenzen für den Herzog und seine Descendenz auf so lange, als sie nicht selbst zur Regierung gelangten, definitiv gesorgt erschien, nicht etwa auf so lange, als Descendenz Friedrich's vorhanden wäre, wovon kein Wort in der Urkunde steht. *)

Deßhalb verzichtete auch seinerseits der König, keineswegs in derselben Weise wie Johann, sondern lediglich um dem Besitze desselben eine festere Garantie gegen etwaige Ansprüche regierender Herren auf die abgezweigten Pertinenzen zu geben, auf die „obgesetzten Häuser, Stadt, Amt, Kloster und andere Gerechtigkeiten daran“.

Ist sonach gezeigt worden, daß die allenfalls für eine gemeinrechtliche Vererblichkeit des Domanialbesitzes vorzubringenden positiven Stützen durchaus hinfällig sind, so erübrigt es nun nur noch, darauf aufmerksam zu machen, welche unglaubliche Sinnwidrigkeit in der Annahme einer staatlichen Institution liegt, nach welcher es möglich werden würde, daß der regierende Herr ohne allen Domanialbesitz dastände, nichtregierende aber denselben vollständig in ihren Händen concentrirten. Diese Annahme ist um so unzulässiger, als sie völlig aus den Augen setzt, daß jene Separatantheile von 1490 und 1544 ja gar nicht von dem Boden, worauf sie wurzeln, dem ungetrennten Recht am Ganzen, separirt werden können, daß die Aufstellung einer besonderen Erbordnung nichts Anderes besagt, als dieselbe Sache gleichzeitig nach zwei Systemen in Erbgang bringen.

Sonach wird die Behauptung als vollkommen gerechtfertigt erscheinen müssen, daß innerhalb dieses ganzen Zeitraums alle die urkundlichen Betonungen des Geblütsrechtes, alle die scheinbar darauf als Quelle zurückzuführenden Erscheinungen, dem Landrecht der Privilegien gegenüber niemals eine rechtserzeugende, resp. rechtsverändernde Wirksamkeit gehabt haben, sondern stets auf der Linie rechtlich irrelevanter einseitiger Auffassungen oder rein thatsächlicher Vorgänge stehen geblieben sind.

*) Falck, Sammlung Nr. XXV. pag. 62.

D. Entwickelung der lehnsrechtlichen Verhältnisse.

§. 10.

1. In Schleswig.

(Vgl. Beilage I. Num. 85 bis 113.)

Lehnbriefe des Oldenburgischen Hauses über Schleswig liegen erst seit dem Jahre 1580 vor, aus früherer Zeit dagegen eine Reihe wirklicher Muthungsschreiben oder bloßer Notizen über erfolgte Muthung, woraus deutlich hervorgeht, daß regelmäßig nur die gewählten Herzöge ganz nach Vorschrift der Privilegien die Belehnung nachsuchten.

Erst seit dem Jahre 1546, im Zusammenhange wahrscheinlich mit den gleichzeitig schwebenden Verhandlungen über die unmittelbare Lehnsempfängniß Holsteins vom Kaiser, ward auch für Schleswig die Frage nach Normirung eines Lehnbriefes und Feststellung der Lehndienste genauer ins Auge gefaßt und 33 Jahre später im Odenseer Vergleiche vom 25. März 1579 *) erledigt, dessen erster Artikel dahin lautet:

„Anfänglich will die Königliche Majestät für sich und derselben Successoren am Reich Dänemark die Herzöge zu Holstein ꝛc. des Oldenburgischen Stammes, soviel deren jetziger Zeit leben oder künftig sein werden, und nicht allbereit abgefunden und Verzicht gethan, auch deren Nachkommen, mit dem Fürstenthum Schleswig sammt dem was vor Alters dazu gehört und der Insel Fehmarn, als mit einem Altväterlichen und vom Reich Dänemark herrührenden angeerbten Fahnenlehen, innerhalb Jahr und Tag wirklich belehnen. Dagegen sollen obgedachte Herzöge und derselben Nachkommen obgemeldetes Fürstenthum Schleswig und die Insel Fehmarn jetzt, und so oft die Lehen zu Falle kommen, in Jahr und Tag zu Lehen empfangen, wie man dann sich einer Notul der Lehnspflicht, Reverses und Lehnbriefes alsbald verglichen.“

Die drei letztgenannten Stücke, die hiernach integrirende Bestandtheile des Vertrages bilden, liegen demselben bei.

Der König Friedrich II. als Lehnsherr verspricht also in diesem Vergleiche, welchen er mit den beiden anderen regierenden Herzögen Johann dem Aelteren und Adolf als Vasallen abgeschlossen, daß er allen jetzigen und künftigen Herzögen mit Ausnahme derer, die bereits abgefunden sind und Verzicht gethan haben, für sich und ihre Nachkommen die Belehnung ertheilen will, und übernimmt demnach auch implicite die Verbindlichkeit, abgefundene Herzöge nicht zu belehnen.

Er verspricht hierdurch erstens offenbar ein Mehreres, als in den Privilegien vorausgesetzt war, die nur den gewählten Herrn selbst und allein zur Lehnssuchung und Empfängniß qualificirt wissen wollten. Damit thut er aber seinerseits durchaus nichts Privilegienwidriges, da die Privilegien natürlich nicht die mindeste Vorschrift für die Lehnsherren enthielten, sondern sich vielmehr lediglich auf die Herzöge als Vasallen bezogen. Es würde deßhalb Sache der Letzteren gewesen sein, die für die Nachkommen mitversprochene Belehnung für diese nicht mit zu suchen. Thaten sie es aber, wie geschehen, dennoch, so versteht sich von selbst, daß hierdurch in keiner Weise actuelle oder eventuelle Rechte für mitbelehnte aber nicht gewählte Glieder des Hauses erworben werden konnten. Es blieb eine solche Investitur für das Land eine res inter alios acta, wie denn auch der

*) Nordalbingische Studien IV. pag. 243. — Antischleswigholsteinische Fragmente IV. Num. I. II.

Vertrag und das diesem beiliegende Formular des Lehnbriefes ganz ausdrücklich die Unverfänglichkeit desselben für die Privilegien, Immunitäten und Begnadungen der Schleswigischen Ritter- und Landschaft aussprechen.

Zweitens aber sollen, wie bemerkt, ganz vollkommen im Einklang mit dem Landesrecht, abgefundene Herren keine Belehnung empfangen, und bereits abgefunden waren dazumal die Herzöge Magnus und Johann der Jüngere. Beide mußten also nach Anordnung des Vertrages ausgeschlossen bleiben.

Nichts desto weniger ist Johann der Jüngere im Jahre 1580 gleichzeitig mit seinem Königlichen Bruder und seinen Oheimen investirt worden. Mit dieser Thatsache hat man neuerdings sich begnügt, um ohne jede Kritik die Behauptung aufzustellen, daß Johann der Jüngere, obwohl dessen Abfindungs- und Verzichtsurkunden vorliegen, nicht unter die abgefundenen Herzöge des Odenseer Vergleiches gehöre, sondern vielmehr in Gemäßheit desselben zu gleichem Rechte mit den regierenden Herren belehnt sei.

Auf solche Weise ist eine Urkunde, welche auf's bündigste die lehns- und erbrechtliche Zurücksetzung Herzogs Johann hinter die regierenden Herren und deren Nachkommen ausspricht, zu einem Hauptbeweismittel für die Vorberechtigung der Descendenz dieses Fürsten in dem gegenwärtigen Successionsstreite geworden. Desto nothwendiger scheint es, nach Anleitung der Quellen etwas ausführlicher den wahren Sachverhalt zu erörtern.

Herzog Johann der Jüngere hat allerdings den Intentionen des Odenseer Vertrages zufolge von jeder Belehnung ausgeschlossen werden sollen. Das erhellt nicht bloß aus dem Wortlaute der Vertragsurkunde, sondern nicht weniger klar aus der Thatsache, daß er weder in den Jahren von 1567 bis 1569 noch im Jahre 1579 selbst, sei es in eigner Person, sei es in Vertretung des Königs (wie bei der Theilung von 1581), den geringsten Antheil an den Verhandlungen gehabt hat, wie denn auch die zum Vertrage gehörigen vollständig ausgefertigten Lehnsdocumente, insonderheit das Schema des Lehnsbriefes, des Herzogs Johann des Jüngeren nicht mit einer Silbe erwähnen, sondern sämmtlich und überall nur die beiden Herzöge Johann den Aelteren und Adolf nennen.

Mit dem Könige dagegen hat es insofern eine eigenthümliche Bewandtniß gehabt, als er nicht bloß Lehnsherr, sondern in der Eigenschaft eines Herzogs zugleich sein eigener Vasall war. Man ging offenbar von der Ansicht aus, daß derselbe zwar in dieser Eigenschaft durch einen Stellvertreter zu den Lehnssolennitäten und demgemäß auch zu der Lehnspflicht hinzugezogen werden müsse*), es jedoch weder eines besonderen Lehnbriefes noch Reverses für ihn bedürfe. Das ergibt sich deutlich sowohl aus der Beschränkung der betreffenden Formulare auf die beiden Herzöge Johann den Aelteren und Adolf als aus der Fassung des später dennoch vom Könige für sich selbst ausgestellten Lehnbriefes.

Erst nach dem Odenseer Vergleich traten sodann die Weiterungen ein, die auch dem Herzog Johann dem Jüngeren eine Theilnahme an der Belehnung, aber nicht auf Grund des Vergleiches, sondern in ganz anderer Weise verschafften.

Es ist zur Evidenz nachweislich, daß, gemeinsam von Johann dem Jüngeren und Friedrich II. betrieben, seit 1579 sich die Versuche erneuern, die Abfindung von 1564 rückgängig zu machen, und zwar dießmal mit Hülfe desselben Mittels, welches im Jahre 1616 beide Landesherren gegen das ständische Wahlrecht in Bewegung setzten. Es sollte der abgefundene Herr zuerst in die Belehnungen aufgenommen, dann aber auf Grund derselben den Ständen octroyirt werden.

*) Antischleswigholsteinische Fragmente l. c. pag. 20.

Im Jahre 1579 nach abgeschlossenem Vertrage begannen diese Versuche damit, daß der König seinen beiden Oheimen Vorstellungen machte, um sie zur Einwilligung in eine Belehnung auch des Herzogs Johann des Jüngeren zu bewegen, was er in der That erreichte. Der Schleswiger Abschied zwischen den Königlichen und Herzoglichen Räthen vom 5. November 1579,*) im Wesentlichen bezüglich auf die Solennitäten der bevorstehenden Belehnung enthält darüber ziemlich beiläufig Folgendes:

„Erstlich bliebe es allenthalben bei der Zeit und Stelle der Lehnsempfängniß, wie sich die Königliche Majestät mit fürstlichen Gnaden verglichen, und man stellet der Königlichen Majestät heim, ob Ihre Königliche Majestät Seine Herzog Johanns des Jüngeren fürstliche Gnaden verschreiben wollen, immaßen Sie Sich dann gegen beide Herren vernehmen lassen, alsdann in fürstlicher Gnaden Namen die Lehen auch zu suchen und eine Person dazu zu verordnen wäre.“

Die Belehnung sollte also geschehen nach Maßgabe der vom König deßfalls gemachten Vorschläge, deren bloße Existenz schon bekunden würde, daß es sich um etwas von den Bestimmungen des Odenseer Vertrages Abweichendes handelte, und sie ward so wenig als eine Sache von irgendwelcher Wichtigkeit, geschweige denn als eine Consequenz des Vertrages angesehen, daß man sich begnügte, dem König die ganze Angelegenheit „anheimzugeben“, daher denn auch das ausführliche zu Schleswig vereinbarte Ceremoniell noch immer nicht auf Johann den Jüngeren mitverstellt wurde.

Was konnte also jene Königliche „Vernehmlassung“ enthalten haben? Offenbar nichts Anderes, als das Ersuchen, behufs Wahrung des eventuellen Successionsrechts, keinenfalls aber behufs Gleichstellung mit den regierenden Herren, auch dem Abgefundenen eine Belehnung zu verstatten. Vielleicht wurde vom Könige geltend gemacht, daß nur in diesem Falle Herzog Johann sich zur Participation an den Königlichen Lehndiensten, die ihm nach der Abfindungsurkunde von 1564 nicht zugemuthet werden konnten, verstehen würde.

Wäre ein Mehreres als die bloße Wahrung des eventuellen Successionsrechts beabsichtigt worden, hätte Johann der Jüngere zu gleichem Rechte wie die regierenden Herren belehnt werden sollen, so würde es ja auf der Hand gelegen haben, daß der zu Odense vereinbarte einzige und stetige gemeinschaftliche Lehnbrief für Johann den Aelteren und Adolf propter paritatem causae einfach auf jenen extendirt werden mußte. Das Odenseer Formular ist aber unterm 3. Mai 1580 Wort für Wort in dem Lehnbriefe der Herzöge Johann des Aelteren und Adolf wirklich zur Anwendung gekommen. Wie soll man es erklären, daß nicht mindestens Johann der Jüngere einen wenn auch separaten, so doch ganz gleichlautenden Lehnbrief erhielt, wenn er Anspruch darauf gehabt hätte, den übrigen Vasallen gleichzustehen?

Man sieht, es lag eben eine derartige Belehnung ganz außerhalb der Absicht, in welcher die beiden mitregierenden Herzöge zur Belehnung ihren Consens gegeben hatten. Dem König aber genügte es zunächst, überhaupt eine Anknüpfung für seine Pläne zu haben, um darauf vermöge seiner lehnsherrlichen Befugnisse weiter zu bauen.

Bei dem Abschluß des Odenseer Vertrages war, wie bemerkt, ein Lehnbrief für den König selbst überflüssig erachtet. Man hielt seine Vasallenrechte für genügend gewahrt

*) Nordalbingische Studien IV. p. 269.

sowohl durch die Theilnahme seines Stellvertreters an dem Acte der Investitur,*) als durch die ausdrückliche Aufnahme des Passus:

„Es sollen auch in dieser Belehnung alle Herzöge zu Holstein, soviel deren itziger Zeit leben oder künftig sein werden, und nicht allbereit abgefunden und Verzicht gethan mitbegriffen sein.“

in das Formular des gemeinschaftlichen Lehnbriefes. Dennoch hat nachmals der König auch sich selbst einen Lehnbrief ertheilt, und zwar nicht einfach denselben wie seinen Oheimen, sondern einen nach eignem Belieben in ganz augenscheinlicher Vertragswidrigkeit zugeschnittenen,**) worin vor Allem die geschilderte Zulassung Johann des Jüngeren durchweg eine Auffassung findet, die denselben vollständig auf gleichen Fuß mit den drei wirklichen Vasallen stellt.

Daß die ganze Acte in Folge des eben citirten Satzes in dem ächten Formular für den König ganz überflüssig war, gesteht sie selbst mit folgenden Worten zu:

„Und obwohl Uns und Unsern Erben an Unserm Besitz und Gerechtigkeit an solchen fürstlichen Lehnstücken sowohl durch obgedachten in solchen Lehnsachen allhier zuvor aufgerichteten Vertrag als dem Lehnbriefe Wir Unsern freundlichen lieben Vettern und Brüdern Herzog Johann dem Aelteren und Herzog Adolf's L. L . . . mitgetheilet und dann insonderheit durch ihren dagegen ausgegebenen besiegelten Revers nach Nothdurft wohl cavirt ist, weil darin und bei solcher Lehnsempfängniß alle Herzöge zu Holstein, soviel deren jetziger Zeit leben oder künftig sein werden und nicht allbereit abgefunden und Verzicht gethan, mitbegriffen sind, so haben Wir doch nicht weniger für gut angesehen Unserm verordneten Statthalter pro superabundanti cautela . . . . gegenwärtigen Unsern besondern Lehnbrief auch gnädigst mitzutheilen.“

Sie ward aber von der allerhöchsten Wichtigkeit, weil nun wieder im Wesentlichen ganz nach ihrem Muster der Lehnbrief für Johann den Jüngeren concipirt ward, der dadurch in offen ersichtlicher Fälschung der wahren Rechtslage nicht nur neben den König und seine Oheime als sämmtlich Herzöge zu Holstein &c. gestellt, sondern, indem auch die eben angeführten Worte entsprechend übertragen werden, direct in den Odenseer Vertrag hinein- und aus seiner Stellung als abgefundener Herr herausescamotirt wird. Es heißt jetzt betreffs seiner:

„Und obwohl vielhochgemeldetem Unserm freundlichen lieben Bruder sowohl als Uns selbst (!) und Unserm und Sr. Liebden Erben an dem Besitz und Gerechtigkeit an solchen fürstlichen Lehnstücken sowohl durch obgedachten in solchen Lehensachen allhier zuvor aufgerichteten (Odenseer) Vertrag (!) als den Lehenbrief (!) so Wir . . . . Herzog Johann dem Aelteren und Herzog Adolf L. L . . . . mitgetheilet und dann insonderheit durch ihren dagegen ausgegebenen Revers nach Nothdurft wohl cavirt ist (!), weil darin und bei solcher Lehnsempfängniß alle Herzöge zu Holstein &c. so viel deren jetziger Zeit leben oder künftig sein werden und nicht allbereit abgefunden und Verzicht gethan, mit begriffen sind, (!) so haben wir doch nicht weniger für gut angesehen, Sr . . . L. auf desselben brüderliches Ansuchen und Begehren pro superabundanti cautela (!) &c. gegenwärtigen Unsern besonderen Lehnbrief auch gnädigst mitzutheilen.“

*) Wibel, (praes. Estor) De investitura sine litteris investitura cap. VI. pag. 47 seq.

**) Antischleswigholsteinische Fragmente IV. Num. IV. pag. 45.

An alledem ist kein wahres Wort, so wenig als an den auf ganz gleichem Boden stehenden Behauptungen der besonderen Lehnreverse,*) wonach es scheinen muß, als ob Herzog Johann bereits nach dem Odenseer Vertrage und deßhalb wirklich vasallitio nomine pro rata seines Antheiles zu Lehndiensten neben dem Könige und den Herzögen seinen Oheimen herangezogen sei, während doch der beigelegte Normalrevers,**) der unzweifelhaft auch in ganz gleicher Fassung Seitens der beiden älteren Herzöge ausgestellt ward, abermals den Herzog Johann als betheiligt gar nicht nennt, sondern lediglich für die Herzöge Johann den Älteren und Adolf die Verpflichtung ausspricht, „neben J. Königl. Würden, als auch einem Herzoge zu Schleswig und pro rata Besitzer solches Fürstenthums Schleswig davon mit 40 zu Roß und 80 zu Fuß zu dienen.“

Aber alle diese zu Tage liegenden Verdunkelungen des wahren Sachverhaltes waren erforderlich, wenn demnächst der weitere Zweck erreicht werden sollte, auch den Kaiser zu veranlassen, Herzog Johann den Jüngeren in die seit der Abfindung von 1564 nun bereits zweimal (1565 und 1578) ohne denselben nachgesuchte Belehnung aufzunehmen, indem vorgegeben und durch das Präjudiz der gefälschten Urkunden erwiesen würde, daß seit dem Odenseer Vertrage die Verhältnisse sich anders gestaltet hätten. Die Gelegenheit zu diesem Versuche bot sich schon in demselben Jahre mit Herzogs Johann des Aelteren Tode am 2. October 1580, welchen der König alsbald im Interesse seiner Pläne auszunutzen Veranlassung nahm. Dieß konnte geschehen, indem der Eintritt eines Lehnfalles behauptet wurde, wovon freilich in Wahrheit keine Rede war, da für Holstein die Kaiserliche Belehnung vom 11. Juli 1578, für Schleswig die eben erfolgte vom 3. Mai 1580 vollkommen ausreichte. Beide lauteten für den wirklich berechtigten Vasallen bereits auf das ganze Herzogthum und der Ausfall des einen Gemeiners ließ demnach eine neue Lehnssuchung bekannten Grundsätzen nach als ganz überflüssig erscheinen.***)

Der König war aber in der günstigen Lage, wenigstens für Schleswig seiner abweichenden Anschauung der Sache sogar in Anlehnung an eine entsprechende Interpretation der Worte des Odenseer Vertrages „so oft die Lehen zu Falle kommen“ besonderes Gewicht zu geben; Herzog Adolf lief Gefahr, wenn er sich dem nicht anschloß, bei seinem äußerst gespannten Verhältniß zum Könige,†), geradezu seines Schleswiger Antheils am Haderslebener Drittel verlustig erklärt zu werden, eben so wenig konnte er es hindern, wenn der König in weiterem Verfolg seiner Pläne eine nochmalige pro rata Theilung seiner Portion mit Johann dem Jüngeren sich gefallen ließ, um diese wieder als demnächstiges concretes Substrat von Belehnungsansprüchen seines Bruders zu benutzen; wohl aber lag es in seiner Macht, mindestens am Kaiserlichen Hofe den Consequenzen dieser scheinbaren Theilung zu gleichem Recht sowie der präjudiziellen Ausbeutung der gefälschten Lehnsdocumente entgegenzutreten; denn daß solche existirten, war, wie unten zu erweisen sein wird, dem Herzog Adolf nicht unbekannt geblieben, wenn er auch eine genauere Kenntniß darüber nicht besaß. Vermochte aber der Herzog das Eingehen des Kaisers auf die Absichten des Königs zu verhindern, so war darauf zu rechnen, daß mit Hülfe des zu erwartenden ständischen Widerstandes gegen die etwaige Huldigungsproposition die Gefahr in der Hauptsache werde abgewendet

---

*) Antischleswigholsteinische Fragmente l. c. Num. VI., VII. pag. 61. 65.

**) Daselbst pag. 22.

***) Moser, Einleitung III pag. 460. §. 10. — Homeyer, Sachsenspiegel II. pag. 459.

†) Waitz, Geschichte II. pag. 392.

werden. Dem König gegenüber war nicht mehr zu thun, als mit größter Vorsicht bei der bevorstehenden Lehnsempfängniß alles Verfängliche nach Kräften zu vermeiden.

Es ist unerläßlich, zum vollen Verständniß dieser Dinge die abnorme Holsteinische Belehnung vom 31. August 1582 eingehend schon an dieser Stelle in's Auge zu fassen, da die später zu ziehenden Rechtsfolgerungen eine klare Einsicht in die gesammten Machinationen jener Zeit erfordern.

Schon im Flensburger Recesse vom 12. August 1581 *) hatte Herzog Adolf sich dazu verstehen müssen, daß, nachdem über die zwei aus dem unbeweglichen Bestand des erledigten Haderslebener Drittels zu bildenden Theile in Ihrer Majestät und Fürstlichen Gnaden Namen geloset wäre,

> "die Belehnungen darüber vermöge voriger Verträge (denen allen hierdurch nichts benommen noch entzogen) gebührlich gesucht werden sollen,"

er war also unter Ausschließung des Präjudizes auf die Königliche Interpretation des Odenseer Vergleiches eingegangen. Von einer Einwilligung in irgend welche Berücksichtigung Johann des Jüngeren ist nicht die Rede, obwohl derselbe weiterhin in etwas unklarer Zusammenstellung als "Lehnsfolger" bezeichnet ist. Demgemäß ward auch in dem gegen den bisherigen Usus vom Herzog Adolf, obwohl derselbe in jenem Jahre nicht regierender Herr war, offenbar mißtrauischerweise mitunterzeichneten Indultgesuch vom 12. September 1581 des Herzogs Johann des Jüngeren keine Erwähnung gethan, und übereinstimmend die sehr ausführliche gemeinschaftliche Instruction der Lehnsgesandtschaft vom 28. April 1582 **) nur auf die beiden regierenden Herren und beider Leibeslehnserben verstellt, obwohl damals sogar die Theilung zwischen dem König und seinem Bruder schon stattgefunden hatte.

Daneben oder hinterher ging nun aber eine zweite geheime Nebeninstruction für die beiden Königlichen Gesandten allein ***), wonach dieselben, "weil zuvor die Kaiserliche Belehnung wegen Holstein und der incorporirten Lande auf Se. Liebden nicht gerichtet gewesen, solches aber in alle Wege Se. Liebden und derselben Leibes-Lehnserben Nothdurft erfordert," die Aufnahme Herzogs Johann des Jüngeren in die Belehnung gleichzeitig betreiben sollten. In ähnlicher Weise bevollmächtigte auch Herzog Johann selbst die Königlichen Gesandten.

Der Herzoglich-Gottorpische Bevollmächtigte Hennecke Rantzau erfuhr von alledem, wie die erst unterm 1. December 1582 erstattete Relation der drei Gesandten von der Holsteinischen Lehnsempfängniß †) ausweist, nicht eher ein Wort, als am Vorabend der Audienz beim Kaiser, am 28. Juni, und erklärte sofort, daß er ohne Befehl seines Herrn mit der Sache nichts zu thun haben könne, blieb auch dabei dem jenseitigen Vorschlag gegenüber, daß erst die Punkte der Sammtwerbung laut gemeinsamer Instruction, dann die Sonderwerbung vorgetragen und übergeben werden sollten.

Nichts desto weniger richtete nächsten Tages der Königliche Gesandte Joachim Reich in einer die Form der gemeinsamen Instruction überall willkürlich abändernden Rede die Lehnssuchung auch auf Herzog Johann den Jüngeren. Als aber unterm 12. August die Form der Lehnsfinnung schriftlich übergeben werden sollte, legte Hennecke Rantzau directen Protest

*) Ostwald, Urkundliche Beilagen pag. 20.

**) Abermalige Vorstellung in der Holstein Plön'schen Successionssache, Beil. Lit. K.

***) Wahre Vorstellung wegen des Successionsrechts des Herzogs Joachim Ernst an Oldenburg und Delmenhorst, Nr. X. — Ratjen, Handschriften I. pag. 264.

†) Noodt, Beiträge zur Erläuterung der Schleswig-Holsteinischen Historie. I. pag. 52 ff.

ein, „daß er darin nicht willigen könnte und wollte, daß Herzog Johann's F. G. in die Lehnssinnung und Empfehlung mit begriffen würden“, und der Kaiserliche Vicekanzler zeigte in Folge dessen an, „daß die Kaiserliche Majestät die simultaneam investituram ohne Herzog Adolf's zu Holstein ꝛc. F. G. . . . ausdrückliche Bewilligung Herzog Johann F. G. zu Holstein ꝛc. nicht würden widerfahren lassen.“ *) Am 21. August erfolgte sodann auch die durch einen besonderen Boten eingeholte abschlägige Willenserklärung des Herzogs Adolf selbst, und danach ward unterm 31. August 1582 die nunmehr völlig sinnlos gewordene, nachmals auch gänzlich wieder ignorirte Specialbelehnung mit dem dritten Theile des Herzogthums Holstein an die regierenden Herren allein ertheilt. Herzog Johann blieb nach wie vor ausgeschlossen, aber auch die Erstreckung des Lehnbriefes auf die Leibeslehnserben, obwohl sie noch am 31. August erbeten wurde, erfolgte nicht. Dagegen ist im Zusammenhange mit der versuchten Ausdehnung auf den Herzog Johann in der Lehnsbitte noch der Passus stehen geblieben, wonach sich die Fürsten „nach Absterben ihres gedachten Vettern und Bruders“ als „die nächsten Agnaten und Lehnfolger nach Disposition und Verordnung gemeiner Kaiserlicher Rechte bezeichnen,“ während der Erfolg, nämlich die Abweisung Herzogs Johann und die Fassung der Verleihungsformel deutlich zeigen, daß der geltend gemachte Grund für den Kaiser eben nicht maßgebend wurde, er auch in dieser auf den freigewordenen dritten Theil, und zwar als Ganzes, nicht etwa auf die Antheile daran, gerichteten Belehnung, sowie zum Schlusse in dem gar auf das ganze Herzogthum erstreckten Huldigungsmandat an die Unterthanen ganz evident die bisherigen realen Verhältnisse (§. 12) im Auge behielt.

Ganz anders war natürlich der Ausgang dieser Angelegenheit in Schleswig.

Herzog Adolph mußte sich hier laut Flensburger Vergleiches zur Annahme des überflüssigen Lehnbriefes bequemen, ohne daß er auf die Fassung desselben erheblichen Einfluß üben konnte. Wie sehr er den König beargwöhnte, zeigt auf's klarste die seinen Gesandten nach Koldingen mitgegebene Instruction **), worin auf das nachdrücklichste eingeschärft wird, den Lehnseid nicht zu schwören, ohne vorher die Eidesnotul gelesen zu haben, und mit Fleiß darauf zu achten, „ob der wörtliche Inhalt mutatis mutandis der Formel des zu Odensee verglichenen Lehneides gemäß sei, woran Uns Veränderung einzuräumen bedenklich ist.“ Nicht minder soll die Formel des Lehnbriefes nicht anders begriffen werden, „denn als mutatis mutandis die stetige und gewisse Formel, so zu Odensee begriffen worden, der auch in der ersten und nächsten Lehnsreichung zu Odensee gefolget.“ Die Gesandten werden ausdrücklich angewiesen, keine Veränderung und Neuerung einzuräumen, sondern vorkommenden Falles eiligst darüber zur Entscheidung nach Kiel zu berichten.

Das Alles konnte dennoch nicht hindern, daß in offenbarem Widerspruche mit dem Odenseer Vertrage, welcher nur eine Lehnssuchung und Empfängniß des Fürstenthums Schleswig als eines Ganzen kennt, ein neuer Lehnbrief acceptirt werden mußte, lautend auf den Antheil an dem erledigten Drittel Johann des Aelteren „neben der gesammten Hand, so Se. Lbden. sonsten zuvor neben uns und Hochgedachtem Unserm Bruder aus der obberührten und jüngsten Gesammtbelehnung an solchem ganzen erledigten Lehnstück hergebracht,“ und in allen wesentlichen Punkten gänzlich übereinstimmend mit den Separatlehnbriefen des Königs und des Herzogs Johann vom 14. November 1582. ***)

*) Vergl. Decret 20. August bei Noodt pag. 72.

**) Nordalbingische Studien IV. pag. 284 ff.

***) Nordalbingische Studien VI. pag. 314. — Antischleswigholsteinische Fragmente V. Num. XX. pag. 87.

Dennoch lag in der ausdrücklichen Bezugnahme auf den „vielgedachten Odensee'schen Vertrag und unsern nächsten Königlichen Lehnbrief und dagegen der belehnten Fürsten ausgegebenen Revers und Verpfichtung" augenscheinlich für den Herzog Adolf der rechtliche Schutz gegen die beabsichtigte Benachtheiligung. Andererseits hatte aber jetzt der König ein erstes vollständiges Präjudiz für eine vollkommen gleichlautende Belehnungsformel der regierenden und des abgefundenen Herrn, und nunmehr erklärt es sich auch mit größter Leichtigkeit, wie seit 1589, zu einer Zeit, wo das wachsame Auge Adolf's geschlossen war und die Sache zwischen den Räthen der beiden jungen Fürsten unzweifelhaft ziemlich geschäftsmäßig abgewickelt ward, man den neuen Gottorpischen Lehnbrief über das Herzogthum *) so abfassen konnte, daß man die der Zeit nach näherliegende Formel der Separatbelehnung mit dem Antheile neben der gesammten Hand am Ganzen, wie sie in Bezug auf ein ganz anderes Object im Jahre 1582 beliebt war, zu Grunde legte, während nach der für alles Lehnwesen unbedingt gültigen Regel des Anschlusses an den Tenor der früheren Belehnung man auf den für den jetzigen Fall wieder ausschließlich maßgebenden Lehnbrief vom 3. Mai 1580 hätte zurückgehen müssen!

So stellt sich denn auch die seltsame Erscheinung heraus, daß im Lehnbriefe Herzogs Philipp vom 4. Juni 1589 **) noch zu lesen ist, daß „das Fürstenthum Schleswig und die Insel Fehmarn, so von Uns, dem Könige und Reich Dänemark, als ein recht fürstlich altväterlich anererbtes Fahnlehn zu Lehen rühret, erledigt, und denn . . . Herr Philipp . . . die Belehnung desselben Fürstenthums und Landes Fehmarn in gebührlicher Frist gesucht und gebeten" (wie wahrscheinlich auch Herzog Friedrich in der Nordalbing. Studien IV. pag. 226 erwähnten Muthung) — also ganz richtig nach Vorschrift des Odenseer Vertrages und Lehnbriefes von 1580 —, während erst im nächstfolgenden Lehnsgesuche Herzogs Johann Adolf ***) nach nunmehriger Maßgabe der Belehnung von 1589 auch die Erneuerungsbitte nur von einer Erledigung des Antheiles spricht und auf diesen Antheil nebst der gesammten Hand gerichtet erscheint.

Dabei ist es denn auch während des hier zu betrachtenden Zeitraumes geblieben.

Ueberblickt man nun aber den Gang dieser Entwickelung, so stellt sich mit überzeugender Klarheit heraus, daß es eine vollkommen falsche, lediglich durch die oberflächlichste Betrachtung der Aeußerlichkeiten hervorgerufene Anschauung ist, daß die Schleswigischen Belehnungen seit dem Odenseer Vertrage ohne alle Unterscheidung zwischen den regierenden und nichtregierenden Herren auf dem Boden des Longobardischen Lehnrechtes gestanden haben sollen.

Sie standen vielmehr von vornherein ganz einfach auf dem Boden der Landesprivilegien, und auf diesem Boden sind sie, trotz der nachmaligen, erst durch ganz specielle politische Absichten, dann durch Irrthümer eingeführten Verwirrungen, in der Hauptsache unverrückt stehen geblieben, da die in jedem einzelnen Falle ausdrücklich erfolgte Rückbeziehung auf den Odenseer Vertrag und dadurch auf die Privilegien nur diejenige Auslegung nach dem obersten Grundsatze alles Lehnrechtes, daß jede Belehnung salvo jure tertiorum geschehe, zuläßt, welche mit diesen Privilegien und dem Odenseer Vertrage vereinbar ist.

---

*) Antischleswigholsteinische Fragmente V. Num. XXI. pag. 91.

**) Daselbst V. Num. XXI. pag. 91.

***) Daselbst V. Num. XXIII. pag. 98.

Der Lehnsherr hat insonderheit, wie es ausdrücklich in dem Lehnbrief für den abgetheilten Herzog Johann Friedrich vom 3. Juli 1603 *) in den sonst üblichen Tenor eingeschoben ist, die abgetheilten Herzöge Sonderburgischer Linie nie anders belehnen können, als:

„soviel Wir Sr. Lbden von Lehen-, Rechts- und Gewohnheit wegen zu verlehnen schuldig und mächtig."

Nur diese Ueberzeugung und das Bewußtsein von dem wahren Hergange der Dinge kann es demnach auch gewesen sein, was Herzog Johann den Jüngeren und seine Nachkommen abgehalten hat, in gleicher Weise wie nachmals beim Römischen Kaiser auch beim Dänischen König ihre Prätensionen auf Huldigung, Fräuleinsteuer u. s. w. geltend zu machen. (Vgl. §. 13.)

Für eine heutige Rechtsbetrachtung wird aber nach der hiermit abzuschließenden Beweisführung dieses §. ein Zweifel darüber nicht herrschen können, daß gewiß selten ein Fall geeigneter war, als der vorliegende, um die von den ersten Autoritäten von jeher vertheidigte Rechtsanschauung in ihrer vollen Richtigkeit darzuthun, wonach bei Collision mehrerer Lehnbriefe unbedingt der ältere, vorzüglich aber der älteste, erste, ausdrücklich für normativ erklärte, wie er hier vorliegt, den Ausschlag zu geben hat, und demgemäß bei späteren Veränderungen im Zweifel für den Irrthum präsumirt wird. **)

2. In Holstein.

§. 11.

a) Vorbemerkungen.

Die Nichtexistenz eines sicheren Schleswigischen (d. h. Dänischen) Lehnrechts bildete den Grund, weßhalb im §. 10 bei Entwickelung der dort zur Anwendung gekommenen Grundsätze sofort von den positiven vorliegenden Quellen ausgegangen wurde. Für Holstein kann dieß nicht geschehen, ohne eine allgemeinere Betrachtung vorauszuschicken. Unter den vielen sonstigen Eigenthümlichkeiten nämlich, die die übliche Behandlung des Schleswig-Holsteinischen Successionsstreites darbietet, ist es eine der seltsamsten, daß in Anlaß desselben Resultate sich wieder in Frage gestellt finden, die man nach mehrhundertjährigen Kämpfen endlich als wissenschaftlichen Gewinn sicher gestellt hätte glauben sollen.

Wie es vor Jahrhunderten mit unmittelbarer Anwendung des Römischen Rechts auf die heterogensten Erscheinungen des deutschen Staats- und Fürstenrechts getrieben wurde, ohne daß das lebenskräftige Rechtsbewußtsein der Betheiligten einem pseudogelehrten Doctrinarismus unterlegen wäre, so wollte man auch den ganzen Apparat des fremdländischen Lehnrechts ohne Weiteres den deutschen Lehnscurien zur Nachachtung aufdringen und, wie jener fränkische Edelmann noch im Anfang des 17. Jahrhunderts sich äußerte, „allerlei Widerwärtigkeit, als nämlich die lumpartische italienische Lehngebräuche, neuerlich einführen."

Man scheiterte auch hier an der Macht der Tradition, rief aber überdieß mit der Zeit eine Reaction hervor, die nun ihrerseits ebenso unverbrüchlich sich auf deutsches Recht, wie es die alten Lehnrechtsbücher enthielten und die Gewohnheiten der Lehnhöfe überall in

*) Antischleswigholst. Fragm. V. No. XXIV. pag. 101.

**) Helferich De eo, quod iustum est circa mutationem prioris investiturae §. 8. 9. — Sigel, Tractatus de litteris investiturarum, cap. IV. pag. 37 seqq. — Weber, Handbuch des Lehnrechts III. pag. 148 ff.

erheblichen Residuen documentirten, zu stützen suchte.*) Endlich jedoch drang die Wahrheit durch, und übereinstimmend erkannte die Wissenschaft als das allein richtige Princip an, daß jedenfalls in diesen Dingen vom Besondern auf das Allgemeine gegangen werden müsse, daß demnach Lehnbriefe und Reverse, besondere Verträge, Freiheiten, Testamente, überhaupt Familiendispositionen, denen natürlich alle die Familie rechtlich verbindenden landesverfassungsmäßigen Vorschriften gleichstehen, in erster Reihe zu berücksichtigen, darnach partikulare Normen und erst ganz in subsidium die gemeinen Deutschen Gewohnheiten und das Lombardische Recht hinzuzuziehen seien.**)

Das Alles hat für die oben gerügte retrograde Gelehrsamkeit keine Bedeutung. In dem Wahne befangen, daß es sich nur darum handle, dem Longobardischen Lehnrecht den Vorzug vor dem gemeinen Deutschen (sog. Sächsischen) Lehnrecht zu vindiciren, müht sie sich lediglich damit ab, allerlei Belegstellen zu sammeln, worin bezüglich Holsteins in irgend einer Beziehung von gemeinen Lehnrechten (sic!) oder einer successio ex pacto et providentia majorum die Rede ist oder sein soll, und vergißt über dieser Spreu vollständig den Kern der Sache, nämlich danach sich umzusehen, ob denn überhaupt jene gemeinen Rechte oder speciell das Longobardische Lehnrecht die richtige Quelle für Interpretation der Lehnbriefe darbieten, ob es von vornherein der richtige Weg ist, mit fertigen Begriffen, sei es des Longobardischen, sei es des sog. Sächsischen Rechts, an die hier in Frage kommenden Gestaltungen heranzutreten, oder ob nicht vielmehr die Benutzung und Anwendung einer der geläufigen Schuldistinctionen bei der ganzen Untersuchung die letzte und unwesentlichste Operation bildet. Niemals im Deutschen Reiche sind Belehnungen nach den Schablonen der Gelehrten, sie sind stets nach den reelen Wünschen, Bedürfnissen und Verhältnissen ertheilt worden. Diese Verhältnisse klar zu stellen, aus ihnen heraus im Zweifel das Wesen der sie deckenden und darstellenden Formel, die ja nirgend ein willkührliches Decret der Lehnsherren ist, zu construiren, das ist die Aufgabe, deren Lösung praktische Ergebnisse verheißt, wenn sie freilich auch mühsamer ist, als der bequeme Schluß von der zur Anwendung gekommenen Formel nach ihrer im System beliebten Bedeutung auf die dadurch bezeichnete reelle Sachlage.

Was Pfizer in der angezogenen Schrift §. 9 sehr richtig bemerkt, „daß es bei der Lehnfolge, als einer mehr geschichtlichen als juristischen Lehre, vorzüglich einer geschichtlichen Erörterung bedürfe," das paßt auch auf's genaueste auf die Darstellung der Lehnfolge im einzelnen vasallitischen Hause. Eine solche soll nachstehend für Holstein gegeben werden.

§. 12.

b) Die Belehnungen der regierenden Herren.

(Vergl. Beilage I. Num. 1 — 32.)

So lange die Holsteinische Belehnung bei den Bischöfen von Lübeck nachgesucht wurde, ist auf's strengste das Princip der Privilegien, wonach erst die Wahl das Regierungsrecht verlieh, eingehalten worden, und zwar nicht aus Zufall, sondern mit vollstem Bewußtsein, wie gleich von vornherein deutlich hervorgeht aus den zwischen König Johann für sich und als Vormund seines Bruders Friedrich mit dem Bischof Albrecht im Jahre 1482 gepflo-

---

*) Kopp, Auserlesene Proben des Lehnrechts, Vorbericht pag. 2 ff.

**) Buri, Erläuterungen des Lehnrechts pag. 131 ff. pag. 204 ff. — Schnaubert, Commentar zu Böhmer pag. 54, pag. 57 ff. — v. Pfizer, Die Lehnsfolge. §. 3 ff. — Pätz, Lehrbuch des Lehnrechts ed. Göde §. 21. — Weber, Handbuch des Lehnrechts I. pag. 284 ff.

genen Verhandlungen. Die erhaltene Urkunde vom 28. März 1482*) zeigt, daß bereits zweimal zu Schleswig und Kiel der König die Belehnung „sammtlich" gefordert, der Bischof aber aus bestimmtem Grunde, nämlich wegen der noch nicht erfolgten Wahl, sie verweigert und, um etwaigen Weiterungen auszuweichen, noch überdieß sich das Versprechen hatte geben lassen, bis zu dem neuangesetzten Land- und Wahltage nicht an den Kaiser (als eigentlichen Lehnsherrn) gehen zu wollen. Daß die Belehnung dann später erfolgte, und in diesem Falle höchst wahrscheinlich, wie es schon die angezogene Urkunde zeigt, recht eigentlich unter dem Symbol der gesammten Hand**) uno actu und auf das einheitliche Herzogthum, ist kaum zu bezweifeln, doch findet sich hierüber nichts überliefert. Die Belehnung des Herzogs Friedrich vom 21. November 1493***) ist jedenfalls nur eine Wiederholung des Actes nach erlangter Volljährigkeit.

Daß das Notariatsinstrument vom 31. März 1513****) über die bischöfliche Belehnung Christian II. als Gegenbeweis nicht zu benutzen ist, beweist der später und zwar nach erfolgter Wahl des Königs ausgestellte, jede Investitur gänzlich ignorirende Muthschein desselben Bischofs. Es scheint zweifellos, daß auf dem Landtag vom October 1513 jene verfrühte Lehnsempfängniß als rechtswidrig hatte anerkannt werden müssen.

Ganz normal ist endlich die Muthung des Königs Christian III. und seiner Brüder im Jahre 1540 und die des Herzogs Friedrich vom 18. April 1522,†) die allerdings wohl nur als eine Demonstration gegen die Prätensionen des Königs Christian II. anzusehen ist, welcher im Jahre 1521 vom Kaiser das niemals realisirte††) Recht zur Afterbelehnung der Herzöge von Holstein erschlichen hatte.†††)

Die Belehnungen wurden also gesucht:

erstens durch die regierenden Herren nach der Wahl und zwar gesucht, beziehungsweise empfangen,

zweitens bald separatim (1493, 1513, 1522), bald conjunctim (1482, 1540) und im letzteren Falle wieder bald mit dem ausdrücklichen Zusatz „sammtlich" (1482), bald ohne diesen Zusatz (1540), und es fungirte endlich

drittens in allen Fällen als Lehnsobject das einheitliche Fürstenthum Holstein mit Pertinenzen.††††)

Seit 1548 trat nun bekanntlich die Veränderung ein, daß der Kaiser selbst die Belehnungen an sich nahm. Doch wird in Folge dessen noch keine sonstige Veränderung bemerkbar, es sei denn, man wolle auf den Umstand Gewicht legen, daß König Friedrich II. als allerdings noch nicht rite gewählter, aber doch communi omnium consensu bereits zur Regierung designirter Herr in den Lehnbrief von 1560 eintrat. Abgesehen von dieser durch die Umstände völlig erklärten Ausnahme ergeben auch die vier ersten Kaiserlichen Lehnbriefe zweifellos, daß

---

*) Ostwald, Urkundliche Beilagen Nr. III. pag. 8.

**) Duncker, Gesammteigenthum §. 3.

***) Waitz, Quellensammlung pag. 59.

****) Waitz, Daselbst pag. 61.

†) Waitz, Daselbst pag. 63.

††) Vergl. Bordesholmer Vergleich bei Falck, Sammlung Nr. XIX. pag. 36.

†††) Christiani, Geschichte I. pag. 541.

††††) Vgl. Beilage I. Num. 1 — 16.

erstens nur regierende Herren die Belehnung verlangen, was dießmal um so significanter wird, als in der That im Jahre 1548 Herzog Friedrich, in den Jahren 1560, 1565 und 1578 aber sogar zwei nicht regierende Herren, Herzog Magnus und Johann, ausgeschlossen wurden,

zweitens die Belehnung stets conjunctim geschieht, und

drittens stets mit dem ganzen Herzogthum ohne weiteren Zusatz. Nur in einem Indultgesuch von 1577 sagt Herzog Adolf bezeichnender Weise: „ihres allerseits Fürstenthums Holstein."

Bis hierher, durch einen Zeitraum von etwa 100 Jahren, läuft also eine ganz constante, den Landesrechten vollkommen entsprechende Observanz, gerade wie es in Schleswig der Fall gewesen war. Auch für Holstein ward jedoch der Vertrag von Odensee die Grundlage mannigfacher Abweichungen, zuerst des bereits erörterten, ganz irregulären, aber auch ganz vereinzelt gebliebenen Lehnbriefes vom 31. August 1582, der als reines superfluum zu dem normalen vom 1. Juli 1578 hinzutrat.*) Eine reine Singularität war sodann der Versuch, den Herzog Friedrich, den Sohn Adolf's von Gottorp, belehnen zu lassen, ehe er durch Wahl zur Regierung berufen war. Es erklärt sich diese Ausnahme aus den damaligen Bestrebungen des Gottorper Hauses, überhaupt die Basis des Regierungsrechtes zu verrücken.**) Wenn der Angabe des Lehnbriefes vom 11. December 1589 zu trauen ist, so hat der Kaiser dem genannten Herzog wirklich eine Investitur ertheilt, der Tenor derselben ist jedoch völlig unbekannt, überhaupt das Factum nicht zweifellos.

Somit ist als einzige wirklich principielle Aenderung nur die wahrscheinlich durch die im §. 10 citirte Bestimmung des Odenseer Vertrages veranlaßte Aufnahme der noch nicht abgefundenen jüngeren Brüder in die Lehnbriefe vom 11. December 1589 und 10. October 1592 zu registriren. Der Lehnbrief vom 20. December 1612 dagegen, ausgestellt für Christian IV. und Johann Adolf allein, harmonirt wieder vollkommen mit dem von 1578. Unabgefundene jüngere Brüder waren damals nicht mehr zu erwähnen.

In Betreff des Lehnsobjectes — also des ganzen Fürstenthums Holstein — ist endlich, von der gleichgültigen Ausnahme des Jahres 1582 abgesehen, stets Alles vollkommen beim Alten geblieben.

Ehe jedoch aus dieser thatsächlichen Nachweisung die rechtlichen Folgerungen gezogen, werden sollen, ist es nothwendig, die Umgestaltung in der Rechtslage der abgetheilten Herren in gleicher Weise vorzuführen.

§. 13.

c) Die Belehnungen Johann des Jüngeren und seiner Linie.

(Vergl. Beilage I. Num. 52 — 84.)

Es hatte die Aufnahme Johann des Jüngeren in die Schleswigische Belehnung, weil seine Aufnahme in die Holsteinische Belehnung gegen den Widerspruch des Herzogs Adolf nicht durchzusetzen war, den intendirten Erfolg durchaus verfehlt. Der günstige Moment nach dem Tode Johann des Aelteren war nun vorüber, und die Gelegenheit würde sich erst wieder nach Adolf's Tode, falls der König nicht jetzt die Alleinregierung vorzog, auf dem von Friedrich II. bereits ausgeschriebenen Landtage gefunden haben. Doch erlebte bekanntlich der König denselben nicht, und damit war denn auch für seinen Bruder die wesentliche Stütze der betriebenen Pläne hinweggefallen. Herzog Johann der Jüngere gab es jedoch keineswegs auf,

*) Vgl. §. 10.

*) Vgl. §. 15.

die einmal rege gewordenen Ansprüche zu einem für seine Linie mehr oder minder günstigen Resultate zu führen, und zwar schlug er hierzu gleichzeitig sehr verschiedene Wege ein.

Vor Allem versuchte er, die ihm zuständigen Aemter thunlichst von der Landesverfassung unabhängig zu machen, und eine eigene Landeshoheit in denselben anzubahnen. Dieser Weg war bereits durch die unter obwaltenden Umständen, wie schon bemerkt, ganz absurde Schleswiger Belehnung mit einem bloßen Antheile als Fahnenlehen gewiesen. Es galt, in diese Bezeichnung Realität zu bringen, und dazu wurde zunächst eine Reihe specieller Conflicte hervorgerufen, die sämmtlich das Ziel hatten, die Stellung des Herzogs als eines Landstandes zu verdunkeln. Die privilegienwidrige Besetzung der Aemter, die Nichthaltung der Roßdienste *), die Verschleppung der Reichs- und Kreissteuer **), die Nichtrespectirung der von der regierenden Herrschaft ergehenden Pönalmandate, die exceptio fori gegen die beim Quartalgerichte, welchem sogar die regierenden Herren selbst sich unterwarfen ***), angebrachte Klage des Joachim Buchwald wegen Jagdgerechtigkeit †), die zweifelhafte Stellung zu den Landtagen und die Zurückhaltung der eigenen Städte von denselben ††), — alles dieß sind Dinge, die, wenn auch keineswegs von irgend unmittelbarem Erfolge, oder gar von sofortiger Bedeutung für das Bewußtsein der wahren Rechtslage, doch auf's deutlichste den im Hintergrunde liegenden Zweck erkennen lassen, und die, mit einer nicht zu bestreitenden Energie weitergeführt, im Laufe der Zeit es möglich machten, daß man Rechtsweigerung für Rechtsübung, Usurpation für Befugniß — zunächst in Parteischriften — ausgeben konnte. Das Nähere hierüber gehört in den §. 22.

Zunächst im Zusammenhange mit diesen Bestrebungen stehen anscheinend zwei weitere Prätensionen Johann's den Landständen gegenüber, nämlich die Forderung der Erbhuldigung und dann der Fräuleinsteuer. Der Zweck beider Forderungen ist vorerst in so weit klar, als auch dadurch nicht unwesentliche Hülfsmittel zur Begründung der angestrebten partiellen Landeshoheit gesucht worden sind. Abgesehen hiervon ist es aber erforderlich, die Bedeutung der Sache noch von einer anderen Seite in's Auge zu fassen.

Die erste Anregung beider Forderungen fiel bezeichnenderweise nicht auf den Wahllandtag von 1588, sondern auf den Huldigungslandtag vom Mai 1590. Damals ließ Herzog Johann ganz einseitig, ohne Unterstützung der gewählten Herren, zum Vortrag bringen, daß, nachdem man ihm im Jahre 1564 die Huldigung verweigert, er aber sich sein „anererbtes Recht (worauf?) reservirt habe" — eine Thatsache, die übrigens unbekannt und auch, da jedenfalls sein angebornes Erbrecht nie bestritten wurde, höchst irrelevant ist — nunmehr die Zeit gekommen sei, wo er dasselbe, als „eines fürstlichen Herkommens, Stammes und Namens" mit König Christian und Herzog Philipp, wieder geltend machen wolle. Hiernach wird erstens:

> „obwohl S. F. G. zu der Regierung nicht geneigt, noch dieselbe zu affectiren oder durch dieß Fürbringen einer Allgemeinen Ritter- und Landschaft dieser Fürstenthümer einige Beschwerde oder Ungelegenheit aufzudringen . . . nicht gemeinet,"

---

*) Gravamen 17 de 1588.

**) Gravamen 3 de 1597. — Vgl. Christiani, Kieler Programm zum 29. Janr. 1787, pag. 9.

***) Landgerichtsordnung von 1573, Tit. III. 3 f.

†) Nordalbingische Studien VI. pag. 324. — Christiani, Programm pag. 11.

††) Jpsen, die alten Landtage pag. 17.

da „S. F. G. Sich dessen, wozu sie . . . jure agnationis befugt, stillschweigend nicht begeben haben wollen,“ die Erbhuldigung verlangt, darnach aber „für's Zweite“, mithin als eine ganz besondere Proposition,

„weil S. F. G. die onera, Beschwerden und Bürden des Landes neben S. F. G. Unterthanen soll und gerne tragen helfen will“,

gebeten, ihm aus „natürlicher Billigkeit“ als einem „geborenen“ Herzog zu Holstein die Fräuleinsteuer zuzubilligen.

Die Absicht ist also auf's deutlichste gerichtet:

1) auf eine Eventualhuldigung, die selbstredend nur für den Fall, daß die Regierung auf dem ordnungsmäßigen Wege an den Herzog Johann kommen würde, verstanden werden kann, wie er selbst sagt, „damit ihm eben deßhalb künftig kein gefährlich Präjudicium und Nachtheil erwachse“;

2) auf Erlangung der Fräuleinsteuer trotz geschehener Abfindung als nicht regierender Herr. In dieser Beziehung wird eine Frage angeregt, die Holstein nicht eigenthümlich, vielmehr vieler Orten bestritten war, die Frage, ob den Töchtern abgetheilter Herren jene Steuer gebühre.*) Interessant ist nur, daß die Aussicht auf eine derartige Ausstattung seiner Töchter den Herzog Johann recht eigentlich zum Bekenntniß seiner Stellung als abgefundener Herr verleitet.

Vollkommen correct antworten deßhalb auch die Stände**), die Huldigung habe nach den Privilegien Niemanden als dem regierenden Herrn zu widerfahren, sei auch von der Regierung niemals getrennt und abgesondert worden, — ein Grundsatz, der nicht bloß in thesi richtig, sondern bereits in praxi zur eclatantesten Ausübung gekommen war, als unterm 10. August 1544 den Ständen die dem Herzog Friedrich 11 Jahre vorher geleistete Huldigung, der intendirten Abfindung desselben halber, wieder erlassen wurde. Was dagegen die Fräuleinsteuer betrifft, so ward behauptet, daß dieselbe lediglich Ausfluß der Regierung sei, wobei sich die Stände wenigstens sicher im Einklang mit dem bisherigen Gebrauch befanden.

Es war nothwendig, diese ohne allen Bezug auf lehnrechtliche Vorgänge abseiten Herzogs Johann bei den Ständen eingebrachten Petita zu kennen, um danach später einen der seltsamsten und widersinnigsten Processe zu verstehen, die jemals geführt sein mögen, um aber auch gleichzeitig einen Standpunkt für Beurtheilung der Bestrebungen des Herzogs auf lehnrechtlichem Gebiete zu gewinnen.

Dieselben beginnen, soweit sich die Sache verfolgen läßt, nach dem Tode Friedrich's II. mit einem Briefe an den Herzog Philipp vom 23. November 1588***), worin derselbe um schriftlichen Consens zur Lehnsforderung auf „unsern Antheil im Fürstenthum Holstein“, sowie zum Eintritt in die Expectanz auf Oldenburg und Delmenhorst angegangen wird.

Ob auf dieses ganz neue und eigenthümliche Ersuchen eine Antwort erfolgte, ist unbekannt. Jedenfalls muß Herzog Johann sich bald nachher auch an den Kaiser gewandt, hier aber, wie aus dem Antwortschreiben vom 23. März erhellt, ein anderes Petitum — wahrscheinlich auf Antheil und gesammte Hand — gestellt haben. Denn der Kaiser ver-

*) Neumann, Meditationes etc. Lib. V. tit. III. §. 574. — Moser, Familienstaatsrecht II. pag. 296. §. 170.

**) Lünig, Coll. nova pag. 978.

***) Vergl. die 1670 gedruckte Schrift: Actenmäßige und zu Recht vestgegründete Ursachen ꝛc. Anl. pag. 80.

weist ihn an die regierenden Herren, indem er seines Theils sich bereit erklärt, ihn zur gesammten Hand zu verstatten.*)

Auch bei den Verhandlungen über den Lehnbrief vom 11. December 1589 muß dann die Sache wieder zur Sprache gekommen und vom Kaiser eine Aufforderung, sich mit dem Herzog Johann sowohl im Punkte der gesammten Hand an Holstein als der Expectanz auf Oldenburg zu vergleichen, an die regierenden Herren ergangen sein. Denn unterm 29. Juni 1590 bezieht sich Christian IV. in einem Schreiben an den Kaiser**) darauf zurück, indem er zugleich anzeigt, daß, soviel die Lehnwahr und gesammte Hand am Herzogthum Holstein belange, gütliche Vereinigung getroffen sei. Das Nämliche zeigte auch Herzog Philipp an,***) und es erfolgte nunmehr unterm 22. August 1590 die erste Belehnung Johann des Jüngeren „zu der gesammten Hand des Fürstenthums Holstein ꝛc., mit der Anweisung für Mannen ꝛc. und Unterthanen desselben, ihn als ihren gesammten rechten natürlichen Herrn zu erkennen, ihm in allen Sachen seine Regalien berührend getreu, gehorsam und gewärtig zu sein.“ †)

In der Einleitung dieses Lehnbriefes heißt es, daß bei der Belehnung vom 11. December 1589

„insonderheit dem auch hochgebornen Johann, Herzog zu Holstein ꝛc. sein Recht und Zuspruch zur gesammten Hand berührten Fürstenthums... bis zu fernerer ihrer gütlichen Vergleichung ausdrücklich vorbehalten“

sei, und es wird dann unter Bezugnahme auf die erwähnten Königlichen und Herzoglichen Eingaben und die erneuten Anträge Johann's fortgefahren, daß, nachdem nunmehr diese Vergleichung erfolgt sei, den Bitten des Herzogs nachgegeben werden könne.

Gleichzeitig erfolgte aber ein Antwortschreiben an den König und den Herzog, ††) worin es in Bezug auf die Oldenburgische Expectanz und die verweigerte Erbhuldigung heißt:

„So haben wir . . . dieweil wir ja keine erhebliche Ursache der Ungleichheit, und warum es in diesen beiden Punkten anders als mit der Succession und Belehnung des gemeinen Fürstenthums gehalten werden solle, nicht befinden können . . . nicht unterlassen wollen, Ew. Liebden hiermit im Besten zu vermahnen . . . daneben auch die Ritterschaft ꝛc. dahin weisen und anhalten, daß sie gedachten . . . Herzog Johann zu Sr. Liebden gesammten Rechten die Erbhuldigung ferner nicht weigern, sondern vermög Unsres Kaiserlichen Lehnbriefes und demselben angehefteten Mandats . . . gehorsamlich leisten . . .“

Nunmehr änderte plötzlich Herzog Johann seine bisherige Tactik, indem er von seiner Huldigungsforderung als „geborner Herr“ absprang und sich lediglich auf das Mandat des Kaiserlichen Lehnbriefes stützte, so freilich, daß er dasselbe bei seiner erneuten Proposition an die Stände vom 29. Mai 1593 ohne Weiteres mit für die Fräuleinsteuer geltend machte, deren Forderung nunmehr einen ganz anderen Charakter erhielt.

---

*) Erwidrigter Bericht ꝛc. Diar. Europ. XVIII. Anh. pag. 117.

**) Abermalige unterthänigste Vorstellung ꝛc. Beil. Litt. E.

***) Defensionsschrift des Fürstl. Hauses Plön. Beil. VII. — Diar. Europ. XX. Anh. pag. 217.

†) Ostwald, Urkundliche Beilagen, Nr. VI. pag. 23.

††) Das., Nr. VII pag. 28.

Kaum hatte aber der Landtag auch dieses neu fundirte Verlangen abgelehnt, so benutzte er wieder diese Ablehnung, um jetzt auf Grund des Lehnbriefes beim Kaiser klagbar zu werden, und bei dieser Gelegenheit sehr geschickt auch die Fräuleinsteuer mit zum Gegenstand der vom Kaiser im citirten Schreiben vom 22. August 1590 befohlenen Transaction zu machen, welche in dieser Ausdehnung zuerst unterm 2. August 1593 monirt wurde.

Es konnte für Johann sich nichts Glücklicheres ereignen, als daß der König sich alsbald geneigt zeigte, die Angelegenheit gütlich zum Austrag zu bringen, der Herzog aber Monitorium auf Monitorium ziemlich gleichgültig über sich ergehen ließ. Denn so wußte er allmählich seine Sache am Kaiserlichen Hofe favorabel zu machen, und endlich unterm 30. Juli 1599 das in jeder Hinsicht monströse Prager Mandat zu extrahiren, wodurch er mit einem Schlage seine längst genährten Landeshoheitsprätensionen zu erreichen, wie darüber hinaus festen Fuß in der gemeinsamen Regierung zu fassen hoffen konnte. *) Ausgehend von der notorischen Unwahrheit, **) daß er "in Kraft Sr. L. an dero Altväterlichen Fürstl. Stammlehn ex provisione primi concedentis et pactis majorum habender Gerechtigkeit" belehnt worden sei, während er lediglich ex liberalitate vasallorum possidentium zur gesammten Hand zugelassen war, die ihm der Kaiser ohne diese Zustimmung gar nicht hätte geben können, verlangt hier der Herzog "solche Unsrer Kaiserlichen Belehnung anhangende, auch Sr. Liebden von Rechts- und alter Gewohnheit wegen gebührende und zugehörige Huldigung und Contribution zur Fürstlichen Fräulein-Aussteuer" geleistet zu erhalten, nicht minder in Zukunft als "Unser und des Reichs gehorsamer Fürst" mit alle den obenerwähnten auf seiner landsässigen Qualität beruhenden Zumuthungen, allem Eingriff in seine Jurisdiction und Hoheit verschont, kurz ständischer Seits vollkommen als Landesherr anerkannt zu werden. Und der Kaiser ging wirklich, "dieweil diese Sache des Königs zu Dänemark und Herzog Johann Adolf zu Holstein Liebden ohne das ganz von sich schreiben," und weil dieselbe "ein Fürstlich Reichslehn" belangt ꝛc. darauf ein, der Ritter- und Landschaft des Fürstenthums Holstein in einer lediglich die unirten Herzogthümer betreffenden Angelegenheit bei Strafe von 20 Mark Goldes ein Thun anzubefehlen, das ohne die positivste Mitwirkung der gänzlich außer Acht gelassenen Landesherren rechtlich wie factisch völlig unmöglich war.

Der Erfolg bestätigte dieß auf's eclatanteste. Zunächst gab der König, von den Ständen zu Hülfe gerufen, in einem das Wesen der Sache gar nicht berührenden, sondern den Schwerpunkt des Streites sehr geschickt in die Frage nach der Belehnung selbst, nicht nach den Folgen derselben für positive beanspruchte Regierungsrechte, verlegenden Schreiben vom 8. November 1600 ***) abermals dahin eine Erklärung ab, daß er zwar den Herzog Johann zur Güte vermahnen, im Uebrigen aber mit der Sache nichts zu thun haben wolle, — eine Antwort, die ihre richtige Erklärung nur dadurch findet, daß die schon damals reifenden Pläne des Königs auf Unterdrückung der landschaftlichen Privilegien und insonderheit des Wahlrechts ihn in dem Conflict mit dem Herzog Johann, woraus ihm selbst ja niemals ein Schaden oder Präjudiz erwachsen konnte, nur eine Handhabe für seine eignen Absichten erkennen ließen. Bei dem Herzog Johann Adolf aber, der für sich allein nicht wohl interveniren konnte, scheint hiernach gar nicht von den Ständen angefragt, sondern sofort die Verantwortung beim Kaiser eingebracht zu sein.

---

*) Apologia des Fürstlichen Hauses Schleswig-Holstein Sonderburgischer Linie ꝛc. Nr. VII.

**) Vgl. den Lehnbrief vom 22. Aug. 1590.

***) Ostwald, Urkundliche Beilagen No. VIII. pag. 30.

In dem nun folgenden Processe bildet sich denn, wie die in Beilage II. genau zusammengestellten, darüber bekannten Einzelheiten evident ergeben, bei dem Herzog Johann immer bewußter die Absicht aus, hauptsächlich denjenigen Theil des Kaiserlichen Mandats, welcher den Anspruch auf Landeshoheit im Separatantheil betraf, auszubeuten. Mit wachsender Bestimmtheit wird für diesen Theil auf Grund der Geburt die Stellung eines regierenden Fürsten beansprucht, die Holsteinische Unterthanen- und Landstandschaftsqualität geradezu abgeleugnet, die Abfindung von 1564 für eine bloße divisio inaequalis erklärt, eine einfache Convasallität mit den regierenden Herren behauptet u. s. f. Und alle dem stehen die Stände ganz allein gegenüber, ohne irgend welche Unterstützung der Landesherren, zu deren Gunsten sie selbst mit plaidiren, sich berufend auf ein dem Kaiserlichen Hofe ganz unbegreifliches Wahlrecht, statt bekannter Sätze des Römischen Rechts oder Longobardischen Lehnrechts von einem „Dänischen Könige“ vor anderthalbhundert Jahren gegebene, vom Kaiser nie bestätigte Privilegien anführend. Was Wunder, wenn da das Kaiserliche Urtheil vom 12. December 1605 zu Gunsten des Herzogs wenigstens soweit ausfiel, daß nur in dem einen Punkt, der bestrittenen Unterwürfigkeit unter das Landesgericht, auf weiteren Beweis erkannt wurde!

Es kann nun nicht in der Absicht liegen, die Einzelheiten dieses mit allen Chicanen und Weitläufigkeiten der Reichshofrathspraxis fortgesetzten Streites zu verfolgen. Nur die wesentlichsten Punkte daraus sollen hier berührt werden.

Unterm 18. September 1614, nachdem in der Zwischenzeit ein Restitutionsverfahren gespielt hatte und die Stände vergeblich bemüht gewesen waren, sich mit den Landesherren über eine thatkräftige Intervention zu einigen, erging eine zweite Paritoria, die Herzog Johann bei der Insinuation an die Stände dießmal zuerst mit der Ausführung begleitete, daß auch die Schleswigische Ritter- und Landschaft von Anfang an mit im Proceß gewesen sein sollte. Hiernach erklärten endlich die Landesherren im Jahre 1615 sich bereit, die früher nur angekündigte Intervention wirklich zu verfolgen, „vor deren Erörterung sie ihren Prälaten und Ritterschaft keineswegs zugestehen würden, die begehrte Fräuleinsteuer abzutragen, und noch viel weniger die verlangte Huldigung abzustatten.“ Diese Interventionsschrift ward unterm 26. Januar 1616 wirklich eingereicht, worauf die Sache liegen blieb, bis in Folge des väterlichen Testamentes vom 21. Februar 1621, das übrigens nur des Anspruches auf Fräuleinsteuer, gar nicht mehr der Huldigung gedenkt, Herzog Johann's Söhne im Jahre 1627 den Proceß wieder aufnahmen. Es erging dann unterm 28. März 1628 ein drittes Mandat, worauf unterm 27. März 1634 sogar die Verurtheilung in die Pön erfolgte, und klagendem Herzog die arctiores erkannt wurden. Dadurch daß jetzt (1635) von Neuem die Landesherren intercedirten, wurde die ohnehin inhaltlose Execution verhindert, und ein Kaiserliches Commissorium an Chursachsen veranlaßt, wonach eine gütliche Vergleichung zu Wege gebracht werden sollte. Doch hatte dieses Commissorium einen sehr saumseligen Fortgang und kein Resultat. Als sodann seit 1663 Herzog Joachim Ernst von Plön wieder auf Aufnahme des Processes drang, erreichte er nur die Ausdehnung der in der Oldenburgischen Successionsstreitigkeit inzwischen niedergesetzten Commission, Churbrandenburg und Braunschweig, auch auf diese Streitigkeiten. Nun aber begann seit 1670 König Christian V. seinerseits durch Verweigerung der Investitur für Schleswig bis zur Zurücknahme der Prätensionen energisch auf die Sache einzuwirken, bis endlich der Hauptbetreiber dieser ganzen Prätensionen, Joachim Ernst von Plön, in einem Schreiben an Kaiserliche Majestät vom 23. April 1671 anzeigte, daß er „mit Königlicher Majestät

in Dänemark aller zwischen ihnen streitig gewesenen Punkte halber in der Güte völlig verglichen worden."

Damit hatte denn die Sache, die seitdem von keiner Seite wieder angeregt ist, auch für die übrigen Herzöge Sonderburgischer Linie, obwohl sich der Vergleich nicht auf dieselben bezieht, ihr Ende erreicht. Der geschilderte Hergang aber gibt zu folgenden rechtlichen Aufstellungen Anlaß:

1) Der ganze Proceß war, seiner historisch nachgewiesenen Entstehung nach, von vornherein ein Unding. Das was gegen die Stände betrieben wurde, konnte nur gegen die Landesherren resp. Landesherren und Stände erreicht werden. Kaiserlicher Seits ist das ganze Verfahren nur aus der abseiten Herzogs Johann und seiner Descendenz fortwährend rege erhaltenen falschen Anschauung zu erklären, daß es sich um einen Proceß eines Landesherrn gegen seine widerspenstigen Stände handle.

2) Der ganze Proceß konnte an sich kein Recht gegen die Landesherren erwirken; für sie sind sämmtliche erlassene Mandate, sowie das Urtheil von 1634 res inter alios actae.

3) Der ganze Proceß ist überhaupt zu keinem rechtskräftigen Judicat gediehen, kann also nicht einmal als Beweis einer Rechtsansicht auf Seiten des Kaiserlichen Reichshofraths gelten.

4) Als wirkliches Recht oder an Statt solches hat, und zwar auch nur in Voraussetzung Gottorpischer Einwilligung, allein das zu gelten, was durch die den Proceß abschließende Vereinbarung zwischen dem König und dem Herzog Joachim Ernst vom 18. März 1671 festgesetzt ward. Artikel 6 jenes Recesses*) sagt aber in Betreff der hier allein interessirenden Huldigung:

> "J. K. M. zu Dänemark für jetzt mit nächstem und Dero Posterität künftig, so oft es der Fall gibt, wollen für sich und Dero Königliches Haus und Linie die Huldigung von Prälaten, Ritter- und Landschaft in Holstein rc. einnehmen und unter dem Namen vorhöchst gedachter Königlicher Linie sollen auch eventualiter J. F. Durchlaucht zu Schleswig-Holstein-Plön und dessen Leibeslehns-Erben verstanden und vorgedachte Prälaten, Ritter- und Landschaft dessen vor abgelegtem Huldigungseid expresse jedesmal berichtet werden."

Dazu fügt dann Art. 8 Folgendes:

> "Wiewohl nun J. F. D. zu Schleswig-Holstein Plön . . . viel officia angewendet, dero sämmtliche Agnaten Fürstl. Sonderburgischer Linie mit einzuschließen, so haben doch J. K. M. zu Dänemark darin nicht zu verwilligen viele Ursachen, auch absonderlich deßwegen angeführet, daß dieser mit J. F. D. getroffene Vergleich meistentheils durch das Oldenburgische Successionswerk veranlaßt, und daher in generale Consequens nicht zu ziehen sei. Weil nun mehrgedachte J. F. D. hierbei ein mehres nicht thun können, so haben sie dieselbige in vorigem Stande lassen müssen."**)

Der König versprach also, dem Landtag gegenüber eine Operation vorzunehmen, nach welcher der ihm zu schwörende Huldigungseid künftighin gleichzeitig als eine Eventualhuldigung für

---

*) Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XI. pag. 43.

**) Ueber Fräuleinsteuer und competentia fori vgl. Beilage II.

die Plöner Linie angesehen werden sollte. Diese Operation sollte bestehen in einer durch einseitige Königliche Vorstellung an die Landstände zu erzielenden, ausdrücklichen oder stillschweigenden Propagation des gewöhnlichen positiven Huldigungseides auf einen nicht näher bezeichneten eventuellen Fall. Daß ein solcher Gedanke nicht ausführbar, und von vornherein nicht ernstlich gemeint sein konnte, liegt auf der Hand. Der König kehrte sich auch weiter gar nicht an sein Versprechen und es ergibt sich, da neuernder Weise die nächste Huldigungsproposition nicht persönlich geschah, sondern die Verhandlungen darüber schriftlich geführt wurden, *) mit vollster Bestimmtheit, daß weder der Königlichen Linie noch des Herzogs von Plön und seiner Linie mit einer Silbe gedacht wurde, mithin auch die Huldigung vom 2. Juni 1671 unmöglich auf ihn bezogen werden kann. Ja, neun Jahre später in dem geheimen Receß vom 29. Mai 1680**) ward „zum Siebenten“ sogar geradezu gesagt, daß, den punctum dotis et homagii anlangend, die Stipulationen von 1671 nicht zur Execution gebracht seien, und beide Angelegenheiten deßhalb mit beiderseitiger Bewilligung bis auf fernerweite Erinnerung Ihrer Fürstlichen Durchlaucht ausgesetzt sein sollten, die denn natürlich niemals erfolgte.

Es war diese längere Abschweifung von der Darstellung der Sonderburgischen Lehnsverhältnisse unerläßlich, weil erst von ihr aus die verschiedenen Phasen derselben, sowie eine Reihe einzelner Fragen vollkommenes Licht empfangen. So zunächst die Fortschleppung des aus dem Lehnbriefe vom 22. August 1590 stammenden Passus:

„insonderheit dem auch hochgebornen Johann ꝛc. sein Recht und Zuspruch zur gesammten Hand berührtes Fürstenthum bis zu fernerer ihrer gütlichen Vergleichung ausdrücklich vorbehalten.“

Dieser Vorbehalt war, wie bereits bemerkt, erledigt durch die Königliche Erklärung vom 29. Juni und die entsprechende Gottorpische. Dieß spricht auch das ebendaselbst in Bezug genommene Antwortschreiben vom 22. August 1590 ***) aus, indem es zugleich weitere Vergleichung wegen der Oldenburgischen Expectanz anempfiehlt und daneben bedeutet, die Stände zur Huldigung anzuhalten.

Hiernach hätte der nächste Lehnbrief von 1612 jenen Passus müssen fallen lassen, wie er ganz richtig auch die dazu gehörigen nachfolgenden Worte strich. Daß es nicht geschehen, hängt jedenfalls mit dem vorerzählten Processe zusammen, wie denn auch schon das Kaiserliche Schreiben vom 2. August 1593†) darin gegen das erste vom 22. August 1590 abwich, daß es die Huldigungsfrage nebst der jetzt hinzutretenden Fräuleinsteuer ebenfalls weiterer Vereinbarung anbefahl. Sollen also die Worte überhaupt noch einen Sinn haben und nicht einfach als fugitif gelten, wofür sie Herzog Johann unterm 29. März 1621 selbst ausgab, so ist ihre Erklärung lediglich dahin zu geben, daß sie sich in keiner Weise auf die gesammte Hand als solche beziehen, sondern nur auf die prätendirten Ausflüsse der bereits im Jahre 1590 erworbenen Belehnung zur gesammten Hand. Deßhalb sind sie auch nach dem vorerwähnten Vergleich von 1671 im nächsten Lehnbriefe Leopold I. vom 5. Januar 1673 für die drei hinterlassenen Söhne Joachim Ernst's weggelassen, wogegen auch nachmals im Jahre 1710 von den übrigen Linien nicht remonstrirt worden ist.

Es ist bereits oben bemerkt worden, daß Herzog Johann der Jüngere von dem Herzog Philipp im Jahre 1588 den Consens zur Lehnssuchung für seinen Antheil erbat,

*) Ratjen, Handschriften II. pag. 192. ff.

**) Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XXI. pag. 91.

***) Ostwald, Daselbst Nr. VII. pag. 28.

†) Wahre Vorstellung ꝛc. Beil. XII.

während er beim Kaiser ganz nach Analogie der Schleswigischen die Belehnung mit seinem Antheil und der gesammten Hand gesucht hatte. Letztere war ihm in Kaiserlicher Veranlassung von den regierenden Herren zugestanden und dann vom Kaiser wirklich gewährt. Der glückliche Fortgang, den sein Proceß gegen die Stände nahm, ließ jedoch Johann den Wunsch, seine Ansprüche auf Landeshoheit durch eine reelle Kaiserliche Belehnung zu stützen, wieder aufnehmen, und so erfolgte im Jahre 1612 bei der Thronbesteigung des Kaisers Matthias das Gesuch, „die Länder, Herrschaften und Aemter, so Seine Fürstliche Gnaden besitzen, dem Lehenbrief und formulae homagii specifice zu inseriren."

Diesem wohlberechneten Gesuche ward jetzt eben so wenig deferirt, als bei der Wiederholung im Jahre 1621, wo Herzog Johann geradezu bitten ließ, die Belehnung auf seinen „in dem Herzogthum Holstein anererbten, auch anitzo erblich innehabenden Antheil Landes neben der gesammten Hand", also genau wie in Schleswig, zu verstellen.

Ja der bereits in hohem Alter befindliche Herr hatte die Sache für so wichtig gehalten, daß er in seinem kurz vorher aufgesetzten Testamente vom 21. Februar 1621 *) seine Söhne ausdrücklich ermahnte, „über unsre nachgelassene Land und Leute sowohl von dem Römischen Reich als der Krone Dänemark... nach Ordnung der Rechte... die Lehn... zu suchen," wie auch vom Jahre 1623 ab unverbrüchlich geschehen ist. Die aufbehaltenen Lehnsuchungen vom 8. September 1623, 25. November 1637, 3. October 1672, 5. September resp. 31. März 1709 resp. 1710, 23. Juli 1714, gehen alle auf die Theilbelehnung und die gesammte Hand. Aber alle Lehnbriefe, vom ersten bis zum letzten, vom 22. August 1590, 20. December 1612, 7. April 1621, 28. December 1623, 3. Mai 1631, 19. Mai 1640, 27. Januar 1660, 5. Januar 1673, 4. Juni 1710, 7. October 1714, 22. December 1734, 13. Juni 1751, ertheilten nur die gesammte Hand am Fürstenthum Holstein. Nur eins erreichten seit 1673 die unverdrossenen Petenten allerdings, daß nämlich der bisherige Lehnseid auf den „anererbten auch innehabenden Antheil im Herzogthum Holstein" „sammt der gesammten Hand, so ihnen anjetzt verliehn wird," gestellt wurde. Damit dürfte aber freilich dem beweisenden Wortlaut des Hauptinstruments gegenüber nicht das Geringste gewonnen sein, selbst wenn nicht, wie geschehen, sofort am 3. März und 27. April jenes Jahres ausdrücklicher Protest beider regierenden Herren erhoben wäre. Daß gegen diesen Protest unterm 12. März 1674 reprotestirt wurde, wird Niemand verwunderlich finden. Eine rechtliche Wirkung indessen kann dem nicht beigelegt werden, da es gegen künftige präjudicielle Berufung völlig genügte, den Dissens ad acta constatirt und hierdurch das jüngere Instrument wirkungslos gemacht zu haben. Es hat mithin auch für die in Rede stehenden Vasallen nur die Bedeutung einer res merae facultatis, wenn sie auch in den Jahren 1710 und 1714 (nicht unwahrscheinlicher Weise auch 1734 und 1751) die neue Eidesformel der alten vorzuziehen sich bewogen fanden. Auf eine hierher gehörige Reichshofrathsresolution vom 10. April 1767 ist noch im §. 25 zurückzukommen.

Während so die Lehnsgeschichte der Sonderburger Nebenlinie des Oldenburgischen Hauses durch die zähe Beharrlichkeit ihres Gründers bei seinen dem Landrecht zwar widersprechenden, aus der unermüdlichen Fürsorge für den Glanz seiner Posterität aber leicht erklärlichen Bestrebungen von vornherein den mannigfachsten Schwankungen unterworfen

*) Falck, Nr. XXXVI. pag. 101.

war, zeigt auf der anderen Seite die Parallele des Herzogs Johann Friedrich von der Gottorper Linie auch nicht die mindeste derartige Unzuträglichkeit.

Es ist dieser Herr, nachdem er unterm 11. November 1606, wie im §. 8 dargestellt, genau in derselben Weise wie Herzog Johann der Jüngere abgefunden war, kurz nachher unterm 30. October 1608 von Kaiser Rudolf II. belehnt worden, ebenso unterm 10. Juni 1613 von Kaiser Matthias und noch unterm 9. Juli 1621 von Kaiser Ferdinand II. Es lauten alle diese Lehnbriefe vollkommen ebenso wie die der regierenden Herren, indem sie offenbar davon ausgingen, daß ja eigentlich die Belehnung Johann Friedrich's bereits mindestens zweimal in dem Lehnbriefe Johann Adolf's von 1592 und Philipp's von 1590 enthalten gewesen. Es tritt jetzt nur die damals bloß für den regierenden Herrn ausgestellte Huldigungsanweisung an die Unterthanen hinzu, die ihm als "rechtem natürlichem Herrn" geleistet werden soll.

Trotzdem hat Herzog Johann Friedrich, so sehr er noch eben seine Energie in Betreibung seiner Territorialabfindung bewiesen hatte, und so anregend auch das Beispiel seines Vetters für ihn sein konnte, doch weder irgend einen Huldigungsanspruch gegen die Stände erhoben, noch den leisesten Versuch gemacht, vermöge Kaiserlicher Belehnung über seinen Antheil die ihm nicht zukommende Landeshoheit zu aspiriren.

§. 14.

d) Rechtsfolgerungen aus den §§. 12 und 13.

Nach dem §. 12 steht es fest,

1) daß von 1460—1612 stets die regierenden Herren die Belehnung mit dem Herzogthum Holstein in solidum empfangen haben, und zwar bei Herrenfällen, oder wenn eben eine Theilung im Lande stattgefunden hatte, uno actu et iisdem litteris, in sonstigen Mannfällen dagegen separatim;

2) daß von 1589 ab einige Zeit lang eine Extension der Belehnung auf minorenne nichtregierende, aber auch nicht abgefundene Brüder vorkommt;

3) daß seit 1590 mit Landbesitz abgetheilte Herren eine eigne Investitur erhielten, sei es unter der Modification "zur gesammten Hand", sei es ohne diese;

4) daß niemals eine Belehnung mit einem bloßen Antheil am Fahnenlehn Holstein, sondern stets und überall nur die Verleihung des ganzen Objects stattgefunden hat;

5) daß majorenn gewordene, aber nicht mit Landbesitz abgefundene eine Erneuerung ihrer Investitur nach erreichter Mündigkeit nicht nachgesucht haben.

Es fragt sich nun, welche rechtliche Bedeutung diesen Thatsachen zukommt.

Wie schon im §. 11 ausgeführt, ist dieß aber nicht zu eruiren durch Verwendung der überhaupt niemals zu einer genügenden Anerkenntniß gekommenen gelehrten Terminologien, noch weniger durch tiefsinnige Untersuchungen darüber, ob unter der gesammten Hand aus territorialen Rücksichten die des Sächsischen oder bloß die des Longobardischen Lehnrechts zu verstehen sei, sondern lediglich durch Feststellung des Zusammenhanges zwischen Rechtszustand und Lehnformel, sowie durch eine gründliche voluntatum interpretatio.

Thut man dieß, so ergibt sich auf der Stelle Folgendes:

1) Der Belehnungsmodus für die regierende Linie des Holsteinischen Hauses verhält sich zu dem Rechtszustande des Fürstenthums nicht wie Ursache zur Wirkung, sondern wie Wirkung zur Ursache. Nicht darum, weil der Bischof von Lübeck oder nachmals der Kaiser mehrere Holsteinische Fürsten zugleich mit dem gesammten

Herzogthum belehnte, sind diese mitregierende Herren geworden und haben eine Mutschierung vorgenommen, sondern umgekehrt, weil zuerst König Johann und Friedrich und dann Christian III., Johann der Aeltere und Adolf eine Mutschierung vorgenommen hatten, hat der Bischof und nachmals der Kaiser secundum petita sie in solidum belehnt. Nicht durch die Belehnung sind die mehreren Herren vasalli compossidentes, sondern die Belehnung bestätigt die vorhandene compossessio.

Die unmittelbare Folge hiervon war aber, daß, nachdem nun einmal jenes der Entwickelung landrechtlicher Principien entsprungene Gemeinschaftsverhältniß lehnsherrliche Anerkennung gefunden hatte (im Jahre 1548 noch dazu durch Uebergehung Herzogs Friedrich in der allerunverkennbarsten Weise), nunmehr auch der Lehnsherr vermöge seiner Gebundenheit an den ersten Lehnscontract verpflichtet blieb, die Investitur nach denselben Grundsätzen fortzuertheilen. Es entsteht fortan das Wechselverhältniß, daß nicht nur auf Grund der Communion bestimmte Betheiligte in bestimmter Weise belehnt werden müssen, sondern daß umgekehrt auch die bestimmte Belehnungsart — bis zum Beweise des Gegentheils — die Communion zwischen ihnen aufrecht erhält. Die Investitur der regierenden Herren, und nachmals der regierenden Linien, charakterisirt sich fortdauernd, um hier nunmehr einen terminus technicus anzuwenden, als eine investitura simultanea pura in specie*) oder coinvestitura in specie juris Germanici**) oder, wie es neuere Germanisten zu benennen vorziehen, als eine Sammtbelehnung zu rechter, reeller oder ungetheilter Gewehre.

2) Was an Belehnungen außer den eben beschriebenen vorkommt, steht außerhalb des landesrechtlichen Princips, ist nicht originär, sondern späteren Ursprunges, und nicht auf Aenderung des Landesrechtes, sondern auf andere bestimmende Gründe zurückzuführen.

Diese Gründe sind theils und hauptsächlich die Anfechtungen der Grundlage des Verfassungsrechtes durch die Landesherren, theils die Autorität der gemeinen Lehnrechte. Beide führten dahin, den deutlichst in Christian's IV. Reprotestation vom 2. December 1603 gegen den landschaftlichen Protest vom 29. September wegen der Belehnung des Herzogs Johann Friedrich vom 3. Juli jenes Jahres enthaltenen Satz aufzustellen, daß aus den Privilegien nicht folge, "daß die anderen Herzöge so zur Regierung nicht erkoren, ihre erblich angeborene Fürstliche Gerechtigkeit an den Fürstenthümern zu Lehn zu suchen oder auch die Lehnsherren ihnen dieselbige zu verlehnen nicht sollten mächtig sein", ***) daß also das Geblütsrecht einen Anspruch auf Lehnssuchung und Empfängniß gebe.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß, als dieser Satz, dem die Stände zwar widersprachen, dessen Ausführung sie aber, da ihnen keine Theilnahme an den Belehnungen zustand, nicht hindern konnten, zum ersten Male und gewiß nicht ohne Einfluß fremder Rathgeber bei der Belehnung Christian IV. und Philipp's 1589 praktisch verwerthet wurde, man bereits die Absicht hegte, einem späteren Landesherrn den Weg zu der Logik zu bahnen, die man auf dem Landtage von 1616 anwandte, nämlich die Belehnung zur Grundlage des Regierungsrechtes zu machen. Noch viel wahrscheinlicher dürfte es aber sein, daß man bloß einen weiteren Schutz gegen die Möglichkeit einer Uebergehung der einen oder anderen Linie bei der ständischen Wahl, wie sie im Jahre 1588 gedroht hatte, in dieser anticipirten Belehnung suchte. Jedenfalls steht so viel fest, daß man in keiner Weise die Absicht hatte,

*) Schnaubert, Commentar zu Böhmer pag. 305. 308.

**) Mayr, Handbuch des Lehnrechts pag. 160.

***) Sammer, Staatserbfolge pag. 272.

jene mitbelehnten Nichtgewählten auf Grund der Belehnung zu eigenem Nachtheil in die Mitregierung hineinzuziehen. Vielmehr ergeben hier die öfter citirten Streitigkeiten, besonders Christian IV. mit seiner Mutter*), sowie die Ausstellung des Huldigungsmandats allein für den gewählten Herrn zur Evidenz das Gegentheil.

Was die Stellung des Kaisers zur Sache betrifft, so konnte er natürlich dem von den vasalli possessores an ihn gerichteten Antrag auf Mitaufnahme ihrer nachgeborenen Brüder in den Lehnbrief nichts Erhebliches entgegenstellen, da ja das Lehnfolgerecht derselben an sich feststand, und es sich zunächst nur um eine Anerkenntniß desselben, um eine conservatio sanguinis handelte. Welche Weiterungen hieraus zwischen den mitbelehnten Brüdern hätten entstehen können, besonders wenn die mündig gewordenen die abermalige volle Ausfertigung des Lehnbriefes vom Kaiser verlangt, und daraufhin Ansprüche erhoben haben würden, kann dahingestellt bleiben, da merkwürdigerweise derartige Conflicte stets vermieden worden sind. Soviel steht jedoch unzweifelhaft fest, daß dem Lande gegenüber die ganze Neuerung vollständig irrelevant blieb, und lediglich als eine Wahrung oder Verstärkung des, wie gesagt, ohnehin an sich unbestrittenen Erbrechtes in Betracht kam, ohne rechtlich irgendwie die Successionsordnung vermöge der Wahl zu beeinflussen.

Insofern hatten auch die Stände kein tieferes Interesse, jene Mitbelehnungen, wenn sie auch gelegentlich dagegen sich äußerten, energisch anzufechten. Sie konnten ihnen gegenüber, was auch immer bei Lehnsherren oder Mitvasallen für eine Ansicht oder Absicht herrschen mochte, nur den Effect von ganz vagen Eventualbelehnungen haben, wie es mit Bezug auf die Schleswigische Belehnung Herzogs Johann Friedrich vom 3. Juli 1603 in der Supplication vom 29. September desselben Jahres sehr richtig dahin ausgesprochen ward:

> „Und ob wir wohl unsres Theils . . . genugsam wissen, daß dieselbige Investitur weiter nicht denn auf künftige Fälle, so in Gottes Händen stehen, gemeinet sein und ihren Effect und Wirkung haben könne ꝛc."

Es waren diese generellen Betrachtungen erforderlich, um von hier aus speciell auf die Belehnung Johann des Jüngeren und deren Wirksamkeit übergehen zu können.

3) Während die Mitbelehnungen der jüngeren Brüder von den regierenden Herren selbst beantragt wurden, Herzog Johann Friedrich aber, wie aus der Schleswiger Belehnung vom 3. Juli 1603 hervorgeht, nicht auf den Titel seines abgetheilten Besitzes, sondern seiner früheren Mitbelehnung während der Unmündigkeit sich stützte, hatte Herzog Johann der Jüngere lediglich die Abstammung von Christian I. für sich, auf Grund deren er höchstens etwa eine förmliche Eventualbelehnung oder Expectanz vom Kaiser erwirken konnte, und selbst diese, obwohl rechtlich nichts entgegenstand, nicht leicht hinter dem Rücken seiner Agnaten. Johann beabsichtigte aber ein Besseres, nämlich vorzüglich die Separatbelehnung mit seinem Antheil und wo möglich die völlige Gleichstellung mit den regierenden Herren. Deßhalb konnte er sich nicht durch einen so bescheidenen Antrag wie den genannten präjudiciren. Er ging an den Kaiser unzweifelhaft mit der Bitte, ihn in gleicher Weise wie sein Schleswiger Lehnbrief lautete zu belehnen, vielleicht nur das wiederholend, was schon 1582 bei dem Haderslebener Falle gespielt hatte. Was von der Kaiserlichen Antwort vom 29. März 1589 bekannt ist, spricht nur von der „gesammten Hand" und verweist behufs Aufnahme in dieselbe den Herzog Johann an den König und den Herzog Philipp. Danach ist also augenscheinlich, daß der Kaiser an eine volle Aufnahme des Petenten in

*) Nordalbingische Studien VI. pag. 300 ff.

die Gerechtsame der vasalli possessores dachte, daß er, um mit dem terminus technicus zu reden, die gewünschte Belehnung als eine coinvestitura pura in specie ansah.

Von da an gehen dann Verhandlungen zwischen Johann und den regierenden Herren, deren Abschluß König Christian dem Kaiser mit den Worten meldet:

„So ist hiermit Unsre freundliche Bitte Euer Kaiserliche Majestät wolle freundlich geruhen, Sr. Lbden. dieselbige (Beleihung) dero hierbevor beschehenen freundlichen und gnädigsten Erbieten zufolge nunmehr auf obangezogene gütliche Vergleichung und sämmtliche Bewilligung widerfahren zu lassen.“

Aus diesen Worten einen Schluß darauf zu ziehen, daß dem Herzog Johann eine Belehnung zugestanden sei, deren Effect es sein würde, ihn in die gleiche Rechtsstellung mit König und Herzog quoad communionem et possessionem zu bringen, oder daß jene Vergleichung, auf welche Bezug genommen wird, eine Rechtsstellung für den Herzog Johann concedirt habe, auf Grund welcher die nun erfolgende Belehnung den gleichen Charakter wie die der regierenden Herren annehmen mußte, dürfte in der That unendlich gewagter sein, als die dem nachmaligen fortdauernden concreten Rechtszustand der Lande gegenüber sich sehr einfach darbietende Interpretation, daß jene Vergleichung eine minder günstige Stellung für Johann normirt habe, unzweifelhaft nämlich die der sonstigen sine effectu possessionis mitbelehnten minorennen Brüder. Ergibt sich dieß schon aus der einfachsten Betrachtung der realen Verhältnisse, so wird es evident aus dem nun wirklich von Johann beim Kaiser gestellten Antrag, der nach der Instruction seiner Gesandten vom Sonntag nach Trinitatis 1590*) auf die „gesammte Hand und Anwartung des Fürstenthums Holstein“ gestellt war, wiewohl in consequenter Verfolgung der eingeschlagenen Emancipationspolitik wieder zugleich auf „seinen anererbten Antheil Landes.“

Auf letztere Weiterung nahm der Kaiser keine Rücksicht, sondern hielt sich streng an den Wortlaut der von Johann beigebrachten Consensbriefe, ohne jedoch zu beachten, daß dieselben sich ausdrücklich auf die Vergleichung bezogen. So ist es denn geschehen, daß der Kaiser die gesammte Hand in einer Form verlieh, wonach wirklich der neue Lehnbrief bis auf die Abänderung „zur gesammten Hand des Fürstenthums Holstein“ „gesammtes Lehn“ und im Huldigungsmandat „als ihren gesammten rechten natürlichen Herren“ im Wesentlichen vollkommen mit dem der regierenden Herren übereinstimmend ausgestellt ward.

Hier erscheint es nun nöthig, daran zu erinnern, daß, wie ja eigentlich die bezüglichen termini technici niemals eine übereinstimmende Fixirung durch die Gelehrten erhalten haben, vielmehr noch die letzten Vertreter der jurisprudentia feudalis, die Bauer, Böhmer, Schnaubert, Weber u. s. f., durchaus ihre eigenen Wege gehen, so es geradezu eine Unmöglichkeit ist, in der Zeit, wovon hier die Rede, aus dem Ausdrucke auf die Sache schließen zu wollen. Man nehme das eine Beispiel, daß, als die regierenden Herren des Oldenburgischen Hauses im Jahre 1565 zuerst daran gingen, in die Oldenburgische Belehnung einzutreten, sie ihre Gesandten um nicht weniger beim Kaiser ansuchen ließen, als um simultanea investitura, Anwartung und gesammte Hand neben und mit dem Grafen Anton, und man wird zugeben, daß alle moderne Jurisprudenz daran scheitern dürfte, hier aus ihren terminis heraus die wahre Absicht zu construiren. Der Erfolg also muß hier Belehrung geben, und der Erfolg beweist für die Holsteinischen Belehnungen ganz evident Folgendes:

*) Gründlicher Bericht von der Fürstlich-Holstein-Plönschen Successionssache pag. 87, 88.

Der Kaiser hat die von ihm verliehene gesammte Hand per ignorantiam und später guten Theils per subreptionem zunächst entschieden als eine effective der Belehnung der regierenden Herren vollkommen adäquate betrachtet, wie er denn geradezu in dem vielcitirten Schreiben vom 22. August 1590 an König Christian sagt:

„Aus Ew. Lbden . . . Schreiben . . . haben wir ganz gerne verstanden, daß Ew. Liebden mit ermeldeten Ihrem Vetter wegen der gesammten Hand an dem Fürstenthum Holstein . . . gutwillig verglichen und nunmehr allerseits zufrieden sein, daß S. L. gleicher Maßen Ihnen nächst verflossenes Jahr von uns geschehen, die gesammte Hand an bemeldetem Fürstenthum Holstein . . . gereicht und geliehen werde.“

Es ist auch allein auf Grund dieser Anschauung die ganze Procedur gegen die Stände verständlich.

Herzog Johann aber hat die erlangte Belehnung, so gut es irgend möglich war, in seinem Interesse zu verwerthen gesucht, bald nach dem Sinne des Kaisers, insofern er fortan seine bis dahin ganz anders begründeten Ansprüche auf Huldigung und Fräuleinsteuer, also auf Rechte, die nur den regierenden Herren zukamen, aus der Belehnung herleitete, bald und vor allem nach eigener Tendenz, insofern er das Huldigungsmandat zur Exemtion seines Separatantheils von der Gesammtregierung ausbeutete, und sich selbst die Landeshoheit vindicirte. Je besser Letzteres zu gelingen schien, desto gleichgültiger wurde ihm der erstere Gesichtspunkt. Daher die trotz der mehrfachen Ablehnung stets wieder aufgenommene Bitte um Belehnung mit dem Separatantheil, neben welcher, wenn sie erreicht wäre, selbstredend die gesammte Hand am Herzogthum sich als etwas nur eventuelles, als eine simple investitura eventualis *) hätte herausstellen müssen, da gleichzeitige Effectivbelehnung auf das Ganze und den Theil ein Unding ist

In diesem Sinne ließ Johann im Jahre 1612 seine Gesandten beim Kaiser vortragen, daß Se. F. G. die ganze Regierung über das Fürstenthum gar nicht fordern und sich an den innehabenden Landen und Leuten gerne genügen lassen. **) Dieselbe Anschauung documentirt sich auch wieder durch die Vollmacht zur Lehnssuchung der Herzöge Friedrich zu Norburg, Philipp zu Glücksburg und Johann Christian zu Sonderburg für Joachim Ernst von Plön vom 25. November 1637, die auf den angeerbten dermalen vom Herzog Joachim Ernst besessenen Antheil Landes im Herzogthum Holstein sowie die gesammte Hand und Anwartung an dem gedachten Herzogthum Holstein gerichtet ist. Da aber die Belehnung mit dem Separatantheile nie erreicht ward, blieb auch die Auffassung der gesammten Hand lange Zeit unerledigt.

Die Landesherren haben übrigens nie daran gedacht, mehr als eine Belehnung zur gesammten Hand der Art zu concediren, wie sie ihre jüngeren Brüder besaßen, woraus, wie schon das im Jahre 1594 zu Regensburg übergebene Rechtsgutachten des Dr. Herzbach ***) sagt, „eine investitura simultanea, von der es heißt, daß daraus jus reale quidem oriri, sed facultatem apprehendendi possessionem non prius transire ad eum, qui hoc modo investitus est, quam si casus contingat, quod linea possidentis vasalli (in diesem

*) Mayr, Handbuch §. 71.

**) Erwidrigter Bericht 2c. D. E. pag. 105.

***) Nordalbingische Studien VI. pag. 306.

Falle vasallorum possidentium) defecerit,*) oder wie sie F. L. Boehmer**) bezeichnend nennt, eine investitura simultanea eventualis.

Active Rechte aus derselben zuzugestehen, waren die Landesherren nicht entfernt gewillt, und Herzog Johann war klug genug, wenn er auch seinerseits consequenterweise keine Fräuleinsteuer an die regierenden Herren zahlte, sondern große Restantenregister darüber auflaufen ließ, doch auch seine aus der Belehnung hergeleitete Forderung der Fräuleinsteuer nur auf Prälaten und Ritterschaft, nicht aber auf die landesherrlichen Separatantheile zu erstrecken, die eigentlich weitaus am meisten daran betheiligt waren.***) Außerdem aber erhob er aus der Huldigung wenigstens zunächst keine den regierenden Herren unmittelbar fühlbare Ansprüche, und die Betreibung einer dermaßen leeren Huldigung schien ihnen deßhalb nichts ihre eigene Situation Beunruhigendes auf sich zu haben.

Trotz dieser Indolenz aber waren die regierenden Herren sich des eigentlichen Rechtes Herzogs Johann sehr wohl bewußt und sprachen es z. B., als sie sich endlich zur Intervention entschlossen, auf dem Landtage von 1609 durch ihre Commissarien sehr deutlich dahin aus,

> „daß Ihre Königliche Majestät und Fürstliche Gnaden Herzog Johann eine solche Huldigung, welche auf den Event und künftigen Fall, da nämlich der Königlichen Majestät und Fürstlichen Gnaden als der regierenden Herren Linien abgehen und aufhören möchten, dirigirt und gerichtet, immaßen die von Seiner Fürstlichen Gnaden erlangte simultanea investitura keinen andern Effect und Wirkung habe, wohl gönnen könnten,“

daß aber dem Herzog Johann, dem natürlich mit der dann auch consequent eintretenden eventuellen Fräuleinsteuer nicht gedient sein konnte, eine solche Eventualhuldigung nicht genüge.

Sehr energisch schritten sie dann auch, sobald es Ernst wurde, im Jahre 1635 als „veri et unici Domini et possessores des Herzogthums Holstein ein,“†) bedeuteten sehr klärlich in einem Schreiben vom 1. Juni 1641 ††) ihre Herren Vettern (allerdings in einer unrichtigen Anwendung) dahin, „daß es den in Händen habenden Lehnbriefen und anderen Erbvereinigungen ganz zuwider läuft und solange von Unsern (des Königs) und vorhochgedachten S. Lbden (des Herzogs) männlichen Leibes-Lehnserben noch einer übrig und im Leben, sie als einmal abgetheilte Herren keineswegs... admittirt werden können.“ Und das Ende der Sache war, wie im §. 13 dargestellt, daß, nachdem bei den Hamburger Verhandlungen von 1670 noch einmal die Offerte des Jahres 1609, nämlich die Eventualhuldiguug deficiente linea mascula regia et ducali wiederholt war, die ganzen Ansprüche Plön gegenüber mit der leeren Zusage im Art. 6 des Vergleichs vom 18. März 1671 abgefunden wurden, die übrigen Linien aber diese Ansprüche dann gänzlich fallen ließen, so daß nunmehr zur Bestimmung des Rechtswillens lediglich wieder auf das erste klar ausgesprochene Lehnsgesuch Herzogs Johann zurückgegangen werden muß, das in zweifellosem Einklang mit den Ver-

---

*) Mascov, De expectativis in feuda imperii, §. 3.

**) De indole et natura expectativae in den Electa juris feudalis II. pag. 110 §. 74.

***) Lünig, Coll. nova II. pag. 978.

†) Moser, Familienstaatsrecht I. pag. 403.

††) Gründliche Informatio juris et facti etc. Beil. P.

gleichsintentionen von 1590, wie oben gezeigt, in Betreff des Fürstenthums Holstein nur eine eventuelle Investitur in irgendwelcher Form beansprucht hatte.

So faßten denn auch weiterhin die regierenden Linien und speciell die Königliche die Sache auf, wenn sie unter Hervorhebung des Umstandes, daß z. B. die gesammtbelehnte Glücksburger Linie keinen Fußbreit Landes in Holstein besitze, noch im Jahre 1722 und 1723 in officiellen Schreiben *) sich dahin äußerte:

„daß über das sogenannte Fürstenthum Plön privative niemalen einige Lehnbriefe ertheilt worden, noch jemals ertheilt werden könnten, indem die Investitur, die die Herzöge zu Plön bisher vom Kaiser genommen, nur bloß als eine generale eventuale Belehnung über das gesammte Herzogthum Holstein sowohl Königlichen als Fürstlichen Antheils zu Behauptung und Conservation der gesammten Hand angesehen werden müsse."

Genau dieselbe Ansicht ist es, welche sich früher in der Protestation gegen die Aenderung des Sonderburgischen Lehneides im Jahre 1673 dahin ausgedrückt findet, daß den regierenden Herren „die Possession und wirkliche Belehnung", den Plönern aber „nur die gesammte Hand" zustehe.

Was endlich die Stände betrifft, so waren sie an jenen ganzen lehnsrechtlichen Vorgängen völlig unbetheiligt, und es konnten daher ihnen gegenüber auch niemals irgendwelche Rechte daraus hergeleitet werden, die der Verfassung des Landes nicht conform erschienen. Von ihrem Standpunkte aus war es vollkommen in der Ordnung, wenn sie in der Supplicatio et protestatio vom 29. September 1603 **) die Belehnung Johann's geradezu als per sub- et obreptionem ausgebracht bezeichneten, und trotz der Königlichen Reprotestation vom 2. December 1603 ***) in der Antwort vom 12. November 1604 †) auf das energischste dabei stehen blieben, allenfalls mit der Maßgabe, daß die Belehnung als per sub- et obreptionem erfolgt angesehen werden müsse, weil Herzog Johann von derselben gegen die Privilegien Gebrauch mache. Für die Stände also hat das ganze Ereigniß einzig und allein die Bedeutung der conservatio sanguinis dem Lehnsherrn gegenüber, mithin einer an sich unbestrittenen Sache.

Fragt man nun hiernach, welche der referirten Anschauungen die maßgebende sei, so kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß diejenige der Stände allen anderen vorzugehen hat. Ihnen gegenüber greift die Regel ein, daß jede Belehnung, auch wenn sie die clausula salvatoria nicht ausdrücklich enthält, doch nur salvo jure tertiorum zu verstehen ist. Ihnen konnte niemals schädlich werden, was durante jure electionis zwischen Lehnsherren und Vasallen oder zwischen den Vasallen unter einander verabredet wurde. Ihr verfassungsmäßiges Wahlrecht blieb nach wie vor dadurch unverkümmert.

Läßt man aber den landrechtlichen Standpunkt fallen und stellt sich rein auf den Boden des Lehnrechtes, so kann man auch hier zu einem anderen Resultate nicht gelangen. Denn es ist unbestrittenen Rechtes, daß dem Kaiser die Befugniß nicht zustand, willkührlich in die Lehnsordnung eines Landes einzugreifen. Er konnte Neuerungen des Bestehenden so wenig als irgend ein anderer Lehnsherr ohne Consens der Betheiligten

*) Larsen, Von dem Institut der Gesammtbelehnung in den antischleswigholsteinischen Fragmenten. I. pag. 72.

**) Sammer, Staatserbfolge pag. 267.

***) Sammer, das. pag. 270.

†) Lünig, Coll. nova II. pag. 393.

erwirken. Nicht seine Meinung war deßhalb auch maßgebend, wo Differenzen entstanden, sondern der zu eruirende Vertragswille. Der Vertragswille ist aber in einem Falle wie der vorliegende kein anderer, als der ursprüngliche Wille der betheiligten Vasallen. Nur soweit derselbe reichte, war die Aenderung zulässig, und er reichte nur auf eine Zulassung Herzogs Johann „zur gesammten Hand des Herzogthums Holstein.“ Daß dieser Ausdruck mehrdeutig war, konnte wohl für eine falsche Auffassung beim Kaiser, nicht aber für das positive Recht maßgebend werden. Wie ihn die Landesherren verstanden wissen wollten, erhellt aus dem oben Gesagten. Daß sie an sich auch keineswegs sich undeutlich ausdrückten, muß jeder zugeben, der bemerkt hat, daß auch die Belehnung der Landesherren selbst nicht nominell eine Belehnung zur gesammten Hand war, sondern eine pura investitura in solidum, und die Präsumtion spricht also dafür, daß unter solchen Umständen die „gesammte Hand“ etwas Anderes zu bedeuten hatte, als das, was bis dahin vorlag. Darüber waren auch die Gesammtbelehnten selbst von vornherein völlig klar, und sogar am Kaiserlichen Hofe ist zuletzt diese Ansicht nachweislich, da die bekannte Resolution vom 10. April 1767, indem sie den Herzögen zu Holstein-Glücksburg und Beck ihre Rechte der simultanea investitura vorbehält *), doch unmöglich an etwas Gegenwärtiges gedacht haben kann.

Also die Belehnung des Herzogs Johann war eine in die Form der gesammten Hand gekleidete Eventualbelehnung, eine Form, die nicht ganz ohne Einfluß auf die Beurtheilung der Sache, aber doch praktisch, wenigstens für die Successionsfrage, ganz werthlos ist **). Es entsteht die weitere Frage, auf welchen Event sie berechnet war.

Konnte man bei der Mitbelehnung der Nichtregierenden annehmen, daß beabsichtigt ward, ihnen die Succession auf den Fall zuzuwenden, daß der vasallus possessor in der Speciallinie hinwegfiel, also annehmen, daß ihrer Zeit König Christian IV. und Herzog Philipp gewissermaßen sich verpflichteten, wenigstens zu Gunsten der beiderseits Mitbelehnten von 1589 die Coexistenz zweier regierenden Linien ihrerseits festzuhalten, so zeigt bei dem Herzog Johann schon die äußere Form, daß an eine solche Uebereinkunft nicht im entferntesten gedacht wurde. Herzog Johann erscheint als „zur gesammten Hand belehnt“ gegenüber beiden regierenden Herren. Beide zusammen ertheilen den Consens zu seiner Aufnahme in die Belehnung, und das Angedenken an diesen Zusammenhang pflanzt sich durch alle Lehnbriefe der Sonderburger Linie bis zum Jahre 1660 fort, indem stets eingangsweise auf die zuvor geschehenen Belehnungen der regierenden Herren Bezug genommen und erst danach die gesammte Hand ertheilt wird. Erst 1673 fiel nach Erledigung der Erbhuldigungsstreitigkeit diese Bezugnahme im Eingange hinweg.

Soll es nun möglich sein, jenen Consens der regierenden Herren den Rechten nach anders zu deuten, als es nachmals von ihnen selbst in einer Reihe officieller Kundgebungen geschehen ist? Nirgend bei dem ganzen Verfahren ist auch nur eine Andeutung dafür gegeben, daß man auf eine Geblütsfolge bei der Zulassung des Herzogs Johann zur gesammten Hand Rücksicht genommen hätte. Nirgend findet sich eine Spur dafür, daß diese gesammte Hand unter den Vasallen dieselbe Wirkung haben sollte, wie etwa in den Lehnbriefen von 1589 und 1592 die Mitbelehnung der jüngeren Brüder. Ihre Verleihung ist vielmehr ein rein lehnsrechtliches Ereigniß, und als solche ganz einfach verstellt „auf

*) Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XXXVI. pag. 159.

**) Boehmer, De indole et natura expectativae §. 74 spq.

das Herzogthum Holstein", ohne an irgend einen der possessores speciell angeknüpft zu werden. Das Freiwerden des Herzogthums Holstein war mithin ihr »eventus«, und nur die frivolste Interpretation kann den Versuch machen wollen, sie auf den Ausfall einer Linie zu beziehen. Mit genau demselben Rechte wie auf den Ausfall der Königlichen würde man den Eintritt Johann's und seiner Linie auf den Ausfall der Gottorper Linie beziehen können, und ihr in Bezug auf deren Antheil an Holstein ein Vorrecht vor der Königlichen Linie ex investitura simultanea einräumen dürfen.

Man kommt aber eben nur zu solchen Absurditäten, wenn man dem realen Sachverhalt gegenüber die vollkommen unpassende Longobardische Geblütsfolge gerade so anwendet, als ob effectiv gar keine concreten Verhältnisse, sondern nur die Auseinandersetzungen irgend eines Systems zu berücksichtigen wären.

Um bei Abgang einer Linie zur Lehnsfolge zu gelangen, hätte Johann in die communio aufgenommen werden müssen. So lange dieß nicht der Fall war, stand er hinter den vasallis compossessoribus nach zweifellosem Rechte zurück.*) Daß aber eine Präsumtion für die Absicht der Aufnahme eines bisher Unbetheiligten in ein bestehendes derartiges Gemeinschaftsverhältniß nicht existirt, vor Allem dann nicht, wenn der Beweis vorliegt, daß der Betreffende thatsächlich stets außerhalb der Gemeinschaft geblieben ist, darüber dürfte wohl Niemand einen Zweifel erheben, und es folglich feststehen, daß auch der fragliche Vertragswille von 1590 nur auf den Abgang beider regierenden Linien bezogen werden kann.

So ergibt also eine rein lehnsrechtliche Betrachtung genau dasselbe Resultat, welches bereits im §. 6 aus dem Communionsverhältniß ohne Rücksicht auf das Lehnrecht abgeleitet wurde, und nachdem die Bestrebungen der Landesherren gegen das ständische Wahlrecht, wie sie auf dem Landtage von 1616 zum Austrag kamen, mit dem im §. 16 weiter zu erörternden Erfolge gekrönt waren, stimmte auch das Landrecht im Wesentlichen vollkommen damit überein, daß erst nach dem Abgang der regierenden Linien von einer Succession der Johann'schen Nebenlinie die Rede sein konnte.

Aus der ganzen bisherigen Darstellung beantwortet sich nun auch die Frage, ob die gesammte Hand der Sonderburger Linie als eine sog. gesammte Hand des Sächsischen Rechtes anzusehen, d. h. also insonderheit ob ihre fortdauernde Nachsuchung zur Conservation des Folgerechtes erforderlich gewesen sei, principiell durchaus verneinend. Dagegen ist gar nicht zu läugnen, daß innerhalb der Sonderburger Linie selbst man ganz entschieden von der Ansicht ausging, die Sammtbelehnung untereinander (Sammteventualbelehnung, wie sie Schnaubert pag. 324 nennt) aufrecht erhalten zu müssen, wovon jedoch hier als außerhalb der Aufgabe liegend abgesehen werden kann.

E. Reduction des Wahlrechtes ad jus primogeniturae.

§. 15.

1. Historische Einleitung.

Die ersten positiven Anfechtungen des ständischen Wahlrechtes waren nach §. 9 von den Söhnen Herzogs Adolf von Gottorp bezw. von der Herzogin-Mutter und deren auswärtiger Berathung auf Grund des Erbrechtes erhoben worden, welches das bekannte

*) Senckenberg, De condominio IV. §. 6. — Schnaubert, Commentar pag. 512.

Erachten der Hessischen Räthe *) in vierzig Positionen als wahren Grund der Succession gegen die ständischen Ansichten vertheidigt hatte. Erst nachdem der Hauptangriff abgeschlagen, war in dem Kaiserlichen Mandat vom 10. April 1590**), welches auf offenbar falschen Bericht hin das vermeinte Recht, „ihres Gefallens einen regierenden Herrn zu wählen“, geradezu als Rebellion und Ungehorsam gegen das Reich darstellte, sofortige Abstellung desselben verlangte, und unbedingte Anerkennung der „rechtsnatürlichen Erbherren und Landesfürsten“ anbefahl, den Söhnen Herzogs Adolf eine neue Waffe geboten. Doch wurde diese Waffe vorläufig noch bei Seite gelegt, da sich Herzog Philipp wahrscheinlich überzeugt hatte, daß, so lange Dänischer Seits der Wahlstandpunkt festgehalten wurde, selbst mit Unterstützung des Kaisers nichts auszurichten sei. Dänischer Seits aber hatte man nicht das geringste Interesse daran, das Wahlrecht gegen eine gemeinrechtliche Successionsordnung zu vertauschen. Daß das Wahlrecht aus politischen Gründen kaum jemals gegen einen König von Dänemark angewendet werden würde, war leicht zu berechnen. Sollte man es also aufgeben, um für die dadurch garantirte Individualsuccession des Königs eine gemeinrechtliche Zersplitterung einzutauschen? Und wie hätte König Christian IV., wenn es ein ständisches Wahlrecht etwa nicht mehr gab, durch welches er selbst unter seinen Brüdern allein zur Mitregierung gelangt war, in den Jahren 1593 ff. dem Andrängen der Königin-Wittwe zu Gunsten ihrer jüngeren Söhne widerstehen wollen?

Es mußte also, wenn eine Zustimmung und Mitwirkung zur Bekämpfung des Wahlrechtes von Seiten des Königs erfolgen sollte, nicht das gemeine Erbrecht, es mußte vielmehr eine Ordnung der Verhältnisse in Vorschlag gebracht werden, die das Unliebsame, Erniedrigende der Wahl beseitigte, im Erfolg aber auf das gleiche Ziel wie diese hinauskam, also eine Individualsuccession auf rein erbrechtlichem Princip. Das konnte jedoch in Anbetracht dessen, daß seit Christian I. das Wahlreich Dänemark bereits eine constante Observanz für den Primogenitus aufzuweisen hatte, keine andere sein als die Primogeniturordnung, die bereits auch der Praxis des Wahlrechtes in den Herzogthümern entsprach, wo die Königliche Linie in Friedrich II. und Christian IV. und die Herzogliche, bei welcher außer dem Vorgange Dänemarks wohl auch die eigenthümlichen Altersverhältnisse der Söhne Adolf's mit maßgebend wurden, in Philipp und Johann Adolf auf einen freilich nicht rechtsverbindlichen Usus hinweisen konnte.

Das Alles hatte Johann Adolf vollkommen erkannt, als er daranging, seinem Nachfolger den Sieg in dem neu aufzunehmenden Kampfe vorzubereiten. Sobald er nämlich durch die Abfindung seines Bruders Johann Friedrich freie Hand erhalten, verständigte er sich mit dem König Christian IV. und ergriff nun die Initiative, indem er zuvörderst durch eine dispositio inter liberos vom 9. Januar 1608 seine Descendenz zur Innehaltung der Primogenitur verpflichtete. Die Kaiserliche Bestätigung für Holstein erhielt Johann Adolf schon unterm 28. Februar 1608, aber noch viel wichtiger war es, daß er auch den König Christian IV. bereit fand, „als König zu Dänemark und Lehnsherr des Herzogthums Schleswig aus Königlicher Macht für J. L. innehabenden Theil des Herzogthums Schleswig rc.“ die Primogeniturordnung unterm 13. Juni 1609 zu bestätigen, und zwar ohne Zuziehung der Reichsräthe Dänemarks.

An sich hatten freilich alle diese Vorgänge keinen direct rechtlichen Werth, da selbstredend eine Aenderung der Landesverfassung weder von dem Herzog, noch von dem König,

*) Hegewisch, Fortsetzung III. pag. 483.

**) Falck, Sammlung Num. XXXI. pag. 90.

noch von beiden zusammen, noch auch vom Kaiser decretirt werden konnte. Doch ließ sich erwarten, daß, wenn auf Grund der väterlichen Disposition Johann Adolf's nach seinem Tode der erstgeborne Sohn, unterstützt vom Kaiser und vom Könige, gegenüber einem Landtage Ansprüche erhob, die bereits einen gewissen ständischen Usus für sich hatten, es den Landständen schwer werden mußte, ihr freies Wahlrecht zur Geltung zu bringen. Ja, um wo möglich sich noch auf eine stillschweigende ständische Anerkenntniß dereinst berufen zu können, ließ man sogar auf dem Kieler Landtage von 1609 aus Anlaß der beabsichtigten ständischen imploratio officii C. M. pro restitutione in integrum gegen das in dem Processe mit Johann dem Jüngeren ergangene Urtheil vom 12. December 1605 ganz beiläufig einfließen, ob es nicht gut sei, insonderheit auch dieses anzuziehen,

> "daß Herzog Johann Adolf F. G. bei der Kaiserl. Maj. erhalten, daß durch eine sonderliche Kaiserliche Provision versehen, daß in der Gottorpschen Linie nur **ein** regierender Herr succediren und die andern mit einem jährlichen Gelddeputat abgefunden oder sonst versorgt werden sollten." *)

Die Stände waren auch arglos genug, hinter diesen dunkeln Worten gar nichts Besonderes zu gewahren. Vor Allem hat wohl keiner unter ihnen daran gedacht, daß spätere Schriftsteller einst geradezu eine Aufhebung des Wahlrechtes darin erblicken könnten.

§. 16.

2. Satzungen des Landtages von 1616.

Mit dem Tode Johann Adolf's am 31. März 1616 war die Zeit gekommen, um an Ausführung der wohlvorbereiteten Pläne zu denken. Zunächst aber galt es noch, für dessen erstgebornen Sohn Friedrich (III.) die Königliche Belehnung eintreten zu lassen, um auf diese alsdann in Betreff Schleswigs dasselbe Raisonnement zu stützen, welches man in Betreff Holsteins aus dem jetzt wieder hervorzusuchenden alten Mandat vom 10. April 1590 noch drastischer herleiten konnte. Diese Belehnung erfolgte unterm 2. December 1616, nachdem schon am 15. Juli der Kaiser dem jungen Herzog die venia aetatis ertheilt hatte. Dann versammelte sich zu Schleswig am 9. December der Landtag, einberufen durch ein Königliches Patent vom 25. October **), welches für den Herzog Friedrich von den Ständen die Prästation des "wahren Erbhuldigungseides" verlangte.

Von Königlicher Seite waren zu diesem Landtage zwei vertraute Räthe deputirt, denen es oblag, gleichsam im alleinigen Interesse des vorgeschobenen Herzogs die Cassation des Wahlrechtes zu betreiben, für die der König nicht proprio nomine mit eintreten durfte, um nicht durch die erklärte Absicht, eine wirkliche Erbregierung in Schleswig-Holstein zu etabliren, möglicherweise die Dänische Wahlkrone seinem Hause abwendig zu machen. Es mußte scheinen, als ob sich die Dinge ganz von selbst gestalteten, und deßhalb ward auch von vornherein mit keiner Silbe der bis dahin sammt ihren Confirmationen verheimlichten Primogeniturordnung gedacht. Vielmehr äußerten sich sowohl die Königlichen als die Herzoglichen Commissarien am 9. December nur dahin ***), "daß das Fürstenthum Schleswig und Land Fehmarn auf Herzog Friedrich **als Johann Adolf's ältesten Sohn und**

---

*) Hegewisch, Fortsetzung III. pag. 117.

**) Gemeinschaftliche Verordnungen Num. XXXIX. pag. 273.

***) Es liegen der folgenden Darstellung die ziemlich umfassenden Landtagsacten zu Grunde, welche handschriftlich sowohl zu Kiel als zu Oldenburg vorhanden sind. Vgl. Sammer, Staatserbfolge pag. 159 ff. Jpsen, die alten Landtage pag. 117 ff.

nächsten Successor in der Regierung verstammt, daß derselbe vom Kaiser (durch die venia aetatis) zur vollständigen Regierung bestätigt, dann auch von J. Königlichen Majestät zum regierenden Landesfürsten und Herrn vermöge der Belehnung constituirt" worden sei, und verlangten daraufhin die Erbhuldigung.

Diese Wortfassung der Proposition ließ keinen Zweifel über die Absicht, das Wahlrecht aufzuheben. Auch hatten die Stände jedenfalls genug verlauten hören, um zu wissen, daß die Einführung der Primogenitur im Hintergrunde stehe. Deßhalb erhoben sofort bei der ersten Berathung (am 10. December) sich Stimmen genug, die ein Entgegenkommen in dieser Richtung, eine Verpflichtung zu regelmäßiger Wahl des Primogenitus, falls derselbe eine taugliche Person wäre, vorschlugen, "zumal die Landschaft ohne das allerwege den Aeltesten respectirt, auch das jus primogeniturae im Heil. Röm. Reich überall observiret würde." Dennoch drang die Ansicht durch, vorerst Mißverständniß zu fingiren, und, "um zu sehen, was darauf erfolgen würde", sich einfach dahin zu erklären, daß die Stände geneigt seien, Herzog Friedrich "vor ihren gnädigen Landesfürsten und Herrn zu wählen, aufzunehmen und nach altem Herkommen zu huldigen." Diese Antwort erfolgte am 11. December.

Nun gingen die Commissarien und der Herzog deutlicher mit der Sprache heraus, geradezu behauptend, daß die Regierung bereits durch die Belehnung aufgetragen und deßhalb keine Wahl nöthig sei. Diese Wahl sei längst durch das proprio motu erlassene Schreiben Kaisers Rudolf von 1590 gänzlich vernichtet und das Beharren darauf für Rebellion erklärt rc. Auch der König sei nicht gewillt, "J. Fürstlichen Gnaden einzuräumen, sich einiger der Landstände Wahl zu unterziehen."

Gegen diese schroffe Abweisung ließen die Stände eine ausführliche Schrift ausarbeiten und durch eine Deputation von zwölf adeligen Abgesandten einreichen, worin sie zuerst ausführlich den Rechtspunkt, nämlich die unzweifelhafte Zuständigkeit des Wahlrechtes, erörterten und insonderheit gegen das vorgebrachte Kaiserliche Mandat vertheidigten. Dann aber hoben sie die politische Seite der Sache dahin hervor, daß bei der Ausübung des Wahlrechtes "nicht commodum singulorum, sondern vornehmlich der Herrschaft und allgemeinen Landschaft Bestes considerirt" sei, daß dasselbe nur dazu dienen solle, die Dismembration und dadurch den Verderb des Landes zu hindern, daß nur kraft dieser heilsamen Satzung beider Herren Väter "Andere von gleicher Theilung und Regierung dieser Lande abgehalten" hätten und Ihre Fürstl. Gnaden selbst abhalten würden.

Dabei verkannten sie keineswegs die für das Königliche wie das Fürstliche Haus wohl mögliche Gefahr, daß, wie 1588 es nahe daran gewesen, Stände eine der beiden nur durch "Observanz" in ihrem gemeinschaftlichen Besitze der Regierung gesicherten Linien übergehen könnten, und erklärten demgemäß, "daß sie das Wort Wahl oder wählen nicht anders deuten noch verstehen, denn daß sie, so oft ein oder auch aus beiden ..... Linien beide regierende Herren ermangeln würden respective einen oder zwei aus jeder Linie wieder benennen mögen." Ja, sie gingen noch weiter und erboten sich dahin, "daß sie alle und jedesmal, so oft eine jede Stelle der Regierung erledigt, den primogenitum oder ältesten Sohn, dafern derselbe zur Regierung qualificirt, aus der erledigten Linie wieder benennen wollten." Sollte auf dieser Grundlage jedoch "über Verhoffen" keine Verständigung erzielt werden, so verwahrten sie sich ihre privilegienmäßigen Rechte. Nachdem sie nunmehr Alles gethan, "was von ihnen hätte sollen und können erwartet werden", erklärten sie sich zur Huldigung an ihren somit "angenommenen" regierenden Herrn nach Bestätigung der Privilegien bereit.

Diese Anerbietungen und Reservationen brachten zwar nicht bei den Königlichen, aber jedenfalls doch bei den Herzoglichen Commissarien eine versöhnlichere Stimmung zu Wege. Denn die letzteren schlossen sich in keiner Weise der Resolution vom 13. December an, welche die Königlichen Commissarien allein erließen. Darin wurde jetzt »pure, simpliciter, absolute« die Huldigung verlangt, das Wahlrecht als etwas nie zu Recht Bestandenes direct in Abrede gestellt, und behauptet, daß dasselbe längst auch schon durch das Kaiserliche Mandat von 1590 und insonderheit durch das Kaiserliche Urtheil für Johann den Jüngeren vom 12. December 1605, welches hier auf einmal trotz der dagegen geschehenen Intervention zu Hülfe gerufen wird, "gänzlich abgeschnitten, cassirt, annullirt, abgesprochen, in Staub und Asche gelegt" sei. Unter nochmaliger Wiederholung der Behauptung, daß das Recht zur Regierung auf der lehnsherrlichen Uebertragung beruhe, schließt diese in auffallend heftigem Tone gehaltene Schrift mit der Drohung, "daß J. Königliche Majestät auf den Fall ihres Ungehorsams und Rebellion mit Hülfe und Zuthun der Römisch Kaiserlichen Majestät durch gebührliche und hierzu dienliche Mittel die abgeforderte Erbhuldigung zu Wege zu bringen gänzlich resolvirt und entschlossen seien."

Einer solchen Sprache gegenüber war es ein hohes Beispiel von Mäßigung und Klugheit, daß die Stände nicht die Sache schon sofort zum Bruche kommen ließen, sondern, neben Vorbereitung der auf den äußersten Fall berechneten Schritte, noch einmal den Weg der Versöhnung einschlugen.

Jene Vorbereitungen, deren die neueren Darstellungen dieser Dinge nicht mit einem Worte gedenken, bestanden vor Allem in der unverweilten Ausfertigung einer letzten Gegenschrift, in welcher »sollenniter, sollennius, sollennissime" gegen die Königliche Resolution protestirt ward, aber nicht in der Absicht, sich bei solcher Protestation schließlich zu beruhigen. Vielmehr geht aus den gebrauchten sehr starken Argumenten und directen Hinweisungen klar genug die Absicht hervor, nöthigenfalls das durch die erst neuerdings, im Jahre 1593, bestätigte Union mit Dänemark vom Jahre 1533 *) eingeführte Schiedsgericht gegen die Vergewaltigung abseiten des Königs anzurufen, wovon im bisherigen Gange der Berathungen schon oft die Rede gewesen war. Ohne diese Absicht, welche dadurch zur Gewißheit wird, daß man das Schriftstück nicht alsbald übergab, sondern nur „in eventum, und danach sich die Tractaten ferner anlassen würden, zu übergeben hinterhalten" wollte, würden in einer ständischen Replik Ausführungen nicht denkbar sein, wie die folgenden:

> " . . . zumal weil durch solch privilegium electionis J. Gottselige Königl. Maj. (Christian I.) nicht tertii alicujus jus laedirt, besondere ihnen selbst, quod jure licet, und ihren Successoren diese legem ex certa scientia certisque ex causis gesetzt und auferleget haben, a qua citra violationem regiae fidei recedere jam non licet; in noch mehrer Erwägung, daß dies Privilegium Christiani I. von den ansehnlichen Reichsständen in Dänemark für sich und ihre Nachkommen, also strict fest und unverbrochen zu halten, freiwillig ist beliebet, unterschrieben und versiegelt worden; inmaßen auch Unsre jetzige Königliche Majestät . . . selbsten diese und alle wohlhergebrachte dieser Lande Privilegien im Jahre 1593 . . . . mit Handzeichen Königlichen und Fürstlichen Insiegel, ja auch mit einem theuren Eidschwur bekräftigt

*) Falk, Sammlung Num. XXI. pag. 45.

haben; und obwohl die Herren Abgesandten solche Königl. Confirmation jetzt damit excusiren wollen, daß J. K. M. zu der Zeit noch minderjährig ist gewesen, und sobald sie ihre vollständige Jahre und Verstand erreichet, solchem privilegio oder Wahl expresse contradicirt haben sollen, so wollen doch die allgemeine Landstände sich nicht versehen oder verhoffen, daß J. K. M. als ein so hochlöblicher Fürst solches vorschützen werden."

Eine solche Sprache klingt in der That nicht etwa nach Furcht oder Neigung zu fügsamem Nachgeben. Zugleich aber scheint auf weitere energische Absichten der Landstände — „in eventum und danach sich die Tractaten ferner anlassen würden" — noch ein anderer Vorgang gedeutet werden zu müssen, welchen man als eine Neigung, "sich aus dem Handel zu ziehen", hat darstellen wollen.

Gemeint ist hier die offenbar demonstrative Abreise einer nicht geringen Anzahl der Landtagsmitglieder nach Sonderburg. Den Vorwand gab das bevorstehende Begräbniß der sechs Wochen früher (am 3. November) verstorbenen Gemahlin Johann des Jüngeren, der damals, wie bekannt, wegen der Huldigung mit den Ständen in Proceß lag. Man erinnere sich nur, daß die Stände bei den Verhandlungen vom 13. December ihre Offerten keineswegs unbedingt gemacht hatten, sondern unter ausdrücklicher Wahrung ihres Wahlrechtes, falls dieselben "wider Verhoffen" nicht acceptirt würden, daß sie ferner auch die für den Herzog Friedrich geforderte Huldigung insbesondere noch abhängig erklärten von einer vorherigen Confirmation der Privilegien, die nach der letzten Königlichen Resolution definitiv als verweigert gelten mußte, und man wird begreifen, daß gerade in diesem Augenblicke ihre Annäherung an die Sonderburger Linie mindestens für den Herzog Friedrich nicht als gleichgültig erscheinen konnte.

Es war deßhalb auch gewiß nichts weniger als bloße Gutmüthigkeit, womit Herzog Friedrich dem letzten ganz außerhalb des üblichen Geschäftsganges tretenden Versuch entgegenkam, welchen die Landstände machten, um sich mit ihm in Güte zu verständigen und ihn davon zu überzeugen, "wie getreulich es die Landschaft meinte." Sie schickten einen von Adel an ihn persönlich mit der Erklärung, daß, weil das Wort "wählen" exos sei, man ihn "erkennen und annehmen" wolle als primogenitum seines gottseligen Vaters. Da zeigte sich der Herzog zum Nachgeben geneigt,

> "sintemal Sie damit erlanget, was J. F. G. Herr Vater quoad jus primogeniturae J. F. G. hätten an die Hand gegeben, auch von J. Kaiserlichen und Königlichen Majestät Ihr wäre aufgetragen, wiewohl solches cum consensu ordinum geschehen sollen."

Gleichzeitig verlangte der Herzog behufs Anknüpfung der weiteren officiellen Verhandlungen eine schriftliche Erklärung, die am 15. December mit einer längeren Präfation überreicht wurde. In diesen einleitenden Worten heben die Stände hervor, wie sie mit Bestürzung und Schmerz aus der Königlichen Resolution gesehen, daß man "besonders auf das jus investiturae die pro tempore vacirende Regierung setzen und gründen wolle", daß sie aber verhofften und nochmals unterthänigst gebeten haben wollten, "solch wohlhergebrachtes und aus hochwichtigen Ursachen der Herrschaft selbst zum Besten eingeführtes jus electionis so gar nicht zu cassiren und der gehorsamen Landschaft aus den Händen zu bringen."

Das übergebene Schriftstück selbst aber lautet wörtlich wie folgt:

„Nach gepflogenen vielfältigen und mühseligen Tractaten, die geforderte Erbhuldigung belangend, erklären die Prälaten, Ritter und Landschaft in Unterthänigkeit sich hiermit dahin: Weil die hiebevor deswegen gebrauchte Wörter etwas exos und nachdenklich angesehen werden wollen, daß bemeldete Prälaten ꝛc. nunmehro den durchlauchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichen ꝛc., als weiland des ꝛc. Herrn Johann Adolf... hinterlassenen ältesten Sohn für ihren regierenden Landesfürsten und Herrn erkennen und annehmen, demselben auch alle schuldige Gebühr leisten wollen; dagegen geleben sie dieser unfehlbaren Zuversicht, daß J. F. G. ihre, der Prälaten ꝛc., wohlhergebrachte habende Privilegia... vorher zu confirmiren, auch die gravamina abzuschaffen gnädig geneigt sein werden."

Die Königlichen Commissarien, mit denen nunmehr wieder communicirt ward, waren mit diesem Abkommen nichts weniger als einverstanden. Sie versuchten demnach Aenderungen der ständischen Erklärung vorzuschlagen, welche dieselbe zu ihren Ansichten umgestaltet haben würden, nämlich durch Streichung des Wortes „als" vor der Bezeichnung des Erstgebornen und durch Einschiebung des Zusatzes „von J. Kaiserlichen und Königlichen Majestät belehnten" vor den Worten „regierenden Landesfürsten". Die Stände erkannten die Absicht klar genug, und lehnten ab „in Betracht, daß sie mit dem Wörtlein als das jus primogeniturae concerniret, welches durch Auslöschung dieses Wörtleins ganz cassirt würde, und nach ihrer (der Königlichen Commissarien) Correction das jus investiturae einzig und allein causa efficiens der Regierung sein sollte, wovon bisher der einzige Streit gewesen."

Jetzt explicirten sich die Commissarien ausführlich:

„Es sei dieß freilich cardo negotii, und müsse die Huldigung pure simpliciter et sine ulla conditione vel adjectione primogeniturae J. F. G. als vom Kaiser und Reich ihnen constituirten Landesfürsten und Herrn geleistet werden; das jus primogeniturae aber concernire nicht die Unterthanen, sondern die Landesherrschaft, welche sich hierum ohne Zuthun der Landschaft und Unterthanen zu vergleichen habe."

Die Stände dagegen wahrten ihren Standpunkt, daß sie nicht die Investitur als Grundlage des Regierungsrechtes anzuerkennen vermöchten. Wäre dieß der Fall, sagten sie, „so sind J. F. G. Herzog Hans zu Sonderburg, imgleichen Ihre Erzbischöfliche Gnaden zu Bremen, mit diesen beiden Fürstenthümern auch belehnt, müßten dieselbigen also auch zur Regierung zugelassen und könnten von der Herrschaft oder Landschaft nicht abgehalten werden, welches durch das Mittel juris primogeniturae geschehen kann.

Die Königlichen Commissarien wußten hierauf nichts zu erwiedern und erklärten sich für instructionslos. Die Stände aber benutzten sofort diesen Umstand, um im Einverständniß mit dem Herzog, ehe noch ein Bericht der Commissarien an den König einlaufen konnte, den Königlichen Statthalter Gerhard Rantzau nach Husum zu schicken, und dem dort weilenden Könige versöhnliche Vorstellungen machen zu lassen. Gerhard Rantzau erreichte den Zweck seiner Sendung, und konnte bereits am 18. früh die Botschaft zurückbringen, „daß S. K. M. sich der Landschaft Meinung und Erklärung gnädig gefallen lassen."

Auf diese glückliche Beilegung des langwierigen Conflictes, welcher nur durch die besonnene Festigkeit der Landstände nicht zu verderblichen Folgen für die Herzogthümer geführt

hat, bezieht es sich, wenn in einer nachträglichen Bemerkung zu der in perpetuam rei memoriam asservirten ständischen Protestationsschrift vom 14. December in wahrhaft loyaler Gesinnung ausgesprochen ward, daß selbige Schrift „nicht übergeben worden, weil es Gott sei Dank zum guten Mittel ohne fernere Weitläuftigkeit und Disputation gerathen.“

Es erfolgte jetzt auf der Stelle die Zuschickung der Fürstlichen Confirmationsnotul an die Stände, worin jedoch folgende Parenthese:

> („jedoch die bis hierzu prätendirte freie Wahl und was sonst in den Privilegien nach Ablauf der Zeit in desuetudinem gekommen und geändert ist, ausgenommen“)

Beanstandung fand. Die Stände strichen dieselbe,

> „in Erwägung, daß das Wort prätendirte so viel in sich begreift, als wenn sie in dem pto electionis überall und gar nicht fundiret, und ohne Grund dieselbe vertheidigt hätten; dann und sonderlich für's Andere, daß das jus electionis sollte ausgenommen und also gar hinweggethan und cassirt werden, da doch der Abschied gewesen, daß das jus electionis auf das jus primogeniturae wäre gebracht und vergewissert, in welcher Vergleichung das jus electionis ita restrictum dennoch auf alle künftige Fälle, wenn man den Sachen scharf nachsinnete, sonderlich andere Herren damit abzuhalten, seinen Effect und nutzbare Wirkung behielte,“

und schlugen statt dessen die Fassung vor:

> „jedoch den punctum electionis ad jus primogeniturae (sic!) restringirt,“

woraus nachher durch Verhandlungen, bei welchen die Stände erklären, daß sie sich durch die Worte nicht länger wollten auseinander halten lassen, unter Wiederaufgabe des von den Commissarien (sic!) gewünschten „ad primogenitum“ wurde:

> „jedoch den punctum electionis ad jus primogeniturae reducirt.“

Darauf endlich wurde dem Herzog Friedrich ganz einfach „als einem Herzog zu Schleswig-Holstein Unserm gnädigsten Herrn“ der Eid geleistet.

Nach dieser actenmäßigen genauen Uebersicht der besonders in ihren letzten Phasen so wichtigen Landtagsverhandlungen vom December 1616 wird man nunmehr folgende Ergebnisse als unbestreitbar hinstellen können:

Das ständische Wahlrecht bestand bei Beginn des Landtages von 1616 in unbestrittener factischer und rechtlicher Wirksamkeit.

Das ständische Wahlrecht beruhte auf vollgültigen Verträgen zwischen Landesherrschaft und Ständen. Nur auf dem Wege des eben so vollgültigen Vertrages war mithin seine Aufhebung bezw. Modificirung zu ermöglichen.

Der Verlauf des Landtages von 1616 läßt keinen Zweifel darüber, daß, wenn auch von vornherein die Landesherren ihre Macht geltend zu machen gesonnen sein mochten, die Lösung des Streites doch formell wie materiell auf vertragsmäßigem Wege stattgefunden hat. Ein Vertrag aber liegt nicht weiter vor, als die Willenseinigung der Contrahenten reicht.

Der Inhalt der Einigung betraf eine Veränderung des ständischen Wahlrechtes zum Nachtheil der Stände. Es liegt abseiten dieser ein Nachlaß von bisherigem besseren Rechte, also ein vertragsmäßiger Verzicht vor, der als solcher nirgend extensiv, sondern überall restrictiv zu beurtheilen ist.

Es ist weder behauptet noch zugestanden worden, daß der Erwerb der Regierung in concreto unmittelbar als Ausfluß des jus sanguinis nach Maßgabe gemeiner Rechte zu gelten habe.

Es ist zwar behauptet, aber nie zugestanden, daß der Erwerb der Regierung von der erfolgten Kaiserlichen und Königlichen Investitur abhänge.

Es hat vielmehr lediglich eine Restriction oder Reduction des bisherigen Wahlrechtes ad jus primogeniturae stattgefunden. Reduction bedeutet hier dasselbe wie Restriction, da die Stände ausdrücklich den Streit darüber als nur „die Worte" betreffend bezeichnet, mithin jede Deduction aus denselben gegen sich abgeschnitten haben.

Schon nach der Natur des vorliegenden staatsrechtlichen Actes als eines ständischen Verzichtes würde eine Interpretation des Wortes „Restriction" nöthig werden, die das jus electionis nicht als durch das jus primogeniturae ersetzt und absorbirt erscheinen läßt. Eine solche Interpretation ist aber dadurch ganz unerläßlich vorgeschrieben, daß die Stände unterm 15. December sich gegen eine „Ausnahme, Hinwegthuung und Cassation" ihres Wahlrechtes ausdrücklich verwahrt, und die Bedeutung desselben für künftige Fälle, „sonderlich andere Herren damit abzuhalten," constatirt haben.

Genauer bestimmt das Verhältniß des bisherigen Wahlrechtes zur nunmehrigen Primogenitur die für die Beurtheilung allein maßgebende, allerseits angenommene Erklärung der Stände vom 15. und die Privilegienconfirmation vom 20. December. Danach aber wird erstens die bisherige Wahl nominell zu einer „Erkennung und Annahme", welche letztere Bezeichnung übrigens bereits in den ersten Privilegienbestätigungen von 1482 und 1513 vorkam.

Es wird zweitens Herzog Friedrich „als ältester Sohn" des Herzogs Johann Adolf angenommen, mithin die Primogenitur nur als bestimmend für die Richtung der „Annahme" hingestellt, keineswegs aber zur causa efficiens der Succession in die Regierung gemacht. Für diese bleibt vielmehr nach wie vor die Annahme das verfassungsmäßige Substrat.

Diese Distinction aber ist eine praktisch höchst bedeutsame, weil außer der casualen Bedingung der Erstgeburt für die „Annahme" auch noch eine zweite potestative Bedingung maßgebend ist, nämlich die der Huldigung vorherzuschickende Confirmation der Privilegien.

Dadurch wird auf den jedesmaligen Primogenitus genau dieselbe Rechtsvorschrift übertragen, welche König Christian I. in der „tapfern Verbesserung" vom 5. April 1460 für den ultimus stirpis suae eingeführt hatte. Wie aber in der „tapfern Verbesserung" dieser Fall einer positiven ständischen Verpflichtung zur Wahl einer bestimmten Person dennoch nicht als ein Cessiren des Wahlrechtes bezeichnet wurde, sondern, weil eben die auf den Event verweigerter Privilegienbestätigung verstattete Nichtannahme ein Ausfluß des geltenden Wahlprincips war, ausdrücklich als eine „freie Wahl", so wahrt auch jetzt das bedingte Recht der Nichtannahme der neuen Einrichtung den Charakter eines allerdings durch die Primogenitur gebundenen Wahlrechtes.

Die Neuerung des Jahres 1616 schloß zwar an den ganz concreten Fall der Huldigung für Herzog Friedrich III. an und ist in durchaus auf diesen concreten Fall bezüglichen Documenten, einer ständischen Erklärung an den Herzog und der Privilegienconfirmation desselben, enthalten. Sie ist aber der deutlich erkennbaren Absicht aller Betheiligten nach ebensowohl als eine Concession an den mitregierenden Königlichen Herrn aufzufassen.

Die Neuerung charakterisirt sich als eine von den Ständen in Kraft ihres Wahlrechtes und in Form einer Restriction desselben ertheilte Einwilligung zur Einführung der Primogenitur auf autonomischem Wege für zwei bestimmte regierende Linien. Für diese Sachlage ist es der Ausdruck, wenn im Jahre 1624 Herzog Johann von der Primogeniturordnung seines Vaters sagt, daß dieselbe „in den Privilegiis der Fürstenthümer Schleswig-Holstein gegründet.“ *)

Die mit den Stipulationen von 1616 in Zusammenhang stehenden autonomischen Primogeniturordnungen, die Gottorp'sche vom 9. Januar 1608 und die unterm 9. December 1650 vom Kaiser confirmirte der Königlichen Linie **), beziehen sich lediglich auf die männlichen Leibes-Lehns-Erben ihrer Begründer, auf welche sie beide ausdrücklich verstellt sind. Für die Disposition des Herzogs Johann Adolf enthalten die Neuerungen von 1616 gewissermaßen die nachträgliche landständische Bestätigung und Ergänzung; diejenige des Königs Friedrich III. von Dänemark ist als die beabsichtigte Folge derselben anzusehen.

Allen Nachkommen Christian IV. und Johann Adolf's haben die Stände im Voraus die Wahl nach dem Recht der Primogenitur gegen Bestätigung ihrer Privilegien zugesichert. Für jeden Descendenten dieser Ahnherren ist daher ein verfassungsmäßiges wohlerworbenes Vorzugsrecht auf die Succession in den Herzogthümern vor allen im Jahre 1616 nicht in's Auge gefaßten Mitgliedern des landesherrlichen Hauses begründet, — ein Recht, welches dadurch keine Veränderung erlitten hat, daß die ständische Verfassung selbst später factisch hinweggefallen ist. Denn der Wegfall einer früher bestandenen Rechtsquelle kann selbstredend die positiven Rechtsverhältnisse nicht alteriren, welche aus dieser Quelle, als sie noch lebenskräftig war, geflossen sind.

Ueber diese Neuerung hinaus sind die sonstigen verfassungsmäßigen Verhältnisse des Landes, insonderheit die Communion mit ihren Consequenzen, vollkommen unberührt geblieben.

Eine Aufhebung des Wahlrechtes in dem Sinne, daß künftighin an seine Stelle als landesverfassungsmäßiges Princip der Individualsuccession die Primogenitur für alle Glieder des Oldenburgischen Hauses, auch für die abgetheilten Herren und ihre Descendenz, eingeführt würde, hätte nothwendig die Zuziehung und Einstimmung aller nicht durch Christian IV. und Johann Adolf vertretenen Agnaten erfordert, da eine ipso jure für dieselben verbindliche Landesgesetzgebung in Familienangelegenheiten nicht existirte.

Nach Abgang der beiden neben und eventuell nach einander regierenden Linien muß das ständische Wahlrecht, da eine Beschränkung ad primogenitum nicht weiter statuirt werden kann, in der früheren Freiheit reviviscieren, falls es überhaupt alsdann noch als wirksam wird betrachtet werden können. Wäre dieß nicht der Fall, so würde einfach die durch das ständische Wahlrecht gebunden gewesene gemeine Successionsordnung wieder normativ werden.

*) Falck, Sammlung Num. XXXVIII. pag. 112.

**) Falck, das. Num. XXXIII. LII. pag. 94. 156.

3. Beziehungen der abgetheilten Herren zu den Satzungen von 1616.

§. 17.

a) Allgemeine Bemerkungen.

Noch im Jahre 1609 gaben die Landesherren bei Gelegenheit der gewünschten Intervention in den Proceß des Herzogs Johann gegen die Stände eine schon früher citirte Erklärung an die letzteren ab, worin sie mit den unzweideutigsten Ausdrücken erhärteten, daß Herzog Johann der Jüngere erst nach dem Aussterben beider regierenden Linien, der Königlichen wie der Fürstlichen, zur Succession zu kommen habe. Daß die Stände selbst nie anderer Meinung gewesen, wird Niemand bezweifeln, der aus den früheren Darstellungen eine Vorstellung von der ihrerseits dauernd gegen alle Prätensionen des Herzogs, insonderheit seine Belehnungs- und Huldigungsansprüche, geführten Opposition gewonnen hat.

Dieselben Landesherren und Stände beredeten nun im Jahre 1616, während sie noch in die heftigsten, eben in ein neues Stadium getretenen Streitigkeiten gegen derartige Prätensionen verwickelt waren, eine die ständischen Rechte schmälernde Modification der Verfassung, bei welcher des Herzogs Johann namentlich nur einmal in der ganz bestimmten Willenserklärung, ihn von der Regierung auch fernerweit abzuhalten, außerdem öfter unter Collectivbezeichnungen in ganz ähnlichem Sinne gedacht wird. Daneben benutzte man ihn, wenn die Combination im §. 16 zutreffend ist, ganz außerhalb der Verhandlungen zur Inscenirung einer Demonstration. Er selbst aber nahm weder in Wort noch That irgendwie an den Vorgängen Theil.

Und nun soll plötzlich auf diesem Landtage eine Neuerung getroffen sein, die ohne alle erkennbare Veranlassung, in schneidendem Widerspruche mit den bisherigen Anschauungen, die Gottorper Linie, zu deren Unterstützung der König das ganze Gewicht seines Einflusses verwandte, auf das allerempfindlichste beeinträchtigt, einem gar nicht hinzugezogenen Dritten dagegen ein völlig unverlangtes Geschenk in den Schooß geworfen haben würde.

In der That, diese Annahme überschreitet schon an sich alle Grenzen der Wahrscheinlichkeit.

Aber zugegeben, das Unglaubliche wäre wirklich geschehen, so müßte doch mindestens einer der Betheiligten, insonderheit der König oder der Herzog Johann selbst, nachmals irgend etwas davon gewußt haben. Es müßte sich irgend eine Spur vorfinden, daß irgend Jemand so, wie jetzt geläufig, interpretirt habe. Aber nicht nur davon ist keine Andeutung, sondern die klarsten Beweise liegen für das Gegentheil vor.

Wenn irgendwo, so war es doch gewiß indicirt, bei Abfassung des Primogeniturstatutes von 1650 der von einem gleichen Stammvater descendirenden Sonderburgischen Herzöge zu gedenken, deren Eintritt in die hausgesetzliche Successionsordnung der Königlichen Linie angeblich durch die Uebereinkunft von 1616 gesichert war. Wie nahe lag es, mit diesen Herzögen eine Verständigung zu suchen, und wie viel näher noch, wenn wirklich das Recht von 1616 allgemein verbindliches Landesgesetz war, auch ohne jene Verständigung auf irgend eine Weise anzudeuten, daß nichts desto weniger das Primogeniturstatut auf den gemeinschaftlichen Stammvater, Christian III., retrotrahirt, und deßhalb die sog. „jüngere Königliche Linie“ mit umfassend sei!

Nichts von alledem ist geschehen! Doch vielleicht wollte man nicht in die Autonomie der Nachkommenschaft des Herzogs Johann des Jüngeren eingreifen, ihr selbst es überlassen, die Modalitäten der Primogenitur auf den Fall ihres Eintrittes in dieselbe zu ordnen? Aber Herzog Johann der Jüngere, dem es mindestens leicht gewesen wäre, sein Hausrecht dem „Landesrecht“ analog zu gestalten, hat an etwas Derartiges gar nicht gedacht. Er hat vielmehr vermöge einer sehr eingänglichen Disposition zwischen seinen Söhnen eine gleiche Theilung vorgenommen. Erst der neueren Zeit ist es aufbehalten gewesen, in einem längst verschollenen brüderlichen Erbvergleich unter den Nachkommen eines Sohnes des Herzogs Johann des Jüngeren eine Beziehung auf die Vorgänge von 1616 herauszufinden. Es wird davon im §. 18 noch zu reden sein.

Dagegen zeigte Herzog Johann der Jüngere sich sehr weit von der Einsicht entfernt, daß, wenn im Jahre 1616 ein neues auch für ihn verbindliches „Verfassungsgesetz“ erlassen war, sein ganzer bisheriger Proceß gegen die Stände ein Unding wurde. War er durch die Neuerung des Schleswiger Landtages einfach in die regierende Königliche Linie einrangirt, so konnte ja über seine nunmehrige Stellung als Apanagiatus, damit aber über seinen Anspruch auf Huldigung und Fräuleinsteuer, sowie endlich über die Bedeutung seiner Belehnung der frühere Zweifel gar nicht mehr herrschen, und seine Ansprüche mußten fortan zum Mindesten ganz neue Grundlagen erhalten.

Es ist aber nach dem Jahre 1616 von Johann dem Jüngeren selbst und seinen Nachkommen genau dasselbe wie vor dem Jahre 1616 behauptet, und lediglich der alte Proceß fortgeführt worden. Gerade so haben auch andererseits die regierenden Herren keinen Augenblick daran gedacht, den Querelen des Herzogs, wie doch so sehr bequem gewesen wäre, die „Landesverfassung“ von 1616 entgegenzuhalten.

Nicht minder ist jederzeit die Kaiserliche Belehnung in derselben Form wie früher gesucht worden. Nach Maßgabe der vermeintlichen Verfassungsänderung könnte man vielleicht begreiflich finden, daß die Prätensionen auf eine Separatbelehnung mit den abgetheilten Aemtern fortgesetzt, nimmermehr aber, daß die „gesammte Hand“ nicht einfach als durch den Lehnbrief der Königlichen Linie absorbirt angesehen wurde.

Kurz, man mag blicken, wohin man will, so tritt überall mit überwältigender Sicherheit die Thatsache entgegen, daß weder die regierenden Linien noch die am meisten interessirten Sonderburger selbst von einer Ausdehnung der Uebereinkunft von 1616 auf diese abgetheilte Linie des landesherrlichen Hauses das Geringste wußten.

Dasselbe Resultat ergibt sich aber auch, wenn man nach directen zur Sache bezüglichen Meinungsäußerungen der Betheiligten fragen würde.

Daß die regierenden Linien auch nach wie vor dem Jahre 1616 von ihrer successio reciproca vollkommen überzeugt waren, ist in einer Reihe von Aeußerungen aus officiellen Actenstücken bereits im §. 14 dargelegt. Derselbe Gedanke wiederholt sich aber auch durchgehend, sei es mit oder ohne Bezug auf das lehnsrechtliche Verhältniß, in den von dieser Seite ausgegangenen Streitschriften gegen die Sonderburger, aus denen nur einige besonders prägnante Stellen hervorgehoben werden mögen. So heißt es in einer 1668 gedruckten Schrift geradezu:

„Nun kann Herzog Joachim Ernst F. G. nicht leugnen, daß, so lange Jemand aus den regierenden Häusern übrig, sie an dem Herzogthum Holstein und incorporirten Landen kein Recht noch Zutritt haben.“

„Aber die Belehnung oder gesammte Hand über Holstein gibt Herzog Joachim Ernst F. G. ebender kein Recht, als nach abgestorbenen Fürstlichen Linien.“ *)

Dann in einer Schrift von 1670:

„Vor's andere gestehet man Herzog Joachim Ernst und dem gesammten Sonderburgischen Hause an dem Herzogthum Holstein kein ander Recht, als der gesammten Hand . . ., da Niemand Sonderburgischer Linien außer in Gottes Händen ruhender Disposition der absterbender regierender Linie sich einiger Befugniß am Herzogthum Holstein mit Recht zu berühmen hat. Est enim simultanea investitura talis actus, quo Dominus feudi, cum consensu possessoris feudi, unum vel plures de feudo investit, ita ut possessore sine Masculo descendente simultanee investiti succedant in feudo. Ludow. Fach, Cons. 20 No. 25. Warum auch die Kaiserl. Maj. ohne expreßen Consens der regierenden Häuser Herzog Johann dem Jüngeren die gesammte Hand über Holstein nicht reichen wollen noch mögen.“ **)

Weiter im Jahre 1724:

„In Summa alles in wenige Worte zu fassen: die bis nun für die Herzöge zu Plön vorhandene Kaiserliche Investiturae zur gesammten Hand sind von keiner mehreren Würkung, als daß sie den Belehnten eine Anwartung zur Succession am Fürstenthum Holstein auf künftige Sterbefälle der wirklich belehnten und regierenden Häuser sichern.“ ***)

Wider alle diese Zeugnisse, die keineswegs die einzigen sind, hat man von Seiten der Sonderburgischen Linie nie etwas Anderes vorgebracht, als die Behauptung, für ihren Antheil ebenfalls vom Kaiser eine Belehnung cum effectu erhalten zu haben. Dagegen ist vom letzten Herzog Friedrich Carl zu Plön geradezu die obige Auffassung der regierenden Herren anerkannt worden. Denn in einer auf seinen Befehl gedruckten Proceßschrift †) von 1725 heißt es, daß die Sonderburgische Belehnung

„allein auf die gesammte Hand oder auf die Anwartung zur Succession des Herzogthums Holstein, wenn dasselbe einstens nach Abgang der andern schon in solidum damit belehnten Fürstlichen Linien vacant werden sollte, eingerichtet.“

Endlich gehören hierher, als die Sache von einer anderen Seite beleuchtend, auch eine ganze Reihe von Aeußerungen in Sonderburgischen Streitschriften, die ausdrücklich die Existenz einer Primogenitur für dieses Haus in Abrede stellen, wie z. B. vom Jahre 1668:

„daß . . . das jus primogeniturae, welches hernach erst in einer und andern Linie eingeführt worden, in den Fürstlich Holsteinschen Familien bei vorigen und selbigen (im Jahre 1668!) Zeiten ganz nicht gebräuchlich, besondern allemal die gleiche Theilung hergebracht und in usu gewesen;“ ††)

---

*) Gründliche Informatio etc. pag. 48 und 53.

**) Actenmäßige &c. Ursachen pag. 234.

***) Gründlicher Bericht &c. pag. 89.

†) Alleruntertthänigste Vorstellung &c. sub VII.

††) Wahre Vorstellung &c. pag. 18.

ferner vom Jahre 1669:

„Nun ist in den Herzogthümern Schleswig-Holstein nimmer kein jus primogeniturae gewesen, bis es erstlich in linea regia 1650 durch die noch lebende Majestät zu Dänemark und 1641 (sic!) durch Herzog Friedrich in der Fürstlich-Gottorp'schen Linie ist introducirt worden“*)

Es sind alle die obigen Stellen hier nicht deßwegen angeführt worden, um sie für die aus ganz anderen Gründen diesseits vertheidigte Rechtsansicht besonders zu verwerthen. Es sollte nur an einigen auffallenden Beispielen gezeigt werden, wie völlig werthlos die Beibringungen sind, die eine gegentheilige Meinung mühsam zusammensucht, um sie als beweiskräftige „Anerkennungen“ hinzustellen. Was ist etwa damit gewonnen, wenn einmal in einer Staatsschrift von 1685 gesagt wird, daß, gesetzt den Fall, der Königliche Antheil an den Herzogthümern wäre erledigt worden, „mehr als zwanzig andre Herzöge zu Schleswig-Holstein, so J. K. M. näher verwandt,“ dem Gottorper Hause vorgehen würden?**) Kann es möglich sein, aus einer derartigen Aeußerung, welche der Zeit jener Staatsschrift nach wahrscheinlich nur auf absichtlicher Rancüne beruht, oder vielleicht auch der ganz individuellen Anschauung eines damaligen Deducenten angehört, einen staatsrechtlichen Act der Anerkennung zu machen? Oder welche Consequenz soll für das Gottorper Haus daraus gezogen werden, daß es für überflüssig erachtete, jener Ansicht, der gegenüber oben absichtlich mehrere spätere Testimonia angeführt sind, negando oder protestando entgegenzutreten?

Eben so unbedeutend ist aber z. B. auch die beliebte Argumentation aus einer Königlichen Proposition an Plön vom 5. November 1665, worin zu Gunsten der weiblichen Descendenz des Königs ein Erbverzicht dieser Linie verlangt wird. Denn selbst zugestanden, was keineswegs erwiesen ist, daß der König bei diesem Ansinnen von der Annahme eines Plöner bezw. Sonderburger Erbrechtes vor der Gottorper Linie ausgegangen sei, so würde doch weder, wie erforderlich, eine Rechtsansicht des ganzen Oldenburgischen Hauses vorliegen, noch diese Königliche Kundgebung gegenüber der im §. 14 citirten aus späterer Zeit irgend welche Bedeutung haben.

Es ist nicht die Absicht, in ein weiteres Detail einzugehen. Was in diesem Paragraphen erwiesen werden sollte, dürfte als festgestellt erscheinen, daß nämlich aller und jeder Anhalt fehlt, um die Ergebnisse des Landtages von 1616 irgendwie auf die Sonderburger Linie auszudehnen.

§. 18.

b) Die Primogeniturordnung vom 17. December 1633.

Konnte man auch nicht behaupten, daß die ganze Descendenz Johann des Jüngeren durch Eintritt in ein fremdes (das Königliche) Primogeniturstatut oder Gründung eines eigenen sich der „Verfassungsänderung“ von 1616 angefügt habe, so hat man die Wirkung derselben doch zum Mindesten in einem Erbvergleiche entdecken wollen, welchen die Söhne Herzogs Alexander von Sonderburg, zweiten Sohnes Johann des Jüngeren, unterm 17. December 1633 auf Grund des väterlichen Testamentes von 1627 abgeschlossen.

*) Defensionsschrift pag. 14.

**) Anmerkungen über die Beantwortung ꝛc. pag. 7., und daraus abgeschrieben, wie die Wendung „mehr als zwanzig andre Herzöge“ beweist, in der Nachricht über die Streitigkeiten ꝛc. pag. 16.

Selbst diese Behauptung ist als eine durchaus unrichtige zu bezeichnen, jener Erbvergleich aber auf den Werth einer bloßen Fideicommißstiftung nach Primogeniturrecht für die Nachkommen des Herzogs Alexander bezüglich der in diese Linie wesentlich von Johann dem Jüngeren vererbten, von diesem selbst so bezeichneten „Landgüter" zu reduciren, dergestalt, daß keinenfalls in dem gegenwärtig fraglichen Successionsfalle ein Descendent aus der Linie des Herzogs Alexander auf Grund jener Vereinbarung ein alleiniges Erbrecht für sich in Anspruch nehmen kann.

Der Erbvergleich wird ganz ausdrücklich bezeichnet als geschlossen „wegen Ihres Hochseligen Herrn Vaters nachgelassenen Land, Leute, Güter und Fahrniß." Diese Bestimmung muß für jeden Richter normativ bleiben, so lange das Gegentheil nicht evident erwiesen ist, und dieses Gegentheil ist unerweislich.

Der Erbvergleich wird ausdrücklich bezeichnet als Anschluß an das väterliche Testament, welches verordnet hat, daß „S. Fürstl. Gnaden Land, Leute und Güter" nicht getheilt werden sollen, und es wird nunmehr verkündet, daß alle Gebrüder „diesem Testament zu billigmäßiger Folge die vollkommene Regierung aller hinterlassenen Städte, Land, Leute, Lehn- und Erbgüter, allermaßen dieselben von Herzog Johann dem Jüngeren auf ihren Vater vererbet, auch nachmals possidirt, innegehabt und gebraucht worden, dem ältesten Bruder cediren und übergeben, dergestalt und also, daß J. F. G. sammt und sonders sich durch ein immerwährendes Erbstatutum dahin verglichen (d. h. also unter der Modalität cedirt und übergeben haben), daß in diesem Hause nun hinfüro das jus primogeniturae hereditarium unwidersprechlich observirt und danach die künftigen Successionsfälle allerdings regulirt werden sollen."

Es ist eine sprachliche und logische Unmöglichkeit, bis hierher an ein anderes Object der brüderlichen Vereinbarung, als die Erbschaft des Vaters zu denken, die unter dem Gesetze der Primogenitur für künftige Successionsfälle in derselben an den Aeltestgeborenen übergeben wird. Es würde auch ohne Zweifel Niemand daran gedacht haben, diesem klar ausgesprochenen Willen gegenüber etwas Anderes zu behaupten, wenn nicht der nunmehr folgende Satz:

> „wie dann Ihre F. F. G. G. allerseits und nach ihnen dero eheliche Männliche Leibes-Lehnserben und Nachkommen Ihre vom Heiligen Römischen Reich und der löblichen Krone Dänemark herrührende Lehen allerwege insgesammt und zugleich sollen empfangen und deßfalls immerzu in unzertrennter Gesammtbelehnung sitzen bleiben;"

wegen der darin enthaltenen Erwähnung der Lehen zu den weitgreifendsten Verirrungen Anlaß gegeben hätte.

Man glaubte nämlich in den angeführten Worten den Nachdruck auf die Eingangsformel „wie dann" legen, dieselben als in unmittelbarem Connex zu den „künftigen Successionsfällen" stehend betrachten, und nun der nachfolgenden Disposition einen Sinn vindiciren zu können, der in einer höchst wesentlichen Erweiterung des Gegenstandes jener Successionsfälle bestand. Auf diese Weise ward unlogisch die Hauptbestimmung in einen Nebensatz verlegt, so daß sie statt an der Spitze sich ganz beiläufig mitten im Tenor des Documentes befand. Man ward gezwungen, eine spätere ausdrücklich über „andere angestammte Erbfälle" handelnde Disposition in willkürlichster Weise entweder auf unbekannte „Privat"-Erbschaften, wofür das Prädicat „angestammt" nicht paßt, oder auf einzelne nam-

hafte Fälle zu beschränken, an welche gerade wegen jener Deutung des Satzes „wie dann ꝛc.“ nicht gedacht sein konnte, da Pinneberg als Theil des Holsteinischen Lehns jedenfalls schon unter die Primogenitur gefallen sein würde, für Oldenburg aber der Erwerb einer Lehnsanwartschaft seit sechzig Jahren betrieben wurde, und gerade damals nahe bevorstand. Daß aber eine wissenschaftliche Interpretation zuerst auf den Inhalt eines Satzes an sich und dann erst auf die denselben mit anderen etwa verknüpfenden Verbindungspartikeln zu sehen hat, darüber setzte man sich ohne exegetische Bedenken ganz hinweg.

Thut man dieß nicht, und betrachtet man danach die mit den Worten „wie dann“ eingeleitete Bestimmung, so enthält dieselbe ganz einfach die Vorschrift, daß die Fürstlichen Brüder und alle ihre Nachkommen stets die Schleswigischen und Holsteinischen Lehen insgesammt und gleichzeitig empfangen sollen, wovon dann die einfache Folge ist, daß sie in unzertrennter Sammtbelehnung sitzen bleiben.

Hätte hierin eine das Object der Primogenitur erweiternde Vorschrift liegen sollen, so müßte man sich doch auf's höchste verwundern, daß nicht der überall gebräuchliche, nicht bloß naheliegende, sondern im Zweifel selbstverständliche Weg eingeschlagen wurde, den künftigen Primogenitus, als jeweiligen Repräsentanten des gesammten Hauses, zur alleinigen Lehnsempfängniß für dasselbe zu ermächtigen. Davon ist keine Rede, und in der That werden auch noch in späteren Lehnbriefen, z. B. den Holsteinischen vom 3. Mai 1631, 19. Mai 1640, 27. Januar 1660, 4. Juni 1710, 8. October 1714, und den Schleswigischen vom 22. Mai 1649 die Nachgeborenen ausdrücklich als Mitbelehnte namhaft gemacht, ja im Jahre 1670 hielten die Herzöge Ernst Günther, August und Philipp Ludwig es der Vorsicht gemäß, auch die Muthung des Schleswigischen Lehns nicht dem Erstgeborenen allein für das ganze Haus zu überlassen.*)

Der mit den Worten „wie dann“ eingeleitete Satz enthält also etwas geradezu der Primogeniturgewohnheit Widersprechendes, wofür eine Erklärung gefunden werden muß, falls man nicht annehmen soll, es sei durch ihn in der That gar nicht eine Erweiterung der Primogenitur oder eine Interpretation der voraufgegangenen Bezeichnung ihres Objectes bezweckt worden. Eine solche Erklärung bieten aber die bisherigen Versuche, die genau genommen sämmtlich gerade das in die Bestimmung hineinlegen, was ausdrücklich nicht darin enthalten ist, nämlich eine Consequenz der Primogeniturordnung, auf keine Weise. Dagegen würde es, wenn nicht zufällig das die Veranlassung des brüderlichen Erbvergleiches bildende Testament des Herzogs Alexander verloren gegangen wäre, vielleicht möglich sein, den Nachweis zu führen, daß der ganze Passus sich auf eine Disposition jenes Testamentes bezog, die etwa derjenigen in dem Testamente Johann des Jüngeren **) gleich gestanden haben wird, wo seltsamerweise, „damit auf solchen unsern . . . Todesfall obspecificirte Theilung ... um so desto mehr Statt und Kraft und Macht habe,“ die Söhne sammt und sonders ermahnt werden, ja an der Lehnsempfängniß nichts zu versäumen.

Eine etwas verworrene Sprachweise ist nun jedenfalls leichter anzunehmen, als ein ganz verworrener Gedankengang, und deßhalb die Anknüpfung des Satzes „wie dann“ an das vorhergehende „vereinbart und verglichen“ (wie dann im Uebrigen auch J. F. F. G. G. ꝛc.) der Anknüpfung an die „künftigen Successionsfälle“ (wie dann zu diesem Behuf ꝛc.) unzweifelhaft vorzuziehen.

---

*) Dirckinck-Holmfeld, der Dänische Staat und die Separatisten Beil. XI.

**) Falck, Sammlung Num. XXXVI. pag. 101.

Der Beweis für die Beschränkung der Primogenitur von 1633 auf den reellen Nachlaß des Herzogs Alexander liegt aber nicht bloß in dem Document selbst, er wird auch mehr als unterstützt durch die nachfolgenden Ereignisse.

Es gehört hierher die abermalige Bezeichnung des Erbvertrages als „wegen der auf uns devolvirten Land und Leute aufgerichtet" in dem an den König gerichteten Confirmationsgesuch vom 2. Januar 1634 *), während man doch mindestens hier das viel wesentlichere eventuelle Object, auch, wenn von einem solchen überhaupt die Rede war, die Qualität des Königs als Lehnsherrn hätte hervorheben müssen.

So ist denn in der That auch die Königliche Confirmation vom 15. Januar, soweit aus dem Schreiben **) zu schließen, nicht dazu angethan, um dem Gedanken Vorschub zu leisten, daß es sich hier um denselben Act und dieselbe Sache handle, wie z. B. bei der Gottorper Confirmation von 1621 ***).

Nicht minder verwunderlich erscheint, daß, während die Erlangung der Königlichen Confirmation für ganz nöthig erachtet wird, beim Kaiser gar kein deßfallsiges Gesuch stattfand, — eine Thatsache, die sich in diesem Falle ganz gewiß nicht mit der Ueberflüssigkeit einer solchen Bestätigung verdecken läßt. Denn seltsam wäre es doch, wenn die Sonderburger Linie das für unnöthig angesehen haben sollte, was die Gottorper in den Jahren 1608, 1617, 1638, 1725, die Königliche in den Jahren 1650, 1664, 1691 wiederholt zu erlangen nicht für gleichgültig hielt. Die Sache erklärt sich aber sehr einfach, wenn man weiß, daß die Nachkommen Alexander's in Holstein überhaupt nichts besaßen. In Schleswig dagegen konnte für die in Rede stehende Disposition über ihre „Landgüter", sofern dieselbe auf das väterliche Testament begründet war, die landesherrliche Bestätigung rechtlich erforderlich scheinen. †)

Weit wichtiger als alles dieß ist aber die Thatsache, daß in dem Falle, wo nach der bestrittenen Interpretation die Primogenitur für die Succession hätte maßgebend werden müssen, bei Vollziehung der Verträge über die Plöner und Glücksburger Erbschaft vom Jahre 1756, beide aus der Descendenz Alexander's noch blühende Linien von Augustenburg und Beck neben einander eine (für beide mit Fideicommißeigenschaft belegte!) Abfindung erhielten, und zwar die Augustenburger einen Gütercomplex, die Becker statt dessen eine bedeutende Rente. Indem man diese Rente für ein Capital hielt, ward früher behauptet, daß bezüglich der Becker Linie nur eine Gratification für den Consens vorliege, im Uebrigen aber die Augustenburger gerade auf Grund des Primogeniturvorzuges jene Güter erhalten habe. Neuerdings dagegen versucht man, nach Erkenntniß des Irrthums, sich mit der den relevanten Punkt nicht treffenden Idee der Nichtgültigkeit des Primogeniturstatutes im Falle der Concurrenz höherer, darunter nicht mitbegriffener Linien zu behelfen. Denn nicht darum handelt es sich, daß die Augustenburger und Becker vermöge ihres Primogeniturstatutes die Glücksburger von der Plöner Erbschaft hätten ausschließen sollen, sondern nur darum, daß, was beiden neben der Glücksburger zukommen konnte, der Augustenburger als erstgeborener allein hätte verbleiben müssen. Die Wahrheit ist, daß, nachdem im Jahre 1668 unter Herzog Christian Adolf das Object des Erbvergleiches von 1633 in Concurs ver-

*) Sammer, das Commissionsbedenken über die Erbfolge des Herzogthums Schleswig ꝛc. pag. 82.

**) Sammer, das. pag. 84.

***) Falck, Sammlung Num. XXXIV. pag. 98.

†) Schrader, Handbuch der vaterländischen Rechte. II. pag. 166.

fallen und dilapidirt war, von einer Primogeniturordnung im Hause Sonderburg-Sonderburg überhaupt nicht mehr die Rede sein konnte, was auch daraus nicht undeutlich hervorgehen dürfte, daß seit 1764 und 1786 notorisch eine andere Fideicommißstiftung für die Augustenburgische Speciallinie wirksam ist.

§. 19.

c) Die Bezeichnung „jüngere Königliche Linie".

Von einer Königlichen Linie in den Herzogthümern Schleswig-Holstein konnte, abgesehen von dem gar nicht in Betracht kommenden Falle, wo ein König selber von seiner Descendenz sprach, streng genommen überhaupt erst die Rede sein, seitdem die in den Verfassungen sowohl der Herzogthümer als des Königreichs vorgenommenen Aenderungen jure primogeniturae zusammenwirkten, also seit dem Königsgesetze von 1665. Denn bis dahin gab es nicht einmal in Dänemark rechtlich ein Königliches Erbhaus, sondern nur eine Reihe successive aus demselben Stamme mit keineswegs nothwendigem Vorzuge der Erstgeburt gewählter Regenten. Nichts desto weniger wird man in Anbetracht der Thatsache, daß wirklich in der Descendenz Christian's I., von den Söhnen eines bestimmten Stammvaters (Friedrich's I.) an, stets eine gemeinschaftliche Regierung in Schleswig-Holstein geführt wurde, deren eines Mitglied regelmäßig der selbst wieder unter Respectirung der Erstgeburt gewählte Dänische König war, gegen die Bezeichnung „Königliche Linie" für eine bestimmte Reihe Schleswig-Holsteinischer Herzöge nichts einzuwenden haben, so scharf auch nach Landesrecht zwischen dem Könige und dem Herzoge selbst bei unitas personae geschieden wurde.

Handelt es sich dann endlich um rein genealogische Verhältnisse, so wird sogar noch um einen Schritt weiter der Ausdruck „Königliche Linie" auch für alle diejenigen anwendbar werden, welche von dem Stammvater (Christian III.), von welchem an das vorbeschriebene Verhältniß datirt, descendiren, und unter dieser Descendenz mag denn auch wieder von älteren und jüngeren Königlichen Linien ohne Bedenken die Rede sein. Aber, wie gesagt, man muß dabei stets sich bewußt bleiben, daß es sich nur um genealogische Rubriken, nicht um Rechtsverhältnisse handelt. Vergißt man dieß, so kann die an sich unschuldige Bezeichnung zu den weittragendsten Consequenzen führen, wie dieß in Schleswig-Holstein wirklich der Fall gewesen, seitdem die im Jahre 1837 erschienene anonyme Schrift „Die Erbfolge in Schleswig-Holstein" p. 10, 13, — allem Anscheine nach zuerst — jenen Ausdruck im erbrechtlichen Sinne verwerthet hat.

Zur richtigen Kennzeichnung des Verhältnisses, wie man es sich staatsrechtlich dachte, bevor es erbrechtlich geschiedene Linien des landesherrlichen Hauses in den Herzogthümern gab, wird nachfolgende Stelle aus den Landtagsacten von 1609, eine Erklärung der landesherrlichen Commissarien auf die zweite damals überreichte ständische Schrift, genügen:

> „sintemal unläugbar wahr, daß diese Fürstenthümer in zwei Theile von einander getheilet, wovon das eine Theil die Königliche Linie oder Regierung, den andern halben Theil aber die Gottorper Linie oder Regierung besitzet. Nun ist in diesen Fürstenthümern hergebracht, wenn den regierenden Herren in der Königlichen Linie Fräuleinsteuer gegeben werden, daß alsdann alle Unterthanen der Gottorper Linie vollkommlich und ohne einigen Abgang mit collectiret und der Königl. Maj. als dem einen regierenden Herrn von allen Unterthanen Gottorpischen Theils die Fräuleinsteuer gereicht werden; derenwegen es vice versa billig, mit den regie-

renden Herren der Gottorper Linie hinwieder also zu halten, — und Herzog Johann zugelegter Antheil, welcher in die Königliche Linie mitgehöret (es erklärt sich hieraus die oftangezogene Bestimmung des Peräquationsrecesses vom 5. Mai 1663 bei Falck, Sammlung p. 186) nicht eximirt . . . werde."

"Königliche Linie" bezeichnet hier also nicht einen Complex erbrechtlich verbundener Personen, wozu auch Herzog Johann gehört hätte, sondern die bisher von Dänischen Königen als Herzögen von Schleswig-Holstein privativ geführte Regierung über einen gewissen Theil dieser Lande, aus welchem Herzogs Johann Besitzungen abgelegt waren, und wozu sie in gewisser Hinsicht auch ferner noch gerechnet werden sollten. Anders ist das Verhältniß auch später nicht angesehen worden *).

Daraus wenigstens, daß der König von Dänemark vereinzelt von den Sonderburgern, wenn sie ihn um Unterstützung ansprachen, par courtoisie als caput familiae bezeichnet wird, oder gar sich selbst so benennt, wird man erbrechtliche Schlüsse zu ziehen sich doch wohl hüten müssen, wenn man bedenkt, daß die Prätension, Chef des Hauses zu sein, mehrfach, z. B. in einem Schreiben vom 22. April 1684 Art. XII. **) und in der Königlichen Instruction, datirt Kopenhagen vom 10. September 1695 ***), so auch zwischen den Behörden, z. B. in einem ungedruckten Schreiben der Glückstädter Regierung an die Kieler Justizcanzlei wegen Holzverkaufs vom 24. December 1753, wo vom Chef des "gesammten Schleswig-Holsteinischen Hauses" die Rede ist, der Gottorper Linie gegenüber vorkommt, die freilich energisch dagegen protestirte †).

Wenn man aber sogar auf den zwischen König Christian V. und Herzog Joachim Ernst zu Plön wegen der Oldenburger Succession ꝛc. geschlossenen Vertrag vom 18. März 1671 Art. 6 Gewicht gelegt hat, wonach künftig unter dem Namen der Königlichen Linie zum Behuf der Huldigung auch J. F. D. zu Plön nebst Descendenz verstanden werden soll, so muß man geradezu übersehen haben, daß ja hierdurch sehr bestimmt ausgesprochen wird, daß früher die Plöner unter diesem Namen nicht verstanden oder mitbegriffen waren, ganz abgesehen davon, daß die Begrenztheit der Concession nach Person und Sache, verbunden mit Absatz 2 des Art. 8 jenes Vertrages, weiteren Schlüssen zu Gunsten der übrigen Zweige des Sonderburger Hauses positiv entgegensteht.

Es lohnt nicht der Mühe, weiter auf diese Sache einzugehen. Vielleicht kennzeichnet aber den wahren Verhalt derselben noch die Bemerkung, daß noch die bekannte Schrift der neun Kieler Professoren gegen das Dänische Commissionsbedenken (Hamburg, 1846 p. 13) über diesen Punkt nicht mehr zu sagen wußte als: "Die Linie dieses Hauses wird von dem Hauptschlosse derselben im Allgemeinen die Sonderburgische genannt, aber nicht selten braucht man auch den Ausdruck jüngere Königliche Linie."

---

*) z. B. Gründlicher Bericht ꝛc. p. 85. 91.

**) Gründliche und nähere Nachricht ꝛc. Fünfte Urkunde.

***) Anmerkungen über die Nachricht ꝛc. Beilage 5. — Vergl. auch Moser, Staatsrecht XXII. p. 439.

†) z. B. in der „Abgenöthigten Beantwortung" ꝛc. p. 91.

III. Bisherige Ergebnisse.

§. 20.

Die Resultate der bisherigen Untersuchungen, soweit von denselben die weitere Entwickelung auszugehen haben wird, lassen sich in Kürze dahin zusammenfassen:

1. Das Successionsrecht in den Herzogthümern Schleswig-Holstein beruhte auch nach dem Tode Adolf VIII. und unter dem Oldenburger Hause auf einem wirklichen jus sanguinis.

2. In den Herzogthümern Schleswig-Holstein hatte, seit sie unter dem Hause Oldenburg standen, bis zum Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts niemals eine gemeinrechtliche Successionsordnung gegolten, sondern eine Berufung der Regierungsnachfolger aus den jure sanguinis an sich zur Succession Berechtigten durch Wahl der Landstände. Seit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts ward dieses Wahlrecht für die Linien der beiden damals regierenden Herren durch Einwilligung in die Errichtung von Primogeniturordnungen auf ein bloßes Annahmerecht reducirt, wodurch für die Dauer des Mannsstammes dieser beiden Linien ein Reviviscirен des freien Wahlrechtes, von ganz besonderen Möglichkeiten (der Nichtbestätigung der Privilegien) abgesehen, ausgeschlossen wurde.

3. Das durch die Wahl mehrerer regierenden Herren begründete Communionsverhältniß mit der daraus herzuleitenden successio reciproca fand einen weiteren Ausdruck in der Gestaltung der Belehnungen, sofern in beiden Ländern eine wahre investitura in solidum der mitregierenden Linien stattfand.

4. Die seit den Wahlen mehrerer Regenten vorkommenden, mit Landbesitz aus deren Nutzantheil abgetheilten Herren und deren Descendenten genossen einer bloß subalternen Herrlichkeit über die ihnen zugewiesenen Aemter, waren von den administrativen wie erbrechtlichen Vortheilen der Communion ausgeschlossen, erhielten nur eine für den Fall des Abganges beider regierenden Linien wirksame Belehnung zur gesammten Hand, blieben der Einführung der Primogenitur fremd, und sollten nach den Vereinbarungen von 1616 eintretenden Falls wieder dem freien Wahlrecht unterworfen sein.

Es wird nunmehr nachzuweisen sein, daß dieser Rechtszustand, wie er zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts sich herausstellte, trotz aller scheinbar dagegen sprechenden Thatsachen, nachmals eine wahre rechtliche Veränderung nicht mehr erlitten hat.

IV. Fortentwickelung der für die Successionsfrage maßgebenden Rechtsverhältnisse bis zu den Verträgen von 1767 und 1773.

A. Regierungs- und Territorialverhältnisse.

§. 21.

1. Die regierenden Linien.

Schon seit dem Westphälischen Frieden, vor Allem aber, nachdem es gelungen war, die durch die Vorgänge in Schleswig-Holstein vorbereitete Umänderung der höchst beschränkten Dänischen Wahlmonarchie in eine eben so absolute Erbmonarchie zu bewerkstelligen, beginnt die specifisch Dänische Politik der Königlichen Linie, theils gerichtet auf eine Herabdrückung des Gottorper Hauses von der gleichberechtigten Stellung in der Communion zu einer dem

Rechtszustand der abgetheilten Herren analogen Dependenz, theils auf Erstreckung der durch die sogenannte lex regia vom 14. November 1665 im Königreich eingeführten, auch den Weiberstamm umfassenden Erbfolgeordnung über die Herzogthümer Schleswig-Holstein als Nebenländer.

Absichten der letzteren Art traten zuerst deutlich hervor in den schon im §. 17 erwähnten Kopenhagener Unterhandlungen mit dem Herzog Johann Adolf von Plön im Jahre 1665, wo dieser, vielleicht schon mit perfiden Hintergedanken gegen die Gottorper Linie, aufgefordert ward, eine Renunciation seines Hauses zu Gunsten der weiblichen eventuellen Erbfolge in den Herzogthümern zu veranlassen. Sie zeigen sich dann weiter in der versuchten Einverleibung des occupirten Gottorpischen Schleswig und endlich in den Intriguen bei den Cessions- und Austauschverträgen von 1767 und 1773.

Es ist über diese Dinge in den §§. 28, 29 des Weiteren zu handeln.

Hier interessiren zunächst nur die Unterdrückungsversuche gegen die Gottorpische Linie, sofern diese zur nothwendigen Folge hatten, daß, während Dänischer Seits die straffere Anziehung der bisherigen gemeinsamen Regierung und die Hinüberspielung derselben allein in die Königlichen Hände, unter Benutzung der Lehnsherrlichkeit, betrieben ward, die Herzöge ihres Theils besonders bei dem seit dem Westphälischen Frieden durch den Besitz Bremens und Verdens benachbarten Schweden auswärtige Stützen suchten, und auf Emancipation von dem Uebergewicht der Königlichen Linie mittelst Aufhebung des gefährlichen Lehns- und Communionsverhältnisses hinstrebten.

Beides schien auf Grund des Art. XXII. des Rothschilder Friedens vom 26. Februa 1658 *) schon im Kopenhagener Vergleiche vom 12. Mai 1658 **) erreicht werden zu sollen, dessen Art. 1 den Erlaß der Lehnsdependenz und die Cession der Souverainetät und des supremum dominium una cum directo et utili an Gottorp aussprach, während Art. 3 über Abolition der bisher geführten gemeinen Regierung über Prälaten, Ritterschaft und Städte weiteren Vergleich vorbehielt. Man ging bei dieser letzteren Bestimmung offenbar stillschweigend von der Voraussetzung aus, daß die Separatantheile der gemeinsamen Regierung nicht mehr unterworfen sein sollten, woraus sich als nächste Folge eine Veränderung im Steuerwesen ergab. Statt nämlich aus dem ganzen Gebiete der Fürstenthümer die Contribution in den sog. Legekasten fließen zu lassen, und daraus die Bedürfnisse der gemeinsamen Regierung, namentlich des Defensionswesens, zu bestreiten (event. durch Theilung des Inhalts behufs beiderseitiger Veranstaltung des Erforderlichen), behielt fortan jeder Landesherr die in seinem Separatantheil erhobenen Collecten sofort zur besonderen Verwendung, wogegen die Beiträge der Prälaten und Ritterschaft nach wie vor als gemeinschaftliche Einkünfte behandelt wurden. Hieran schlossen sich gewisse Differenzen über die Collectirung der abgetheilten Herren, die zu einer Peräquation der beiden separaten Collectationsgebiete durch Zulage eines Theils der Sonderburger Besitzungen in den kleineren Königlichen Antheil und Gewährung eines Präcipuums an den König aus dem Legekasten führten, in welchen auch die Contribution aus den übrigen Besitzungen der abgetheilten Herren ferner fließen sollte ***).

*) Falck, Sammlung Num. LIII. pag. 163.

**) Falck, das. Num. LIV. pag. 164.

***) Kopenhagener Vertrag vom 28. Juni 1661. Art. 4. — Falck, Sammlung Num. LIX. pag. 182. — Peräquationsreceß vom 30. Mai 1663. — Falck, das. Num. LX. pag. 183.

Durch den Nebenvergleich zum Traventhaler Frieden vom 12. Juli 1701 *) wurden jedoch nach mannigfachen, hier nicht näher interessirenden Zwistigkeiten (vgl. §. 28) dem König die sämmtlichen Sonderburg-Plön-Norburg-Glücksburgischen Aemter und Güter als „aus dem Königlichen Antheil hergekommen" zur Collectirung überwiesen, das Präcipuum aus dem Legekasten dagegen wegfällig. In dem Traventhaler Frieden vom 18. August 1700 **) kamen überdieß mit Bezug auf das Communionsverhältniß Abreden zu Stande, die mit den Ergänzungen des Hamburger Vergleiches vom 5. Januar 1711 und des Rendsburger Erläuterungsrecesses vom 30. April 1712 ***) fortan, von der demnächstigen factischen Beschränkung auf Holstein abgesehen, bis zum Jahre 1773 normativ geblieben sind.

Es ist danach die gemeinsame Regierung über Prälaten und Ritterschaft vollkommen aufrecht erhalten und „continuiret", so daß Alles, was hier nicht „gesammter Hand" geschehen würde, für ungültig erklärt wird. Dagegen heißt es (Trav. Friede Art. III) weiter:

> „Hat in den übrigen schon getheilten Landen, Aemtern und Städten als dem Seinigen jeder Theil die souveraine und hohe landesfürstliche Gewalt und daraus herfließenden jura ganz allein und privative zu exerciren, und soll von dem andern Theil unter dem Prätext einiger Communion, oder was Vorwand sonst sein mögte, zu keiner Zeit daran einige Behinderung noch Eintrag geschehen."

Von Einzelnheiten verdient hier nur noch bemerkt zu werden, daß nach Art. V des Traventhaler Friedens dem Herzog von Gottorp auch das vom König längst geübte plenum et liberum jus armorum, armandiae foederum et fortalitiorum als Ausfluß der Souverainetät zugestanden wurde, freilich aber mit den wesentlichen Beschränkungen, welche sowohl durch das Fortbestehen der Communion, als durch beiderseits verbindliche Sicherungsmaßregeln gegen einander bedingt wurden. Auch wurde in Betreff der Communion noch eine weitere administrative Neuerung dahin beliebt, daß nach Art. XII des Hamburger Vergleiches der bisherige Land- oder Legekasten ganz hinwegfiel und die auferlegten gemeinsamen Contributionen von Prälaten und Ritterschaft bei eines jeden Herrn Casse zur Hälfte eingezahlt werden sollten.

Hiernach wird man im Stande sein, sich ein vollständiges Bild der staatsrechtlichen Verhältnisse, wie sie in das achtzehnte Jahrhundert herüberkamen, und während desselben de jure, in Holstein auch de facto, fortbestanden haben, zu entwerfen, wenn man die eben angegebenen Veränderungen auf die gründliche Schilderung anwendet, welche nicht lange vor dem Traventhaler Frieden im Jahre 1690 der aus Herzoglich-Plön'schen in Königliche Staatsdienste übergegangene bekannte Geheimerath Gensch von Breitenau über diese Dinge verfaßte †), und die nachher überall in den Königlichen Streitschriften benutzt worden ist. Aus einer derselben ††) mögen hier folgende bei

v. Warnstedt, Staats- und Erbrecht rc. Hann. 1863 p. 10

formulirte Auszüge Platz finden:

> „Es bestehet aber diese gemeinschaftliche hohe Landesregierung nicht nur über Prälaten und Ritterschaft, sondern in einer über die ganzen Fürstenthümer als ein

---

*) Falck, Sammlung Num. LXXIV. pag. 242.

**) Falck, das. Num. LXXII. pag. 226.

***) Falck, das. Num. LXXVI. pag. 248. Num. LXXVII. pag. 255.

†) Vgl. bei Dahlmann, Urkundliche Darstellung pag. 127 ff.

††) Rechtmäßige Ursachen rc. pag. 12 ff.

Corpus integrale sich erstreckenden communen Territorialhoheit. Daher auch die communio universalis et quoad superioritatem omnimoda est." „Gemeinschaftliche Landtage (die übrigens trotz des Traventhaler Friedens Art. V seit 1712 nicht mehr berufen sind), gemeinschaftliche Landgerichte, gemeinschaftliche Anlagen, gemeinschaftliche Cassen der Contribution, gemeinschaftliche Prinzessinsteuer, gemeinschaftliche Verleihung der geistlichen Beneficien, gemeinschaftliche Landesdefension (die auch der Traventhaler Friede bestehen ließ), gemeinschaftliche Huldigung (die indeß seit 1671 nicht mehr eingenommen ist), gemeinschaftliche Edicte, Constitutionen und Verordnungen, die in beider Herren Namen erlassen wurden, gemeinschaftliche Landtagsschlüsse, ein gemeinschaftliches Landcataster, die Thatsache, daß in den Stadtkirchen sowohl für den einen als für den andern Herrn gebetet werde, daß die Städte beiden Herren nicht etwa auf künftige Fälle, sondern de praesenti treu und gehorsam zu sein gelobten, daß auch die nach und nach ankommenden neuen Bürger dergleichen Eide regelmäßig schwören müssen, der Umstand, daß im Kopenhagener Frieden vom 12. Februar 1658 und im Glückstädter Vergleich vom 12. October 1667 ausgesprochen sei, daß die Städte unter der gemeinschaftlichen Regierung mitbegriffen seien, zeige unwiderleglich, daß die Fürstliche Landeshoheit in ungetheilter Gemeinschaft geblieben sei."

„Auch auf die Aemter und Landschaften, obwohl dieselben wegen der Abnuzzung der Kammergefälle und niederer Regalien einem oder dem anderen Herrn zugelegt seien, erstrecke sich der hohen Regalien halber die gemeinschaftliche Hoheit; sie wären unter dem allgemeinen Cataster der beiden Herzogthümer als partes integralis corporis mitbegriffen; sie müßten ihre Collecten zur gemeinsamen Landescasse einlegen, sie würden von beiden Herren zur gemeinsamen Landesfolge aufgeboten, sie ständen unter den im Namen beider Herren gehegten Landgerichten; erlitte der eine Herr durch Sturmfluth Einbuße, so trüge der andere die Hälfte des Schadens ꝛc."

War nun auch diese Ausdehnung der Gemeinschaft sehr eingreifend durch die Verselbstständigung der Separatantheile reducirt, so würde doch nichts falscher sein, als die Annahme, daß dadurch nun ein völlig neues Rechtsbewußtsein sich gebildet habe, gewissermaßen eine Dreitheilung der Herzogthümer in den Königlichen, Herzoglichen und gemeinschaftlichen Antheil angenommen worden sei. Daran ist gar nicht zu denken. Der Grundgedanke des gemeinschaftlichen Rechtes an der Totalität der Herzogthümer blieb vielmehr nach wie vor unverrückt bestehen. Auch bei den Neuerungen des Jahres 1700 war nicht die Herbeiführung einer Todttheilung beabsichtigt, d. h. einer Theilung des Rechtes selbst, auch sie trafen nur die bisher über das ganze Land ungetheilte höchste Administration, also die Ausübung des Rechtes, ohne selbst nur hiebei die Regierung in den privativen Antheilen praktisch von der gemeinsam verbliebenen Regierung über Prälaten und Ritterschaft ganz unabhängig machen zu können, wie denn z. B. bei der gemeinschaftlichen Gesetzgebung von vornherein sogar vielfach ausdrücklich bemerkt ward, daß die bezügliche Verordnung auch in den privativen Antheilen bereits erlassen sei oder erlassen werden solle*).

Deßhalb ist auch im Traventhaler Frieden nicht von einer Theilung des Eigenthums, sondern nur vom Exercitium der Souverainetät und hohen landesfürstlichen

*) z. B. Sammlung der gemeinschaftlichen Verordnungen Num. CX[illegible] IX. CC. CCVII. CCX. 2. CCXV. CCXIIX. Corpus Const. Holz. I. pag. 647. Num. IX. pag. 939. Num. II. pag. 1491. Num. I. ꝛc.

Gewalt ꝛc. die Rede, deßhalb sprechen nach wie vor die gemeinschaftlichen Verordnungen von Prälaten, Ritterschaft ꝛc. in beiden unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein bezw. (beider) unser Herzogthümer und später „Unseres Herzogthums Holstein“, deßhalb endlich wird die Belehnung für Holstein nach wie vor in derselben Weise empfangen. (Vgl §. 25.)

Handelt es sich demnach auch bei den neuesten Stipulationen nur um eine Beschränkung, keineswegs aber um eine partielle Aufhebung der Communion, so würde selbstredend auch an eine veränderte erbrechtliche Wirksamkeit derselben zu Gunsten einer bisher außerhalb stehenden, an den bezüglichen Verträgen in keiner Weise betheiligten Linie gar nicht zu denken sein, selbst wenn nicht die später (§. 30) vorzulegenden Beweise dieß ausdrücklich bestätigten.

§. 22.

2. Die abgetheilten Herren Sonderburgischer Linie.

Es ward bereits im §. 13 angedeutet, wie Johann der Jüngere, nachdem er fast fünfundzwanzig Jahre hindurch sich vollkommen mit seiner subalternen Stellung begnügt hatte, mit völlig ungerechtfertigten Forderungen, behufs Erlangung eines Platzes neben statt unter den regierenden Herren, aufzutreten begann.

Es ist höchst interessant, zu verfolgen, wie diese Forderungen, beginnend mit einer ganz bescheidenen Protestation — „daß Se. F. G. nicht so ganz und gar unbegrüßt hätten vorbeigangen werden sollen“ —*) gegen die vollendete Thatsache der Wahl Königs Christian IV. und Herzogs Philipp im September 1588, allmählich an Ausdehnung und an Kühnheit der Begründung gewannen, bis es endlich zu einer ganz geläufigen Behauptung der Streitschriften wurde, daß die Theilung mit Johann zu einer Zeit vorgenommen sei, wo es noch gar keine gemeinschaftliche Regierung gegeben habe, solche vielmehr erst im October 1564 eingerichtet, und Herzog Johann nur nicht Willens gewesen sei, an derselben Theil zu nehmen.

Daß unter so bewandten Umständen zuletzt namentlich für die Holsteinischen Aemter der Sonderburger Linie die vollkommene Landeshoheit und Reichsstandschaft behauptet wurde, kann nicht verwunderlich erscheinen. Historisch richtig ist aber Folgendes:

1. Es kann allerdings nicht geläugnet werden, daß, durch die Verhältnisse von vornherein in hohem Grade begünstigt, — zuerst durch den Eintritt minderjähriger oder doch nur per veniam aetatis qualificirter regierender Herren, dann durch die tendenziöse landesherrliche Connivenz in den Streitigkeiten mit den Ständen, später durch persönliche Beziehungen zum Kaiserlichen Hofe, endlich durch die Hineinziehung der Oldenburgischen Erbschaft in die Vergleichsverhandlungen — der Stifter des Sonderburger Hauses, und nach ihm die eine, nämlich die Plöner Linie desselben, es vermocht haben, schon ehe der Traventhaler Friede die Communionsregierung wesentlich einschränkte, sich gewissen rechtlichen Wirkungen derselben, zuerst in usurpatorischer Weise, dann vermöge Vergleiches, zu entziehen. Es geschah dieß zunächst in Betreff der Steuern und zwar, nachdem die Stände schon 1590 sich zu der Bitte veranlaßt gesehen, daß Johann mit Haltung der Roßdienste nach Inhalt der Privilegien verfahren möge, auch 1597 gebeten hatten, daß wider denselben gebührliche Mittel vorzunehmen, damit er die Gebührniß wegen seiner Güter erlege**), zuerst in Betreff der

*) Ratjen, Handschriften I. pag. 49.

**) Ratjen, das. II. pag. 285.

Fräuleinsteuer, deren Nichtzahlung schon auf dem Landtage von 1609 von Seiten der regierenden Herren gerügt wird, seit 1661 aber aller Steuern, sodann seit 1599 in Betreff der Gerichtsbarkeit, endlich seit 1664 in Betreff der Landstandschaft, die man überhaupt nie anders denn als Besitzer adeliger Güter geübt zu haben behauptete.*)

Durch Beihülfe des Königs gelang es endlich dem Herzog Joachim Ernst von Plön, für seine Speciallinie wirklich in fast allen diesen Punkten günstige Resultate zu erzielen. Bei Gelegenheit der Oldenburger Cessionen nämlich ward zwischen König Christian V. und dem Herzog Joachim Ernst im Recesse vom 18. März 1671 Art. 2—4**) abgemacht, daß von allen gegenwärtigen und in Folge des Vergleiches später zu acquirirenden (Norburgischen) Amtsgütern Plön künftighin nur die feste Summe von 4 (bezw. 3) Rth. per Pflug als Beitrag zur allgemeinen Landesdefension an den König und seine Erbsuccessoren in der Regierung und Lehnserben zu zahlen habe, daß dasselbe ohne Präjudiz für die Aemter nur seiner adeligen Güter halber künftig zum Landtag zu berufen sei, und die Klage wegen Competenz des Landgerichtes aufgehoben sein solle, daß aber betreffs der Reichs- und Kreissteuern es beim Herkommen bleibe, und die Plönische Quote zu dem Königlichen Contingent geliefert werde.

In Betreff der Collectenpflicht noch weiter gehend, versprach Gottorp im Vergleich vom 16. April 1681***) die Incorporation einer Anzahl adeliger Güter in die Aemter mit völliger Steuerfreiheit, welche dadurch für letztere stillschweigend anerkannt ward, dulden und der Landschaft gegenüber vertreten zu wollen.

Während so eine Emancipation des Plönischen Gebietes von der Communionsregierung in bestimmten Beziehungen sich vertragsmäßig gestaltete, fingen die Herzöge auch an, im Innern ihres Territoriums bisher völlig unzulässige Regierungsrechte auszuüben, vor Allem seit 1667 die Collectation †). Nie aber sind sie über das Stadium einzelner ausdrücklicher oder stillschweigender Concessionen hinaus zu einer generellen Anerkennung ihres Besitzes als eines besonderen reichsunmittelbaren Fürstenthums gelangt. Wenn demnach König Friedrich IV. in dem Erbfolgestreit, welcher nach dem Ableben des Herzogs Joachim Friedrich von Plön im Jahre 1722 entstand, zur einstweiligen Sequestration der Plönischen Lande schritt, so kann seine Competenz hiezu, obwohl vom Reichshofrath bestritten, doch mit Grund nicht bezweifelt werden. Nicht minder wird man behaupten dürfen, daß den Herzögen zu Plön, obwohl ihnen 1756 auch der bis dahin zur Landesdefension geleistete Beitrag erlassen ward ††), das Waffenrecht bis zuletzt gefehlt hat, und daß ihre Lande den regierenden Herren, insbesondere dem König, zu Defensionszwecken jederzeit offen gestanden hätten. Nur mit Bezug auf die innere Verwaltung ihrer Besitzungen hatten sie eine der Landeshoheit nahe kommende Unabhängigkeit erreicht, und waren ungefähr das geworden, wofür sie nach Angabe ihrer Defensionsschrift von 1668 wollten gehalten sein, „nämlich in ihrem Fürstlichen Antheil wirklich regierende Herren, denen andere Herzöge oder convasalli nichts zu befehlen

*) Falck, Handbuch II. §. 50. Erwidrigter Bericht ꝛc., Anl. 2. — Jpsen, die alten Landtage pag. 18. 78. Defensionsschrift, Anl. F.

**) Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XI. pag. 43. — Vergl. Geh. Nebenreceß das. Num. XII. pag. 55. — Nebenreceß das. Num. XIII. pag. 65.

***) Michelsen, Staatserbfolge pag. 55.

†) Jpsen, die alten Landtage pag. 19, 338.

††) Dirckinck-Holmfeld, der Dänische Staat ꝛc, Beil. XIX. pag. 66.

hätten." Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß in ganz ähnlicher Weise auch anderwärts eine fast landeshoheitliche Prärogative unzweifelhaft paragirter Herren vorkommt. *)

2. Wußten sich somit die Plöner Herren auch der Unterordnung unter die gemeinsame Regierung mehr und mehr zu entziehen, so haben sie es doch nie zu einer Theilnahme an derselben oder zu irgend welcher Autorität über Prälaten und Ritterschaft gebracht. Insonderheit sind sie, wie schon im §. 13 bemerkt, niemals mit ihren Ansprüchen auf Fräuleinsteuer und Huldigung durchgedrungen, denn die Huldigung, welche sie von ihren Beamten und Unterthanen eingefordert haben mögen, wie eine solche auch in den Separatantheilen der regierenden Herren von Alters her stattfand **), war nie eine Landeshuldigung, und hat dem Vorbemerkten zufolge auch den Charakter einer Regierungshuldigung für das Plönische erst in spätester Zeit annehmen können.

3. Endlich ist es den Plöner Herzögen nie gelungen, sich selbst zu Reichsständen oder ihr Territorium zum Fahnenlehn zu machen. Letzteres beweisen die im §. 13 angeführten Lehnbriefe. Ersteres hat man seltsamerweise durch die mehrfach, z. B. 1640, 1653, 1662, irrthümlich oder (subrepticie) absichtlich erfolgten Vocationen zum Reichstag nachweisen wollen, als ob jemals die Vocation allein zur Erschaffung von Reichsständen genügt hätte, und nicht vielmehr die Introduction und beziehentlich Reception erforderlich gewesen wäre. Das Fürstencolleg hat aber niemals mehr als zwei Holsteinische Linien, wie dieselben zur Zeit des Normaljahres 1582 vorhanden waren, und zwei Holsteinische Stimmen gekannt, die nach dem Separatartikel zum Vergleich zwischen den altfürstlichen Häusern vom 13. August 1740 ***) "in der in dem Hause üblichen Ordnung und unseparirt die Vota nach einander ablegen sollten." Eine Stimme Holstein-Plön hat nur einmal für den König von Dänemark vorübergehend nach dem Reichsdeputationsschlusse vom 25. Februar 1803 Art. 32. auf dem Papier existirt. Wie mit der Reichsstandschaft, so verhält es sich auch mit der Kreisstandschaft, die bis zum Jahre 1682, von wo ab der Niedersächsische Kreis nicht mehr zusammentrat, der Plöner Linie vollständig gefehlt hat.

Uebrigens mag hier nochmals darauf aufmerksam gemacht werden, daß, wenn selbst Alles, was von Plönischer Landeshoheit behauptet wird, wahr und von vornherein wahr gewesen wäre, für die Successionsfrage dadurch zu Gunsten der Abgetheilten nicht nur nichts gewonnen würde, sondern höchstens eine Todttheilung in Betreff ihrer anzunehmen stände.

3. Reunion der abgetrennten Landestheile durch die regierenden Linien.

§. 23.

a) Reunion der vom Oldenburgischen Hause selbst abgetheilten Besitzungen.

Der Besitz der abgetheilten Herren ist, wie bereits mehrfach bemerkt wurde, stets als Pertinenz des Domanialbesitzes der Regierung, von welchem er seiner Zeit abgelegt war, betrachtet, in den Antheil derselben hineingerechnet worden, und es ist niemals ein Zweifel darüber gewesen, daß, wie jener Besitz in der abgetheilten Linie selbst ganz anderen Successionsprincipien folgte, als die Regierung mit ihrem Domanialannex, so auch beim Freiwerden desselben an eine Concurrenz beider regierenden Herren nicht zu denken war, sondern einfach der Rückfall an die bezügliche Hauptportion erfolgte, oder, nach Maßgabe der innerhalb der

---

*) Moser, Familienstaatsrecht I. pag. 488.

**) Vgl. z. B. Antischleswigholst. Fragm. IV. X. Urkunde vom 18. September 1581.

***) Moser, Teutsches Staatsrecht XXXVI. pag. 79 ff.

abgetheilten Linie geltenden gemeinrechtlichen Erbprincipien ausgedrückt, daß hier die nähere Linie der entfernteren vorging. So findet es sich aus besonderen Gründen, weil man nämlich der Ansicht vorbeugen wollte, als ob die für den gemeinsamen Legekasten reservirten Sonderburgischen Güter ein anderes Recht als die der Königlichen Linie zur Collectation besonders überwiesenen genießen sollten, zum Ueberfluß ausgesprochen, z. B. im Peräquationsreceß von 1663, sowie im Nebenvergleich zum Traventhaler Frieden vom 12. Juli 1701 *), während in einem ganz ähnlichen Falle**) ausdrücklich von einem Heimfall gewisser Aemter an die Königliche Linie, als von welcher sie überlassen worden, die Rede ist. So ward es auch, nicht wegen des im Abfindungsdocument vom 11. November 1606 enthaltenen Vorbehaltes, der einer Folge beider regierenden Linien gegenüber ja wesenlos gewesen sein würde, sondern ganz selbstverständlicherweise praktisch gehalten, als im Jahre 1634 mit ihrem Begründer Johann Friedrich die abgetheilte Gottorper Linie wieder ausstarb.

Daraus aber umgekehrt zu schließen, daß nun auch die abgetheilte Linie gleichermaßen in den Besitz der Hauptlinie zu succediren gehabt haben würde, dürfte nicht weniger fehlerhaft sein, als wenn man generell behaupten wollte, daß alles Erbrecht auf Reciprocität beruhe.

In der Königlichen Linie ist nun aber die eben erörterte Rechtsfolge nie wirksam geworden, vielmehr der abgetheilte Besitz auf durchaus andere Rechtstitel, als die des Rückfalles bezw. gemeinen Erbrechtes wieder zurückerworben.

Nach dem Tode Johann des Jüngeren war jener Besitz nebst den zugekauften Gütern laut väterlichen Testamentes unter die fünf Linien von Arröe, Sonderburg, Norburg, Glücksburg und Plön zerspalten, von denen jedoch Arröe bereits im Jahre 1633 wieder abgegangen und von den vier übrigen beerbt war. Der Sonderburgische Besitz fiel 1667, der Norburgische 1669 in Concurs und ward von der Königlichen Linie reacquirirt***), Norburg aber gleich darauf als Aequivalent für Oldenburg wieder an den Herzog von Plön und dessen Leibes-Lehnserben abgetreten, welche nach Joachim Ernst's Tode (1671) die drei Linien von Plön, Norburg und Rethwisch bildeten. Die erstere starb 1722, die letztere 1729 aus. Einziger Erbe wurde der vom König von Dänemark, welcher zu seinen Gunsten schon längere Jahre das Land sequestrirt hatte, protegirte Herzog Friedrich Carl gen. von Carlstein, der alsbald nach seines Rethwischer Agnaten Tode unterm 3. October 1729†) dahin mit dem Könige paciscirte, daß er gegen Ueberlassung der übrigen Aemter und Güter alle bisherigen Plönischen Besitzungen auf Arröe und Alsen aufgab.

Der Rest von Arröe, bis dahin in Glücksburger Besitz, kam dann 1749 hinzu††), und kurz darauf erfolgten die Verträge, durch welche bei dem in Aussicht stehenden Absterben der Plöner und Glücksburger Linien der Anfall ihrer Besitzungen an die Königliche Linie gesichert ward.

Dieselben interessiren hier nur, soweit sie auf die noch blühende Augustenburger und Becker Linie bezüglich waren, von denen beiden auf beide Erbschaften zu renunciiren war. Es geschah dieß aber in der Form ganz vollständiger Abfindungen, oder, wie es urkundlich heißt, von „Abhandlungs- und Cessionsverträgen“ dergestalt, daß nach

*) Falck, Sammlung Num. LX. pag. 186. Num. LXXIV. pag. 243.

**) Hauptreceß vom 13. März 1671, bei Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XI. pag. 43.

***) Hansen, Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig pag. 222.

†) Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XXII. pag. 98.

††) Falck, Handbuch II. pag. 97.

den bezüglichen Stipulationen vom 12. Februar 1756 und den dazu gehörigen Renunciationsacten*) nicht nur Königlicher Seits von da an eine bestimmte Rente an die Renuncianten gezahlt, sondern auch Folgendes versprochen ward:

„Wenn sich dereinst der casus successionis in die Herzoglich-Plönischen auch allenfalls in die Herzoglich-Glücksburgischen Lande wirklich ereignen wird, Uns (den Verzichtleistern) oder Unsern Leibes-Lehnserben ein solches Aequivalent an Gütern und liegenden Gründen (wofür Beck sich später anders arrangirte), dessen Einkünfte dem Einkommen derjenigen Districte, welche Höchstdieselben (der König) kraft dieser Unserer Cession überkommen möchten, völlig gleich sein, unter Dero (des Königs) Hoheit und Botmäßigkeit anzuweisen und zu übergeben;“

wogegen nach den Verzichtsurkunden**) die vollständige Aufgabe alles Rechtes zu Gunsten Königlicher Majestät von Dänemark und, wie es verschieden heißt, „Deren Königlicher Erben und Nachfolger an der Krone“, „Dero Nachfolger in der Königlichen Erbregierung“, „Dero jedesmaliger Königliche Erbsuccessoren“, „Dero Königliche Erben und Nachkommen“ ꝛc. dergestalt zu ewigen Zeiten erfolgte, „wie wir selbst . . . wenn wir Unser Recht nicht cedirt hätten, und in eventum Unsre Fürstlichen Leibes-Lehnserben bemeldete Lande und Districte von Rechtswegen hätten besitzen, innehaben, nutzen und gebrauchen können.“

Diese Agnitionsurkunden sind nebst dem Hauptvertrage zwischen dem König und Holstein-Plön vom 29. November 1756 vom Kaiser zu Gunsten Sr. Majestät des Königs von Dänemark als Herzog zu Holstein, deren Erben und Nachkommen, mit Hinblick insonderheit auch auf die „sattsame Vergnügung“, die den Stammesagnaten vermittelst der mit ihnen getroffenen Vereinbarungen verschafft, unterm 5. März 1761 confirmirt, mit einem hier nicht näher in Betracht kommenden Specialvorbehalt für zwei noch minorenne Glücksburger Prinzen.

Berücksichtigt man neben dem angeführten Wortlaut der Urkunden die ungleiche Stellung der Paciscenten und die Natur des Objectes, so wird man nicht im Zweifel darüber bleiben, daß die vollständigste Einwilligung der Sonderburger Agnaten in die Wiedervereinigung der Plön-Glücksburger Lande mit dem Königlichen Antheil und der Landesregierung vorliegt, daß eine wahre Incorporation jener Lande in das Herzogthum gestattet, und folgeweise auf jeden Rückfall vor einer etwaigen Succession der Consentirenden in die Landesregierung verzichtet ward. Daß aber eine derartige Incorporation in der Absicht des Acquirenten lag, ergibt sich zum Ueberfluß auch noch aus der Verordnung vom 27. August 1762 „wegen künftiger Einrichtung und Verwaltung der Justiz in dem vormals Fürstlich-Plön'schen Antheil am Herzogthum Holstein“, worin der König eingangsweise ausspricht, daß die betreffenden Lande „vermöge des mit Derselben (dem Herzog Friedrich Carl) nach bewirkten Cessionen und Verzichten sämmtlicher Fürstlicher Agnaten aufgerichteten Successionsvergleichs anheimgefallen, und solchergestalt mit dem Herzogthum Holstein Unsres Antheils hinwieder consolidirt sind.“

Mithin werden die incorporirten Theile gegenwärtig lediglich dem Geschicke des Hauptlandes in erbrechtlicher Beziehung zu folgen haben.“

*) Dirckinck-Holmfeld, Der Dänische Staat. Urkunde Num. XX. pag. 86.

**) Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XXXI. — XXXV. pag. 147 ff.

§. 24.

b) Die analoge Reunion Pinnebergs.

Schon ehe die allmähliche Incorporation der Sonderburgischen Besitzungen in den Königlichen Antheil begann, war ein anderer altholsteinischer Landestheil wieder an das Herzogthum zurückgekommen, mit dessen Anfall erst der ganze ehemals Schauenburgische Besitz in der Hand der Lehnserben dieser Dynastie sich zusammenfand. Es ist dieß die Herrschaft Pinneberg, die am 15. November 1640 mit dem letzten Grafen des Schauenburgischen Stammes, Otto VI., ledig, und sofort von König Christian IV. in Besitz genommen ward.

Die Herrschaft Pinneberg stammt ihrem Kerne nach aus der Landestheilung zwischen den Söhnen Gerhard I. (gest. 1290), dessen zweiter Sohn Adolf VI. erster specieller Besitzer war. Ihre uralte Zugehörigkeit zu Holstein und ebenso alte Lehnsdependenz ward nachmals mehrfach durch Verträge, insonderheit den Kieler Erbvertrag von 1390 *), und, nachdem die Grafen von Oldenburg zur Herrschaft gelangt waren, durch den Oldesloer Vertrag vom 12. Mai 1460 **) anerkannt. Ihre Besitzer standen in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu den Herzögen von Holstein, welches dem der nachmaligen abgetheilten Herren analog, wenn auch immerhin etwas freier, war. Die Belehnung empfingen die Herzöge mit unter dem Namen des Herzogthums, das seit dem Lehnbriefe von 1474 hujusmodi (Holstein und Stormarn) terras, districtus (Dithmarschen) et dominia unita et incorporata in sich vereinigte.

Christian II. erhielt seiner Zeit unterm 21. Juli 1521 diese Sachlage ausdrücklich bestätigt, als ihm der Kaiser speciell „das Herzogthum Holstein, auch die Land- und Herrschaften Pinneberg, Stormarn und Dithmarschen" zuschrieb. Nicht minder hing es unzweifelhaft hiermit zusammen, daß im October 1548 der Königliche Gesandte Caspar Fuchs sich über die Mangelhaftigkeit des erstconcipirten Lehnbriefes beschwerte, worin gegen den früheren Tenor „Holstein sammt desselbigen zugehörigen Landen, soviel man derer dieser Zeit in Besitz habe," verliehen sei, — eine Beschwerde, welche die nun ersichtliche Aenderung zur Folge hatte.

So ward denn auch bereits in einem Briefwechsel Christian IV. mit dem Grafen Ernst von Schauenburg und in Briefen des Königs an Kaiser Ferdinand II. aus den Jahren 1620 und 1621 ***) dieses Verhältniß auf das allerdeutlichste behauptet, und gleichermaßen erfolgte lediglich daraufhin im Jahre 1640 die Occupation durch den König, zunächst für sich allein, ohne jedoch deßhalb den sofort geltend gemachten Ansprüchen des Herzogs entgegenzutreten, die vielmehr ohne Weiteres anerkannt und vergleichsweise unterm 7. December 1640 geregelt wurden †).

Dieser Pinnebergische Fall ist nun aber ohne jeden Zweifel als ein vollgültiges Präjudiz für Erbfälle im Holsteinischen Hause, sofern dieselben nicht innerhalb abgetheilter Linien stattfanden, geltend zu machen. Lediglich die beiden regierenden Linien traten auf Grund ihrer effectiven gesammten Hand und ohne durch die ledige gesammte Hand der abgetheilten Herren, mit denen sie noch dazu damals in heftigstem Processe lagen, im Geringsten behindert zu werden, in

*) Falck, Sammlung Num. VI. pag. 8.

**) Falck, das. Num. XV. pag. 24.

***) v. Warnstedt, das Recht der Erstgeburt pag. 108—110.

†) Falck, Sammlung Num. XLII. pag. 126.

den Besitz der Herrschaft Pinneberg zu principiell gleichen Theilen ein; sie thaten dieß in augenscheinlich vollkommenem Bewußtsein des noch so eben bei der Intervention gegen die erneuerten Ansprüche auf Huldigung und Fräuleinsteuer deutlich zu erkennen gegebenen, nicht minder gleich nachher in dem Schreiben an die Sonderburger Herzöge vom 1. Juni 1641 (vgl. §. 14) mit dürren Worten ausgesprochenen Rechtsgrundes der Priorität vor jenen abgetheilten Herren vermöge Communion und Coinvestitur!

Dieß sind die „habenden ansehnlichen und vortrefflichen jura und Befugnisse" des Vertrages vom 7. December 1640, worin der König von dem „eröffneten", heimgefallenen", zugewachsenen" Erbobjecte vier Fünftel an Land und Leuten, der Herzog dagegen nur ein Fünftel (das Amt Barmstedt, nachmalige Grafschaft Rantzau) in natura, außerdem den Werth eines Fünftels in Geld zugesprochen bekam, während er auf das noch treffende halbe Fünftel „wegen der prätendirten Spesen" verzichtete.

Ganz eben so ward auch beim Reichstage unterm 31. December 1640*) die Einnahme der Lande als jure successionis geschehen motivirt, und nun erst traten Umstände ein, die das bisher klare und deutliche Verhältniß zu verdunkeln, wenn auch keineswegs in seiner präjudiziellen Bedeutung zu erschüttern geeignet waren.

Es sind dieß nicht die in höchst unsicheren Terminis ganz nachträglich im Jahre 1647 und 1649 bei Kaiserlicher Majestät eingereichten Supplicationen der Sonderburger Herzöge, zuerst Friedrich's zu Norburg, Philipp's zu Glücksburg und Joachim Ernst's zu Plön, dann nur des Letzteren**), die trotz Kaiserlicher ausdrücklicher Aufforderung zu förmlicher Einreichung nicht fortgesetzt wurden; denn diese zurückgezogenen Versuche würden höchstens als fernerweite Beweise für den wahren Sachverhalt zu erkennen sein. Noch weniger haben die von den Lauenburgischen Herzögen, vom Reichsfiscal selbst, sowie von mehreren entfernteren Cognaten erhobenen Prätensionen auf sich***). Wohl aber kommt in Betracht der mit der Mutter des letztverstorbenen Grafen, die aus einer Reihe allodialer Titel die Succession in Anspruch nahm, abgeschlossene Tractat vom 10. März 1641 †), wonach gegen Uebernahme sämmtlicher Schulden, Zahlung eines Capitals von 145,000 Thalern und Versprechen sonstiger specieller Prästationen die gefährlichste Mitprätendentin zur Cession ihrer Gerechtsame und zum Verzicht bewogen ward.

Dieser Vertrag nämlich, da er nicht ohne sehr erhebliche Opfer zu Stande gebracht war, bot den Anlaß, daß die bereits auf lehnsrechtlichen Titel hin in Besitz getretenen Fürsten nachträglich es für wünschenswerth erachteten, je nach Umständen auch das jus cessum für sich geltend machen, also die Allodialqualität behaupten zu können.

Um jedoch dadurch nicht den eigenen eventuellen Successionsrechten, wie solche aus dem Erwerbe vermöge der gesammten Hand folgten, zu präjudiziren, schlossen sie unter einander einen weiteren Receß vom 16. Mai 1641, dahin lautend, daß, nachdem die betreffenden Aemter „zur gesammten Hand erledigt und angefallen", auch bereits unter ihnen getheilt seien, sie sich annoch darüber, weil dieselben ihnen satis oneroso titulo

---

*) Lackmann, Einleitung VI. pag. 259.

**) Moser, Familienstaatsrecht I. pag. 697, 700.

***) Lackmann, Einleitung VI. pag. 261. — Justitia causae Rantzovianae §. 3. — Moser, Familienstaatsrecht I. pag. 699, pag. 800.

†) Falck, Sammlung Num. XLIII. pag. 128. (Bestätigungs- und Renunciationsacte vom 9. und 10. April ibid. Num. XLIV. XLV. pag. 133, 134.)

zu Theil geworden seien, weiter verabredet hätten, ihre beiderseitigen Antheile auf den Fall Abgangs ihrer männlichen Leibeserben (nicht Leibes- Lehnserben) reciproce einander zuzuwenden, ohne daß einer der bereits Abgetheilten sich daran zu machen oder darauf zu prätendiren haben sollte. Es wurde also hierdurch auf den Fall, daß man künftig die Lande allodial behandeln würde, was man zunächst vorsichtigerweise noch unterließ, sowohl die weibliche wie die eventuell nähere agnatische Erbfolge zu Gunsten der Acquirenten und ihrer männlichen Descendenz ausgeschlossen, „damit“, wie Herzog Friedrich III. am 30. Juni 1641 auch der Reichsversammlung anzeigte, „Dero Länder nicht zerrissen würden, und diese Dero Fürstenthum Stormarn-Holstein reunirte Portion an Fremde nicht gerathen möchte“*). Deßhalb aber wurde auch dieser Vertrag, als Gottorp unterm 28. December 1649 sein Amt Barmstedt an Christian Rantzau verkauft hatte**), unterm 21. Juni 1650 wieder rückgängig gemacht***), woran der König, für den ja nunmehr das Object der stipulirten Reciprocität hinweggefallen war, besonders interessirt erschien, da er inzwischen durch die Verordnung vom 6. December 1649†) das, was im Vertrage vom 16. Mai 1641 nur vorgesehen war, wirklich beschlossen, und das Land, als titulo satis oneroso ohne Zuthun der Holsteinischen Landschaft erhandelt, von seiner Holsteinischen Regierung eximiren zu wollen erklärt hatte.

Wie wenig sicher aber noch im Jahre 1649 die eine oder andere Auffassung der Sache war, ist daran zu bemessen, daß, während Gottorpischer Seits der Verkauf des Amtes Barmstedt ohne alle Berücksichtigung Dritter ganz wie bei freiem Allod geschah, der Käufer nicht nur des wegen des Erbvertrages werthvollen Königlichen Consenses sich versicherte, sondern auch mehrere der Sonderburger Agnaten um den ihren, und endlich den Kaiser, der fortdauernd noch an der Lehnsqualität Pinnebergs dem König gegenüber festhielt, um Confirmation anging, um eben möglichst für alle Fälle sich und seiner Nachkommenschaft den Kauf endgültig sicher zu stellen.

Bei dieser Gelegenheit wurden die jüngeren Brüder des Herzogs Johann Christian zu Sonderburg nicht um ihren Consens angegangen, und hat demnach die fragliche Veräußerung dem eventuellen Successionsrecht nicht präjudiciren können, welches sie und ihre Nachkommen an den Pinnebergischen Aemtern wie an dem Herzogthum Holstein überhaupt hatten und bezw. noch haben. Allein dieses eventuelle Successionsrecht kann auch durch jene Veräußerung keine frühere Wirksamkeit erlangt haben, als es ohne dieselbe gehabt hätte, d. h. es kann erst nach dem etwaigen Erlöschen des Gottorper Mannsstammes in Kraft treten. Uebrigens hat die fragliche Veräußerung durch die nachfolgenden Ereignisse ihre Bedeutung verloren. Denn das Amt Barmstedt hat als „des Heil. Röm. Reiches unmittelbar gefreiete Grafschaft Rantzau“, wozu es durch Diplom Kaisers Ferdinand III. vom 16. November 1650 erhoben ward††), nur bis zum Jahre 1734 bestanden, wo es durch den Tod des letzten Grafen Adolf Wilhelm dem König Friedrich III. in Folge einer Donationsacte des zweiten Grafen Detlev vom 10. August 1669 anheimfiel. Wenn auch der Name der Grafschaft Rantzau ferner beibehalten ward, so trat doch der District seitdem völlig in die Stellung

*) Roodt, Beiträge I. pag. 479.

**) Falck, Sammlung Num. LI. pag. 145.

***) Falck, Abhandlungen IV. 382.

†) Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum I. 1, 2. Num. VII. pag. 46.

††) Lünig, Reichsarchiv, Spicilegium seculare I. pag. 842.

eines Holsteinischen Amtes zurück, ohne größere Selbstständigkeit als die eines jeden besonderen Verwaltungsbezirkes. Daß er aber auch bezüglich der Succession von da an wieder als ein Theil des Herzogthums Holstein zu betrachten war, kann im Hinblick auf die der erwähnten Donationsacte unterm 17. Juli 1671 ertheilte Kaiserliche Confirmation *) nicht zweifelhaft sein, da diese zum Besten Königs Christian V., sowie dessen Erbsuccessoren in der Regierung und Lehnserben erfolgte. Noch weniger steht zu bezweifeln, daß die Eigenschaft der stets im Besitze der Königlichen Linie verbliebenen Herrschaft Pinneberg für eine heutige rechtliche Ausführung in Gemäßheit ihres ersten, durch Anerkennung des Kaisers stabilirten, nach der bekannten Rechtsregel quod nemo sibi ipse causam possessionis mutare potest einseitig nicht veränderlichen Erwerbstitels beurtheilt, und danach ihre Zugehörigkeit zu dem jetzt in Erbgang gekommenen früher reichslehnbaren Herzogthum Holstein behauptet werden muß.

B. Lehnsverhältnisse.

§. 25.

1. In Holstein.

Vergl. Beil. I. Num. 33—49.

Die nach dem Jahre 1616 an die regierenden Herren ertheilten Belehnungen zeigen einige, theils durch die Errichtung der Primogenitur, theils durch Zufälligkeiten, verursachte Abweichungen von dem früheren Usus, ohne aber nur im Geringsten dem herkömmlichen Sachverhalt irgendwelchen Abbruch zu thun. Was das Wesen der Sache belangt, dürfte vielmehr eher noch behauptet werden, daß von einer gewissen Zeit an mit einer unverkennbaren Absichtlichkeit die bestehende effective Coinvestitur betont ward. Im Einzelnen aber steht es so:

1. Gemeinsame Lehnbriefe kommen nach dem Jahre 1616 auch im Herrenfall nicht mehr vor. Der Grund davon ist jedoch keinenfalls ein principieller. Vielleicht handelt es sich sogar nur um eine Anordnung Kaiserlicher Canzlei, wie daraus geschlossen werden könnte, daß Herzog Friedrich III. im Jahre 1638, also im zweiten derartigen Falle, seinen zur Lehnsempfängniß abgeordneten Gesandten instruirte, dahin zu wirken, daß von beiden Herren insgesammt die Canzleitaxe nur einfach erhoben würde, weil es doch „in effectu nur eine Belehnung" sei. Wahrscheinlicher und mit dieser Instruction ebenfalls sehr wohl vereinbar ist jedoch, daß die Neuerung im Zusammenhange mit der Einführung der Primogenitur durch die Vasallen selbst veranlaßt wurde. Daß es rechtlich völlig gleichgültig ist, ob ein oder mehrere Lehnbriefe ausgefertigt werden, falls nur das Object aller genau dasselbe — hier nach wie vor das Fürstenthum Holstein — bleibt, steht bekanntlich außer allem Zweifel.

2. Während die Lehnbriefe Christian IV. und Herzogs Philipp vom 11. December 1589, sowie Herzogs Johann Adolf vom 10. October 1592, zugleich auf deren jüngere Brüder lauten, ward der Brüder Herzogs Friedrich III. in dessen Lehnbrief vom 4. October 1617 nicht gedacht, und findet sich später so wenig in den Lehnbriefen der Königlichen wie der Gottorper Linie eine Erwähnung jüngerer Brüder der regierenden Herren. Ohne Zweifel erklärt diese Veränderung sich daraus, daß man die eventuellen Successionsrechte der Nach-

*) Falck, Sammlung Num. LXII. pag. 193.

geborenen für genügend gesichert durch die Kaiserliche Bestätigung des Primogeniturrechtes ansah. In dem Lehnbriefe Herzogs Friedrich vom 9. Juli 1621 zeigt sich sodann eine weitere Folge dieses Rechtes, indem von jetzt an auch die „männlichen Leibes-Lehnserben" mit aufgenommen wurden, und hiermit übereinstimmend erscheint dieselbe Clausel in den Königlichen Lehnbriefen seit der nächsten Lehnserneuerung vom 11. August 1638 *).

3. Mit der Ausfertigung zweier Lehnbriefe hing es augenscheinlich zusammen, daß, um den ursprünglichen Charakter der Sache noch besonders deutlich hervorzuheben, König Christian IV. sofort im Jahre 1621 (am 16. Juni) dem seinigen bei der Namennennung in der Lehnsbitte ausdrücklich die Formel hinzufügen ließ: „als simultanee investirt", dadurch eben hervorhebend, daß das alte Verhältniß der coinvestitura in specie nach wie vor fortdauere. Diese Worte nahm nun seit 1660 auch Gottorp in seinen Lehnbrief auf, wo sie dann, eben so wie in den Königlichen seit 1638, hinter die Belehnung „S. Lbden und Dero männlicher Leibes-Lehns-Erben" zu stehen kamen, und dadurch mannigfach mißverständlich auf das Verhältniß des Vasallen zu seinen Nachkommen gedeutet sind, obwohl eine derartige Belehnung der Descendenz zur gesammten Hand des Vaters in so später Zeit wohl schwerlich noch irgendwo gefunden werden dürfte **).

4. In der Form, welche seit 1660 und 1638 die Lehnbriefe erhalten hatten, also mit ausdrücklicher Ausdehnung auf die Leibes-Lehns-Erben und ausdrücklicher Bezugnahme auf das reciproce Verhältniß der beiden Linien als simultanee investirt, sind nun mit einer Ausnahme, welche in letzterer Hinsicht aus unbekannten Ursachen der Gottorper Lehnbrief vom 12. Juli 1725 bildet, die Belehnungen fortgegangen auf Gottorpischer Seite bis zu dem gedachten Datum, nach welchem keine förmliche Lehnserneuerung mehr stattgefunden hat, auf Königlicher unterm 30. September 1706, 17. Juni 1723, 23. März 1752 und 7. Februar 1788, ohne daß vor Allem die Neuerungen des Traventhaler Friedens irgend einen Einfluß darauf geübt haben.

Mit vollster rechtlicher Bestimmtheit wird demnach auch behauptet werden müssen, daß die Beschränkung der Communion seit 1700 irgend eine auf die erbrechtlichen Verhältnisse bezügliche Wirkung gar nicht üben konnte, weil eben die als neues Band ihrer Zeit hinzugetretene Kaiserliche Gesammtbelehnung in ungelockerter Haltbarkeit fortbestand, und erst ihre Auflösung die Herbeiführung eines anderen Rechtszustandes erwirken konnte.

5. So bleibt endlich nur übrig, gewisser Vorgänge zu gedenken, die mit der Reunion der Plöner Besitzungen im Jahre 1761 und dem Erwerbe des Gottorper Antheiles im Jahre 1773 zusammenhängen. Augenscheinlich um keine Gebühreneinnahme zu verlieren, ward in Anlaß der Thronbesteigung Christian VII. durch Kaiserliche Resolution vom 19. December 1766 die Forderung aufgestellt, daß der König besondere Lehnbriefe bezw. über Holstein-Glückstadt und Holstein-Plön nehmen solle. ***)

Der König remonstrirte jedoch hiergegen, weil das Plönische Land kein Sonderlehn ausmache, sondern in der allgemeinen Belehnung enthalten sei, welche seinen Vorfahren ertheilt worden †), worauf unterm 10. April 1767 nachstehende Kaiserliche Resolution erfolgte:

---

*) Larsen, Gesammtbelehnung pag. 86.

**) Meurer, Succession pag. 76.

***) Moser, Lehnsverfassung, pag. 257.

†) Larsen, Gesammtbelehnung pag. 79.

„K. M. haben Dero gehorsamsten Reichshofraths Gutachten gnädigst genehmigt, dem zu Folge: Wollen zwar Allerhöchstdieselbe auf die in der Holstein-Sonderburg-Plön'schen besondern Belehnungssache von dem König gethane Vorstellung nunmehro in Gnaden geschehen lassen, daß der König wegen der Holstein-Sonderburgisch-Plön'schen Lande keinen besondern Lehnbrief nehme, sondern das Sonderburg-Plön'sche unter dem Königlichen Antheil mit empfangen werde, übrigens aber den Holstein-Sonderburg-Plön'schen Agnaten . . ihre bei ersagter Sonderburg-Plön'schen Separatbelehnung hergebrachte Rechte der simultaneae investiturae auch hierbei vorbehalten bleiben sollen." *)

Ungeachtet dieser Resolution verlangte der Reichshofrath, nachdem die Belehnung sich wegen des in Aussicht stehenden Erwerbes des Gottorper Antheiles bis 1774 verzögert hatte, Entrichtung von Lehnsgebühren für Holstein-Plön, und wiederholte diese Forderung nach fernerer Verzögerung im Jahre 1782. **)

Dänischer Seits weigerte man die Zahlung unter Bezugnahme auf die Kaiserliche Resolution vom 10. April 1767, weil der vormals Plönische Antheil kein besonderes Lehn gewesen ***), und es erfolgte unterm 26. Mäi 1786 eine Kaiserliche Resolution des Inhalts:

„Würde der König von Dänemark wegen Glückstadt, Gottorp und Plön die requisita investiturae in termino duorum mensium beibringen, und wegen Gottorp binnen besagtem Termin praestanda prästiren, ergehet sowohl überhaupt als wegen der gebetenen einfachen Belehnung über das gesammte Herzogthum Holstein weitere Kaiserliche Verordnung." †)

Wegen Gottorp standen Rückstände sowie Laudemien und Anfallsgelder zur Frage, für welche der König, der übrigens bei dieser Gelegenheit wiederholte, daß „die Königliche und Herzogliche Linien in den vorigen Lehnbriefen simultanee investirt gewesen", nicht zu haften glaubte. ††) Schließlich verglich man sich über eine bedeutende Ermäßigung der geforderten Gesammtbeträge.

Die vom Könige erbetene einfache Belehnung mit dem gesammten Herzogthum Holstein ward demnächst bewilligt †††), und in der Einleitung des letzten Lehnbriefes vom 7. Februar 1788 bekennt der Kaiser, daß ihn König Christian VII habe bitten lassen:

„nachdem das ganze Fürstenthum Holstein sammt dessen incorporirten und zugehörigen Landen . . . von dem heiligen Reiche zu Lehn rührte, inmaßen dann dieselbe jüngst hievor von . . . weiland Kaiser Francisci Majestät . . . unterm 23. März 1752 empfangen worden . ., daß Wir demnach S. Lbdn und deren männlichen Leibeslehnserben, als simultanee investirt, das obbestimmte gesammte Fürstenthum Holstein . . . zu Lehen zu verleihen . . . gütlich geruheten."

Also der König ging davon aus, daß der Erwerb des Gottorper Antheiles für sein Haus weder eine Veränderung des Lehnsobjectes zu Wege gebracht noch seiner Investitur

---

*) Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XXXVI. pag. 159.

**) Schlözer, Staatsanzeigen Bd. XVI. pag. 281. 283.

***) Schlözer, das. pag. 285, 286.

†) Ostwald, Urkundliche Beil. Num. LI. pag. 214.

††) Schlözer, Staatsanzeigen, Bd. XVI. pag. 285, 286, 287.

†††) Ostwald, Urkundliche Beil. Num. LIII. LVI. pag. 221, 228.

den Charakter einer Simultaninvestitur (natürlich im Verhältniß zu dem „in den vorigen Lehnbriefen simultanee investirten“ Gottorper Hause) genommen habe. Andererseits hatte derselbe auch den wahren Charakter der bisher den Sonderburgern verliehenen gesammten Hand bei dem Kaiserlichen Hofe zur Anerkennung gebracht, denn der Vorbehalt zu Gunsten der Sonderburg-Plönischen Agnaten in der Kaiserlichen Resolution vom 10. April 1767 kann unmöglich auf etwas Anderes als ein nur eventuelles Anrecht bezogen werden. Uebrigens kann man zwar über die Deutung dieses Vorbehaltes zweifelhaft sein, es ist jedoch für den Zweck vorliegender Deduction völlig unerheblich, näher darauf einzugehen.

2. In Schleswig.

§. 26.

a) Für die regierenden Herren.

Vgl. Beilage I Num. 101 — 103 und 108.

Im §. 10 konnte durch Schritt vor Schritt gehende Betrachtung der einzelnen Schleswigischen Lehnbriefe der schlagende Nachweis geführt werden, daß, trotz aller absichtlichen und irrthümlichen Verdunkelungen, doch die im Odenseer Vertrage zum Ausdruck gekommenen richtigen lehnsrechtlichen Principien als fortbestehend betrachtet werden mußten, daß, obwohl die Lehnbriefe der regierenden Herren und der abgetheilten Linie später im Wesentlichen gleichlauteten, dennoch der allererheblichste Unterschied zwischen ihnen auf Grund der ersten Belehnung fortbestand. Es scheint nun, als ob durch die im §. 13 geschilderten Processe Johann des Jüngeren gegen die Stände der König auf die Möglichkeit jener mißbräuchlichen Benutzung der „gesammten Hand“ aufmerksam geworden sei, und den rein eventuellen Charakter derselben durch eine Aenderung in den Lehnbriefen der regierenden Linien, zunächst der Gottorper, habe hervorheben wollen. Es ward mithin die „gesammte Hand“ aus dem Lehnbriefe Friedrich III. vom 2. December 1616 ganz hinweggelassen. Statt nun aber, wie es vom Kaiser geschah, die Belehnung über das Ganze zu ertheilen, beließ man es nominell bei dem „anererbten Antheil“, der jetzt freilich zum Mindesten nicht, wie in den Lehnbriefen der abgetheilten Herren, bloß vom Domanialbesitze, sondern gleichzeitig von der Theilnahme an der Communion verstanden werden mußte, wie ja deutlich daraus hervorgeht, daß man Königlicher Seits gleich nachher auf dem Landtage diese Belehnung zur Grundlage auch des Eintrittes in die gemeinsame Regierung machen wollte. Damit aber ist, ganz abgesehen von der fortdauernden Rückverweisung der Lehnbriefe auf den Odenseer Vertrag als Rechtsquelle, zugleich auch erwiesen, daß man nicht daran gedacht haben kann, durch jene scheinbare Reduction des Lehnsobjectes irgendwie dem bestehenden aus der Communion entspringenden gegenseitigen Successionsrecht Eintrag thun zu wollen, und noch weniger erscheint eine solche Annahme möglich, seitdem beiden regierenden Herren und ihrer Descendenz durch die nach jener Belehnung getroffenen Bestimmungen des Landtages vom December 1616 jure primogeniturae die eventuelle alleinige Erbfolge gesichert war.

Daß der Lehnbrief Gottorpischer Linie vom 25. November 1648 einfach denjenigen vom 2. December 1616 wiederholt, ist nicht verwunderlich. Ein gleichzeitiger Lehnbrief für König Friedrich III. selbst als Herzog zu Schleswig ist dagegen nicht bekannt, so daß die Untersuchung auf das Gesagte beschränkt bleiben muß.

Daß in Folge der Primogenitur, und vielleicht auch, um eine günstigere Position gegen die Stände zu erlangen, die bisherige Mitbelehnung der jüngeren Brüder hinwegfiel, erklärt sich ohne Schwierigkeit. Daß man die Descendenz im Jahre 1616 nicht ausdrücklich erwähnte (und demgemäß auch im Jahre 1648 aufzunehmen vernachlässigte), mußte unbedenklich erscheinen, da dieselbe schon 1580 dem Odenseer Vertrage gemäß ein für allemal in die Belehnung mit eingeschlossen worden war.

Somit bleibt, da die besprochenen Belehnungen eine Aenderung der erbrechtlichen Verhältnisse entschieden weder bezweckt noch eingeführt haben, vor Allem nicht zu Gunsten der abgetheilten Linie, gegen deren unberechtigte Forderungen aller Wahrscheinlichkeit nach gerade ein Präservativ gesucht wurde, nur noch die Frage aufzuwerfen, ob die im Jahre 1658 den beiden regierenden Linien zugesprochene Souverainetät von irgendwelcher Bedeutung für die erbrechtlichen Fragen gewesen ist.

Auch diese Frage ist mit Entschiedenheit zu verneinen. Die bezüglichen Souverainetätsdiplome vom 2. Mai 1658 *), — die gleichzeitig als die beste Interpretation der bisherigen Lehnbriefe gelten können, da sie für beide Herren fast durchgängig nur vom Herzogthum Schleswig als einem Ganzen sprechen, und auf die Theilung nur mit Zusätzen hinweisen, wie: „so viel J. Liebden davon jetzo oder künftig besitzen", oder „von J. Liebden bis auf diese Zeit ruhig besessen", oder „Gottorpischen Antheils" rc. — beschränken sich vielmehr lediglich auf einen Erlaß der Lehnsdienste und des vasallagium, also auf Dinge, über welche die Krone Dänemark disponiren konnte, indem sie sich bestimmter eigner Rechte begab. Aber auch diese bestimmten Rechte sind nicht definitiv aufgegeben, es ist nicht das Herzogthum Schleswig fortan für ein souveraines Land erklärt und daraus die Lehnsfreiheit seiner jedesmaligen Besitzer gefolgert, sondern es ist den bisherigen Besitzern nur für sich und ihre männliche Descendenz der Lehnsnexus erlassen, und daraus für dieselben, weil hierdurch das einzige Unterwürfigkeitsverhältniß, in welchem sie nach Außen hin standen, hinwegfiel, die Souverainetät hergeleitet.

Innerhalb dieser Grenzen bewegt sich demnach auch der Zuwachs an Berechtigung, bzw. der Nachlaß an Verpflichtung, welcher den nunmehrigen Souverainen widerfuhr. Der letztere besteht in Freiheit vom Lehnsdienste, wie derselbe im Odenseer Vertrage stipulirt war, und von der Lehnstreue, der erstere lediglich in einer erhöhten dignitas und der correlaten auctoritas, und der dem Wegfall der Lehnstreue entsprechenden gesteigerten Bewegungsfreiheit gegen den Lehnsherrn, wie denn die par dignitas et auctoritas geradezu als alleiniger Grund der Selbstannahme der Souverainetät in dem Königlichen Diplom bezeichnet wird, wo es heißt:

„Und wir dann reiflich bei uns erwogen, daß, weil Wir und nach Uns Unsere Erben mit Herzog Friedrich Liebden und Dero Ehemännlichen Descendenten in gemeiner Regierung sitzen und künftig in jetzt gedachtem Herzogthum Schleswig verbleiben werden, daß, wann wir und dieselbe mit Ihrer Liebden und Dero Angehörigen als Herzöge zu Schleswig nicht paris dignitatis et auctoritatis sein würden, sondern der eine Theil von einem souverainen Herrn, der andere von einem Herzoge, der dieser Krone mit Lehnspflichten verwandt, sollte regiert werden, daß sowohl in Geb- und Aufhebung neuer und alter Gesetze, Ertheilung gewisser Privilegien, Administration der Justiz, des Vorsitzes und anderer verschiedener

*) Falck, Sammlung Num. LV. pag. 168. — Nordalbingische Studien IV. pag. 154. Num. 1.

Sachen halber neue Mißverständnisse, Irrungen und Weitläuftigkeiten künftig entstehen könnten."

Dagegen ward durch den Erwerb der Souverainetät weder die verfassungsmäßige Dispositionsbefugniß der regierenden Herren im Innern ihrer Lande de jure irgend alterirt, noch konnte in Betreff der aus der früheren Gesammtbelehnung erwachsenen Erbrechte ipso acto oder durch einseitigen Act eine Veränderung eintreten. Vielmehr bestanden dieselben als wahre jura quaesita genau so fort, wie neuerdings ähnliche Beziehungen nach Auflösung des Deutschen Reiches zwischen dessen vormaligen Vasallen. *)

§. 27.

b) Für die abgetheilten Herren.

Vgl. Beil. I. Num. 114 — 131.

So gut es Herzog Johann dem Jüngeren gelungen war, für seinen abgetheilten Besitz eine selbstständige Belehnung zu erwerben, so gut und mit demselben Rechte konnten auch weiter dessen Söhne und Nachkommen die gleiche Prätension für ihre Partikeln des väterlichen Nachlasses erheben, und ihre anererbten "Landgüter" sich neben der gesammten Hand am Ganzen als sog. "Fahnlehen" von der Krone Dänemark reichen lassen.

Dieß ist denn auch in der That geschehen, und neben den Lehnbriefen, die nach wie vor im Herrenfall das gesammte Haus Sonderburg sich ertheilen ließ, wie unterm 25. Juni 1623 und 22. Mai 1649, wozu analog der Muthschein über Arröe vom 24. October 1634 und die Muthung vom Jahre 1670 tritt, gehen im Mannsfalle die Specialmuthungen und Muthscheine her, wie 1633 und 1654 des Herzogs Christian Adolf Sonderburgischer Speciallinie, der auch — wenn nicht etwa die ohne vollständiges Datum mitgetheilte Urkunde ein bloßer Entwurf sein sollte **) — im Jahre 1663 einen wirklichen Lehnbrief erzielte, 1659 der Norburger Linie, 1664 und 1767 der Glücksburger, die auch im Jahre 1766 im Herrenfall wieder mutheten, 1676, 1700 und 1705 der Plöner, welche letztere ihre Muthschreiben auch auf ihre Nachkommen verstellte und der gegenüber sich der König auch noch im Jahre 1722 officiel als supremus dominus feudi bezeichnet. ***)

Daß es sich hierbei aber wirklich um Specialantheile handelt, beweisen die Unterhandlungen über den Norburgischen an Plön übergegangenen Antheil. †)

Von einer irgend erheblichen Veränderung in den Belehnungen der Sonderburger Linie ist hiernach gar keine Rede. Eine solche ist aber auch ganz speciell nicht eingetreten in Folge des Lehnerlasses an die beiden regierenden Linien vom Jahre 1658. Im Gegentheil beweisen die damaligen Vorgänge und ihre Folgen sehr deutlich gegen einige der neuerdings zu Gunsten der Erbansprüche jenes Hauses vorgebrachten Behauptungen, sofern,

1. wenn die Sonderburger Linie wirklich in erbrechtlichem Sinne als "jüngere Königliche Linie" zu gelten, also die Succession mindestens in den Königlichen Antheil zu prätendiren gehabt hätte, die Ertheilung der Souverainetät nicht bloß für die Descendenz des

*) Zachariae, Deutsches Staatsrecht ed. II. I. pag. 349. — Zöpfl, Grundsätze des gemeinen Deutschen Staatsrechts ed. V. I. pag. 725.

**) Michelsen, zweite polemische Erörterung pag. 128. — Nordalbingische Studien VI. pag. 320.

***) Hansen, Von den Plönschen Landen pag. 331.

†) Geheimer Receß vom 18. März 1671 Art. 5. — Ostwald, Urkundliche Beilagen pag. 58. — Muthschein für Johann Adolf zu Plön 1676. — Michelsen, zweite polemische Erörterung pag. 139.

Königs Friedrich III. erfolgen durfte, sondern propter paritatem causae nach Abgang des Königlichen Mannsstammes auch für jene festzusetzen, in Folge dessen aber auch mindestens die Gesammtbelehnung aufzuheben war. Es ist jedoch weder diese Aufhebung erfolgt, noch werden selbst diejenigen Interpreten, die sonst geneigt sind, den an sich genügend präcisen Ausdruck Leibes-Lehnserben auf Collateralen mitzubeziehen, ein Gleiches wagen wollen, wo uno tenore „Unsere ehemännlichen Leibes-Erben und eheliche Descendenten männlicher Linie" genannt werden;

2. sofern in augenscheinlicher Mitwirkung der Souverainetsdiplome Königs Friedrich III. bei den Verhandlungen über die Vollmachten der Sonderburger und Norburger Abgesandten zur Lehnsuchung im Jahre 1663 verlangte, daß darin die Worte „vermöge Disposition und Anweisung des Odenseeischen und andrer darüber aufgerichteten Verträge" gestrichen würden. Man wird kaum fehl gehen, wenn man annimmt, daß hierbei der richtige Gedanke zu Grunde gelegen habe, daß jener Vertrag die Sonderburger eigentlich gar nicht regardire (vergl. §. 10), und die sich darbietende Gelegenheit, diesen so sehr mißbrauchten Titel und was darauf basirte hinwegzuräumen, nicht unbenutzt zu lassen sei. In der That fehlt die Rückbeziehung auf den Odenseer Vertrag in dem obenerwähnten Lehnbriefe vom November 1663.

V. Die Verträge von 1767 und 1773.

§. 28.

A. Historische Vorbemerkungen.

Die früher (§. 21) angedeuteten Bestrebungen Dänemarks, das Gottorpische Haus in Botmäßigkeit der Königlichen Regierung zu bringen, erreichten ihren Höhepunkt in den sechzehn Propositionen vom 22. April 1684 *), nach deren am 16. Mai 1684 erfolgter Abweisung durch den Herzog **) sofort das radicalere Mittel der Einziehung des Herzoglichen Schleswigs durch Patent vom 30. Mai 1684 ***) in Anwendung gebracht wurde. Was man bereits im Jahre 1676 unter dem Vorgeben einer Sequestration wegen Verweigerung der Lehnsempfängniß betrieben hatte, das ward jetzt auf den völkerrechtlichen Titel „zu Unserer und Unseres Etats Sicherheit" begründet, aber jetzt nicht weniger wie damals schlug das Unternehmen fehl, obwohl man alsbald versuchte, den Herzog zur Ratihabition mittelst Angebotes eines Tauschobjectes — der eben von Plön acquirirten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und der Ansprüche auf Jever — zu veranlassen. †)

Durch den Altonaer Vertrag vom 30. Juni 1689 war in Folge fremdmächtlicher Intervention der frühere Rechtszustand, nachdem auch der Versuch, eine Abtretung ganz Holsteins gegen ganz Schleswig einzurichten, mißlungen war ††), wieder hergestellt, aber das einmal wachgewordene Streben war geblieben, und die Haltung der Gottorper Regierung im Nordischen Kriege bot zum dritten Male die Gelegenheit, den Versuch zu erneuern. Am 18. Februar 1713 erfolgte, „nachdem nunmehr das Fürstliche Haus Gottorp die

*) Gründliche und nähere Nachricht rc. Fünfte Urkunde.

**) Das. nächste Urkunde.

***) Falck, Sammlung Num. LXVIII. pag. 213.

†) Halem, Geschichte des Herzogthums Oldenburg III. pag. 64.

††) Geschichte des Herzoglich-Gottorpischen Hofes pag. 73.

Maske abgezogen" rc., die Besitznahme beider Herzogthümer *), die jetzt in Betreff Schleswigs dauernd werden sollte, während Holstein auf wiederholte Kaiserliche Restitutions-mandate **) zu Anfang des Jahres 1721 wieder in Hände des inzwischen (1718) mündig gewordenen Herzogs Carl Friedrich zurückging.

Schleswig war aber nicht in vollgültigem Frieden abgetreten. Der Titel seines Erwerbes war allein die gegen den minorennen Mitregenten verübte Gewaltthat, und es ward unerläßlich, demselben ein haltbares Fundament zu geben.

Ein solches suchte man auf doppelte Weise, zuerst und hauptsächlich auf völkerrechtlichem Wege in den Garantien auswärtiger Mächte für den occupirten Theil zu Gunsten des Königs-Herzogs, wie dergleichen abseiten Preussens am 24. Mai 1715, Hannovers am 17. Mai und 26. Juni 1715, Großbritanniens am 30. October 1719 und 26. Juli 1720, und Frankreichs am 18. August 1720 ***) erfolgten, während Schweden im Stockholmer Frieden vom 3. Juni 1720 Artikel VI †) zum Mindesten versprach, sich jeder Thätigkeit zu Gunsten des Herzogs zu enthalten.

In zweiter Linie dachte man aber auch daran, statt des trotz aller Garantien fortdauernd vitiosen Besitzstandes ein wahres Rechtsverhältniß zu etabliren, die vom König selbst für nothwendig gehaltene Abtretung zu veranlassen. ††)

In diesem Sinne setzten schon die Artikel VI bzw. XII der obenerwähnten Preussischen und Hannoverischen Garantietractate fest:

> „Was aber dem Fürstlichen Hause Holstein-Gottorp an Statt seines bisherigen Antheils vom Herzogthum Schleswig etwa anderweit zuzuwenden, das soll auf den jetzigen Convent zu Braunschweig verwiesen werden,"

ein Passus, der von Seiten Hannovers unterm 16./28. Juli dahin declarirt ward,

> „daß, wenn allenfalls und wider alles Vermuthen dem Fürstlichen Hause Gottorp für seinen Antheil des Herzogthums Schleswig einige Satisfaction oder etwas dafür sollte zuerkannt werden, der König von England und der König in Dänemark darin zu gleichen Theilen gehen wollen rc.,"

in die Garantien Englands †††) und Frankreichs aber nicht übergegangen ist.

Gestützt auf jene Verheißung, trug nun der Herzog im Sommer 1720 bei einem deßhalb unternommenen Besuch Königs Georg I. in Herrenhausen seine Sache vor, und der König selbst gab ihm den Rath, bezügliche Propositionen durch den bekannten Geheimerath von Wedderkopp ausarbeiten zu lassen, der sich auch bereit erklärte, obwohl er gegen Seine Königliche Majestät von Dänemark, der er „Ehre, Gut und Leben (nämlich seine Befreiung aus der Festung Tönningen) zu danken hätte", nicht öffentlich dienen wollte.

Seinen Rathschlägen an den Minister von Bassewitz entsprang aber im Wesentlichen das auf eine Pflug um Pflug gehende Austauschung des Herzoglichen Schleswig gegen das Königliche Holstein berechnete, in der „Geheimen Geschichte des Gottorp'schen Hofes" pag. 74 mitgetheilte Project, das, da der Herzog kurz darauf wieder mit dem König zerfiel, keine weiteren Folgen gehabt hat.

---

*) Falck, Sammlung Num. LXVIII. pag. 261. vergl. Num. LXXIX—LXXXI. pag. 261—267.

**) Falck, das. Num. LXXXIV. pag. 275.

***) Falck, das. Num. LXXXIII. pag. 268. — Dirckinck-Holmfeld, der Dänische Staat Beil. XXVII.

†) Falck, das. Num. LXXXIII. pag 271.

††) Beseler, die englisch-französische Garantie pag. 14, 15.

†††) Beseler, das. pag. 16, 17.

Noch weniger ist jemals eine praktische Bedeutung an die Vorschläge des Grafen von Bassewitz vom 15. November 1726 geknüpft worden *), wonach Schleswig „gegen Uebernahme aller Schulden, Einräumung der dabei gelegenen Inseln benebst den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung in Holstein, Uebertragung des Königlichen Rechtes an Plön, und endlich, daß das Bisthum Lübeck unabgewechselt bei dem Hause Holstein bleibe,“ abgegeben werden sollte.

Was die hier erwähnten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst betrifft, so mag mit Rücksicht auf das Folgende bemerkt werden, daß, nachdem die dort regierende Descenz der Brüder Christian I. im Jahre 1667 mit dem Tode des Grafen Anton Günther erloschen war, zwischen dem Könige und dem Gottorper Herzog einerseits und dem Herzog Joachim Ernst von Plön andererseits ein Proceß über die Nachfolge am Reichshofrath entstand. Beide Theile stützten sich auf Kaiserliche Expectanzbriefe, von 1570 und 1642, und die in Schleswig-Holstein regierenden Herren wollten das hier bestehende Communionsverhältniß, welches seine erbrechtlichen Consequenzen noch vor Kurzem in dem Pinneberger Successionsfall geäußert hatte, auch auf die Grafschaften übertragen. In dem Rendsburger Vergleiche vom 27. October 1646, erneuert 1648 **), hatten sie sich dahin geeinigt, die durch die Kaiserliche Expectanz von 1642 ihnen gleichgestellte abgetheilte Linie von der Erbschaft fern zu halten, unter einander aber mit Beiseitsetzung des vom Kaiser angeordneten Vorzuges des näheren Grades und eventuell höheren Alters demnächst zu gleichen Theilen einzutreten. Auch hatten sie durch Verträge mit dem letzten Grafen Anton Günther vom 16. April 1649 und 29. Juli 1664 ***) sich bereits zu dessen Lebzeiten des Besitzes der nach seinem Tode erblich zu übernehmenden Lande versichert. Der vom Plöner Herzog nach dem Ableben Anton Günther's beim Reichshofrath geltend gemachte Successionsanspruch führte zunächst zu commissarischen Vergleichsverhandlungen, während welcher König Friedrich III. von Dänemark im Februar 1670 verstarb. Sein Sohn Christian V. scheint es erkannt zu haben, daß sich das in den besonderen Zuständen der Herzogthümer begründete Vorzugsrecht der regierenden Linien vor der abgetheilten nicht in die Successionsverhältnisse der von jenen ganz unabhängigen Grafschaften hineintragen lasse, die in dieser Hinsicht mit Pinneberg keineswegs auf einer Linie standen. Er trennte sich deßhalb alsbald nach seinem Regierungsantritt von dem Gottorper Herzog, und schloß mit Joachim Ernst unterm 18. März 1671 einen Vergleich, wonach er in dessen Rechte eintrat, ohne die eigenen Ansprüche ausdrücklich fallen zu lassen, und zwar, nachdem Gottorp den Proceß durch Erkenntnisse von 1673, 1674 und 1676 †) verloren hatte, für das ganze Gebiet der Grafschaften. Die Plöner Linie erhielt als Aequivalent dagegen eine Vermehrung ihrer Besitzungen in den Herzogthümern. ††)

Um hiernach auf das Vorhergehende zurückzukommen, so scheint es, daß der Herzog selbst nicht darauf eingehen wollte, die Initiative zu speciellen Verhandlungen zu ergreifen. Das Zögern verschlechterte jedoch abermals seine Position, indem jetzt der Oesterreichisch-Russisch-Dänische Allianztractat vom 26. Mai und 26. Juli 1732 ihm die beste bisherige Stütze seiner Sache, das Interesse des Kaisers und Rußlands, entzog. Im Art. III dieses Trac-

*) Rousset, Recueil III. pag. 29 ff.

**) Lünig, im Teutschen Reichsarchive, Cont. II. Forts. II. pag. 277. 292.

***) Lünig, das. pag. 317. — Halem, Geschichte II. pag. 432 ff.

†) Halem, Geschichte III. pag. 429—431.

††) Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XI. XXI. pag. 43 ff.

tates war nämlich nicht nur die generelle Garantie alles Königlichen Besitzes ausgesprochen, sondern überdieß in einem geheimen Artikel die Beziehung dieser Garantie auf das Gottorp'sche Schleswig ausdrücklich anerkannt. *) Daneben wirkten aber doch die früher übernommenen Verbindlichkeiten beider Höfe dahin nach, daß in zwei weiteren Separatartikeln **) der König sich verpflichten mußte, auf Zeit von drei Jahren dem Herzog eine Entschädigungsofferte von einer Million Reichsthalern offen zu halten.

Die Allianz von 1732 war nur auf zwölf Jahre abgeschlossen gewesen, Rußland erneuerte dieselbe jedoch unterm 10. Juni 1746 auf weitere fünfzehn Jahre, dergestalt, daß von der im Art. 3 abermals ausgesprochenen Generalgarantie im Art. 4 ausdrücklich der „jetzt in Jhro Königl. Maj. zu Dänemark-Norwegen Besitz befindliche, vorhin gewesene Fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig, da auf selbigen abseiten Jhro Kaiserlicher Hoheit des Großfürsten und Erben des ganzen Russischen Reiches, Herrn Peter Feodorowitz, als Regierenden Herzogen zu Holstein-Schleswig bekannte Prätensionen formirt werden," ausgenommen wurde, aber freilich nur „in Rücksicht Hochgedachter J. Kaiserl. Hoheit des Großfürsten . . . und dessen Männlicher Descendenten", was in einem Separatartikel ***) noch genauer ausgeführt ward.

Damit ging Hand in Hand ein neues Anerbieten guter Officia, „damit die noch zwischen Jhro Königl. Maj. und Jhro Kaiserl. Hoheit über obbesagtem Antheil des Herzogthums Schleswig vorwaltende Zwistigkeiten in der Güte und sobald wie möglich beigeleget und darüber eine förmliche Convention ausgefertigt werden." †)

Es war ganz offenbar die Folge dieser Bestimmungen, daß Dänemark nunmehr sich wieder angelegen sein ließ, die Sache der Herzogthümer durch Unterhandlungen mit den Betheiligten in eine definitive Gestalt zu bringen, wovon die erste Frucht in dem Präliminarvertrag mit König Friedrich von Schweden und dessen Thronfolger Herzog Adolf Friedrich von Gottorp vom 7. August 1749 zu erblicken ist.

Letzterer verspricht darin die Renunciation auf Schleswig und die Cession seiner eventuellen Rechte auf Holstein gegen ein nach den Revenüen Holsteins zur Zeit des Anfalles zu berechnendes Aequivalent, das theilweise jedenfalls in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, außerdem in Geld bestehen soll.

Auf Grund hiervon ward dann unterm 25. April 1750 der Definitivtractat in genauerer Ausführung abgeschlossen ††), in ihm aber, wie schon in den Präliminarien, ausdrücklich bevorwortet, daß derselbe Niemand, insonderheit nicht dem regierenden Herzog und Großfürsten von Rußland, Carl Peter Ulrich, sowie dessen Lehnsdescendenten, noch auch den eventuellen Successionsrechten der jüngeren Brüder des Thronfolgers Adolf Friedrich (Friedrich August und Georg Ludwig), präjudicirlich sein solle. Es hatte aber bereits seine nicht zu verkennende Tendenz, wenn gleichzeitig ein dritter secretirter Artikel etwaige ex jure agnationis zu erwerbende Vormundschaften Adolf Friedrich's über unmündige Prinzen für Lebzeiten des Königs von Dänemark diesem überließ.

---

*) Twiß, Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig-Holstein VII. pag. 159.

**) Dumont, Supplement au corps diplom. T. II. P. II. pag. 335.

***) Twiß, das. VIII. pag. 160.

†) Reetz, Repertoire historique etc. pag. 195 ff.

††) Falck, Sammlung Num. LXXXVIII. pag. 289.

Die zur Perfection des Vertrages gehörigen Renunciations- und Cessionsurkunden wurden ebenfalls in continenti Seitens des Thronfolgers Adolf Friedrich unterm 5. Mai*), Seitens des Königs Friedrich V. unterm 15. Mai 1750 ausgestellt, und endlich ward nach Maßgabe des Art. XXI des Definitivvertrages die Kaiserliche Confirmation eingeholt und am 2. Januar 1754**) wirklich mit der Clausel ertheilt, daß, wie es bereits im Vertrage selbst vorgesehen war, "des Großfürsten aller Reußen Kaiserl. Hoheit und Liebden der gegenwärtige Besitz in den Holsteinischen Landen und die künftige Erbfolge seiner Lehnsdescendenten, imgleichen des Königs in Schweden Majestät Brüdern und ihren Lehnserben und Nachkommen ihre Erbfolge und Befugnisse in alle Wege vorbehalten bleiben."

Mit diesem Vertrage, der zur Zeit seines Abschlusses noch bedeutenden praktischen Werth zu haben schien, war nun aber nicht weit mehr zu kommen, seit die ältere Linie, die bis zum Jahre 1754 auf zwei Augen stand, keine Aussicht auf die erwartete Nachfolge der Schwedischen mehr darbot. Es ward jetzt erforderlich, die im Jahre 1750 und 1751 abgebrochenen Unterhandlungen mit Rußland***) wieder aufzunehmen, die damals schon ein zwischen dem Holsteinischen Minister Baron von Pechlin und dem Königlichen Gesandten Grafen Lynar concertirtes Project zum Resultat gehabt hatten, an welches man sofort anknüpfte, als endlich unterm 13. März 1761 der Großfürst seine Einwilligung zum Eintritt in neue Verhandlungen gegeben hatte.

Auch nach diesem Projecte sollten für die Renunciation auf Schleswig und die Cession Holsteins die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, außerdem $1\frac{1}{2}$ Millionen Reichsthaler gegeben werden†) aber auch dießmal scheiterten die Bemühungen an der Pietät des Großfürsten für seine Erblande.

Nach seinem Tode (am 17. Juli 1762) übernahm die Vormundschaft seines Sohnes Paul I. den auf den oberwähnten dritten Separatartikel des Vertrages vom 25. April 1750 gegründeten Prätensionen Königs Friedrich V. gegenüber die Kaiserin Catharina, die schon bei den Unterhandlungen von 1750 und 1751 und fortdauernd sich den Dänischen Wünschen geneigt gezeigt hatte.

Sie documentirte diese Geneigtheit auch sofort wieder bei Gelegenheit der abermaligen Erneuerung des Allianz- und Garantietractats vom Jahre 1746, die mit demselben Vorbehalt wie damals unterm 11. März 1765 auf acht Jahre beliebt wurde.

Dießmal aber lautete ein zweiter geheimer Artikel††) dahin, daß die Kaiserin versprach, "mit dem allerförderſamsten und zwar annoch vor der erlangten Majorennität Sr. Kaiserl. Hoheit durch einige in diesem oder dem nächstfolgenden Jahre von beiden hohen Contrahenten zu ernennende . . . Ministros ein solches Arrangement provisionell zu treffen, . . . daß dadurch alle bisherige obgewaltete Differenzien, es mögen dieselben das Herzogthum Schleswig oder Holstein angehen, auf die allerconvenabelste Art und Weise, es sei durch eine Permutation oder sonsten, dergestalt gänzlich aplanirt werden mögen, daß, sobald Höchstbesagte J. K. Hoheit zu dero Mündigkeit gelangt sein werden, durch die hohe Vermittlung J. Kaiserl. Majestät . . . die wirkliche Vollziehung desselben bewerkstelligt . . . werden möge."

*) Ostwald, Urkundliche Beilagen Nr. XXIII. pag. 107. — Heiberg, das souveraine Herzogthum Schleswig pag. 185 ff.

**) Ostwald, Urkundliche Beilagen Nr. XXIX. pag. 132.

***) Staatsschriften des Grafen Lynar, I. Nr. VI.

†) Urkunde in Beilage III.

††) Twiß, Verhältnisse IX. pag. 161. (nur soweit er sich auf die Holsteinische Frage bezieht, abgedruckt.)

Demgemäß wurden denn auch alsbald bezügliche Vollmachten ertheilt, und nunmehr ward es der Dänischen Klugheit nicht nur leicht, da dießmal die ganze Angelegenheit weniger als eine eigenste Familiensache, wie sie der Großfürst Peter angesehen hatte, sondern lediglich als ein Gegenstand der großen Russischen Politik betrieben wurde, ihre Absichten, in der Hauptsache sogar unter günstigeren Bedingungen, als sie noch kurz zuvor vom König selbst offerirt waren, durchzuführen, sondern es gelang auch unter wohlmotivirter Connivenz des hauptsächlich betheiligten Russischen Unterhändlers, früher ganz klare und unzweifelhafte Bestimmungen in einer so laxen Form zu reproduciren bezw. so geschickt ganz zu beseitigen, daß man für eine spätere den wahren Sinn im Dänischen Interesse verkehrende Interpretation schon jetzt die allergünstigsten Fundamente gewann.

Im Uebrigen ward auch jetzt wieder auf Schleswig renuncirt, für die Cession Holsteins aber als Aequivalent die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst angenommen. Der König übernahm in großem Umfange die Gottorpischen Schulden, verpflichtete sich gegen die jüngste Linie des Herzoglichen Hauses theils zu bestimmten Capital- und Rentenzahlungen, theils zur Cooperation, um ihr den Besitz des Bisthums Lübeck auf die Zukunft beständig zu versichern u. s. w. Auch ward festgesetzt, daß neben dem Großfürsten Thronfolger, für welchen die Formulare der Renunciations- und Cessionsacte gleich angefügt wurden, alle lebenden Fürsten der Holstein-Gottorpischen männlichen Linie, entweder sofort oder nach erlangter Majorennität, zur Ertheilung ihres Consenses bei Verlust aller Vortheile aus dem Vertrage herangezogen werden sollten.

Da der einzige damals lebende volljährige Agnat, der Herzog Friedrich August, sich genügend zu prospiciren gewußt hatte, so daß sein Zutritt nicht zweifelhaft sein konnte, und unterm 26. December 1767 wirklich stattfand*), so war hierdurch das Zustandekommen des Arrangements vollständig gesichert. Es erfolgte denn auch am 1. Juni 1773 der Definitivtractat mit dem Großfürsten Paul, dem schon am Tage vorher die Ausstellung der Renunciations- und Cessions-, sowie einer allgemeinen Agnitions-Acte über den provisorischen Tractat vorausgegangen war.**)

Nicht minder traten demnächst bei: der Herzog Peter Friedrich Wilhelm am 25. September, der Herzog Wilhelm August am 9. November, der Herzog Peter Friedrich Ludwig an demselben Tage und wiederholt am 8. August 1777, endlich der Fürstbischof Friedrich August dem Definitivtractat am 12. November 1773***), und im Jahre darauf unterm 27. December erfolgte auch die Kaiserliche Confirmation.†)

Es bedarf nur eines Blickes auf die hiermit abzuschließende geschichtliche Darstellung, um eine doppelte Betrachtung als gerechtfertigt erscheinen zu lassen, nämlich

1) daß, trotz aller völkerrechtlich ihr dargebotenen Garantien des früher Gottorpischen Schleswig, die Krone Dänemark doch niemals zu der Ueberzeugung gelangt war, den zur Zeit einer vormundschaftlichen Regierung verübten Gewaltschritt gegen einen unmündigen Agnaten ungesühnt lassen zu dürfen, daß vielmehr ihr stetes Bestreben dahin gegangen, auf möglichst opferlose Weise den völkerrechtlich garantirten Besitz in einen staatsrechtlich begründeten umzuwandeln. Ist dieß richtig, so steht aber auch fest, daß für die rechtliche Beur-

*) Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XXVII. pag. 160.

**) Falck, Sammlung Num. XCI. XCII. XCIV. XCV. pag. 360 ff. pag. 336 ff.

***) Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XLI—XLIV. pag. 173 ff. XLVIII. pag. 209.

†) Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XLV. pag. 185.

theilung dieser Dinge nicht nach Belieben der frühere völkerrechtliche oder spätere staatsrechtliche Titel verwendet werden kann, sondern als maßgebend nur der letztere betrachtet werden darf, während der erstere ihm gegenüber und gerade durch ihn sich als anerkannt bloß factisches Verhältniß darstellt.

Es ist deßhalb auch nur aus den vorliegenden Verträgen zwischen den Agnaten des Oldenburgischen Hauses, nicht aber aus früheren dadurch irrelevant gewordenen Vorgängen zu argumentiren. Das Gegentheil wäre nur zulässig, wenn der Rechtsact von 1773 eine Ratihabition der Vorgänge von 1713 bildete; er negirt dieselben aber geradezu, indem er vertragsmäßig als förmliche Renunciation auftritt, d. h. also einen gegenwärtigen Rechtszustand voraussetzt, welcher hoc actu aufgehoben werden soll;

2) daß die Verträge von 1767 und 1773 nicht selbstständig und zusammenhangslos dastehen, und deßhalb ihre Erklärung nicht nur in sich und durch sich selbst, eventuell durch gemeine Interpretationsregeln zu finden haben, sondern daß klar ersichtlicher Weise dieselben nur das letzte Glied einer eng aneinander schließenden Kette von Verhandlungen und Projecten bilden, die sämmtlich als Ausdruck derselben Bestrebungen erscheinen und mindestens seit 1750 in nachweislicher causaler Verbindung stehen.

Somit ist es nicht nur erlaubt, sondern im Zweifel geboten, die Erklärung des endlichen Ergebnisses aus den früheren Vorgängen zu eruiren. Es würde allen Interpretationsregeln widerstreiten, zur Feststellung eines vertragsmäßigen Willens auf allgemeine Principien oder ideelle Combinationen zu recurriren, so lange frühere deutliche Willenserklärungen in derselben Angelegenheit vorliegen, mit denen die nachfolgende zweifelhafte Bestimmung nicht nachweislich hat in Widerspruch treten sollen. Dieß folgt ebensowohl aus der Natur der Sache, als aus der positiven Rechtsregel, daß Veränderungen, gleichgültig ob in facto oder in voluntate, nicht präsumirt werden, eine Regel, die man gewiß am Unbedenklichsten anzuwenden berechtigt ist, wo etwa die dunkle spätere Festsetzung zu Gunsten dessen würde angewendet werden wollen, der früher selbst positive Erklärungen gegentheiliger Art abgegeben hat. Was dem gegenüber die gegen die Annahme der Absichtslosigkeit sich aussprechende Interpretationsregel betrifft, so wird nicht zu leugnen sein, daß deren Anwendbarkeit in concreto um so weniger Platz greift, als eine Absichtlichkeit, wenn auch nicht die auf Rechtsveränderung gerichtete, mit höchster Wahrscheinlichkeit zu constatiren sein dürfte.

Es wird sich im §. 29 zu zeigen haben, welcher praktische Werth besonders den sub 2 ausgesprochenen Grundsätzen beizulegen ist.

B. Die rechtliche Bedeutung der Verträge von 1767 und 1773.

§. 29.

1. Veranlassung und Zweck.

Ein Blick in die Geschichte lehrt, daß seit über hundert Jahren fast alle Ruhestörungen, Irrungen und Mißhelligkeiten unter den regierenden Linien des Oldenburgischen Hauses ihren Grund in durchaus nichts Anderem hatten, als in dem Nebeneinanderbestehen zweier eng mit einander verbundenen Regierungen in einem politisch einheitlichen Territorium — besonders von der Zeit an, wo das Streben nach Erweiterung der fürstlichen Macht nicht mehr in dem Maße wie früher sein Correctiv in einer kräftigen landständischen Verfassung fand.

Von der stärkeren Seite die Versuche der Ueberhebung, von der schwächeren diejenigen, eine vollkommene Trennung unter fremdem Schutz zu erlangen, hatten das tiefgehendste Mißtrauen auf beiden Seiten und ein bei jeder kriegerischen Verwickelung neu hervortretendes Auseinandergehen der Interessen zur Folge gehabt. Vergebens war durch Aufhebung des chicanösen Lehnsverhältnisses, das in der Person des einen Regenten die eigene Vasallität mit der Herrlichkeit über den covasallus combinirte, vergeblich durch Reduction des Umfanges und Vereinfachung der Administration der gemeinsamen Regierung Remedur angestrebt, vergebens würde man auch eine vollkommene Aufhebung aller Communion eingeführt haben, da schon in den bloßen geographischen Verhältnissen Keime von Zerwürfnissen schlummerten, denen auch durch eine gegenseitige durchgreifende Arrondirung des Besitzes nicht abzuhelfen war, da, wie schon im Jahre 1720 im Hannoverschen Cabinet sehr richtig erwogen wurde*), weder eine Theilung von Norden nach Süden wegen der Vortheile der Lage an beiden Meeren und der Bodenbeschaffenheit, noch von Osten nach Westen wegen der Abschneidung von Deutschland zu bewerkstelligen gewesen sein würde.

Es machte sich eben, nachdem Jahrhunderte lang die Weisheit der alten Privilegienvorschrift dem Einfluß fremder Rechte und Anschauungen gewichen war, auf das entschiedenste das Bedürfniß der Rückkehr zur Individualregierung geltend, und es war ganz natürlich, daß, nachdem die eine und bis auf die jüngste Zeit mächtigere der bisherigen Communionsregierungen factisch bereits über fünfzig Jahre im Besitz des weitaus größten Theiles der Lande sich befand, ganz abgesehen von politischen Gründen an einen Rücktritt derselben vom Ganzen nicht im Entferntesten gedacht werden konnte, also nur das Nachgeben von Seiten der anderen Linie übrig blieb.

War dieß erreicht, so konnte für die Zukunft ein beständiges freundschaftliches Verhältniß etablirt werden, was um so wünschenswerther erschien, als, seitdem die ältere Gottorpische Linie den Russischen Kaiserthron bestiegen hatte, die etwa auf Grund der Verhältnisse in den Herzogthümern entstehenden Zerwürfnisse fortan einen weit gefährlicheren Charakter annehmen mußten.

Prüft man nun hiernach die eigenen Angaben der Vertragsentwürfe und Verträge über Anlaß und Absicht, so giebt die letzteren auf's deutlichste der Entwurf von 1761 dahin an:

> „die zwischen dem Königlich Dänischen und Herzoglich Schleswigschen Hause seit so vielen Jahren her obgeschwebten Differenzen durch einen gütlichen Vergleich unter sich vollkommen beizulegen, und solchergestalt die zum öftern unterbrochene Freundschaft nicht nur auf einem festen und gesicherten Fuß wiederherzustellen, sondern auch alles, was das gute Vernehmen an beiden Seiten ins künftige stören oder hindern könnte, auf immerdar zu entfernen."

Nicht minder spricht der provisorische Vertrag von 1767 in Ausführung des zweiten Separatartikels vom 11. März 1765,

> „daß dadurch alle bisher obgewaltete Differenzen, es mögen dieselben das Herzogthum Schleswig oder Holstein angehen, ... gänzlich aplanirt werden mögen,"

*) Geschichte des Gottorp'schen Hofes pag. 73.

von der Absicht, den „Stein des Anstoßes" hinwegzuräumen, und wörtlich von einer

„gütlichen Auseinandersetzung aller zwischen Unsern beiden Häusern von so langen Zeiten her fortgewährten Disputs und Mißhelligkeiten,"

um, wie es später heißt,

„die Glückseligkeit der ihnen von Gott anvertrauten Länder gemeinschaftlich zu befördern, in dieser Absicht auch ein beständiges gutes Einvernehmen zu unterhalten, nicht weniger als dasjenige zu entfernen, was jetzt und in Zukunft zu einigen Mißhelligkeiten zwischen den beiderseitigen Beherrschern des Russischen Reichs und des Königreichs Dänemark Gelegenheit geben könnte."

Endlich spricht auch der Definitivtractat von 1773 unter Bezugnahme auf die Zwecke des provisorischen Tractates die Absicht aus,

„alle vormaligen Differenzen, es mögen selbige das Herzogthum Schleswig oder das Herzogthum Holstein angehen, gänzlich aus dem Wege zu räumen."

Die neue Regulirung der Verhältnisse war also darauf berechnet, behufs „Stiftung und Erhaltung einer immerwährenden genauen Freundschaft", bezw. behufs „Entfernung alles desjenigen, was jetzt und in Zukunft zu Irrungen und Mißhelligkeiten Gelegenheit geben möchte," sei es zwischen den Majestäten von Rußland und Dänemark, sei es, wie es anderwärts heißt, „in dem gesammten durch das Blut verbundenen Oldenburgischen Hause," den Grund der bisherigen Zerwürfnisse zu entfernen.

Konnte nun dieß durch Legalisirung des Schleswigischen Gewaltbesitzes und Permutation des Holsteinischen Antheils erreicht werden, ohne daß eventuelle erbrechtliche Fragen, die bis dahin in der That nie Gegenstand des Streites gewesen waren, berührt wurden, so versteht sich ganz von selbst, daß man die abgeschlossenen Verträge ohne besonderen Grund auch eben so wenig darauf zu beziehen hat, wie auf irgendwelche sonstige in der Zukunft liegende Möglichkeiten neuer Verwickelungen.

Würde aber gar, wie im gegenwärtigen Falle, die Sache so liegen, daß die möglicherweise aus den Verträgen herauszulesenden erbrechtlichen Bestimmungen viel eher dazu angethan sein würden, neue Irrungen zu erzeugen, so wird die Annahme um so gerechtfertigter sein, daß dergleichen überhaupt nicht in Frage stand, wie es denn von vornherein eine sehr precäre Sache ist, so wichtige Dinge, wie die Aenderung von Erbrechten oder Erbordnungen, aus anderen als schlechthin dispositiven Worten herauslesen zu wollen.

Es wird nun zunächst auszuführen sein, welche Bedeutung dem Vertrage seiner ausgesprochenen Veranlassung und Bestimmung gemäß zuzuschreiben ist.

§. 30.

2. Wesen und Inhalt.

Nach Art. I und XI des provisorischen Tractates von 1767 und Art. I und V des Definitivtractates von 1773 kann nicht bezweifelt werden, daß als die Haupturkunden für Bestimmung der zur Erfüllung des Vertragszweckes an Dänemark gemachten Zugeständnisse für Renunciations- und die Cessionsacte, wie dieselben als Anlagen A und E des Vertrages von 1767 formulirt wurden, zu betrachten sind. Die Verträge selbst, sowie die verschiedenen Agnitions- und Renunciationsinstrumente der Agnaten, dienen nur als

freilich sehr wesentliche Interpretationsmittel, denen in zweiter Reihe sich die älteren Entwürfe und Abschlüsse anfügen.

Zunächst kann es nun nicht auffallend erscheinen, daß, wie schon in den Verträgen die Herzogthümer Schleswig und Holstein eine ganz getrennte Behandlung gefunden haben, so auch die auf ihre Abtretung bezüglichen Urkunden verschieden als Renunciationsacte und Cessionsacte bezeichnet werden.

Beides erklärt sich mit Leichtigkeit, sobald man bedenkt, daß das Großfürstliche Schleswig sich vollständig in allerdings vitiosem Besitz des Königs befand, während der Holsteinische Antheil nach wie vor zu vollkommener Disposition der angeerbten Regierung war.

Für Schleswig übte demnach der König bereits alle die Rechte factisch aus, um deren rechtliche Ueberweisung es sich handelte. Es bedurfte eben deßhalb nur eines Verzichtes auf das bei Gottorp zurückgebliebene nudum jus und der hierin liegenden brevi manu traditio, um ganz dasselbe zu erreichen, wozu für Holstein neben der eigentlichen Rechtsabtretung noch die wirkliche Tradition und Ueberlassung des activen Besitzstandes nöthig war. Alles dieß ward unter der Bezeichnung Cession begriffen, doch so, daß man sich der Restriction dieses Terminus auf das dem Besitze zu Grunde liegende Recht vollkommen bewußt war, und deßhalb bei genauerer Redeweise von „cediren und tradiren“, „cediren und übertragen“ sprach, während andererseits in den agnatischen Consensacten der Ausdruck „Renunciation“ mit Bezug auf beide Herzogthümer gebraucht ward, weil es sich für die Agnaten mit Bezug auf beide gleichmäßig um einen Verzicht auf künftigen Besitzerwerb vermöge ihres eventuellen Successionsrechtes handelte.

Aus der verschiedenen Benennung der Rechtshandlungen bezüglich Schleswigs und Holsteins auf eine Verschiedenheit der rechtlichen Absicht zu schließen, erscheint hiernach unzulässig, und zwar um so mehr, als ein Verzicht auf Schleswig zu Gunsten des Königs von Dänemark als solchen den Landesprivilegien widersprochen haben würde, deren Aufrechthaltung doch im Art. XVI des provisorischen und Art. VII des Definitivtractates ausdrücklich ausbedungen ward. Unzulässig würde es aber auch sein, irgend einen Schluß aus den für die Renunciation dort und die Cession hier erfolgten Gegenleistungen machen zu wollen. Insonderheit kann nach der vollkommen zum Vergleich qualificirten Lage der Dinge für Schleswig weder behauptet werden, daß, weil dort kein volles Aequivalent erfolgt sei, auch nicht so viel als in Betreff Holsteins abgetreten worden, noch andererseits, daß, weil überhaupt ein Aequivalent für etwas, das der König ja schon gehabt, vorliege, ein Mehreres als in Holstein Gegenstand der Uebertragung sein müsse.

Vielmehr bedarf es nur eines Blickes in die bezüglichen Urkunden, um sich zu überzeugen, daß, abgesehen von der eingehenderen Specialisirung in der Cessionsacte, der Gegenstand beider genau derselbe ist. Es werden nämlich genannt bezüglich Schleswigs:

> „alle an das Herzogthum Schleswig (das heißt nach sämmtlichen übrigen Urkunden, insonderheit den zufolge Art. XIX und XXVIII des provisorischen Tractates geradezu authentische Interpretationen bildenden Verzichten der jüngeren Gottorper Linie, sowie nach dem gleich folgenden Gegensatz „an das in communione befindliche Schleswig“) und in specie auf den vormals Fürstlichen (privativen) Antheil desselben, die Insel Fehmarn ꝛc. bisher gehabten oder daran zu formirenden Eigenthums- und anderen (d. h. eigenthumsähnlichen, insonderheit „landesherrlichen“) Rechte, Forderungen, An- und Zusprüche, sie mögen Namen haben wie sie wollen“,

bezüglich Holsteins dagegen:

"Unser bisheriger ganzer einseitiger und gemeinschaftlicher Antheil an das Herzogthum Holstein rc. mit der Landeshoheit und allen Uns daran bisher zugestandenen Eigenthums- und landesherrlichen Rechten, Gerechtsamen und Befugnissen."

Der Unterschied besteht nur darin, daß in der bereits mehrfach angedeuteten absichtlichen Geflissenheit überall für Schleswig Ausdrücke gewählt sind, die eine mehrfache Deutung allerdings begünstigen. Von einer nur irgendwie deutlichen Mitbeziehung derselben auf erbrechtliche Eventualitäten ist dagegen gar keine Rede, und während einerseits die ganze oben angegebene Tendenz des Vertrages ausdrücklich verbietet, das Unausgesprochene zu suppliren, greifen hier nun andererseits auf das bündigste die früheren Entwürfe, sowie für Holstein die Renunciationsacten der Agnaten ein.

Zurückgegangen werden kann bis auf das im §. 28 genannte allererste Project des Geheimenraths von Wedderkopp, eines Mannes, dessen Kenntniß der Landesrechte über allem Zweifel steht, der sich aber noch zur besonderen Dankbarkeit gegen die Dänische Majestät verpflichtet erachtete, und deßhalb sicher nichts Ungerechtfertigtes von ihr verlangte. Für jenes Project steht, während dasselbe einer vollständigen Vertauschung ganz Schleswigs gegen ganz Holstein das Wort redet, in Betreff der Gottorp'schen eventuellen Successionsansprüche der Fortbestand fest. Es sagt darüber nur ganz kurz:

"12. werde dem Herzoge beim Absterben der Königlichen Familie das Herzogthum Schleswig vorbehalten."

Ebenso kurz berührt die Note vom 3. Juni 1750, womit Dänischer Seits in St. Petersburg die siebenzehn Jahre später zum Abschluß gelangten Verhandlungen zuerst angeknüpft wurden, den fraglichen Punkt mit den Worten:

"5. Die reciproque Succession bleibt nach wie vor feste stehen"*).

Ausführlicher ist das, wie schon bemerkt (§. 28), demnächst von Dänischer Seite offerirte, nur durch die oft angedeuteten Ursachen nicht zur Realisirung gekommene Project vom 9. April 1761 Art. 7:

"des geschehenen Umtausches (Holstein gegen Oldenburg) und der Renunciation (auf Schleswig) ungeachtet bleibt allemal die bisherige Successionsordnung sowohl in generali (im ganzen Hause) als in speciali (in den einzelnen Linien) fest bestehen, und kann daher keiner von beiden Theilen über das Land, so derselbe erhält, anders disponiren, als er über das, so er cedirt hat, zu thun befugt gewesen; daher denn auch auf den ... Fall der gänzlichen Erlöschung des männlichen Stammes in dem Herzoglichen Hause J. Königl. Majestät und Dero Descendenten die Erbfolge in den beiden Grafschaften und Ihro Kaiserl. Hoheit wie auch Dero männlicher Posterité vice versa auf den ... Fall des Abganges der Männlichen Descendenten in dem Königl. Hause deren sonstiges (als wenn keine Verträge stattgefunden hätten) Recht der Erbfolge ebenfalls vorbehalten bleibt."

Der Wortlaut der agnatischen Consensacten von 1773 endlich geht in Betreff Holsteins nur dahin, "nicht die mindesten Ansprüche an bemeldeten Antheil des Herzogthums Holstein

*) Vergl. die Urkunde in Beilage III.

zu machen, oder, so lange ein männlicher Stamm des Königl. Allerhöchsten Hauses vorhanden ist, eine Lehnfolge daran zu prätendiren." Was aber hier, ebenfalls nicht in der Form einer positiven Reservation ausgesprochen, sondern lediglich per argumentum a contrario, freilich mit überzeugender Klarheit ersichtlich ist, genau das ist auch der in der Beschränkung der Großfürstlichen Renunciation bezw. Cession auf bestimmte Personen (vergl. §. 31.) unwidersprechlich gelegene Gedanke, daß nämlich, so lange die in's Auge gefaßten Königlichen Kronerben bezw. die männliche Descendenz Königs Christian VII. und seines Bruders Friedrich vorhanden seien, das Großfürstliche Haus den seinem ältesten Zweige nach Erbfolge bereits zuständigen Mitbesitz der Herzogthümer Schleswig-Holstein ferner nicht prätendiren wolle.

Die Verträge von 1767 und 1773 sind dagegen nichts weniger als Verträge über die Erb- bezw. über die Lehnfolge nach dem Abgang des Königl. Dänischen Mannsstammes.

Jedem der Verhältnisse Kundigen ist bekannt, daß die Landeshoheit zur Zeit des Deutschen Reiches nie anders denn als ein lehnbares oder allodiales eigenthumsähnliches Recht betrachtet, und demgemäß, soweit nicht jura quaesita der Unterthanen oder lehnsherrliche Rechte entgegenstanden, vollständig der Familiendisposition, gerade wie das lehnbare oder allodiale Familieneigenthum selbst, unterworfen war. Es steht deßhalb im Zweifel der Familie vollkommen frei, unter den allerverschiedensten Variationen sich über die Art, wie die Regierung geführt werden, über die Reihenfolge, in welcher sie von den Einzelnen erlangt und innegehabt werden soll, unter sich zu arrangiren; dadurch aber gibt Niemand sein angeborenes Recht zur Sache auf, er transigirt nicht über sein Erbrecht, sondern über die Ausübung desselben. Der weitaus gewöhnlichste in concreto vorliegende Fall, auf den deßhalb auch im Folgenden ausschließlich Bezug genommen werden soll, ist nun der, daß ein für allemal die sämmtlichen zur Zeit vorhandenen Familienglieder, oder eine bestimmte Anzahl derselben unter sich, oder ein Ascendent für seine sämmtliche Descendenz oder wie sonst, ein dauernd gültiges Statut anerkennen, wonach auf lange Zeit hinaus jedem jetzigen oder künftigen Mitgliede sein ganz bestimmter Platz in der Erbfolgeordnung angewiesen wird. Es begründet sich hierdurch für jeden Zugehörigen ein jus quaesitum auf Succession unter bestimmten bedingenden Voraussetzungen, aber auch nur unter diesen Voraussetzungen, welches ihm ohne seine Einwilligung nicht wieder genommen werden kann; es begründet sich aber hoc titulo kein Recht für den remotior, die freie Dispositionsbefugniß seiner Vorgänger über die Ausübung der Regierung irgendwie zu hemmen, so lange ihm nur seine Stellung zu derselben ungeschmälert gewahrt bleibt.

So steht es denn vor Allem auch den im activen Besitze der Regierung Befindlichen frei, für ihre Person und über dieselbe hinaus für jeden, den sie entweder vertreten oder der selbstständig consentirt, ganz unabhängig von eventuellen Rechten später Berufener neue Arrangements innerhalb ihres eigenen Rechtes zu begründen, insonderheit noch nicht an der Succession befindliche Personen oder Linien, ja sogar Fremde (eventuell unter Voraussetzung des lehnsherrlichen Consenses) sich zu substituiren, die nicht hereditario nomine, sondern gewissermaßen als procuratores in rem suam mit abgeleitetem Recht, dem Umfange nach aber vollständig, in die Ausübung der Befugnisse ihres Cedenten eintreten, die demgemäß auch in ihrer Hand erlöschen, sobald das zu Gunsten des Substituten nicht aufge-

gebene Recht eines späteren Erbfolgeberechtigten wirksam wird. Resoluto jure dantis, heißt es hier mit der alten Rechtsregel, resolvitur jus accipientis.

Daß eine solche Substitutionsbefugniß land- und familienrechtlich verboten sein kann, unterliegt keinem Zweifel. Für Schleswig-Holstein aber war sie es jedenfalls nicht in der Richtung, wie sie in concreto gleich zu besprechen sein wird, daß es der einen von den beiden durch den Landtag von 1616 zur gemeinsamen Regierung berufenen Linien nicht freigestanden hätte, sich die andere zu substituiren, denn die Existenz einer Doppelregierung war niemals ein Recht der Stände gewesen, sondern nur eine von denselben an die Landesherrschaft gemachte Concession.

Ist nun das Recht der Regierungssubstitution für den in concreto zur Erbfolge Berufenen nach Grundsätzen des Deutschen Rechtes in den angegebenen Grenzen an sich ebenso unzweifelhaft, wie speciell im Oldenburgischen Hause, so bedarf der bisher hauptsächlich erläuterten Frage gegenüber, zu wessen Ungunsten ein solches Arrangement nicht getroffen werden könne, nunmehr auch die weitere Frage einer Erläuterung, zu wessen Gunsten es in's Leben gerufen werde, worauf natürlich die nächstliegende Antwort ist: zu Gunsten aller derer, die in dem darauf bezüglichen Vertrage bezeichnet werden, möge dieß nun eine bestimmte Person sein, oder mehrere, oder eine ganze Linie ꝛc.

„Weiter" sagt in dieser Beziehung Moser, Familienstaatsrecht I. pag. 65 „wird die Succession entweder gänzlich und simpliciter renuncirt, oder nur zum Besten einer gewissen Person, auf deren Lebenszeit, oder auch sonst nur auf bestimmte Zeit, oder bis auf gewisse sich ereignende Fälle, oder zum Besten einer oder mehrerer ganzer Linien u. s. w."

Die so bezeichneten Personen treten also, falls nicht schon früher ihr Recht erlischt, unzweifelhaft sämmtlich statt des eigentlich Berechtigten ein, es handelt sich aber nicht sowohl um diese, als vielmehr um die fernere Frage: Was geschieht, wenn, ohne daß eine Disposition für diesen Fall getroffen wurde, die Substituirten bezw. deren Linie vor dem Substituenten bezw. dessen Adhärenten hinwegfallen?

Es tritt dann natürlich ipso jure derjenige wieder in die Rechtsausübung ein, welcher im Moment der Substitutionsbeendigung der nächste Erbfolger zum betreffenden Object von demjenigen aus gerechnet ist, welcher die Substitution veranlaßte. Wie man hierüber zweifelhaft sein kann, ist in der That nicht abzusehen; denn nimmt man den Substitutionsact für einen Verzicht, so liegt doch unter allen Umständen ein bedingter Verzicht „zu Gunsten bestimmter Personen" vor, der nach der Regel über die stricte Interpretation der Verzichte die Reservationsclausel in sich trägt; nimmt man ihn aber, wenn diesem Ausdrucke überhaupt eine besondere Bedeutung beigelegt werden soll, für eine Cession, so ist bekanntlich die wahre Natur der Cession keine andere, als die der Uebertragung einer Rechtsausübung, die möglicherweise (bei Realisirung fremder Forderungsrechte) so vollständig geschehen kann, daß dadurch das zu Grunde liegende Recht getilgt wird, die aber auch unter Umständen (wie in concreto) das Recht an sich unangegriffen läßt, und deßhalb, falls kein Dritter mehr vorhanden ist, der an Stelle der Berechtigten das Recht zu üben hat, nicht etwa den Rückfall des Rechtes, sondern der Nutzung desselben (in concreto nicht des Erbrechtes, sondern der zur Regierung gehörigen Eigenthums- und Landeshoheitsrechte) auf den Cedenten zur nothwendigen Folge hat.

Moser drückt sich hierüber ohne alle Distinction sehr praktisch in Fortsetzung der obigen Stelle dahin aus:

„Wenn nun der Verzicht nicht schlechterdings, sondern nur zum Vortheil gewisser Personen oder Linien geschehen ist, so kann und darf er auch nicht weiter erstreckt werden.“

Vor Allem würde es also nichts Unrichtigeres geben, als in einem solchen Falle, selbst wenn leicht zu mißdeutende Ausdrücke neben der Bezeichnung der Personen gebraucht sein sollten, wie besonders der im Grunde ganz unverfängliche, völlig mit „unwiderruflich“ synonyme „zu ewigen Zeiten“ oder dergl., etwa daran denken zu wollen, daß nun der erste nicht in den Verzicht oder die Cession mit eingetretene Erbfolger die noch übrigen bisherigen Renuncianten ausschließe. Schon die bekannte Regel, daß eine res inter alios acta, insonderheit ein fremder Vertrag, dem nicht mit einbegriffenen Dritten keine Rechte verleihen, also auch nicht seinen Platz in der Successionsordnung verbessern kann, müßte vollständigen Schutz gegen derartige Prätensionen gewähren.

In dieser Lage sind aber ganz augenscheinlich die Sonderburger Herzöge gegenüber einem bezüglichen zwischen den Linien von Glückstadt und Gottorp geschlossenen Vertrag, während zwischen diesen selbst die Wirkung des Vertrages keine andere sein kann, als daß die Gottorper Linie im Augenblick des Erlöschens der Königlichen vollständig wieder in die Rechtsstellung eintritt, die sie zur Zeit der Cession hatte. Die Cession hatte niemals ihr bereits wirksam gewordenes Erbrecht, sondern nur die fortdauernde Ausübung desselben afficirt. In ihrem nicht aufgegebenen Rechte hielt sie aber gleichzeitig die verfassungsmäßige successio reciproca vollständig fest, und nicht nur diese, sondern, da zu dem Vertrage ausdrücklich die an sich, weil es sich nur um ein Arrangement unter Mitbelehnten handelte, bekannten Rechten nach nicht nothwendige Kaiserliche Confirmation eingeholt und salvo jure cujuscunque ertheilt ward, auch die aus der Gesammtbelehnung hervorgehende Berechtigung, wie denn dieß auch nachmals deutlich sich darin ausspricht, daß der dem König unterm 7. Februar 1788 über das „gesammte“ nunmehr dem Besitze nach wieder in einer Hand vereinigte Holstein ausgestellte Lehnbrief*) nach wie vor den König als simultanee investirt bezeichnet, dadurch aber die lehnsrechtliche Stellung der Gottorper Linie zu der Königlichen andeutet (vgl. §. 25 am Ende).

Es ist im Vorstehenden das näher erläuterte Rechtsverhältniß wesentlich ohne Unterscheidung der Lehnbarkeit oder Allodialität der Landeshoheit, sowie der etwa statthabenden Souverainetät behandelt. Dieß konnte geschehen, da effectiv diese Qualitäten in der Hauptsache keine Besonderheit darbieten. Vor Allem ist nicht daran zu denken, daß die lediglich in einem Erlasse der Lehnspflichten für bestimmte Linien des Oldenburgischen Hauses bestehende Souverainetät Schleswigs hier die Anwendbarkeit der entwickelten Rechtswahrheiten in Frage stellen könne, während andererseits dieselben bekanntlich in der ausgebildeten Lehre von der Dispositionsbefugniß des Lehnbesitzers und dem vasallitischen Revocationsrecht gerade ihren recht eigentlichen Kern und ursprünglichen Boden finden.

Somit erübrigt nur, darauf hinzuweisen, wie das in Rede stehende Rechtsgeschäft von 1767 und 1773 nicht etwa in irgend einer Weise etwas dem Oldenburgischen Hause Neues, sondern in der That längst in demselben bekannt und praktisch geübt war.

Denn nichts Anderes war in den Jahren 1671 und 1676 die Erwerbung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst für die Königliche Linie vom Hause Plön und die

*) Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. LVII. pag. 229.

dagegen erfolgte Ueberweisung der Segebergischen und Norburgischen Güter. Auch 1671 cedirte Herzog Joachim Ernst die zweite noch von Gottorp zu erstreitende Hälfte der Grafschaften (die Cession der ersten Hälfte war eine hypothetische für den Fall, daß der Plöner Herzog, obwohl er seine Klage gegen den König fallen ließ, im Rechte sein sollte) mit allen Dero Pertinentien u. s. w. an Se. Königliche Majestät und deren Erben, ausgesprochenermaßen aus demselben Grunde, der den Verträgen von 1767 und 1773 unterlag, weil „bei solchem Gemeinschaftswesen vielerhand Beschwerde und Hinderniß des gemeinen Besten zu besorgen ꝛc.,“ und es wäre ganz zweifellos gewesen, daß die Cessionen nur auf die beiderseits ausdrücklich genannten Erben hätten bezogen werden dürfen, auch wenn nicht die specielle gegenseitige Reservation pro superabundanti cautela hinzugefügt wäre.

Vollkommen dasselbe Geschäft, nur nicht de re praesenti, sondern für den eventuellen Fall der Erbfolge des Schwedischen Hauses, involvirte der Definitivtractat vom 25. April 1750, wo ebenfalls im Art. V. in Betreff Oldenburgs und Delmenhorsts sowie in Betreff Holsteins die Consequenz des Rückfalles bezw. der Annullirung des Vertrages im Falle Abganges der Linie des Cessionars deutlich stipulirt wird, während für Schleswig die gleiche Absicht aus der bloß auf den König und seine Erben und männlichen Descendenten limitirten Abtretung gefolgert werden muß. Besonders interessant ist auch dieser Tractat, weil er mit vorzüglicher Klarheit im Art. 22 das Verhältniß der in die Cession nicht einwilligenden Agnaten darstellt, und deren Befugnisse „wie billig und ohne dem Rechtens“ in alle Wege vorbehält.

Weiter aber bietet das nächste und einleuchtendste Beispiel die noch heutzutage bestehende Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in den von der älteren Gottorper Linie an die jüngere übertragenen vormaligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Auch diese Cession ist im Separatartikel I. des Definitivvertrages vom 1. Juni 1773 ausgesprochen worden, als gerichtet auf ein anständiges Etablissement zu ewigen Zeiten, ohne irgend einen Vorbehalt, und würde irgend Jemand gezweifelt haben, daß, wenn diese Linie nach erfolgter Uebernahme der Grafschaften ausgestorben wäre, der Rückfall an die Kaiserliche Linie ohne Weiteres hätte stattfinden müssen?

In der That, um nach allem Beigebrachten zunächst an dem eingetretenen Rückfall des Gottorpischen Antheiles von Schleswig-Holstein an das Russische Kaiserhaus zu zweifeln, müßte man in der Lage sein, Argumentationen seinen Beifall zu schenken, wie dieselben nunmehr zum Ueberfluß noch besonders erörtert werden sollen.

§. 31.

3. Persönliche Beziehung.

Im §. 30 wurde gezeigt, daß, auch ohne jeden ausdrücklichen Vorbehalt, der Natur des vorliegenden Vertrages nach die Conservation des Erbrechtes und eines festen Platzes in der Erbfolgeordnung für die Gottorper Linie eintreten mußte. Die Frage ist nun, wo dieser Platz zu finden ist, mit anderen Worten, auf welchen Kreis von Personen der durch die Verträge eingeräumte Vortritt in der Erbfolgeordnung sich erstreckt. Hier ist nämlich im Interesse des Sonderburger Hauses die eigenthümliche Anschauung aufgetreten, daß man, während vollkommen zugestanden wird, daß in der Renunciation und Cession von 1773 ein absolut rechtsvernichtender Act nicht gesehen werden könne, sondern das Erbrecht der Gottorper an sich fortdauere, doch wenigstens eine relativ rechtsaufschiebende

Wirkung zu constatiren sucht, wonach der Verzicht wie die Uebertragung mindestens erst der jüngeren Descendenz Christian III. zu Gute komme.

Gestützt wird dieses Raisonnement zuerst auf den nachgewiesen falschen Fundamentalsatz, daß in dem Königlichen Antheil der Vorzug der Sonderburger bereits von vornherein begründet sei, sodann auf die Behauptung, daß sowohl unter den "Königlichen Kronerben" der Renunciation, als unter den "männlichen Descendenten Ihrer Königl. Majestät von Dänemark und eventualiter Ihres Bruders des Prinzen Friedrich" der Cession, deren Linie mit zu verstehen sei.

Was nun zuerst die "Königlichen Kronerben" betrifft, so kann es freilich kaum einem Zweifel unterliegen, daß auch dieser Ausdruck von den Concipienten des Vertrages von 1767 und seiner Beilagen gebraucht wurde, um Dunkelheit zu erzeugen, aber auch hier ist die Täuschung nicht stichhaltig genug, um vor strengerer Prüfung zu bestehen.

Schleswig gehörte im Jahre 1767 so wenig als Jahrhunderte lang vordem der Dänischen Krone im Sinne einer incorporirten Provinz des eigentlichen Königreichs. Es ist effectiv kein Ereigniß nachweisbar, wodurch auch nur im entferntesten die besondere Erbfolgeordnung nach den Bestimmungen des Landtages von 1616 hätte getrübt werden können. Die Erlangung der Souverainetät war, wie gezeigt, für die Erbverhältnisse durchaus irrelevant. Daß die Incorporation des Großfürstlichen in den Königlichen Antheil im Jahre 1713 keine Aenderung hervorrief, so wenig wie die Huldigung secundum tenorum legis Regiae, sind Dinge, die beim heutigen Stande der Frage keines Nachweises mehr bedürfen (vgl. auch die Schlußbetrachtung des §. 28 unter Num. 1). Bestand aber die selbstständige Successionsordnung für Schleswig fort, so können auch unter den "Königlichen Kronerben" im Zweifel keine anderen verstanden werden, als diejenigen des Königs als Herzogs zu Schleswig.

Daß diese Deutung, so wie sie von Rechten nach geboten, auch sprachlich vollkommen zulässig ist, beweist z. B. der Art. XXXII des Tractates von 1767, worin unmittelbar nacheinander die "Krone Dänemark als Besitzerin des Herzogthums Schleswig" und "Ihro Königliche Majestät als Herzog zu Schleswig" synonym figuriren. Dafür aber, daß der Großfürst Paul selbst diesen Sinn damit verbinden mußte, spricht, daß sowohl in der Agnitionsacte zum Vertrage von 1767, als in der Cessionsacte für Holstein ausdrücklich die Wirksamkeit der Neuordnung auf das Oldenburgische Haus, also nicht auf alle Kronerben nach der lex regia von 1665, verstellt wird, nicht minder, daß die Renunciationsacte des Schwedischen Thronfolgers Adolf Friedrich vom 5. Mai 1750, die doch nach dem provisorischen Vertrage von 1767 Art. I als "ebenmäßig" ausgestellt zu gelten hat, geradezu nur auf den König und seine Erben und männlichen Descendenten geht.

Die Kronerben der Renunciation sind diejenigen Personen, welche dem König Christian VII. in den ganzen Complex seines Länderbesitzes (seine "Krone")*) nach Maßgabe der für dessen einzelne Theile geltenden Vorschriften succediren, also seine Nachfolger, in so weit

*) Staats- und Erbrecht Schleswigs von Falck, Tönsen rc. pag. 57—62 und 108 ff., insbesondere pag. 60, 61., wo es heißt: „Es wird hiernach nicht Wunder nehmen, daß auch der König von Dänemark, obwohl der staatsrechtlichen Verschiedenheit seiner Lande wohl bewußt, hier und da sie als ein Ganzes, eine unter ihm und seinen Nachfolgern verbundene Einheit, betrachtete und bezeichnete. Wir werden es namentlich bei dem Sprauchgebrauch jener Zeit ganz natürlich finden, gaß er von seiner „Krone" in diesem Sinne sprach. Um allen Mißverständnissen zu begegnen, sei hier bemerkt, daß an die Herzogliche Krone des Königs, wie man wohl hat verstehen wollen, nicht gedacht werden kann."

die verschiedenen in Betracht kommenden Successionsordnungen miteinander übereinstimmen, d. h. aus dem Mannsstamme Königs Friedrich III. Etwaige Successoren bloß in das Herzogthum Schleswig — also die Sonderburger, falls sie zur Succession in dessen vormals Königlichen Antheil berufen wären — könnten aus jener Renunciation für sich so wenig Rechte herleiten, wie bloße Successoren in das Königreich Dänemark. Der Mannsstamm Friedrich III. war im Jahre 1750 gleichbedeutend mit dem Mannsstamme Friedrich V., 1767 mit König Christian VII., dessen Bruder Friedrich und deren männlicher Descendenz. Die Renunciationsacte von 1773 stimmt also hinsichtlich der Personen, zu deren Gunsten sie ausgestellt ward, überein sowohl mit der Renunciationsacte von 1750, wie mit der Cessionsacte von 1773. Nun ist freilich versucht worden, auch die letztere zu Gunsten der Sonderburger Ansprüche zu deuten, mit anderen Worten zu beweisen, daß unter der Descendenz zweier ganz bestimmt namentlich genannter Personen eine lange Reihe Dritter mitbeschrieben worden sei, die im Uebrigen dem Vertrage, um welchen es sich handelt, durchaus fern stehen.

Das hierzu benutzte Mittel besteht darin, daß man den in dem Geheißbriefe des Großfürsten Paul vom 31. Mai 1773 an die Unterthanen des Herzogthums Holstein synonym vorkommenden Ausdruck „an Ihro Königliche Majestät zu Dänemark und Norwegen und Dero männliche Descendenten, wie auch an das gesammte Königlich Dänemarkische Erbhaus männlichen Stammes" als die eigentlich wahre Bezeichnung der Cessionare ansah, und nun mit dem doppelten interpretatorischen Mißgriff der Bevorzugung der Nebenurkunde vor dem Hauptinstrument, sowie der Berücksichtigung des Unklaren und wenigstens in abstracto Mehrdeutigen vor dem Unzweifelhaften und Bestimmten, die im §. 19 beleuchtete Hypothese der Zugehörigkeit des Sonderburger Hauses zur Königlichen Linie combinirte, wobei man letzteren Ausdruck ohne Weiteres für synonym mit dem „Königlich Dänemarkischen Erbhaus" nahm.

Es wird nicht erforderlich sein, die Haltungslosigkeit dieser Argumentation ausführlicher darzuthun. Zur Beleuchtung der letztgedachten Vorstellung mag indeß noch der erste Separatartikel des Hamburger Vergleiches vom 27. Mai 1768 angeführt werden, worin es heißt:

> „Um die Stadt Hamburg in Ansehung des Consensus der hohen Agnatorum, insofern derselbe dem Inhalt des am heutigen Tage zwischen beiden Häusern des Hochfürstlichen Gesammthauses Holstein (nämlich nach dem Eingange des Vergleiches — Falck, Sammlung Num. XC. pag. 317 — Holstein-Glückstadt und Holstein-Gottorp) an einer und der Stadt an der anderen Seite geschlossenen Vergleiches für zuträglich möchte erachtet werden, gänzlich zu beruhigen, so garantiren abseiten des Hochfürstlichen Hauses Holstein-Glückstadt Ihro Königliche Majestät zu Dänemark-Norwegen als König und als Herzog für Sich, Ihre Descendenten, Erben und Nachfolger an der Regierung und versprechen bei Königlichen Worten, daß Ihro Königliche Hoheit der jetzige Kronprinz, wie auch Sr. Majestät Herrn Bruders des Prinzen Friedrichs Königliche Hoheit sofort nach der einst erlangten Majorennité für Sich und Ihre Nachkommenschaft den am heutigen Tage errichteten Vergleich ... bündigst ... anerkennen werden."

Es dürfte hierin sowohl das Holsteinische Gesammthaus, wie es im Laufe dieser Schrift stets dargestellt ward, als auch der zum Hause Glückstadt gerechnete engere Agnatenkreis — das Königliche Erbhaus — mit genügender Deutlichkeit vor Augen geführt sein,

jedenfalls aber auch ohne dies constiren, daß nur eine alle gewohnten und erprobten Regeln überspringende Interpretation den Kreis der Personen, zu dessen Gunsten die Gottorper Renunciation und Cession lautete, über das jetzt im Mannsstamme erloschene Dänische Königshaus auszudehnen vermag.

§. 32.

4. Die sogenannte Aequivalenterbfolge.

Wie man es versucht hat, durch ungebührliche Extension des Personenkreises, zu Gunsten dessen die vertragsmäßige Renunciation der Erbfolge geschehen, der Sonderburger Linie einen von Niemand beabsichtigten nirgend ausgesprochenen Vorzug zu vindiciren, so hat man auch die Formen, in welchen der Vertragszweck von 1767 und 1773 erreicht wurde, nebst einigen deutbaren Ausdrücken dazu dienen lassen, um die Theorie einer sog. Aequivalenterbfolge zu begründen, die in ihrer strengsten Auffassung darauf hinauskommt, daß die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gänzlich und zu ewigen Zeiten unbedingt und unabänderlich an Stelle des Großfürstlichen Antheils von Holstein getreten seien, dergestalt, daß alle rechtlichen Schicksale, die ohne jene Verträge die Grafschaften getroffen haben würden, nunmehr den Gottorpischen Antheil des Herzogthums zum Object haben müßten und umgekehrt. In abgeschwächter Sicherheit lautet sodann auch die Behauptung dahin, daß mindestens das Haus Gottorp bezw. die älteste Linie desselben so lange gehalten sei, die Grafschaften als ein vollkommenes rechtliches Surrogat für seine ehemaligen Rechte auf Holstein gelten zu lassen, als es nicht seine Rückforderung mit einer Offerte der Grafschaften an die jetzt angeblich in Holstein-Gottorp Successionsberechtigten verbinde. Endlich dreht man das Verhältniß auch dahin, daß es dem angeblich successionsberechtigten Sonderburger Hause freistehe, nach seinem Belieben entweder die Grafschaften zurück- oder statt deren den früher Gottorpischen Antheil Holsteins zu fordern.

Stellt man eine dieser Ansichten für sich auf, so ist dieselbe wenigstens rechtlich denkbar, die häufig versuchte Combination mehrerer dagegen ist ein logischer Fehlgriff, da es keiner übermäßig scharfen Beobachtung bedarf, um zu sehen, daß jede einzelne die beiden anderen absolut ausschließt.

Haben die Verträge einen festen neuen Rechtszustand herbeigeführt, so ist daran nicht mehr einseitig zu rütteln; ist einer oder der anderen Partei ein Rescissionsrecht reservirt, so war der Rechtszustand nicht sicher; haben die Gottorper ein Rescissionsrecht vermittelst Oblation, so ist dem gegenüber kein Electionsrecht denkbar, und umgekehrt wird das Oblationsrecht illusorisch durch die andererseits begründete Election.

Geht man nun hiernach auf eine Prüfung im Einzelnen ein, so wird für die erste und jedenfalls consequenteste Ansicht zuerst geltend gemacht theils die aus der Natur des Aequivalentes oder Surrogates an sich folgende rechtliche Nothwendigkeit, theils die positive Anerkennung des Deutschen Reichsrechtes nach dem Reichsdeputationsschlusse vom 25. Februar 1803 Art. 45.

Wie man auf letztere Analogie hat verfallen können, scheint fast unbegreiflich.

Durch ein Deutsches Reichsgesetz, dessen Verbindlichkeit für alle Glieder des Reiches außer Frage stand, werden hier in Folge eines ebenfalls vollkommen als rechtsverbindlich anerkannten Friedensschlusses Entschädigungsobjecte für erlittene Verluste, zum Theil mittelst veranlaßter Austauschungen untereinander, ertheilt, und es wird dabei als selbstverständlich bestimmt,

„daß Familien-Successionsrechte von jenseits Rheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs- und eingetauschten Objecte als Surrogate übergehen.“

Es handelt sich also um eine weitgreifende reichsrechtliche Veränderung des Besitzstandes der landesherrlichen Familien, nicht innerhalb der landesherrlichen Familien, es wird fast sämmtlichen Dynastengeschlechtern ein neues Object ihrer dynastischen und patrimonialen Rechte untergelegt, es tritt eine Umwandlung ein, bei der die Autorität des Reiches alle diejenigen Einwilligungs- und Einspruchsrechte niederschlägt, welche sonst Agnaten oder Erbberechtigten gegen die Veräußerung von Familiengut zustehen können, es wird gewissermaßen einerseits eine necessitas alienationis im Voraus bestätigt, andererseits die Qualität des neuen Erwerbes als Familiengut außer Frage gestellt.

Statt dessen hat man nicht auf diese höhere Bedeutung des ganzen Arrangements als einer Disposition der Deutschen Staatsgewalt, sondern darauf Werth zu legen versucht, daß von ausgetauschten Besitzungen die Rede ist, und hat vermeint, die Selbstverständlichkeit der obigen Consequenz auf jede, auch auf die rein vertragsmäßige Austauschung von Reichslanden beziehen, bezw. wo von einem „Surrogat“ oder „Aequivalent“ die Rede ist, ohne Weiteres an ein solches denken zu dürfen, wie es der Reichsdeputationsschluß allerdings im Auge hatte.

Ist nun aber auch diese Analogie eine propter disparitatem causae durchaus verwerfliche, so kann doch keinenfalls geleugnet werden, daß ein Effect wie der im Reichsdeputationsschlusse vorgesehene auch vertragsmäßig erzielt werden kann, daß wirklich vermöge autonomischer, die Stelle des Reichsgesetzes vertretender Satzungen eine Aenderung im Familienbesitz eintreten kann, wonach definitiv und in perpetuum alle activen und eventuellen Rechte auf ein bisher innegehabtes Eigenthumsstück aufgegeben und statt dessen auf ein neues Object wieder radicirt werden, und selbstredend kann dieß auch wechselseitig zwischen verschiedenen Linien desselben Hauses mit der Wirkung geschehen, daß die Fiction Platz greift, es habe a primo acquirente herab niemals ein anderes Verhältniß stattgefunden, mithin auch jede der betheiligten Linien von jeher nur eventuelle Rechte auf ihr in Wahrheit jetzt erst an die andere abgegebenes Besitzthum gehabt.

Ist es aber möglich, eine solche Folgerung überall zu ziehen, wo die vertragsmäßige Annahme eines Aequivalentes für einen bisherigen Besitz stattgefunden hat?

Gibt es irgend eine Präsumtion dafür, daß unter den unzähligen Geschäften, welche den Charakter eines Tausches an sich tragen und als solcher bezeichnet werden können, gerade dasjenige beabsichtigt sein und vorliegen müsse, dessen Wirksamkeit darin besteht, das eingetauschte Object zum vollständig identificirten Substrat aller bisher an dem ausgetauschten haftenden gegenwärtigen und zukünftigen Rechte zu machen?

Gewiß nicht! Aber man hat hier anscheinend wieder sich täuschen lassen, sofern man den bei privatrechtlichen Austauschungen allerdings in gewissen Fällen eintretenden vollständigen Rechtswechsel an den Tauschobjecten ohne Weiteres auf staatsrechtliche Verhältnisse übertragen hat, während gerade das, was den Grund jener Erscheinung im Privatrecht abgibt, die im Zweifel vollkommen freie Dispositionsbefugniß des Eigenthümers über zuständige Vermögensobjecte und die Gebundenheit seiner Erben durch die Rechtsregeln der Universalsuccession, für das Staatsrecht durchaus hinwegfällt, wo statt dessen die Beschränktheit der Disposition und das eigene Recht der Erben vermöge der successio singularis ex pacto et providentia majorum oder verfassungsmäßiger Berufung zur Geltung kommt.

Nach allem Gesagten wird es einleuchten, daß weder von der Voraussetzung des Art. 45 des Reichsdeputationsschlusses noch von der angeblichen Natur des Surrogates oder Aequivalentes aus eine irgend haltbare Folgerung für die in den Verträgen von 1767 und 1773 begründeten Rechtsverhältnisse gezogen werden kann.

Allein zulässig sind daher die Versuche, wonach das beabsichtigte Resultat aus diesen Verträgen selbst entwickelt werden soll, sei es auf Grund davon, daß gewisse Vertragsbestimmungen, insonderheit über die Uebertragung der in dem Gottorp'schen Hause bestehenden Successionsordnung auf das Aequivalent, oder gewisse Ausdrücke, wie "gänzlich in die Stelle des Großfürstlichen Theils treten" "zu ewigen Zeiten" u. dgl. jene Interpretation involvirten, sei es in der Annahme, daß man im Jahre 1773 den Tausch selbst und das darauf gegründete "ewige" Etablissement der jüngeren Gottorper Linie nicht anders habe erreichen können, als entweder durch Consens der Sonderburger Linie oder in Ermangelung dessen durch die vollkommene Substituirung des Gottorp'schen Holstein in Stelle der angeblich den Sonderburgern zukommenden Grafschaften, zu welcher jener Consens als stillschweigend ertheilt vorausgesetzt werden dürfe.

Die Argumente der ersten Art bedürfen, soweit sie sich auf Hervorhebung einzelner, nicht in absolutem Sinne, der einfach zum Widersinn werden würde, sondern in ihrem Zusammenhang zu erklärender Worte beziehen, keiner Widerlegung, sondern höchstens des Hinweises darauf, daß sie relativ genommen für jede Auffassung der Sache völlig unverfänglich sind; soweit man aber der im Art. 28 des provisorischen und Art. XII des Definitiv-Tractates, auch besonders in der Consensact des Bischofs Friedrich August, erwähnten Uebertragung der Successionsordnung Gewicht beilegen zu müssen glaubt, genügt eine Verweisung auf die Kaiserliche Confirmation der Russischen Cession der Grafschaften, datirt vom 27. December 1774 *), um zu erkennen, daß darunter nicht mehr noch minder verstanden ist, als eben "die vorhin in der älteren Holstein-Gottorp'schen Linie festgesetzt gewesene Primogenitur-Ordnung (d. h. die Primogenitur, in Folge deren bisher die ältere Linie im Besitz Holsteins gewesen war) auch auf die jüngere Linie in Absicht auf die Succession in obige beide Grafschaften zu erstrecken", also ausdrücklich diese Individual-Successionsordnung und weiter nichts für die Dauer des Besitzes der Grafschaften zu sanctioniren.

Was sodann die zweitangeführten Argumente betrifft, so muß es von vornherein von der Hand gewiesen werden, daß vielgenannte "anständige Etablissement" der jüngeren Linie "zu ewigen Zeiten" irgendwie in die Interpretation hineinzuziehen. Dasselbe bildet gewiß ein sehr wesentliches Motiv für die jüngere Linie, den Verträgen von 1767 und 1773 zu accediren, im Mindesten aber nicht einen wesentlichen Theil dieser Verträge selbst, sondern steht vielmehr in gar keinem inneren Zusammenhange mit denselben und ihrem ausgesprochenen Zweck, man müßte aber annehmen wollen, daß der Großfürst das Gottorp'sche Holstein, über welches er frei disponiren konnte, nicht für ein anständiges Etablissement oder für einen unsicheren, nicht "zu ewigen Zeiten" übertragbaren Besitz gehalten habe!

Weit beachtenswerther erscheint dagegen die Hervorhebung des fehlenden Sonderburger Consenses mit den daran geknüpften Betrachtungen.

Es ist erforderlich, hierauf etwas näher einzugehen.

---

*) Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XLVI. pag. 200.

Die Art. XIX und XXVIII des provisorischen Tractates von 1767 zeigen zur Evidenz, daß man die entschiedenste Absicht hatte, zur Sicherung der Dauer des abgeschlossenen Geschäftes die Zustimmung aller in Betracht kommenden Agnaten auf Großfürstlicher Seite zu erwirken. An die Nothwendigkeit bezw. an die Vortheilhaftigkeit dieser Consense hatte man also auf's Beste gedacht, aber noch mehr, man hatte auch auf Königlich-Dänischer Seite, wie unmittelber nach dem wichtigen Art. XXVIII der Art. XXIX beweist, eine gleiche Verpflichtung in Betreff des Prinzen Friedrich übernommen, und endlich nach Erlangung aller dieser Consense noch die in Betreff Holsteins an sich überflüssige Kaiserliche Confirmation ausdrücklich in's Auge gefaßt. Man hatte also mit einem Wort die möglichste Sorgfalt anzuwenden nicht unterlassen, um den Vertrag in seiner Dauer und Rechtsbeständigkeit zu gewährleisten.

Soll man nun bei dieser klar zu Tage liegenden Intention anzunehmen geneigt sein, daß der König, dessen Linie damals auf vier Augen stand, eine so hochwichtige Cautel wie die Einholung des Consenses wenigstens der nächsten Sonderburger Agnaten versäumt, sowie daß auch der Großfürst an denselben gedacht haben sollte, falls wirklich man sich bewußt war, daß mit dem Aussterben der Königlichen Linie die Grafschaften ohne alle Frage in diese Hände übergehen mußten? War es doch bei dem kürzlich noch durch die Plöner Verträge verstärkten Uebergewicht des Königs über diese landsässigen Agnaten ganz unzweifelhaft, daß jener Consens ohne alle Schwierigkeit ertheilt worden wäre, selbst wenn nicht für denselben der Eintritt in die Berechtigung auf das viel werthvollere Object des Großfürstlichen Holstein hätte in Aussicht gestellt werden können!

Unter solchen Umständen ist es gerechtfertigt, auch einmal von der Seite die Sache zu betrachten, daß unter den hohen Contrahenten die Ueberzeugung herrschte, es müßten vermöge der zu erwirkenden Kaiserlichen Belehnung die bisher Königlichen Grafschaften beim Aussterben der Königlichen Linie, obwohl sie dann aufhörten, ein Aequivalent für den Gottorper Antheil von Holstein zu bilden, doch dem Gottorper Hause in Ermangelung eines näher Berechtigten verbleiben, und daß mithin wenigstens in dem Bewußtsein der am Vertrag betheiligten Parteien die Rechnung richtig war, daß beide Tauschobjecte auch zeitlich einander adäquat seien, sofern im Falle Aussterbens des Gottorp'schen Hauses Dänemark die Grafschaften nach Rückfallsrecht wieder an sich nahm, während es das Großfürstliche Holstein fortan proprio jure besaß, das Gottorper Haus aber im umgekehrten Falle sein Rückfallsrecht auf Holstein geltend machte, und die Grafschaften gleichfalls proprio jure einbehielt.

Es wird Niemand leugnen, daß diese Auffassung der Dinge bona oder mala fide möglich war; wie aber nun, wenn sich dieselbe beweisen ließe?

Dänemark hatte in der That, wie außer jeden Zweifel zu stellen ist, schon seit einem Jahrhundert die auch von dem Mitcontrahenten der Verträge von 1767 und 1773 getheilte Rechtsansicht vertreten, daß nach Aussterben des Hauses Plön, worunter kein Genealog noch Rechtskundiger im Ernst auch die Häuser Sonderburg-Sonderburg, Norburg und Glücksburg verstehen kann, die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ihm gerade so gut und nach demselben Rechte zuständen, wie seine Holsteinischen Besitzungen.

Der Hauptvertrag vom 18. März 1671 §. 8*) sagt von vornherein, indem er die Aufnahme der Nicht-Plönischen Sonderburger Linien in die Uebereinkunft wegen dos, homagium etc. abschlägt, daß der Grund dieser Nichtverwilligung hauptsächlich der sei, „daß

*) Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XI. pag. 50.

dieser mit Ihrer Fürstlichen Durchlaucht getroffene Vergleich meistentheils durch das Oldenburgische Successionswerk veranlasset und daher in generale Consequenz nicht zu ziehen sei", d. h. daß der Vertrag auf seine wirklichen Contrahenten, den König und Herzog Joachim Ernst mit seinen Leibes-Lehnserben, beschränkt bleiben solle.

Und demgemäß ist Königlicher Seits überall verfahren.

In den Verträgen von 1671 waren bekanntlich bestimmte Güter als Aequivalent für Oldenburg und Delmenhorst an Joachim Ernst und seine Leibes-Lehnserben gegeben, die nach der Natur des Geschäftes und ausdrücklichem Vorbehalte mit Aussterben dieser Personen an den König zurückfielen. Im Vertrage vom 3. October 1729 Artikel 2 *) gibt nun Herzog Friedrich Carl einen Theil dieser Güter freiwillig zurück, indem er bekennt, daß ja der König, falls er ihn nicht gnädiger Weise anerkannt hätte,

> "alle und jede ehemals an das Fürstliche Haus Plön loco satisfactionis für die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst übertragenen . . . Güter . . . sogleich nach Absterben des Herzogs Johann Ernst Ferdinand zu Holstein-Rethwisch (gest. 1729) als sonsten allein übrig gewesenen Männlichen Descendenten von vorerwähnten weil. Unserm Herrn Elter-Vatern Herzog Joachim Ernst zu Holstein-Plön in Possession und wieder zu sich nehmen zu lassen"

berechtigt gewesen wäre.

Ferner: als der Tractat mit Schweden von 1750 abgeschlossen wurde, hielt man es ganz von freien Stücken für erforderlich, im Artikel 5 desselben ganz ausdrücklich die Rechte des Fürstlichen Hauses Plön vorzubehalten **). Nicht minder ward in den zwischen dem Grafen Lynar und dem Freiherrn von Pechlin im Jahre 1751 concertirten im Jahre 1761 Dänischer Seits wieder offerirten Vertragsentwurf ein ganz gleicher Vorbehalt für das Plönische Haus aufgenommen, dann aber plötzlich, als dasselbe zu Ende letztgenannten Jahres, am 18. October 1761, erloschen war, fehlt in den nachfolgenden Verträgen, die doch den Entwurf von 1761 sowie die Urkunde von 1750 vor Augen hatten, jede Erwähnung jener eventuellen Rechte. Von den noch blühenden Sonderburger Linien ist keine Rede mehr, zum sichern Beweis, daß man ihrer nicht hat gedenken wollen, weil man ihnen eben kein in Betracht kommendes Recht zuschrieb.

Aber freilich, es wird ein Document producirt, ein Brief des Königs an den Herzog Friedrich Heinrich Wilhelm von Glücksburg, den man, obwohl er sich selber nicht als solchen bezeichnet, zum Repräsentanten des ganzen Sonderburger Hauses erhebt, datirt Christiansburg vom 21. Januar 1774 ***), worin jener Vorbehalt oder ein Ersatz dafür gewissermaßen nachträglich enthalten sein soll.

Der genannte Herzog hatte nämlich unterm 11. December 1773 einem Gratulationsschreiben an den König wegen der "so angenehmen Acquisition der Holsteinischen Lande †)" Folgendes hinzugefügt:

> "Der Gegenstand ist für mich und meine ganze Familie wichtig, und da ich nichts weiter wünsche, als bei den wenigen Vorrechten, die mir von meinen Vorfahren angeerbt und von Ew. Königlichen Maj. hohen Vorfahren jederzeit aufrecht erhalten

*) Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XXII. pag. 101.

**) Falck, Sammlung Num. LXXXVIII. pag. 292.

***) Michelsen, Staatserbfolge Beil. XI. pag. 65.

†) Ostwald, Ein neuester Jenaer Beitrag 1851 pag. 14.

sind, geschützt zu werden, so bitte ich allerunterthänigst um die gnädigste Versicherung, daß Allerhöchstdieselbe auch in diesem Falle meine und meines kleinen Hauses wenige Gerechtsame huldreichst zu erhalten geruhen."

Auf diese völlig allgemein gehaltene Bitte, die ohne ein ganz besonders scharfes Lesen zwischen den Zeilen unmöglich auf die Reservation eines doch gewiß nicht zu verachtenden, unter Umständen in gar nicht ferner Zukunft realisirbaren Erbrechtes bezogen werden kann, antwortet nun König Christian VII. Folgendes:

"Wenn Ew. Liebden von der neulichen Uebertragung der beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst . . . Anlaß genommen, Uns das Interesse Dero Fürstlichen Hauses bei dieser Sache zu empfehlen, so haben wir nicht unterlassen wollen, Denenselben hierauf zu Dero Beruhigung in Antwort zu eröffnen:

"Daß gedachte Grafschaften nur dem männlichen Stamme des Herzogl. Holstein-Gottorp'schen Hauses, und zwar ausdrücklich als ein Deutsches Reichslehen, übertragen, auch dabei zum Grundsatze angenommen sei, daß mehrbesagte Grafschaften durch die festgesetzte und jetzt vollzogene Permutation gänzlich an die Stelle des Großfürstlichen Antheils am Herzogthum Holstein treten sollen, wodurch allen möglichen Besorgnissen für die Zukunft hinreichend vorgebaut und prospicirt ist."

Also nicht dadurch, daß ein Vorbehalt zu Gunsten der Sonderburgischen Erbrechte gemacht oder subintelligirt sei, nicht dadurch, daß der Großfürstliche Theil Holsteins gänzlich an Stelle der Grafschaften getreten sei, wird die gewünschte Beruhigung gewährt, sondern dadurch, daß die männliche Erbfolge und Lehnsqualität der Grafschaften unverändert geblieben, auch dem angenommenen Grundsatze nach ein gänzliches Uebergehen der Holsteinischen Successionsordnung auf die Grafschaften beliebt sei; denn das allein bedeutet der letzte Satz für jeden, der sich die Mühe gibt, den Artikel XXVIII des provisorischen Tractates von 1767 und besonders den Artikel XII des Definitivtractates von 1773 damit zu vergleichen, in welchem letzteren er wörtlich zu lesen steht.

Hiernach aber ergibt sich nicht nur kein Anerkenntniß eines Sonderburgischen Erbrechtes vor den Gottorpern durch das Königliche Schreiben, sondern das klare Gegentheil, indem die Beruhigung des Herzogs lediglich darin gefunden wird, daß die Uebertragung an Gottorp nicht weiter als für den Mannsstamm gemeint sei, das heißt, daß ihnen ihre etwaigen Successionsansprüche nach diesem Mannsstamme unbenommen blieben.

Der agnatische Consens des Sonderburgischen Hauses ward also — soviel dürfte nach den gegebenen Beibringungen feststehen — nicht deßhalb nicht gesucht, weil man ihn für ein so günstiges Arrangement wie das getroffene für selbstverständlich annahm, sondern weil man der Meinung war, desselben freier Dispositionsbefugniß halber nicht zu bedürfen.

Fällt demnach die an sich höchst bedenkliche Möglichkeit der stillschweigenden Voraussetzung eines nicht ertheilten Consenses in concreto hinweg, so wäre noch der Ausweg, auf irgend einen Rechtsgrund hin die unaufgeforderte nachträgliche Accession der Sonderburger zu den fremden Verträgen zu behaupten.

Daß man als solchen Rechtsgrund in der That hier und da sich das behauptete Successionsrecht gegenüber der Königlichen Linie überhaupt gedacht, also eine Rechtsnachfolge der Sonderburger in die von der Königlichen Linie abgeschlossenen Verträge supponirt hat, scheint keinem Zweifel zu unterliegen, so unzulässig natürlich dieses Hineinziehen der Grund-

sätze gemeinrechtlicher Universalsuccession in die vorliegende Singularsuccession erscheinen muß. Geht man aber nicht von dieser Annahme aus, so bleibt nur übrig, eine neue Art von negotium claudicans, oder eine in gemeinen Rechten unerfindliche absichtswidrige negotiorum gestio zu statuiren, nach welcher es Jedermann oder doch gewissen zu den Contrahenten in verwandtschaftlichen Beziehungen stehenden Personen freistände, ihnen convenable, wenn auch bestimmt begrenzte und ihnen keineswegs offen gehaltene Geschäfte zwischen Dritten ratihabendo zu den ihrigen zu machen.

Kann aber von einer solchen beliebigen Ratihabition rechtlich nicht die Rede sein, so erhellt auch zugleich, daß alle auf ein electives Recht der Sonderburger hinauskommenden Behauptungen vollständig aus der Luft gegriffen sind.

Auf alle diese und andere Seltsamkeiten kann man gar nicht kommen, sobald man den richtigen Ausgangspunkt für die Interpretation der Verträge, wie derselbe im §. 30 entwickelt worden, festhält; denn alsdann ergibt sich auf Grund der speciellen Betrachtung beider Cessionen ganz einfach Folgendes:

Sind die Sonderburger als berechtigte Successoren in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst bei dem Austausch derselben um ihren Cosens nicht angegangen und haben sie denselben nicht ertheilt, so konnten sie auch in keiner Weise ihre Rechte zu gemeldeten Grafschaften verlieren. Sie hatten vielmehr mit oder ohne ausdrücklichen Vorbehalt ein jus revocandi in dem Augenblick, wo ihre Successionsberechtigung existent wurde. Sie würden demnach auch, falls sie berechtigte Successoren der Königlichen Linie in den Grafschaften sein sollten, unbedingt das Recht haben, ihre daraus herzuleitenden Ansprüche an dieselben gegen deren augenblicklichen Besitzer geltend zu machen, ganz gleichgültig ob dieser der Contrahent der Verträge von 1767 und 1773 oder ein sonstiger Dritter ist.

Es ist dieß ganz dieselbe Rechtslage, in welche die Schwedische Linie eingetreten sein würde, falls nach dem Aussterben der Kaiserlich-Russischen sie die Grafschaften von der durch Großfürstliche Cession ohne ihren Consens in Besitz gelangten jüngsten Linie des Hauses erst hätte revociren müssen, wie ja diese Möglichkeit in einer ganzen Reihe von Protesten und Salvatorien eingehend erörtert ward*).

Dagegen ist gar kein Gedanke an einen Sonderburgischen Anspruch auf den vormals Großfürstlichen Antheil von Holstein, vielmehr steht derselbe nach Rückfallsrecht ipso jure schon jetzt wieder dem Chef der älteren Gottorpischen Linie bezw. dessen hohem Cessionar zu, ohne daß nach Lage der Dinge erst irgend eine Klage behufs Ausantwortung desselben nöthig wäre.

Es ist in der That unbegreiflich, wie man sich rechtlich und processualisch die Sache vorstellen soll, um die Nothwendigkeit der Offerte Oldenburgs bei Besitznahme des unbestreitbaren Eigenthums zu rechtfertigen.

Daß diese Offerte nicht zum Klagegrund einer revocatoria oder zum Rechtsgrund eines Erbfolgeanspruches gehört, dafür wird man keinen Beweis verlangen. Wäre jetzt die Sonderburger Linie in Besitz, so ließe sich unter Umständen ein Retentionsrecht, es ließe sich, wenn überhaupt ein processualisches Verfahren stattfände, allenfalls eine Widerklage denken. Für dergleichen fehlt aber jeder Anknüpfungspunkt in einem Falle, wo es sich einfach darum handelt, vor hoher Bundesversammlung die nächsten Ansprüche auf ein im

*) Sammer, Staatserbfolge pag. 259 ff.

Namen des Bundes verwaltetes Erbobject, das Herzogthum Holstein — mit welchem das Herzogthum Schleswig erbrechtlich untrennbar verbunden erscheint —, behufs Legitimation zur Ausübung der auf ersterem haftenden Stimmberechtigung darzuthun.

Die Frage nach den etwaigen Prätensionen auf das Gebiet der vormaligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ist zunächst ein vollständiges Alienum ohne allen rechtlichen Connex mit der Hauptsache, und es kann nur zu vollkommener Verdunkelung und Verwirrung dieser führen, wenn eine Angelegenheit hineingezogen wird, die eventuell durchaus ad separatum gehört, wie denn ein solches in gebührender Weise zu effectuirendes Separatverfahren Seitens Seiner Königlichen Hoheit würde erwartet werden müssen, falls von anderer Seite bezügliche Ansprüche erhoben werden sollten.

Es erübrigt, zu zeigen, daß die hier entwickelten Ansichten durchaus auch als die eigenen Anschauungen der einstigen Contrahenten der Verträge von 1750—1773, insonderheit des Königs von Dänemark, betrachtet werden müssen. Um dieß zu erhärten, bedarf es nur des kaum zu versagenden Zugeständnisses, daß selbstredend die für das weitere Sonderburger Haus, insofern dasselbe zu jenen Verträgen nicht consentirt hatte, zur Anwendung zu bringenden Grundsätze keine andere sein können, als die einst für das nicht consentirende Plöner Specialhaus bei vollkommenen gleicher Sachlage in Aussicht genommenen, wie dieselben im Definitivtractat von 1750 Art. 5, im Entwurf von 1761 Art. X, vor Allem aber in der Versicherungsacte vom 9. April 1753, übereinstimmend enthalten sind *).

Nach dem citirten Art. 5 nämlich soll, im Fall die Königliche Linie ausstürbe,

> "die gegenwärtig verabredete Cession den Gerechtsamen des Fürstlichen Hauses Plön auf keine Weise präjudizirlich sein, und auf einen solchen unverhofften Fall, was wegen des eventuellen Besitzes des Herzogthums Holstein Fürstlichen Antheils und Derer Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in diesem Tractate stipulirt und abgeredet worden, cessiren und solcher Lande wegen alles in denjenigen Stand zurücktreten, wie es vorhero gewesen."

Ganz dasselbe, daß "alles wieder in den vorigen Stand zurücktreten solle," sagt der Art. 10 von 1761.

Heißt das nun aber, es solle wegen eingetretener Aequivalenterbfolge Alles so bleiben, wie es vertragsmäßig eingerichtet war? Heißt das, es solle dem Hause Plön freistehen, nach Belieben Oldenburg und Delmenhorst oder den Großfürstlichen Antheil zu verlangen? Heißt das, es solle das Haus Gottorp, um auf Holstein Anspruch zu erheben, Oldenburg und Delmenhorst offeriren müssen? Oder heißt das, es solle jeder Theil wieder zu dem Seinigen kommen, sei es nun in Frieden und Freundschaft, oder im Nothfall auf dem sich darbietenden Wege der Klage?

Und hat etwa das Haus Plön selbst eine andere Ansicht von der Sache gehabt? Ganz gewiß nicht, denn weit entfernt, gegen das Arrangement und den Vorbehalt an sich irgend einen Einwand zu erheben, versuchte es das, was der König von Schweden durch die erwähnten ausdrücklichen Kaiserlichen Salvatorien anstrebte, auf anderem Wege zu gewinnen, indem es den König um eine Versicherungsacte bat, dahin gehend, daß im Falle der "in vorgedachtem Tractat stipulirte Rücktausch und Wiedereinräumung der beiden Grafschaften verweigert werden möchte,"

---

*) Falck, Sammlung Num. LXVIII. pag. 292. Urkunde in Beilage III. — Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XXVIII. pag. 130.

"sodann ebenbesagtes Fürstliche Haus, bis es zu dem ruhigen Besitz derselben gelanget, sich an den Fürstlich Holsteinischen Antheil, welchen Wir (der König) durch besagten Definitivtractat überkommen haben würden, halten, solchen in Besitz nehmen, und daraus unter Königlich Dänischer Manutenenz nicht gesetzet werden solle, bis schon berührter Rücktausch und Wiedereinräumung der Grafschaften wirklich geschehen,"

und erhielt diese Versicherung dahin, daß, nachdem Wir "solchen Antrag und Gesuch bewandten Umständen nach billig gefunden," wenn etwa

"die oft erwähnte Einräumung der beiden Grafschaften Ihm oder seinen Fürstlichen Lehnserben nach ihm verweigert werden möchte, sodann er oder Sie, bis Sie zu dem ruhigen Besitz derselben gelanget, Sich an den von Uns inzwischen ... überkommenen Fürstlichen Antheil von Holstein halten, solchen in Besitz nehmen und daraus unter Manutenenz unsrer Successoren ... nicht eher, als bis die Einräumung der Grafschaften wirklich geschehen, gesetzet werden sollen."

Es übernimmt also der König von Dänemark und Norwegen als solcher, und zwar nicht als eine Rechtsfolge, sondern aus Billigkeitsrücksichten, weil er sich dafür verantwortlich fühlt, daß der durch den Vertrag veränderte Besitzstand nicht eventuell zum Nachtheil Plöns ausgebeutet werde, für seine Successoren in den Königreichen die rein völkerrechtliche Verpflichtung, nöthigenfalls den Plöner Herzog in den Stand zu setzen, den betreffenden Theil Holsteins als Retentionsobject gegen die Versuche Schwedens, Holstein wieder zu nehmen und Oldenburg nicht herauszugeben, zu benutzen, und verspricht dabei gegen etwaige Feindseligkeiten die "Manutenenz".

Es liegt hierin ganz genau dasselbe, was oben als eine rechtliche Möglichkeit für den Fall, daß die Sonderburger Linie sich im Besitze Holsteins befände, oder denselben durch ähnliche gute Dienste erlangen könnte, angedeutet ward. Es liegt aber darin auch die beiderseitige vollkommene Anerkennung des Satzes, daß der zu gewährleistende Rechtsanspruch eben außerhalb Holsteins liege. Wäre nun wirklich die Sonderburg-Sonderburger Linie unter dem Ausdruck "Plöner Haus" mitzuverstehen, so würde sie hiernach offenbar sich längst selbst zu dem wahren rechtlichen Sachverhalt bekannt haben. Beides — sie dahin zu rechnen und doch principaliter Holstein zu verlangen — scheint dagegen eine nicht wohl haltbare Combination.

Somit kann die Frage wegen der sog. Aequivalenterbfolge als erschöpft betrachtet werden. Vielleicht ist es aber nicht überflüssig, noch besonders darauf hinzuweisen, daß, wenn eine solche wirklich vorläge, der allseitig zugegebenen Totalität derselben halber jedenfalls die Erbrechte der ältesten Gottorper Linie auf das Königliche Holstein sowie auf das Herzogthum Schleswig als auf die früheren Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst mitübertragen gelten müßten, und demnach immerhin der Sonderburgische Anspruch aus den Verträgen von 1767 und 1773 nicht anders als genau auf den Großfürstlichen Antheil Holsteins beschränkt einzuräumen sein würde.

Andererseits aber wäre in der That nicht abzusehen, wie in diesem Falle die behauptete Primogeniturordnung in dem Aequivalent Holstein-Gottorp Eingang gefunden haben könnte, zumal wenn man den §. 6 des Erbvergleiches vom 17. December 1633 ausdrücklich auf die Oldenburgische Succession bezogen wissen will.

IV. Bezügliche Vorgänge nach 1773.

§. 33.

Wie im Eingange dieser Schrift hervorgehoben wurde, ist nach 1773 eine wirksame rechtsverändernde Thatsache für die Successionsverhältnisse der Herzogthümer nicht mehr zu registriren. Dennoch ist es unerläßlich, einen Blick zum Wenigsten auf zwei Ereignisse zu werfen, die der von verschiedenen Seiten daraus gezogenen falschen Folgerungen halber nicht wohl mit Stillschweigen zu übergehen sind. Es sind dieß die Auflösung des Deutschen Reiches und die Warschauer und Londoner Stipulationen von 1851/52.

Die Auflösung des Deutschen Reiches hatte zur Folge, daß unterm 9. September 1806 der König von Dänemark, Christian VII., als nunmehr souverainer Herr der bisher Deutschen Lande, das bekannte Patent erließ*), worin es heißt:

„Unser Herzogthum Holstein, Unsere Herrschaft Pinneberg, Unsere Grafschaft Rantzau und Unsere Stadt Altona sollen fortan unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holstein mit dem gesammten Staatskörper der Unserem Königlichen Scepter untergebenen Monarchie, als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben, verbunden und solchemnach von nun an Unserer alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit unterworfen sein."

Es sind diese Acte nicht sowohl deßwegen interessant, weil man an dieselben die Rechtsfrage geknüpft hat, ob die erlangte Souverainetät dem Könige das Recht gegeben habe, das ganze Holstein seiner Krone und vorzüglich dem Dänischen Erbfolgegesetze durch Incorporation zu unterwerfen, — eine Frage, über deren Verneinung ein wissenschaftlicher Zweifel längst nicht mehr existirt —, als vielmehr aus dem Grunde, einmal, weil der angeführte Erlaß bei der Berathung im Staatsrath seiner Zeit gewisse Meinungsäußerungen hervorrief, die geeignet erscheinen dürften, nöthigenfalls späteren Kundgebungen Dänischer Staatsmänner die Spitze zu bieten, sodann, weil er sehr deutliche Protestationen Betheiligter zur Folge hatte.

In ersterer Beziehung möge hier vor Allem das im Dänischen Staatsrath abgegebene Bedenken des Herzogs Friedrich Christian von Augustenburg vom 3. September 1806 **) Platz finden, worin ausgeführt wird:

„2. Sie (die Einverleibung) ist den feierlichsten Verträgen zuwider. Ich darf nur in Erinnerung bringen, daß in den Cessionsacten, welche im Jahre 1773 zwischen Seiner Majestät und dem damaligen Großfürsten von Rußland ausgewechselt sind, die gegenseitige Cedirung der vertauschten Provinzen ausdrücklich auf den Mannsstamm beider Häuser eingeschränkt ist, nach dessen Abgang die cedirte Provinz an den Mannsstamm des anderen Hauses wieder zurückfallen solle. Rußland würde sich also in seinen Erbrechten angegriffen fühlen, und es ist nicht zu erwarten, daß es dieß stillschweigend hingehen lassen werde. Falls es auch in diesem Augenblick auf die Sicherstellung dieser Erbrechte geringeren Werth legen sollte, so dürfte es durch die leicht vorauszusehenden Aufforderungen des Königs von Schweden, die bei seinem bekannten Charakter mit ausdauernder Lebhaftigkeit fortgesetzt werden, dürften, aus dieser Gleichgültigkeit geweckt werden, und es für eine Ehrensache ansehen, als Chef der Holstein-Gottorp'schen Linie diesen Aufforderungen zu entsprechen."

*) Falck, Sammlung Num. C. pag. 363.

**) Wegener, Actenmäßige Beiträge Beil. 10. pag. 336.

Ganz übereinstimmend äußerte auch der Staatsminister Graf Reventlow: „was den vormaligen Großfürstlichen Theil betreffe, so sei durch Tractate bestimmt, daß er allein dem Königlichen Mannsstamm übertragen sei, in Folge dessen also dieser Theil von Holstein bei dem etwaigen Abgange des Königlichen Mannsstammes nicht ohne Zustimmung Rußlands einer Dänischen Prinzessin mit der Dänischen Krone zufallen könne.“ *)

Ja in einem gleichzeitigen Privatschreiben des Directors im auswärtigen Ministerium, Joachim Bernstorff, an dessen Bruder, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Christian Bernstorff **), wird neben den Tractaten sogar auf das Recht Rußlands aus der Belehnung hingewiesen.

Von einer „jüngeren Königlichen Linie“ und einer „Aequivalenterbfolge“ wußte man also damals noch nichts!

Was den zweiten Punkt, die auch vom Herzog Friedrich Christian vorausgesehenen Schwedischen und Russischen Protestationen, betrifft, so folgten dieselben ebenfalls auf dem Fuße, die Schwedische, die hier nicht weiter interessirt, bereits am 13. October ***), die Russische unterm 15. December 1806 †) mit der Maßgabe:

„que S. M. Impériale réservait cependant formellement pour Elle et ses héritiers ses droits comme membre de la maison de Holstein et protestait contre tout ce qui dans l'acte de réunion sus-dit pourrait y porter atteinte.“

Der zweite obgenannte Vorgang waren die Stipulationen von 1851/52.

Es ist bekannt, daß das Interesse, welches Seine Majestät der Hochselige Kaiser Nicolaus I. von Rußland an der Aufrechthaltung der Verbindung zwischen den Herzogthümern Schleswig-Holstein und dem Königreich Dänemark nahm, die Zeichnung des s. g. Warschauer Protokolls vom 5. Juni 1851 zur Folge hatte. Es wird darin der wesentliche Inhalt der Renunciations- und der Cessionsacte von 1773 angeführt, und auf die Gefahr hingewiesen, welche die Ausstellung der Letzteren nur zu Gunsten des Mannsstammes Königs Christian VII. und seines Bruders Friedrich für die Dänische Monarchie in dem Falle haben könne, wenn nach Abgang dieses Mannsstammes die lex regia für einen Theil dieser Monarchie schlechthin zur Anwendung käme. Es wird sodann festgestellt, daß der Zweck, die Integrität der Dänischen Monarchie zu erhalten, nur durch Berufung des Mannsstammes mit Ausschluß der Weiber zur Succession in die Gesammtheit der unter dem Scepter des Königs von Dänemark vereinigten Staaten erreicht werden könne, zu Gunsten der männlichen Descendenz des derzeitigen Prinzen Christian von Glücksburg und seiner Gemahlin, der Prinzessin Louise von Hessen, aber bereits gewisse Verzichte vorlägen. Hieran schließt sich weiter folgender Passus:

„3° Voulant de Son coté compléter les titres résultant de ces renonciations et amener ainsi une combinaison, qui serait d'un si haut interêt pour le maintien de la Monarchie Danoise dans son integrité, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies comme Chef de la branche ainée de Holstein-Gottorp, serait prêt à renoncer aux droits éventuels, qui Lui appartiennent, en faveur de Monseigneur le Prince Chrétien de Glücksbourg et de Sa descendance mâle.“

*) Wegener Beiträge. Num. 11. pag. 338.
**) Wegener das. Num. 12. pag. 341.
***) Wegener das. Num. 15. pag. 344.
†) Twiß, Verhältnisse XV. pag. 169.

Es ist hier durchaus nicht gesagt, daß die eventuellen Rechte, worauf der Kaiser zu verzichten bereit ist, nur das Herzogthum Holstein betreffen, und wird man eine solche Beschränkung auch nicht aus der Einleitung des Protokolls in die citirten Enunciativworte der verpflichtenden Erklärung desselben hineininterpretiren dürfen. Denn wenn gleich einerseits nur die bestimmtere Begrenzung der Holsteinischen Cession von 1773 als Gefahr drohend für die Integrität der Dänischen Monarchie bezeichnet ist, so ist doch andererseits nicht gesagt, daß Schleswig zu dem Theile der Monarchie gehöre, worauf die lex regia Anwendung finden könne. Es ist leicht erklärlich, daß man bei der Einigkeit über den gegenwärtigen Zweck einen Punkt, worauf dabei nichts ankam, ebendeßhalb im Unbestimmten ließ, weil die Ansichten darüber nicht harmonirten. Augenscheinlich aber kann hieraus unter den gegenwärtigen Umständen den Rechten des Gottorper Hauses auf das Herzogthum Schleswig ein Präjudiz nicht erwachsen sein. Ebensowenig enthalten die Worte jenes Protokolls:

> „que si pour assurer la complète réussite de cette combinaison encore d'autres renonciations étaient jugées utiles et désirables, ce serait à Sa Majesté Danoise à se charger des indemnités, auxquelles il pourrait être reconnu des titres justes et équitables,“

selbst wenn dabei an die Sonderburger gedacht sein sollte, eine Anerkennung von Successionsrechten derselben auf den altköniglichen Antheil von Holstein. Denn nützlich und wünschenswerth kann Manches sein, was nicht rechtlich nothwendig ist, und hier ward es lediglich der Dänischen Regierung überlassen, ob sie noch andere Verzichte für nützlich und wünschenswerth halte. Wie aber diese Regierung über die Successionsansprüche der Sonderburger Linie dachte, ist bekannt und ohnehin für die Rechte der Gottorper Linie vollkommen irrelevant.

Uebrigens enthielt das Warschauer Protokoll nachstehenden, bei Unterzeichnung des Londoner Tractates in einer Note des Baron von Brunnow vom 8. Mai 1852 ausdrücklich wiederholten Vorbehalt:

> que, puisque la renonciation de Sa Majesté l'Empereur aurait principalement pour but, de faciliter une combinaison, que réclament les premiers interêts de la Monarchie (sc. Danoise), l'offre d'une pareille renonciation cesserait d'être obligatoire, si la combinaison elle même venait à manquer.*)

und es wird, ganz abgesehen von der Frage, ob bei Erlassung des Thronfolgegesetzes vom 31. Juli 1853 Dänischer Seits nur völkerrechtliche Verbindlichkeiten, oder auch die Landesrechte der Herzogthümer verletzt worden sind, keinem Zweifel unterliegen können, daß in Folge der Ereignisse des laufenden Jahres jene in den Jahren 1851 und 1852 ins Auge gefaßte Combination fehlgeschlagen, die dem Verzichte des Hochseligen Kaisers Nicolaus hinzugefügte Bedingung mithin deficirt ist. Hieraus ergibt sich, daß Seiner Majestät dem jetzt regierenden Kaiser Alexander II. die im Warschauer Protokoll und Londoner Tractat bedingter Weise aufgegebenen Rechte der älteren Linie des Gottorper Hauses, und zwar als jetzt nicht mehr eventuelle, sondern präsente Successionsrechte, wieder zugefallen sind, und Allerhöchstderselbe befugt war, darüber, wie der hohen Bundesversammlung bereits unterm 23. Juni d. J. angezeigt worden, zu Gunsten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg als Repräsentanten der jüngeren Linie des Gottorper Hauses zu disponiren.

---

*) Le Traité de Londres No. 11. pag. 21.

Wenn aber augenblicklich durch diese Disposition in der Person Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs sowohl die aus dem Vertrage von 1773 resultirenden Rückfallsrechte wie im Fall rechtlich erweisbarer Ansprüche der Sonderburger Linien die Fähigkeit zur Rückgewährung der ehemaligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in derselben Person zusammentreffen, so kann diese rein zufällige Erscheinung selbstverständlich für die rechtliche Beurtheilung durchaus von keinem Belang sein.

VII. Gesammtergebniß.

§. 34.

Die im Laufe der nunmehr beendigten Untersuchungen herausgestellten praktischen Resultate lassen sich zum Schlusse sich in folgende kurze Sätze zusammenfassen:

1. Der Erbberechtigung zu den Landen Schleswig-Holstein genießen sämmtliche von Christian I. abstammende derzeit lebende Agnaten des letztverstorbenen Königs Friedrich VII. sowohl Gottorpischer als Sonderburgischer Linie.

2. Die Erbfolgeordnung ist nicht die des gemeinen Rechts, sondern trifft auf Grund der letzten positiven Ausübung des verfassungsmäßigen ständischen Wahlrechtes im Jahre 1616, sowie nach Maßgabe des bis zum Jahre 1773 in fortdauernder Wirksamkeit gewesenen Communionsverhältnisses und der correlaten Königlichen und Kaiserlichen Gesammtbelehnung die dem Blute nach fernere Linie vor der näheren, in der berufenen Linie aber wieder der bestehenden Primogeniturordnung gemäß den regierenden Herrn des ältesten Gottorpischen Zweiges, also Seine Majestät den Kaiser Alexander II. von Rußland, und jetzt dessen verzichtmäßigen Substituten, Seine Königliche Hoheit den Großherzog Nicolaus Friedrich Peter von Oldenburg als Repräsentanten der jüngeren Gottorpischen Linie.

3. Das in Anspruch zu nehmende Erbobject bilden die gesammten Herzogthümer Schleswig und Holstein, insonderheit auch der bis 1721 bezw. 1773 im Besitz des Hauses Gottorp befindlich gewesene, im Jahre 1773 durch Renunciation und Cession auf den Mannesstamm des Glückstädtischen Hauses übergegangene, gegenwärtig aber zurückgefallene Antheil.

4. Ein der Sonderburger Linie etwa zuständiges Revocationsrecht auf die ehemaligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst steht außer aller Beziehung zu dem gegenwärtigen Rechtsstreit.

Beilagen.

Beilage I.

Auszüge aus Urkunden und Schriften, die Lehnsverhältnisse der Herzogthümer Schleswig und Holstein betreffend.

I. Holsteinische Belehnungen.

A. Vor 1548.

1. 1434. April 12. Kaiser Sigismund befiehlt dem Rathe der Stadt Lübeck, – cum . . . generosi comites Holsatiae sive unus sive plures existunt, ratione comitatus Holsatiae vasalli sint ecclesiae et episcopi Lubicensis pro tempore existentis, prout fide dignorum relatione et alias plene didicimus, et ad ipsum episcopum infeudationes dominii et comitatus Holsatiae ex concessione imperialis celsitudinis pertineant, – auf Anrufen des Bischofs von Lübeck jede etwanige Veräußerung einiger Lehnsstücke von Seiten der Grafen ohne Zustimmung des Kaisers oder Bischofs mit einer Pön von 200 Mark Goldes zu ahnden, und überhaupt den jedesmaligen Bischof in der Ausübung seines Belehnungsrechtes wirksam zu schützen.

   Lünig, Corp. jur. feud. T. I. p. 1798.

2. 1438. September 26. Der Bischof Johannes Schele von Lübeck belehnt den Herzog Adolf von Schleswig mit dem „comitatus Holsatiae et dominium Stormariae, eidem comitatui annexum et ab ipso comitatu immediate dependens."

   Das Original im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

3. 1438. November 2. Der Römische König Albert bestätigt die Belehnung des Herzogs Adolf mit Holstein durch den Lübecker Bischof.

   Lünig, Reichsarchiv Th. XVII. S. 460.

4. 1460. — Bischof Arnold von Lübeck belehnt König Christian I. mit Holstein.

   Lackmann, Einleitung zur Schleswig-Holsteinischen Historie Th. I. S. 21.

5. 1473. Mai 26. Kaiser Friedrich III. belehnt König Christian I. und dessen männliche Erben mit dem Lande Dithmarschen, welches früher den Herzogen von Schleswig und Holstein vom Reiche zu Lehen gegeben, aber in langer Zeit nicht empfangen und deßhalb heimgefallen sei, weil er desselben Stammes und Geblüts wie diese.

   Westphalen, Monumenta inedita T. III. p. 1765. — Michelsen, Dithmarscher Urkundenbuch S. 66.

6. 1474. Februar 28. Kaiser Friedrich III. erhebt die Grafschaften Holstein und Stormarn, denen er Dithmarschen incorporirt, zum Herzogthum und belehnt damit König Christian I. „ejusque in hujusmodi ducatu legitimi successores; . . . Teneanturque praefatus frater noster, tamquam dux Holsatiae, ejusque in dicto ducatu pro tempore successores, hujusmodi ducatum a sacro Romano imperio in feudum recognoscere, eo videlicet modo, quo hactenus dicti comitatus recogniti et comitatuum possessores investiti fuerunt."

Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden ꝛc. Num. XVII. S. 28.

7. 1482. März 28. König Johann fordert für sich und seinen Bruder Friedrich wiederholt die Gesammtbelehnung mit dem auf sie vererbfällten Herzogthum Holstein von dem Bischof Albrecht Krummendieck zu Lübeck. Dieser enthält sich jedoch wegen etlicher ihn bewegender Ursachen der Belehnung, und nimmt dem König das Versprechen ab, daß Letzterer und dessen Bruder bis Martini ihre Lehen und Recht nicht vom Kaiser oder sonst wo fordern wollten, Johann vielmehr binnen der Zeit zur Verhandlung des Nothwendigen wieder ins Land kommen, bis dahin aber ihnen die Huldigung der Herrschaft gütlich anstehen solle.

Ostwald, Zur Würdigung der Schrift: Zweite polemische Erörterung ꝛc. II. Urkundliche Beilagen Num. III. S. 8.

8. 1493. November 21. Bischof Diedrich von Lübeck verleiht, als Lehnsherr von Kaiserlicher Macht wegen, dem Herzog Friedrich das Herzogthum Holstein und Stormarn mit der Fahne, wogegen Friedrich verspricht, sich gegen Kaiser und Reich gebührlich wie ein Reichsfürst zu verhalten, auch die Kirche und Bischöfe zu Lübeck bei ihren Gerechtigkeiten und Freiheiten zu schützen.

Waitz, Quellensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte. Bd. II. Heft 1. S. 59.

9. 1513. März 31. Der Bischof Johann Grimhold von Lübeck belehnt (? vgl. Nr. 10) Christian II. mit dem Herzogthum Holstein und Stormarn zu demselben Rechte, womit die Vorweser des Bischofs die Vorfahren des Königs mit der derzeitigen Grafschaft Holstein und Herrschaft Stormarn belehnt hätten, welche nunmehr zu Herzogthümern erhoben seien, wogegen die Gesandten des Königs in dessen Namen dem Bischof und der Kirche zu Lübeck Treue versprechen.

Ebendaselbst S. 61.

10. 1513. October 19. Der Bischof Johannes Grimhold von Lübeck beurkundet, daß König Christian II. von Dänemark binnen Jahr und Tag die Belehnung mit dem Herzogthume Holstein von ihm gemuthet habe, und will für dieselbe baldmöglichst eine Zeit bestimmen.

Michelsen, Zweite polemische Erörterung ꝛc. S. 115.

11. 1521. Juli 20. Christian II. erwirbt für sich und seine Lehnserben vom Kaiser Carl V. das Recht, die Belehnung mit Holstein zu ertheilen.

Christiani, Geschichte der Herzogthümer Schleswig-Holstein ꝛc. Th. I. S. 541 ff.

12. 1522. Mai 18. Herzog Friedrich I. beglaubigt zwei Abgeordnete, um an seiner Statt von dem Lübecker Bischof die Belehnung mit den Fürstenthümern Holstein und Stormarn, soviel seinen Antheil betreffe, zu empfangen.

Waitz, Quellensammlung ꝛc. S. 63.

13. 1522. August 13. Christian II. verzichtet in dem mit seinem Oheim Friedrich II. zu Bordesholm geschlossenen Vergleiche auf das ihm vom Kaiser übertragene Belehnungsrecht unter der Bedingung, daß Friedrich dessen Zurücknahme bei dem Kaiser bewirke.

Falck, Sammlung ꝛc. Num. XIX. S. 36.

14. 1540. Bischof Balthasar von Lübeck bescheinigt, daß Christian III., Johann und Adolf von ihm begehrt hätten, daß er sie von Römischer Kaiserlichen Majestät Macht wegen mit dem Herzogthume Holstein und Stormarn belehne, und daß er die Belehnung aus sonderlichen Ursachen und Mangel bis zu einer anderen gelegenen Zeit habe verschieben müssen.

Waitz, Quellensammlung ꝛc. S. 64.

15. 1548. Juni 3. Kaiser Carl V. rescribirt auf ein Gutachten der Reichsstände und des Reichshofraths vom 21. April s. J., daß er die Holsteinische Belehnung bis weiter sich selber vorbehalte, jedoch ohne Präjudiz des Lübecker Stifts, in so fern von selbigem derohalben etwas Gründliches fürgetragen werden sollte.

Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

16. 1548. Juni 5. Der Reichshofrath eröffnet dem Domcapitel zu Lübeck, daß es wegen der Lehnsherrlichkeit des Bisthums Lübeck über das Herzogthum Holstein bei demjenigen Bescheide bleiben müsse, welchen der Kaiser früher bereits mit Wissen gemeiner Reichsstände gegeben habe, vorbehältlich besseren Nachweises der Gerechtigkeit des Stifts Lübeck.

Das Original im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv. Vergl. Waitz, Quellensammlung ꝛc. S. 65 — 67.

B. Seit 1548.

1. Belehnungen der regierenden Herren.

a) Bis 1612.

17. 1548. October 5. Kaiser Carl V. belehnt König Christian III. sowie die Herzöge Johann den Aelteren und Adolf mit dem Fürstenthum Holstein sammt dessen incorporirten Landen Stormarn und Dithmarschen, auch allen und jeden andern Herrschaften ꝛc. zu dem Fürstenthum Holstein gehörig, also daß sie die nun hinfüran von dem Kaiser und dem heiligen Reich in Lehens-Weise innehaben sollen, und gebietet allen des gemeldeten Fürstenthums ꝛc. Mannen, Amtleuten, Bürgermeistern ꝛc., daß sie die obgenannten Christian, Johann und Adolf als ihre rechte natürliche Herren erkennen, halten und ehren, ihnen in allen Sachen und Geschäften, ihre Regalien, Lehen, Gericht und Herrlichkeit berührend, getreu, gehorsam und gewärtig sein sollen. Die Einleitung des Lehnbriefes erinnert an das Christian II. früher eingeräumte Be-

lehnungsrecht, den Verzicht darauf und den Beschluß vom Juni 1548. Vor der Erwähnung des geleisteten Lehneides wird bemerkt, daß die Belehnung dem Stift Lübeck auf desselben weiteres Darthun an seinen Rechten unschädlich sein solle.

Christiani, Geschichte Th. II. S. 506.

18. In dem Lehnbriefe war bei der ersten Ausfertigung nur das Herzogthum „Holstein sammt desselben zugehörigen Landen, soviel man derer dieser Zeit in Besitz habe" genannt, eine Fassung, die auf Remonstration geändert ward.

Abschrift im Großherzoglich=Oldenburgischen Archiv.

In den späteren Lehnbriefen ist, soweit nicht ein Anderes ausdrücklich bemerkt werden wird, das Object der Belehnung eben so wie vorstehend bezeichnet. Der Huldigungsbefehl ist in denselben stets unverändert beibehalten. Der Vorbehalt zu Gunsten des Stiftes Lübeck ist bis dahin, wo sein Wegfall bemerkt werden wird, nachgeführt.

19. 1560. April 2. Kaiser Ferdinand I. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung Friedrich II., Johann den Aelteren und Adolf.

Abschrift im Großherzoglich=Oldenburgischen Archiv.

20. Bei der Lehnsempfängniß ward gebeten, die Lehnwahr des Fürstenthums Holstein wieder an den Lübecker Bischof zu verweisen.

Abschrift im Großherzoglich=Oldenburgischen Archiv.

21. 1565. August 29. Kaiser Maximilian II. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung dieselben.

Fidemirte Abschrift des Concepts aus dem vorm. Reichshofrathsarchiv.

22. 1578. Juli 11. Kaiser Rudolf II. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung dieselben.

Fidemirte Abschrift des Concepts aus dem vorm. Reichshofrathsarchiv.

23. Unterm 26. September 1577 hatte Herzog Adolf von Gottorf, weil ihm aus aufgerichteten conventionibus und Verträgen zwischen dem Könige zu Dänemark Herzog Johann dem Aelteren und ihm selber obliege, wegen seiner im laufenden Jahr tragenden Regierung des Fürstenthums Holstein von wegen des Königs, des Herzogs Johann und für sich selber solche Gebührniß zu verrichten, den Kaiser Rudolf II. gebeten, ihnen allerseits auf zwei Jahre Indult mitzutheilen, damit sie solche Lehen ihres allerseits Fürstenthums Holstein nach Gebühr zu suchen und zu empfangen Gelegenheit haben möchten.

Abschrift im Großherzoglich=Oldenburgischen Archiv.

24. Friedrich II. hatte um Mitbelehnung Johann des Jüngeren Ansuchung thun lassen.

Apologia des Fürstlichen Hauses Schleswig=Holstein Sonderburgischer Linien rc. Beil. VIII. — Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. VIII. S. 30.

25. 1582. August 31. Kaiser Rudolf II. belehnt in Anlaß des Ablebens Johann des Aelteren Friedrich II. und Adolf mit dem von jenem hinterlassenen und erledigten dritten Theil an dem Fürstenthum Holstein rc., welcher auf die Belehnten als die nächsten Agnaten und Lehnfolger nach Disposition und Verordnung gemeiner Kaiserlicher Rechte gefallen sei.

Das Original im Großherzoglich=Oldenburgischen Archiv.

26. Unterm 12. September 1581 hatten Friedrich II. und Adolf um Indult zur Lehnssuchung auf zwei Jahre gebeten, die ihnen vermöge gemeiner Kaiserlichen Rechte in gebührender Frist obliege.

Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

27. Ihre gemeinschaftliche Instruction für die zur Lehnsempfängniß abgeordneten Gesandten erwähnt einer Mitbelehnung Johann des Jüngeren nicht.

Abermalige allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro clementissima restitutione in integrum etc. Beil. K.

28. Dagegen beauftragte Friedrich II. seine Gesandten durch eine Separatinstruction: „weil zuvor die Kaiserliche Belehnung wegen Holstein und der incorporirten Landen auf Johann den Jüngeren nicht gerichtet gewesen, solches aber in alle Wege desselben und seiner Leibeslehnserben Nothdurft erfordere, daß sie deswegen bei dem Kaiser auf Johann's Credenzbriefe und Vollmacht und wegen des Königs Intercession mit zugleich solliciren und ausbringen sollten, damit Johann die gesammte Hand, sowohl was das Fürstenthum Holstein als auch in eventum der Erledigung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst betreffe, erhalten, darauf auch die Belehnung und Expectanzbriefe erlangen möchte."

Defensionsschrift des Fürstlichen Hauses Schleswig-Holstein-Plön 1668. Anl. M.

29. Die Aufnahme Johann's in die Belehnung unterblieb jedoch, und zwar wie der Gesandtschaftsbericht ergibt, weil von Seiten des Gottorfer Gesandten dagegen protestirt ward.

Noodt, Beiträge zur Erläuterung der Civil- 2c. Historie des Herzogthums Schleswig-Holstein, Stück I., S. 67, 68.

30. 1589. December 11. Kaiser Rudolf II. belehnt in Anlaß des Todes Königs Friedrich II. und Herzogs Friedrich II. von Gottorf König Christian IV. und Herzog Philipp von Gottorf für sie selber und ihre Brüder. In der Einleitung des Lehnbriefes wird bemerkt, daß zuletzt der Herzog Friedrich belehnt worden sei.

Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

31. 1592. October 10. Kaiser Rudolf II. belehnt in Anlaß des Todes Herzogs Philipp von Gottorf den Herzog Johann Adolf für sich selbst und anstatt seines unmündigen Bruders Johann Friedrich.

Das Original im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

32. 1612. December 20. Kaiser Matthias belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung Christian IV. und Johann Adolf.

Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

b) Nach 1612.

α) Gottorper Linie.

33. 1617. October 4. Kaiser Matthias belehnt nach dem Tode Johann Adolf's unter Bezugnahme auf die demselben in Gemeinschaft mit Christian IV. zuletzt ertheilte Belehnung dessen Sohn Friedrich III.

Das Original im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

34. 1621. Juli 9. Kaiser Ferdinand II. belehnt in Anlaß seines Regierungsantritts den Herzog Friedrich III. und dessen männliche Leibeslehnserben.

Das Original im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

Die Erstreckung des Lehnbriefes auf die Erben findet sich hier zuerst, von hier an aber in allen späteren Lehnbriefen der Gottorper Linie.

35. 1638. August 11. Kaiser Ferdinand III. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung den Herzog Friedrich III. ꝛc.

Das Original im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

36. Der Herzog Friedrich hatte seinem zur Lehnsempfängniß abgeordneten Gesandten unterm 21. Juni 1638 die Instruction ertheilt, dahin zu wirken, daß der Vorbehalt zu Gunsten des Stifts Lübeck aus seinem Lehnbrief wie aus dem Königlichen vorhin ausgelassen werde, auch daß von dem Könige und ihm, weil es doch in effectu eine Belehnung sei, die Canzleitaxe nicht doppelt, sondern nur einfach erhoben werde.

Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

37. 1660. Mai 31. Kaiser Leopold I. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung und des Todes Herzogs Friedrich III. den Herzog Christian Albrecht ꝛc. mit dem Bemerken, daß derselbe diese Belehnung für sich und seine männlichen Leibeslehnserben als simultanee Investirte erbeten habe. Der in dem Lehnbriefe von 1638 noch enthaltene Vorbehalt zu Gunsten des Stiftes Lübeck fehlt in dem gegenwärtigen und den folgenden.

Das Original im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.
Falck, Sammlung ꝛc. Num. LVIII. S. 177.

38. 1707. October 10. Kaiser Joseph I. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung und des Todes Herzogs Friedrich IV. die Vormundschaft (Herzogin-Wittwe Hedwig Sophie und Bischof Christian August zu Lübeck) des Prinzen Carl Friedrich für ihren Fürstlichen Pupillen ꝛc. und befiehlt allen des Fürstenthums Holstein Mannen ꝛc. obgedachte Vormundschaft als ihren rechten Herren zu erkennen ꝛc. In der Einleitung des Lehnbriefes ist bemerkt, daß zuletzt der Herzog Friedrich von Kaiser Leopold belehnt worden sei, und daß die Vormundschaft Namens Ihres Fürstlichen Pupillen und dessen künftigen männlichen Leibeslehnserben als simultanee Investirten die Belehnung erbeten habe.

Fidemirte Abschrift aus dem vorm. Reichshofrathsarchiv.

39. 1725. Juli 12. Kaiser Carl VI. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung den Herzog Carl Friedrich ꝛc.

Das Original im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

Herzog Carl Friedrich starb 1739 mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes Carl Peter Ulrich, geb. 1728.

40. Nach einem Berichte des Großfürstlichen Geheimen Regierungsconseils in Kiel vom 10. November 1766 waren die Lehen unter Kaiser Carl VII. von dem Administrator gesucht, und um Frist zur Leistung des Erforderlichen gebeten worden, der Tod des Kaisers verursachte indeß, daß nichts Weiteres geschah. Nach dem Regierungsantritt

Franz I. wurden Vorkehrungen getroffen, die Lehen durch den derzeitigen Russischen Gesandten in Wien empfangen zu lassen; aus Etiquette-Rücksichten ward jedoch hiervon wieder abgesehen, und 1750 der Großfürstliche Geheimerath von Buchwald zum außerordentlichen Gesandten dafür ernannt. Derselbe ist jedoch nie abgereist, und in Betreff der Belehnung nichts weiter geschehen, ohne daß zu ersehen warum.

β. Königliche Linie.

41. 1621. Juni 16. Kaiser Ferdinand II. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung Christian IV. unter Bezugnahme auf dessen letzte gemeinschaftliche Belehnung mit Johann Adolf von Gottorp, sowie mit dem Bemerken, daß der König gebeten habe, ihm als simultanee investirt die Lehen zu reichen.

Fidemirte Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

Larsen, Von dem Institut der Gesammtbelehnung ꝛc. S. 85. 86.

42. 1638. August 11. Kaiser Ferdinand III. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung Christian IV. In diesem Lehnbriefe ward nach Larsen l. c. die Lehnsbitte dahin referirt: „daß Wir demnach S. L. und deren männlichen Leibslehnserben als simultanee investirt über das obbestimmte Fürstenthum Holstein“ ꝛc.

Die angeführten Worte finden sich in allen späteren Lehnbriefen wieder.

43. 1650. December. Der Königlich-Dänische Gesandte Christian Rantzau begehrt vom Kaiser im Namen seines Herrn, daß in dem Lehnbriefe über Holstein die bisher gewöhnliche Clausel in Betreff des vom Stifte Lübeck prätendirten Belehnungsrechts ausgelassen werde.

Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

44. 1671. September 9. Kaiser Leopold I. belehnt in Anlaß des Todes Königs Friedrich III. Christian V. und dessen männliche Leibeslehnserben. Der Vorbehalt zu Gunsten des Stiftes Lübeck fehlt.

Fidemirte Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

Alle späteren Lehnbriefe enthalten in den Enunciativworten der Belehnung deren Erstreckung auf die Erben.

45. 1706. September 30. Kaiser Joseph I. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung unter Bezugnahme auf einen Lehnbrief Leopold I. vom 4. Mai 1701 Friedrich IV. ꝛc.

Fidemirte Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

46. 1723. Juni 17. Kaiser Carl VI. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung Friedrich IV. ꝛc.

Lünig, Corp. jur. feud. T. I. p. 835.

47. 1752. März 23. Kaiser Franz I. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung und des Todes Königs Christian VI. unter Bezugnahme auf den Letzterem von Kaiser Carl VI. am 19. Mai 1732 ertheilten Lehnbrief Friedrich V. ꝛc.

Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XXVI. S. 124.

48. 1788. Februar 7. Kaiser Joseph II. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung und des Todes Königs Friedrich V. Christian VII. ꝛc. mit dem gesammten Fürstenthum Holstein ꝛc. unter dem Bemerken, daß derselbe diese Belehnung für sich und seine männlichen Leibeslehnserben als simultanee investiret erbeten habe, nachdem das ganze Fürstenthum Holstein sammt dessen incorporirten und zugehörigen Landen Stormarn und Dithmarschen von dem Heiligen Reich zu Lehen rührte, inmaaßen dann dieselbe jüngst hievor von Kaiser Franz unterm 23. März 1752 empfangen worden.

49. Nach dem Erwerb des Gottorfer Antheils von Holstein 1773 verlangte der Reichshofrath anfänglich, daß der König besondere Lehnbriefe für Holstein-Glückstadt und Holstein-Gottorp nehme; dieser machte jedoch geltend, daß, nachdem sämmtliche das Herzogthum Holstein ausmachende Landesantheile an sein Haus zurückgekommen seien, der Fall der alleinigen Belehnung, wie Christian I. sie empfangen, wiederum eintrete, und ließ deßhalb darauf antragen, daß ihm die Lehnserneuerung, wie Christian I. sie erhalten habe, in einem actu ertheilt, auch hernach ein Lehnbrief über gesammte Lehn, dem in fidemirter Abschrift vorgelegten Lehnbrief vom 23. März 1752 conform ausgefertigt werden möge. Gegen die Forderung von Laudemien und Anfallsgeldern ward hervorgehoben, daß die Königliche und Herzogliche Linien in den vorigen Lehnbriefen simultanee investirt und auch coinvestiti gewesen seien. Der erwähnte Antrag des Königs ward vom Kaiser genehmigt.

Ostwald, l. c. Nr. XLIX — LI. LIII. LV—LVII. S. 212, 213, 214, 221, 224, 228, 229. — Schlözer, Staatsanzeigen Bd. XVI. S. 280—287.

2. Belehnungen der abgetheilten Herren.

a) des Erzbischofs Johann Friedrich.

50. 1613. Juni 10. Kaiser Matthias belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung Johann Friedrich, wie hiezuvor dessen Bruder Johann Adolf, unter Bezugnahme auf einen demselben unterm 30. October 1608 vom Kaiser Rudolf ertheilten Lehnbrief.

Das Original im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

Dieser Lehnbrief wie auch der folgende stimmen durchweg und namentlich in der Bezeichnung des Objects sowie dem Huldigungsbefehl mit den Lehnbriefen der regierenden Herren überein. Der Ausdruck „gesammte Hand“ kommt nicht darin vor.

51. 1621. Juli 9. Kaiser Ferdinand II. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung Johann Friedrich.

Das Original im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

b) Sonderburger Linie.

52. 1588. November 23. Johann der Jüngere ersucht den Herzog Philipp von Gottorp um Consens und schriftlichen Schein zu der Lehnsforderung auf seinen Antheil im Fürstenthum Holstein und desselben incorporirten Landen wie auch die Expectanz der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst.

Actenmäßige und zu Recht festgegründete Ursachen ꝛc. 1670. Beil. B. B. B. B.

53\. 1589. März 23. Johann dem Jüngeren wird vom Kaiser eröffnet: „Wenn Herzog Johann sich mit Dero Vettern, der Königlichen Würden zu Dänemark und Herzog Adolf zu Holstein nachgelassenen Söhnen, verglichen, und einer gebührlichen Zeit ihre Regalia und Reichslehn mit einander suchen, werden dieselbe Ihre Kayserliche Majestät Theils zu der gesammten Hand gnädigst verstatten.“

Erwidrigter Bericht, warum Herzog Joachim Ernst rc. Diarium Europaeum Th. XVIII. Anhang S. 117.

54\. 1590. Juni 29. König Christian IV. schreibt dem Kaiser: Derselbe werde sich erinnern, was bei der jüngsten Lehnsreichung der Holsteinischen Regalien wegen Herzogs Johann gesammter Belehnung sowohl solcher Regalien als Expectanz der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gesucht, und protestando eingewandt worden. Wenn dann diese Sache durch Kaiserliches Decret zur gütlichen Vergleichung der Parteien verwiesen worden, mit Ansetzung eines Termines zur Einbringung ihrer Erklärung, so habe der König es für gebührlich erachtet, dem Kaiser anzuzeigen, daß die gütliche Handlung, so viel die Lehnwahr und gesammte Hand an dem Herzogthum Holstein und dessen incorporirten Landen anlange, nunmehr zwischen allen interessirten Parten zu guter Vereinigung und Endschaft geschlossen sei. Es stehe demnach nichts mehr im Wege, wodurch dem Herzog Johann solche gesammte Beleihung des Fürstenthums Holstein der mitinteressirten Parten wegen aufzuhalten, und werde der Kaiser gebeten, seinem früheren Erbieten zufolge, selbige dem Herzog Johann nunmehr auf die angezogene gütliche Vergleichung und sammtliche Bewilligung widerfahren zu lassen.

Abermalige allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro clementissima restitutione in integrum etc. Beil. E.

55\. Herzog Philipp von Gottorp richtete sub dato Montags nach vocem jucunditatis 1590 ein ähnliches Schreiben an den Kaiser.

Defensionsschrift rc. Diarium Europaeum Th. XX. Anhang S. 217.

56\. 1590. August 22. Kaiser Rudolf II. verstattet Johann den Jüngeren zu der gesammten Hand des Fürstenthums Holstein sammt dessen incorporirten Landen Stormarn und Dithmarschen und reicht ihnen dieselbig zu Lehen, also daß er solche gesammte Lehen von Kaiser und Reich besitzen und genießen soll; gebietet auch allen des Fürstenthums Holstein rc. Mannen, Amtleuten, Burgermeistern rc., daß sie obgenannten Johann als ihren gesammten rechten natürlichen Herrn erkennen, halten und ehren, ihm in allen Sachen und Geschäften, seine Regalien, Lehen, Gericht und Herrlichkeit berührend, getreu, gehorsam und gewärtig sein sollen. In der Einleitung des Lehnbriefes wird bemerkt, daß bei der Belehnung Königs Christian IV. und Herzogs Philipp männiglich und insonderheit dem Herzog Johann sein Recht und Zuspruch zur gesammten Hand des Fürstenthums Holstein bis zu fernerer ihrer gütlichen Vergleichung ausdrücklich vorbehalten, und demnächst von Johann glaublicher Schein und Beweis vorgebracht sei, daß er sich der gesammten Hand am Herzogthum Holstein und desselben incorporirten Landen halber allerdings mit dem König und Herzog Philipp verglichen, weßhalb diese dann nicht allein wohl leiden

möchten, sondern auch gebeten haben wollten, ihm dieselbigen gleicher Gestalt zu reichen und zu verleihen.

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro clementissima restitutione in integrum etc. Beil. XII. — Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. VI. S. 23.

57. Johann der Jüngere hatte seine Gesandten dahin instruirt, daß sie von dem Kaiser die Belehnung mit seinem anererbten Antheil Landes sowohl als mit der gesammten Hand und Anwartung des Fürstenthums Holstein erbitten und empfangen sollten.

Gründlicher Bericht von der Holstein-Plönischen Successionssache, Kopenhagen 1724. S. 87. 88.

58. Von der am 22. August 1590 erfolgten Belehnung Johann's setzte der Kaiser unterm selb. Dato den König Christian IV. und Herzog Philipp mit dem Bemerken in Kenntniß, daß er aus deren Schreiben ganz gerne verstanden, wie sie nunmehr allerseits zufrieden seien, daß Johann, gleichermaaßen ihnen nächst verflossenes Jahres vom Kaiser beschehen, die gesammte Hand am Fürstenthum Holstein verliehen werde.

Apologia des Fürstlichen Hauses Schleswig-Holstein, Sonderburgischer Linien &c. Beil. VI. Ostwald, Num. VII. S. 28.

Soweit nicht im Folgenden Abweichungen werden hervorgehoben werden, stimmen die späteren Lehnbriefe der Sonderburger Linie mit dem vom 22. August 1590 überein.

59. 1612. December 20 Kaiser Matthias belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung Johann den Jüngeren. Die Bemerkung, daß demselben bei der Belehnung der regierenden Herren sein Recht und Zuspruch zur gesammten Hand des Fürstenthums Holstein bis zu fernerer ihrer gütlichen Vergleichung vorbehalten sei, wird wiederholt, der Zusatz, daß Johann die stattgehabte Vergleichung nachgewiesen, dagegen weggelassen.

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte &c. Beil. XIV.

60. Unterm 17. December war ein Gesuch Johann's, die Länder, Herrschaften und Aemter, welche er besitze, dem Lehnbrief und formulae homagii specifice zu inseriren, abschlägig beschieden.

Ebendaselbst Beil. XXIII.

61. 1621. April 7. Kaiser Ferdinand II. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung Johann den Jüngeren.

Allerunterth. Vorst. und Bitte &c. Beil. XV.

62. Die Abgesandten Johann's hatten unterm 29. März den Kaiser ersucht, die bei den früheren Belehnungen ihres Herrn gebrauchte clausula reservatoria, weil derselbe sich vorlängst mit seinen Agnaten und Vettern verglichen, nunmehr als überflüssig auszulassen, und die Belehnung auf des Herzogs in dem Herzogthum Holstein anererbten auch anitzo erblich inhabenden Antheil Landes neben der gesammten Hand zu dirigiren.

Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

Die clausula reservatoria findet sich in diesem Lehnbriefe und in den folgenden bis 1660 incl. ebenso wie in dem von 1612.

63. 1621. Febr. 21. Johann der Jüngere ermahnt in seinem väterlichen Testament, damit auf seinen Todesfall die angeordnete Theilung unter seinen Söhnen um desto mehr Statt, Kraft und Macht habe, und sich dann in alle Wege eigne, über seine nachgelassene Land und Leute sowohl von dem Römischen Reich als der Krone Dänemark die Lehen gebührlich zu suchen und zu empfangen, seine Söhne sammt und sonders, daß sie in dem Fall nichts versäumen, damit ihnen dannenhero kein Unheil zugezogen werden möge.

Falck, Sammlung rc. Num. XXXVI. S. 101.

64. 1623. December 28. Kaiser Ferdinand II. belehnt nach dem Tode Johann des Jüngeren den Herzog Joachim Ernst zu Plön und dessen Brüder Alexander zu Sonderburg, Johann Adolf zu Norburg, Christian zu Arröe, Philipp zu Glücksburg und Friedrich.

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, Beilage XVI.

65. Unterm 8. September hatten die Brüder einen Agenten bevollmächtigt, zugleich mit dem Bevollmächtigten Joachim Ernst's vom Kaiser die Belehnung mit den von ihrem Vater im Herzogthum Holstein nachgelassenen, bei der Theilung dem Joachim Ernst zugefallenen Lande sowie auch die gesammte Hand an dem Herzogthum Holstein zu suchen und zu empfangen.

Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

66. 1631. Mai 3. Kaiser Ferdinand II. belehnt nach dem Tode Alexander's zu Sonderburg dessen Söhne Johann Christian, Alexander Heinrich, Ernst Günther, Georg Friedrich August und Philipp Ludwig.

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, Beil. XVII. — Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. IX. S. 43.

67. 1640. Mai 19. Kaiser Ferdinand III. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung den Herzog Joachim Ernst zu Plön sowie dessen Brüder Friedrich zu Norburg und Philipp zu Glücksburg und dessen Bruderssöhne, Johann Christian, Alexander Heinrich, Ernst Günther, Georg Friedrich, August und Philipp Ludwig zu Sonderburg.

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, Beil. XVIII. — Falck, Sammlung Num. XLI. S. 123.

68. Die Herzöge Friedrich Philipp und Johann Christian, letzterer zugleich im Namen seiner Brüder, hatten unterm 25. November 1637 den Herzog Joachim Ernst bevollmächtigt, bei dem Kaiser die Belehnung mit dem angeerbten und dermalen von Letzterem besessenen Antheil Landes in dem Herzogthum Holstein mit aller anererbten Fürstlichen Hoheit, sowie die gesammte Hand und Anwartung an dem gedachten Herzogthum zu suchen.

Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

69. 1660. Januar 27. Kaiser Leopold I. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung den Herzog Joachim Ernst zu Plön, dessen Bruder Philipp zu Glücksburg, sowie dessen Bruderssöhne resp. Enkel: Christian Adolf (Enkel), Alexander Heinrich, Ernst Günther,

Georg Friedrich, August, Philipp Ludwig (Söhne Alexander's zu Sonderburg), Johann Bogislaw, Christian August und Rudolf Friedrich (Söhne Friedrich's zu Norburg).

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, Beil. XIX.

70. 1673. Januar 5. Kaiser Leopold I. belehnt in Anlaß des Todes der Herzöge Joachim Ernst zu Plön und Philipp zu Glücksburg deren Söhne Johann Adolf, August, Joachim Ernst, Bernhard (zu Plön) und Christian (zu Glücksburg) unter Bezugnahme auf den Lehnbrief von 1660 und Weglassung der clausula reservatoria, welche auch in allen späteren Lehnbriefen fehlt.

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, Beil. XX.

71. Unterm 3. October 1672 hatten die Abgeordneten des Herzogs Johann Adolf zu Plön, zugleich in Vollmacht seiner Brüder und seines Vetters Christian zu Glücksburg, den Kaiser um die Lehnserneuerung über deren in dem Herzogthum Holstein anererbten und inhabenden Antheil sammt der gesammten Hand daran auch aller dessen incorporirten Landen gebeten.

72. Unterm 5. Januar 1673 leisteten dieselben für Johann Adolf und dessen Brüder zu Plön sowie Christian zu Glücksburg dem Kaiser im Namen der gedachten Fürsten den Lehnseid dahin, daß diese wegen ihres durch den Tod Joachim Ernst's anererbten auch inhabenden Antheil im Herzogthum Holstein und dessen incorporirten Landen, so von Kaiser und Reich zu Lehen rührten, sammt der gesammten Hand, so ihnen anjetzo verliehen werde, dem Kaiser und Reich getreu, hold, gehorsam und gewärtig sein wollten.

Befestigung der ordnungsmäßigen Lehnsfolge 2c. Beil. LVII. LIX.

73. 1673. März 3. Der Rath und Anwalt Königs Friedrich III. protestirt im Namen seines Herrn gegen die mit dem Lehnseid des Plöner Herzogs vorgenommene Aenderung, da in dem ersten Lehnseide vom 22. August 1590 enthalten: daß J. F. G. von der Lehen wegen, die Ihr jetzt verliehen werden 2c., in allen Belehnungen aber die erste Investitur und Lehenpflicht beobachtet werden solle, und, was dawider etwa aus Gesinnen eines Convasalli ohne Vorwissen der mitinteressirten Agnaten gesetzt werde, ipso jure null und nichtig sei. Der König und der Herzog von Gottorf würden wegen eben dieser Lehen, das ist über das ganze Herzogthum Holstein und demselben incorporirten Landen Stormarn und Dithmarschen, die sie auch in Possession hätten, wirklich belehnt; die Herzöge von Holstein-Plön könnten also, wie auch hergebracht, mit denselben nicht anders als nur zur gesammten Hand belehnt werden. Der Plöner Herzog habe in dem Herzogthum Holstein allein einige Aemter inne, daher er für seinen also genannten anererbten Antheil kein particulier Lehen machen, noch einen absonderlichen Lehneid abschwören könne.

74. Der Rath und Anwalt des Herzogs von Gottorf schloß sich unterm 27. April Namens seines Herrn dem vorerwähnten Proteste an.

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, Beil. XXIII. und XXIV.

75. Unterm 12. März 1674 contradicirten die Plönischen Räthe und Gevollmächtigte der Gottorper Protestation gegen die Neuerung, welche bei der Belehnung vom 5. Januar 1673 mit dem Lehnseid vorgegangen sein solle, da sie von einer Neuerung, worüber der Gottorper Anwalt sich mit Fug beschweren könne, nicht das Geringste wüßten.

Befestigung rc. Beil. LXII.

76. Der Lehnseid wurde am 4. Juni 1710 und am 7. October 1714 eben so wie am 5. Januar 1673 geleistet.

Ebendaselbst Beil. LX. LXI.

77. 1710. Juni 4. Kaiser Joseph I. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung sowie des Todes der am 5. Januar 1673 belehnten Herzöge und des Herzogs Leopold August zu Plön die Herzöge Joachim Friedrich und Johann Ernst Ferdinand Plönischer, Philipp Ernst und Christian August Glücksburgischer, Ernst August und Friedrich Wilhelm, Friedrich Ludwig, Anton Günther und Friedrich Wilhelm, auch Leopold Sonderburgischer, nicht weniger Ernst Leopold Norburgischer Linie.

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, Beil. XXI.

78. Die Lehnssuchung vom $\frac{\text{5. September 1709}}{\text{31. März 1710}}$ ging wiederum auf den im Fürstenthum Holstein angeerbten und inhabenden Antheil sammt der gesammten Hand an ermeldtem Fürstenthum und dessen incorporirten Landen.

Befestigung rc. Beil. XVIII.

79. 1714 October 3. (8?) Kaiser Carl VI. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung die im Lehnbrief vom 4. Juni 1710 genannten Herzöge.

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, Beil. XXII.

80. Unterm 23. Juli 1714 trugen die Bevollmächtigten des Herzogs Joachim Friedrich zu Plön dem Kaiser vor, daß ihr Prinzipal, gleich wie dessen Vorfahren von den früheren Kaisern, letzthin von Joseph I., mit dem angeerbten und inhabenden Antheil des Fürstenthums Holstein und desselben incorporirten Landen rc. für sich und in Vollmacht seiner Vettern der Plöner, Glücksburger, Sonderburger und Norburger Linie zu der gesammten Hand belehnt worden sei: Wenn nun nach tödtlichem Hintritt Kaisers Joseph es dem Herzog Joachim Friedrich obliege, obbemeldten Antheil des Fürstenthums Holstein zu Lehn zu empfangen, auch er es sich zur höchsten Ehre gerechnet haben würde, solche Regalia und Reichslehn in eigner Person für sich und zur gesammten Hand für seine Vettern zu suchen, so hoffe er doch, obwaltender Hindernisse wegen für dießmal hiervon dispensirt zu werden. Solchem nach bäten die Bevollmächtigten den Kaiser, ihren Prinzipal, Herzog Joachim Friedrich, zu gesammter Hand für sich und seine Vettern obangezogene Regalia, Hoheiten, Gerechtigkeiten und Lehen wiederum zu bestätigen.

Befestigung rc. Beilage LVIII.

81. 1734. December 22. Kaiser Carl IV. belehnt den Herzog Friedrich Carl zu Plön sowie Christian August, Friedrich, Carl und Leopold Sonderburger Linie.

Nordalbingische Studien, Bd. I. S. 94.

82. 1751. Februar 13. Kaiser Franz I. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung den Herzog Friedrich Carl zu Plön sowie dessen Vettern Christian August Sonderburger, Friedrich und Carl Ernst Glücksburger Linie.

Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XXV. S. 118.

83. Die Herzöge Friedrich Wilhelm und Peter zu Holstein-Beck wurden durch Kaiserliche Resolution vom 27. Juli 1751 wegen mangelnder Vollmacht zur Eidesleistung und Lehnsempfängniß von der Mitbelehnung ausgeschlossen, Ersterer erhielt jedoch unterm 8. Mai 1752 ex speciali gratia Caesarea ein salvatorium.

Moser, Von der teutschen Lehnsverfassung, S. 237. 238.

84. 1767. April 10. Kaiser Joseph II. genehmigt, daß König Christian VII. wegen der Holstein-Sonderburg-Plönischen Lande keinen besondern Lehnbrief nehme, sondern das Sonderburg-Plönische unter dem Königlichen Antheil mitempfangen werde, übrigens aber mit Vorbehalt der bei der Sonderburg-Plönischen Separatbelehnung hergebrachten Rechte der Simultaninvestitur für die Holstein-Sonderburg-Plönischen Agnaten die Herzöge zu Holstein Glücksburg und Beck.

Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XXXVI. S. 159. — Larsen, Gesammtbelehnung S. 76 bis 82. — Moser, Lehnsverfassung S. 257. 335.

II. Schleswigische Belehnungen.*

A. Vor 1850.

85. 1483. Mai 23. Herzog Friedrich muthet die Belehnung mit dem Herzogthum Schleswig bei König Johann und empfängt einen Muthschein.

Nordalbingische Studien, Bd. IV. S. 229.

86. 1514. Juni 21. Herzog Friedrich muthet bei Christian II. und dem Dänischen Reichsrath die Belehnung mit seinem Antheil des Herzogthums Schleswig (suam dismembratam partem ejusdem ducatus Slesvicensis, quam nunc in feudum a corona regni Duciae tenet et obtinet). Der König verspricht Bescheid, sobald er die früheren Lehnbriefe und Belehnungsgebräuche werde untersucht haben.

Michelsen, Zweite polemische Erörterung S. 116. — Nordalbingische Studien, Bd. IV. S. 231.

87. 1533. Christian III. muthet die Belehnung bei den Dänischen Reichsräthen (vor seiner erst am 9. Januar 1534 erfolgten Wahl zum König von Dänemark).

Nordalbingische Studien, Bd. IV. S. 222.

88. 1545. November 23. Christian III. setzt seinen Brüdern Johann und Adolf einen Lehnstag auf Oculi 1546 an, welcher jedoch wegen Mangels der älteren Lehnsurkunden dilatirt wird.

Ebendaselbst.

89. 1546. 1547. Verhandlungen über die Modalitäten der Belehnung in Folge ergangener Muthung der Herzöge Johann und Adolf.

Ebendaselbst S. — 223. Christiani, Geschichte Bd. II. S. 219. 230.

90. 1559. Erneuete Muthung der Herzöge Johann und Adolf bei König Friedrich II.

Nordalbingische Studien, Bd. IV. S. 223.

91. 1567. 1569. Fortgesetzte Vergleichsverhandlungen über die streitigen Punkte, namentlich die Lehnsdienste.

Ebendaselbst S. 223. 234.

92. 1579. März 25. König Friedrich II. verspricht im Odenseer Vertrag für sich und seine Successoren am Reich Dänemark die Herzogen zu Holstein rc. des Oldenburgischen Stammes, soviel deren itziger Zeit leben oder künftig sein werden, und nicht allbereit abgefunden und Verzicht gethan, auch deren Nachkommen mit dem Fürstenthum Schleswig sammt dem, was von Alters dazu gehört, und der Insel Fehmern als mit einem altväterlichen und vom Reich Dänemark herrührenden anererbten Fahnenlehn innerhalb Jahres und Tages wirklich zu belehnen. Dagegen sollen obgedachte Herzöge und derselben Nachkommen das Fürstenthum Schleswig und die Insel Fehmern jetzt und, so oft die Lehn zu Falle kommen, in Jahr und Tag zu Lehn empfangen, wie man sich denn einer Notul der Lehnspflicht Reverses und Lehnbriefes alsbald verglichen, die dem Vertrage angehängt worden. Letzterer soll der Lande und Ritterschaft in Schleswig und Fehmern an ihren hergebrachten Privilegien, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten unnachtheilig sein und zu einigem Abbruch nicht gereichen.

Ueber die Belehnungssolennien ward zugleich der Hauptsache nach ein Abkommen getroffen, demzufolge die Lehnssuchung und die Leistung des Lehnseides auch von einem Bevollmächtigten des Königs, als Herzogs, geschehen, die mündliche Belehnung aber nur den Fürsten (Johann und Adolf) ertheilt werden sollte.

Das Formular der Lehnspflicht lautet nur auf Johann und Adolf.

Ebenso das Formular des Reverses, in dessen Eingang bemerkt wird, daß das Fürstenthum Schleswig c. p. und das Land Fehmern zugleich auf Friedrich II. „und J. König W. Bruder" („Bruder" als Plural auch im Formular des Lehnbriefes) und dann an Johann und Adolf, als Inhaber zweier Antheil an bemeldtem Fürstenthum, von ihren Voreltern verfället worden sei. Weiterhin erklären die Aussteller, es sei verglichen, daß sie neben J. Kön. W. als auch einem Herzogen zu Schleswig und pro rata Besitzern solches Fürstenthums Schleswig davon mit 40 zu Roß und 80 zu Fuß dienen sollten.

Das Formular des Lehnbriefes lautet nur auf Johann und Adolf. Der Lehnsbrief vom 3. Mai 1580 ist genau nach demselben ausgefertigt.

Antischleswigholsteinische Fragmente, 4. Heft Num. I. und II. S. 13 und 31. — Nordalbingische Studien, Bd. IV. S. 243, Bd. VI. S. 96.

93. 1579. November 5. Zwischen Königlichen und Fürstlichen Räthen wird in Betreff der Solennien der Lehnsempfängniß ein fernerer Abschied zu Schleswig verglichen, in welchem es u. a. dem Könige anheimgestellt wird, „ob Ihr K. M. Seiner Herzogen Johannsen des Jüngern F. G. vorschreiben wollen, immaßen sie sich dann gegen beide Herren vernehmen lassen, alsdann in F. G. Namen die Lehn auch zu suchen, und eine Person dazu zu verordnen wäre."

Nordalbingische Studien, Bd. IV. S. 269.

94. Diesem Abschiede sind Formulare zur ersten und zweiten Lehnssuchung zur Vollmacht für die Eidesleistung und zur Danksagung beigefügt, in denen Johann des Jüngeren nirgends gedacht wird, vielmehr nur Johann der Aeltere, Adolf und Friedrich II. als Lehnssuchende, Eidesleistende und erstere Beiden als Danksagende erscheinen.

Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

B. Seit 1580.

1. Lehnbriefe der regierenden Herren.

a) Gottorfer Linie.

95. 1580. Mai 3. König Friedrich II. belehnt die Herzöge Johann den Aelteren und Adolf wie auch derselben Nachkommen nach Maßgabe des Odenseer Vertrages vom 25. März 1579 mit dem Fürstenthum Schleswig und dem Lande Fehmern dergestalt, daß er selber und seine Erben von den Lehndiensten jederzeit ihren gebührenden Antheil leisten, in der Belehnung alle Herzoge zu Holstein, soviel deren lebten oder künftig sein würden, und nicht allbereit abgefunden und Verzicht gethan, mit begriffen, und durch die Belehnung der Schleswigischen Ritter- und Landschaft an ihren Privilegien nichts derogirt sein solle.

Antischleswigholsteinische Fragmente, 4. Heft Num. III. S. 40.

96. 1582. Nov. 14. König Friedrich II. belehnt den Herzog Adolf mit dessen gebührendem Antheil an dem durch Johann des Aelteren Tod erledigten Lehnstücke des Fürstenthums Schleswig und dem Lande Fehmern (wie das Adolf zu seinem Theil in der Succession durch beschehene Handlung und in der Theilung durch das Loos bekommen) neben der gesammten Hand, so derselbe sonst zuvor neben dem König und dessen Bruder aus der jüngsten gesammten Belehnung an solchem ganzen erledigten Lehnstücke hergebracht, dergestalt, daß dem Odenseer Vertrage, dem früheren Lehnbriefe und dagegen gegebenen Revers, wie auch der Succession dem Vertrage und der Theilung, so zwischen den gedachten drei Lehnsfolgern ergangen, aufgerichtet und vollzogen worden, nichts derogirt oder benommen sein solle. In der Einleitung des Lehnbriefes wird bemerkt, daß nach Johann des Aelteren Tode Adolf neben dem König und Johann dem Jüngeren an des Ersteren Antheil des Fürstenthums rc. succedirt sei, und nach Maßgabe des Odenseer Vertrages um erneuerte Verleihung dieses erledigten Lehnstückes zu seinem Theil gebeten habe.

Das Original im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

97. Herzog Adolf hatte seinen zur Lehnsempfängniß abgeordneten Gesandten unterm 5. November 1582 eingeschärft, sorgfältig darauf zu achten, daß Lehnseid und Lehnsbrief mutat. mutand: mit den 1579 verglichenen Formularen übereinstimmten, bei bemerkter Unübereinstimmung aber keine Veränderung einzuräumen, sondern, wenn auf ihre Remonstration keine Abhülfe erfolge, den Herzog schleunigst zu benachrichtigen.

Nordalbingische Studien, Bd. IV. S. 284.

98. 1587. Januar 24. Herzog Friedrich (II.) hält nach seines Vaters Adolf Tode bei König Friedrich II. um die Belehnung mit Schleswig an und empfängt einen Muthschein.

Nordalbingische Studien, Bd. IV. S. 226.

99. 1589. Juni 4. König Christian IV. (in seiner Unmündigkeit vertreten durch fünf Dänische Reichsräthe) beurkundet, daß er, nachdem das Fürstenthum Schleswig und Land Fehmern durch den Tod seines Vaters Friedrich II. und des Herzogs Adolf erledigt worden, dem Sohne des Letzteren, Herzog Philipp, und dessen unmündigen Brüdern, für welche die Lehn des Fürstenthums Schleswig und Landes Fehmern gesucht seien, ihren angeerbten Theil des Fürstenthums Schleswig und des Landes Fehmern neben der gesammten Hand, so an ihn zuvor neben dem König als Herzog zu Schleswig, dessen Brüder und Vettern aus Königl. beschehenen Belehnungen gebracht, zu Lehn gereicht habe, auch Philipp und dessen Brüdern solch Fürstenthum Schleswig und Land Fehmern zu einem altväterlichen Fahnenlehn reiche und leihe, unter Anerkennung der fortdauernden beiderseitigen Verbindlichkeit des Odenseer Vertrags, sowie der früheren Lehnbriefe und Reverse.

Antischleswigholsteinische Fragmente, 5. Heft Num. XXI. S. 91.

100. 1591. Juli 27. Derselbe (gleichermaßen vertreten) beurkundet, daß er, nachdem durch Herzog Philipp's Tod das Fürstenthum Schleswig und Insel Fehmern dessen Antheils erledigt, dem Erzbischof Johann Adolf und dessen unmündigem Bruder, für welche die Belehnung ihres Antheils desselben Fürstenthums und des ganzen Landes Fehmern (auch: die Lehn des Fürstenthums Schleswig und Landes Fehmern) gesucht worden, ihren angeerbten Theil des Fürstenthums Schleswig und das ganze Land Fehmern neben der gesammten Hand, so an ihn zuvor neben dem König als Herzog zu Schleswig dessen Brüder und Vettern aus Königl. beschehenen Belehnungen gebracht, zu Lehen gereicht habe, auch Johann Adolf und dessen unmündigem Bruder solch deren Antheil am Fürstenthum Schleswig und das Land Fehmern zu einem altväterlichen Fahnenlehn reiche und verleihen, unter Anerkennung der fortdauernden beiderseitigen Verbindlichkeit des Odenseer Vertrages sowie der früheren Lehnbriefe und Reverse.

Antischleswigholsteinische Fragmente, 5. Heft Num. XXIII. S. 98.

101. 1616. December 2. König Christian IV. beurkundet, daß er, nachdem durch Johann Adolf's Tod das Fürstenthum Schleswig und die Insel Fehmern dessen Antheils erledigt, dem Herzog Friedrich, für welchen die Belehnung seines Gottorfischen Antheils desselben Fürstenthums und des ganzen Landes Fehmern (auch: die Lehen des Fürstenthums Schleswig und Landes Fehmern Gottorfischen Antheils) gesucht worden, seinen angeerbten Gottorfischen Antheil des Fürstenthums Schleswig und das ganze Land Fehmern zu Lehen gereicht habe, auch dem Herzog Friedrich solchen seinen Antheil Gottorfischer Seiten am Fürstenthum Schleswig und das Land Fehmern zu einem altväterlichen Fahnenlehn reiche und verleihe, unter Anerkennung der fortdauernden beiderseitigen Verbindlichkeit des Odenseer Vertrages, sowie der füheren Lehnbriefe und Reverse.

Das Original im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

102. 1648. November 25. König Friedrich III. beurkundet, daß, nachdem er seinem verstorbenen Vater Christian IV. in dessen Königreichen succediret, Herzog Friedrich die Belehnung seines Gottorfischen Antheils des Fürstenthums Schleswig und des ganzen Landes Fehmern (auch: die Lehen des Fürstenthums Schleswig und des Landes Fehmern Gottorfischen Theils) von ihm erbeten habe ꝛc. Deßwegen er dann demselben seinen angeerbten Gottorfischen Theil des Fürstenthums Schleswig und das ganze Land Fehmern zu Lehn gereicht habe, reiche und verleihe, auch dem Herzog Friedrich solchen seinen Antheil Gottorfischer Seiten am Fürstenthum Schleswig und das Land Fehmern zu einem altväterlichen Fahnenlehn, unter Anerkennung der fortdauernden beiderseitigen Verbindlichkeit des Odenseer Vertrages, sowie der früheren Lehnbriefe und Reverse.

Antischleswigholsteinische Fragmente, 5. Heft Num. XXV. S. 105.

103. 1658. Mai 2. König Friedrich III. befreit den Herzog Friedrich III. und dessen ehemännliche Descendenten von der nach dem Odenseer Vergleich vorhin geleisteten Lehenspflicht, dergestalt, daß weder der König noch dessen Nachkommen am Reich, so lange des Herzogs Friedrich Linie ehe-männlichen Geschlechts währe, einige Prätension auf das Herzogthum Schleswig, soviel der Herzog davon jetzt oder künftig besitze, machen wollen. Er cedirt demnach dem Herzog und dessen gesammter männlicher Descendenz das Herzogthum Schleswig cum dominio directo et utili, wie auch sonderlich sublimi Superioritatis plenissimo jure, die Souverainetät genannt, mit der alleinigen Bedingung, daß keine Veräußerungen ihm, der Krone und den Successoren zum Nachtheil stattfinden dürfen, führt denselben in die wirkliche Possession des Herzogthums Schleswig wie auch der Insel Fehmern ein, und begibt sich und seine Nachfolger der bis dahin auf das Herzogthum Fürstlich Gottorfischen Antheils gehabten Ansprüche bevorab des juris infeudationis et sublimis dominii.

Falck, Sammlung Num. LIV. LV. S. 164, 168.

b. Königlicher Linie.

104. 1580. Mai 3. König Friedrich II. belehnt in der Person seines Statthalters Heinrich Rantzau als imaginarius vasallus sich selber und seine Nachkommen neben Johann dem Aelteren, Adolf und Johann dem Jüngeren mit dem Fürstenthum Schleswig und dem Lande Fehmern, nachdem er bemerkt, daß bei Errichtung des Odenseer Vertrages und hernach verabschiedet worden, daß er sowohl als Johann der Aeltere und Adolf wie auch Johann der Jüngere die Lehen suchen und empfangen sollten. Er erklärt, daß neben Jhren L. L. L. auch er und seine Erben von den Lehnsdiensten jederzeit den gebührenden Antheil tragen, und daß er als König von Dänemark Jhre L. L. L. und sich selber als sämmtlich belehnte Herzoge zu Schleswig bei gemeltem Fürstenthum und dem Lande Fehmern schützen wolle. Obwohl ihm und seinen Erben sowohl durch den Odenseer Vertrag wie durch den Lehnbrief Johann des Aelteren und Adolf's und durch deren Revers nach Nothdurft wohl cavirt sei, weil darin und bei der öffentlichen Belehnung alle Herzoge zu Holstein, soviel deren itziger Zeit lebten oder künftig sein würden und nicht allbereit abgefunden und Verzicht gethan,

mit begriffen seien, so habe er doch pro su erabundanti caulela seinem Statthalter zu seinem eignen und seiner Erben Besten gegenwärtigen besonderen Lehnbrief mitgetheilt, wie er denn auch und seine Nachkommen als Könige zu Dänemark solche Lehen Ihre L. L. L. sich selber und seinen Erben, so oft die zu Fall kämen, auf Ansuchen jederzeit leihen wollten. Uebrigens solle durch diese Belehnung allen hiebevor aufgerichteten Vergleichungen, Verträgen, brüderlichen Theilungen, deßgleichen der Schleswigischen Ritter- und Landschaft an ihren Privilegien auch sonst männiglich an seinen beweislichen Rechten nichts derogirt noch begeben sein.

Antischleswigholsteinische Fragmente, 4. Heft Num. IV. S. 45.
Lünig, Collectio nova T. II. p. 899.

105. Unterm selbigen Dato stellte Friedrich II. als Herzog auch an sich selber als König einen Revers aus, worin bemerkt wird, daß das Fürstenthum Schleswig und das Land Fehmern an Johann den Aelteren, Adolf, Johann den Jüngeren und den König als Herzog zu Schleswig pro rata seines daran inhabenden Antheils vererbfällt, und die zwischen jenen dreien (?) und ihm als Lehnsherrn entstandenen Irrungen zu Odensee u. a. dahin verglichen seien, daß er neben denselben nicht allein solch Fürstenthum 2c. vom Könige und Reich Dänemark zu Lehn empfangen, sondern auch neben Ihren L.L.L. den als sämmtlich Besitzern solches Fürstenthums davon mit 40 zu Roß und 80 zu Fuß dienen solle. Demnach habe er durch seinen Lehnsträger für sich selbster solch Fürstenthum und das Land Fehmern von dem Reich Dänemark zu Lehen empfangen, wolle auch sowohl, wie seine Nachkommen thun sollten, solche Lehen, so oft die zu Fall kämen, in gebührender Lehnsfrist suchen 2c.

Ebendaselbst, Num. VI. S. 61.

106. 1582. November 14. König Friederich II. belehnt sich selber mit seinem gebührenden Antheil an dem durch Johann des Aelteren Tod erledigten Lehnstücke des Fürstenthums Schleswig (wie er denselben durch Vergleich über die Succession und durch das Loos beider Theilung — mit Adolf — bekommen auch hernach bei der Theilung mit Johann dem Jüngeren behalten) neben der gesammten Hand, so er neben Adolf und Johann dem Jüngeren sowohl an dem Lande Fehmern als an dem andern berührten ganzen erledigten Lehnstücke des Fürstenthums Schleswig aus der jüngsten gesammt zu Odensee beschehenen Belehnung hergebracht, dergestalt, daß dem Odenseer Vertrag, dem früheren Lehnbrief und dagegen gegebenen Revers wie auch der Succession dem Vertrag und der Theilung, so zwischen den gedachten drei Lehnsfolgern an Johann des Aelteren nachgelassenem Lehnstücke ergangen, aufgericht und vollzogen worden, nichts derogirt oder benommen sein solle. In der Einleitung des Lehnbriefes wird bemerkt, daß nach Johann des Aelteren Tode der König, Adolf und Johann der Jüngere in des Ersteren nachgelassenen Antheil des Fürstenthums Schleswig und dem Lande Fehmern succedirt seien, und nach dem Odenseer Vertrage als Lehnsfolger um erneuerte Verleihung dieses erledigten Lehnstückes gebeten hätten.

Antischleswigholsteinische Fragm., 5. Heft Num. XX. S. 87.

107. 1589. Juni 4. König Christian IV. (in seiner Unmündigkeit vertreten durch fünf Dänische Reichsräthe) beurkundet: Da er nach dem Tode seines Vaters Friedrich II. mit seinen Brüdern Ulrich und Johann im Fürstenthum Schleswig und Lande Fehmern succedirt sei, auch ihnen desselben Lehnreichung von Reich Dänemark neben Philipp von Gottorf und Johann dem Jüngeren als Mitlehnfolgern zu suchen obliege, so sei Termin dazu angesetzt und die Lehnreichung von ihm als Lehnsherrn des Fürstenthums ꝛc. erbeten. Deßwegen habe er sich selber und seinen Brüdern ihren angefallenen Theil des Fürstenthums Schleswig neben der gesammten Hand, so an sie aus vorigen Königl. beschehenen Belehnungen sowohl an dem Lande Fehmern als dem Fürstenthum Schleswig gebracht, gereicht und verliehen, reiche und leihe auch sich und seinen Brüdern solch Fürstenthum Schleswig und das Land Fehmern zu einem altväterlichen Fahnenlehn, dergestalt, daß der Odenseer Vertrag, die früheren Lehnbriefe und Reverse auch ferner für beide Theile bindend sein sollten.

Ebendaselbst, Num. XXII. S. 94. Lünig, Coll. nov. T. II. p. 903.

108. 1658. Mai 2. König Friedrich III. befreit sich selbst als Herzog zu Schleswig und seine ehe-männlichen Descendenten von der nach dem Odenseer Vergleich vorhin geleisteten Lehnspflicht ꝛc., führt sich selber als Herzog zu Holstein in die wirkliche Possession des Herzogthums Schleswig ein, und begibt sich und seine Nachfolger aller bis dahin auf angeregtes Herzogthum gehabter Lehens-An- und Zusprüche. Als Motiv wird angegeben, daß, weil der König und nach ihm seine Erben mit Herzog Friedrich und dessen ehe-männlichen Descendenten in gemeiner Regierung säßen und künftig verbleiben würden, wenn er und dieselben mit dem Herzog und dessen Angehörigen als Herzoge zu Schleswig nicht paris dignitatis et authoritatis sein würden, sondern der eine Theil von einem souverainen Herrn, der andere aber von einem Herzog, welcher der Krone Dänemark mit Lehnspflichten verwandt, sollten regiert werden, sowohl in Gebung und Aufhebung neuer und alter Gesetze, Ertheilung gewisser Privilegien, Administration der Justiz, des Vorsitzes, und anderer verschiedener Sachen halber neue Mißverstände, Irrungen und Weitläuftigkeiten künftig entstehen könnten.

Nordalbingische Studien, Bd. IV. S. 154.

2. Belehnungen nicht regierender und resp. abgetheilter Herren.

a) des Erzbischofs Johann Friedrich.

109. 1603. Juli 3. König Christian IV. belehnt den Erzbischof Johann Friedrich mit dessen angeerbten Antheil des Fürstenthums Schleswig und Landes Fehmern neben der gesammten Hand, so zuvor an denselben neben dem König, dessen Brüdern und Vettern aus Königl. beschehenen Belehnungen gebracht, dergestalt, daß der Odenseer Vertrag sowie die früheren Lehnbriefe und Reverse gültig bleiben; nachdem er bemerkt, daß Johann Friedrich um die Verleihung des durch den Tod seines Vaters und seiner Brüder erledigten und auf ihn verstammten Antheils des Fürstenthums ꝛc. angehalten habe, und der König um so weniger gewußt, ihn damit länger aufzuhalten, als schon in seiner Minderjährigkeit die Lehne für ihn von seinen Brüdern gesucht worden.

Antischleswigholsteinische Fragmente, 5. Heft Num. XXIV. S. 101.

b) Sonderburger Linie.

110. 1580. Mai 3. König Friedrich II. beurkundet, daß er neben Johann dem Aelteren und Adolf, sich selber und seinen Erben mit zu Gute, auch Johann dem Jüngeren persönlich das Herzogthum Schleswig und die Insel Fehmern zu Lehn gereicht habe, verleiht auch neben Johann dem Jüngeren und dessen Nachkommen „vor Ihren Antheil" solch Fürstenthum Schleswig und das Land Fehmern nach vorausgeschickter Bemerkung, daß Johann der Jüngere sowohl wie der König selber wegen der zwischen Letzterem und Johann dem Aelteren und Adolf obwaltenden Mißverständnisse bisher nicht belehnt worden sei, jetzt aber bei dem zu Odensee errichteten Vertrage und hernach verabschiedet sei, daß neben dem König, Johann dem Aelteren und Adolf auch Johann der Jüngere die Lehn solches Herzogthums rc. suchen und empfangen solle. Er erklärt, daß neben ihm selber, Johann dem Aelteren und Adolf auch Johann der Jüngere seinen gebührenden Antheil der Lehnsdienste leisten solle und daß er selber und seine nachkommende Könige zu Dänemark Johann den Jüngeren als einen belehnten Herzog sowohl als ihn (den König), Johann den Aelteren und Adolf als sämmtlich belehnte Herzoge zu Schleswig bei gemeldtem Fürstenthum rc. schützen würden. Obwohl Johann dem Jüngeren wie dem König selber uud ihrer beiden Erben sowohl durch den Odenseer Vertrag als auch durch den Lehnbrief Johann's des Aelteren und Adolf's und durch deren Revers nach Nothdurft wohl cavirt sei, weil darin und bei der öffentlichen Belehnung alle Herzoge zu Holstein, soviel deren itziger Zeit lebten, und nicht allbereit abgefunden und Verzicht gethan, mitbegriffen seien, so habe er doch Johann dem Jüngeren auf dessen brüderliches Ansuchen pro superabundanti cautela zu seinem und seiner Erben als Herzogen zu Schleswig Nothdurft und Besten gegenwärtigen besondern Lehnbrief mitgetheilt, wie er denn auch und seine Nachkommen als Könige zu Dänemark solche Lehen Johann dem Jüngeren und dessen Erben, so oft dieselben zu Fall kämen, auf Ansuchen jederzeit verleihen wollten. Uebrigens solle durch diese Belehnung allen hiebevor aufgerichteten Vergleichungen, Verträgen, brüderlichen Theilungen, deßgleichen der Schleswig'schen Ritter und Landschaft an ihren Privilegien auch sonst männiglich an seinen beweislichen Rechten nichts derogirt noch begeben sein.

Nordalbingische Studien, Bd. IV. S. 276. — Antischleswigholsteinische Fragmente, 4. Heft Num. V. S. 53.

111. Unterm selbigen Dato stellte auch Johann der Jüngere einen Revers aus, worin bemerkt wird, daß das Fürstenthum Schleswig mit dem Lande Fehmern zugleich auf Friedrich II., Johann den Aelteren und Adolf und dann an ihn selber als auch einen Herzog zu Schleswig und „Innehabern respective eines jedern Antheils an bemeldtem Fürstenthum" vererbfällt, und die zwischen Johann dem Aelteren und Adolf, sowie dem König entstandenen Irrungen u. a. dahin verglichen seien, daß Ihre L. L. und er (Johann der Jüngere) nicht allein solch Fürstenthum Schleswig rc. von dem Könige und dem Reich Dänemark zu Lehn empfangen, sondern auch neben dem Könige, als auch einem Herzog zu Schleswig und pro rata als Besitzern solches Fürstenthums Schleswig, davon mit 40 zu Roß und 80 zu

Fuß dienen solle, demnach habe er als auch ein Herzog zu Schleswig pro rata seines Antheils und gebührender Gerechtigkeit solch Fürstenthum &c. zu Lehn empfangen, wolle auch sowohl wie seine Nachkommen thun sollten, solche Lehn, so oft die zu Fall kämen, seines Theils in gebührender Lehnsfrist suchen &c.

Antischleswigholsteinische Fragmente, 4. Heft Num. VII. S. 65.

112. 1582. November 14. König Friedrich II. belehnt Johann den Jüngeren mit dessen gebührenden Antheil an dem durch Johann des Aelteren Tod erledigten Lehnsstücke des Fürstenthums Schleswig (wie er denselben in der Succession und der Theilung mit dem Könige bekommen und behalten) neben der gesammten Hand, so er neben dem Könige und Adolf sowohl an dem Lande Fehmern als dem andern berührten ganzen erledigten Lehnsstücke des Fürstenthums Schleswig aus der jüngsten zu Odensee beschehenen gesammten Belehnung hergebracht, dergestalt, daß dem Odenseer Vertrage, dem früheren Lehnbriefe und dagegen gegebenen Revers, wie auch der Succession, dem Vertrage und der Theilung, so zwischen den gedachten drei Lehnsfolgern in Johann des Aelteren nachgelassenem Lehnsstücke ergangen, aufgerichtet und vollzogen worden, nichts derogirt und benommen sein solle. In der Einleitung des Lehnbriefes wird bemerkt, daß nach Johann des Aelteren Tode neben dem König und Adolf Johann der Jüngere in des Ersteren nachgelassenem Antheil des Fürstenthums Schleswig und dem Lande Fehmern succedirt sei, und nach Maßgabe des Odenseer Vertrages um erneuerte Verleihung dieses erledigten Lehnsstückes gebeten habe.

Nordalbingische Studien, Bd. VI. S. 314.

113. 1589. Juni 4. König Christian IV. (in seiner Unmündigkeit vertreten durch fünf Dänische Reichsräthe) beurkundet, daß nach Friedrich II. Tode Johann der Jüngere die Belehnung des Fürstenthums Schleswig und Landes Fehmern bei ihm gesucht habe &c. Deswegen er dann demselben dessen angeerbten Theil des Fürstenthums &c. neben der gesammten Hand, so an ihn zuvor neben dem König, dessen Brüdern und Vettern aus Königl. beschehenen Belehnungen gebracht, zu Lehen gereicht habe, reiche und leihe auch Johann solch Fürstenthum &c. für seinen Antheil zu einem altväterlichen Fahnenlehn dergestalt, daß der Odenseer Vertrag, die früheren Lehnbriefe und Reverse auch ferner für beide Theile bindend sein sollten.

Abschrift im Privatbesitz.

114. 1623. Juni 25. Die Söhne Johann des Jüngeren: Alexander zu Sonderburg, Johann Adolf zu Norburg, Christian zu Arröe, Philipp zu Glücksburg, Joachim Ernst zu Plön und Friedrich, werden vom König Christian IV. mit ihrem Antheil im Herzogthum Schleswig neben der gesammten Hand daran und am Lande Fehmern belehnt.

Lackmann, Einleitung zur Schleswig-Holsteinischen Historie Bd. II. S. 598
Hansen, Vollständigere Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig S. 200.

115. 1633. Die Söhne Alexander's zu Sonderburg: Johann Christian, Alexander Heinrich, Ernst Günther, Georg Friedrich, August und Philipp Ludwig, erhalten eine gleiche Belehnung.

Lackmann, Th. IV. S. 314. — Hansen, l. c.

116. 1634. October 24. König Christian IV. ertheilt den Herzogen Friedrich zu Norburg, Philipp zu Glücksburg, Joachim Ernst zu Plön und Johann Christian zu Sonderburg anstatt der Investitur einen Muthschein über die Lehnssuchung wegen der nach dem Tode ihres Bruders und resp. Oheims Christian unter gesammter Hand zur Succession eröffneten von der Krone Dänemark zu Lehen rührenden Insel Arröe.

Michelsen, Zweite polemische Erörterung Num. VI. S. 125.

117. 1649. Mai 22. König Friedrich III. beurkundet, daß, nachdem er seinem Vater Christian IV. in dessen Königreichen succediret, die Herzöge Friedrich zu Norburg, Philipp zu Glücksburg, Joachim Ernst zu Plön und Johann Christian zu Sonderburg, Letzterer für sich und seine Brüder, die Wiederbelehnung ihres einhabenden Antheils sammt der gesammten Hand an dem Fürstenthum Schleswig und dem Lande Fehmern (auch: die Lehn sothanen Fürstenthums ꝛc.) von ihm erbeten hätten ꝛc. deswegen er dann den genannten Herzögen ihren angeerbten Theil des Fürstenthums Schleswig benebenst der gesammten Hand daran und an Fehmern, so an selbige als Herzoge zu Schleswig aus vorigen Königlichen Belehnungen gebracht, zu Lehn gereicht habe, reiche und verleihe, auch denselben dero Antheil am Fürstenthum Schleswig nebenst der gesammten Hand daran ꝛc. zu einem altväterlichen Fahnenlehn dergestalt, daß der Odenseer Vertrag die früheren Lehnbriefe und Reverse auch ferner für beide Theile bindend sein sollten.

Hansen, Staatsbeschreibung S. 655. — Antischleswigholsteinische Fragmente, 5. Heft Num. XXVI. S. 108.

118. 1663. November (?). König Friedrich III. beurkundet, daß, nachdem durch den Tod Johann Christian's zu Sonderburg dessen Antheil in dem Fürstenthum Schleswig sowohl auch dem Lande Fehmern erledigt worden, Herzog Christian Adolf „selbiger Verleihung einhabenden Antheil sowohl auch der gesammten Hand an bemeldtem Fürstenthum und Lande Fehmern" (auch: selbigen Fürstenthums Schleswig und Landes Fehmern Lehen) von ihm erbeten habe ꝛc. So habe er „antwortet und verliehen S. L. Erbantheil aus dem Fürstenthum Schleswig zugleich mit der gesammten Hand darzu als auch am Lande Fehmern so zu S. L. als Herzog zu Schleswig bei vorigen Königen Verleihung gebracht," verleihe auch S. L. selbigen Ihr Antheil in dem Fürstenthum Schleswig zugleich mit der gesammten Hand darzu ꝛc. zu einem altväterlichen Fahnenlehn, wogegen Christian Adolf schuldig und verpflichtet sein solle, seinen ausgegebenen Revers und eidliche Pflicht wirklich zu halten.

Michelsen, Zweite polemische Erörterung Num. VIII. S. 128.

119. Nachdem Christian Adolf zu Sonderburg unterm 13. Juni 1654 und Hans Bogislaw zu Norburg unterm 19. October 1659 nach dem Tode ihrer Väter Johann Christian und Friedrich Lehnsindulte erhalten hatten, ordneten beide unterm 7. September 1663 Gesandte wegen der Lehnsempfängniß an den König ab. Am 18. s. M. erstatteten die Königlichen Minister ein Bedenken darüber, daß in den bezüglichen Vollmachten etwas zu ändern insbesondere auch die Bezugnahme auf den Odenseer Vertrag zu streichen sei. Unterm 30. s. M. remonstrirte Hans Bogislaw gegen jene Streichung.

Im October f. J. lag das Project eines Lehnbriefes für Hans Bogislaw und Christian Adolf vor, welches jedoch nicht expedirt ward, weil man zweifelhaft war, ob die Ausfertigung wie bisher deutsch oder dänisch geschehen solle.

Nordalbingische Studien, Bd. VI. S. 317 ff.

120. 1664. Juni 1./21. Herzog Christian zu Glücksburg sucht nach dem Tode seines Vaters Philipp bei König Friedrich III. die Lehnserneuerung, und empfängt einen Muthschein.

Ebendaselbst, S. 320.

121. 1670. (Datum?) Der Fürstlich-Plönische Hofrath Christoph Gensch überreicht dem König Christian V. die Lehnsmuthungsschreiben der sämmtlichen Herzöge Sonderburger Linie in Betreff der Wiederbelehnung des Herzogthums Schleswig und Landes Fehmern; insbesondere wegen Herzogs Christian Adolf für sich und auch vermöge Erbvertrages (vom 17. December 1633) für seine Vaterbrüder, von welchen jedoch Ernst Günther, August und Philipp Ludwig selber ebenfalls besondere Schreiben einreichen ließen.

Dirckinck-Holmfeld, Der Dänische Staat und die Separatisten Th. I. Beil. XI. S. 47.

122. 1670. October 25. König Christian V. antwortet den Herzogen Christian zu Glücksburg und Hans Bogislaw zu Norburg auf ihr Ansuchen um Lehnserneuerung über ihren inhabenden Antheil des Herzogthums Schleswig nebst der gesammten Hand daran und an Fehmern, daß er zur Belehnung nächstens Tag und Ort bestimmen wolle unter der Voraussetzung, daß beide an den wider die hergebrachte Gerechtsame des Königs und der Landsassen kündbare Befugniß erhobenen Streitigkeiten, sowohl in puncto collectarum als homagii dotis et fori, nicht Theil nähmen.

Dirckinck-Holmfeld, Beil. XII. S. 49. — Michelsen, Zweite polemische Erörterung Beil. X. S. 133.

123. Ein gleichlautendes Schreiben wird unterm selbigen Dato an die Herzöge Ernst Günther, Georg Friedrich, August und Philipp Ludwig, Sonderburger Speciallinie, erlassen sein.

Nordalbingische Studien, Bd. VI. S. 320.

124. Christian zu Glücksburg remonstrirte zwar unterm 9. December 1670 gegen die Clausel, welche der König dem Versprechen der Lehnserneuerung angehängt,

Michelsen, Beil. XI. S. 135.

125. seine Remonstration ward jedoch von diesem unterm 21. Februar 1671 zurückgewiesen.

Dirckinck-Holmfeld, Beil. XIII. S. 50.

126. 1670. October 25. König Christian V. antwortet den Herzogen Joachim Ernst zu Plön und Christian Adolf auf ihr Ansuchen um Lehnserneuerung resp. über seinen im Herzogthum Schleswig possidirenden Antheil nebst der gesammten Hand daran, und über die gesammte Hand am Herzogthum, daß er die begehrte Belehnung bis zur Bezeigung gedachtsamerer Conduite und besseren Comportements aussetzen müsse.

Dirckinck-Holmfeld, Beil. XIV. S. 52.

127. Dem Plöner Herzog ward durch Art. 9 des Hauptrecesses vom 18. März 1671 die Belehnung mit Schleswig und Fehmern wieder zugesagt, in Betreff der übrigen Sonderburgischen Linien dagegen abermals auf die Resolution vom 25. October 1670 Bezug genommen.

Ostwald, Num. XI. S. 43.

128. 1676. December 26. König Christian V. ertheilt dem Herzog Johann Adolf zu Plön einen Muthschein wegen der nach dem Tode seines Bruders Bernhard für sich selber und seinen Bruder Joachim Ernst sowie beider männliche Leibes-Lehnserben gesuchter Lehnserneuerung über dessen innegehabten Antheil am Herzogthum Schleswig nebst der gesammten Hand daran und dem Lande Fehmern, sowie auch über den vertragsmäßig erworbenen Norburg'schen Antheil.

Michelsen, Zweite polemische Erörterung Beil. XII. S. 139.

129. 1700. Juli 21. Herzog Johann Adolf zu Plön ersucht für sich und in Vollmacht seines jüngsten Brudes Joachim Ernst sowie für beider männliche Leibes-Lehnserben den König Friedrich IV. von Dänemark um die Erneuerung der Simultaninvestitur sowohl über das von seinem verstorbenen Bruder Bernhard innegehabte Gut Sabygaard, als auch über das vertragsmäßig erworbene Gut Gottesgabe auf der Insel Arröe, und den vormals Norburgischen Antheil im Herzogthum Schleswig, nebst der übrigen gesammten Hand an diesem ganzen Herzogthum und dem Lande Fehmern; — und empfängt unterm 25. s. M. einen Muthschein.

Michelsen, l. c. Beil. XIII. S. 141.

130. 1705. Juni 9. Ein ähnliches Gesuch der verwittweten Herzogin zu Plön, Elisabeth Sophia Maria, für ihren unmündigen Sohn Leopold August; und

1705. Juli 17. Muthschein, worin zum Schlusse gesagt wird, „daß Sie (die Herzogin) von wegen Ihres Sohnes dem Herkommen nach die Lehen gemuthet und requirirt, zu dessen und seiner männlichen Lehnserben künftiger Verwahrung und Sicherheit."

Michelsen, l. c. S. 141, 143, Note*

131. 1766. Nov. 2. Herzog Friedrich zu Glücksburg sucht wegen der Thronbesteigung Christian's VII. um Erneuerung des Schleswigschen Lehns nach; und

1767. April 29 dessen Wittwe wiederholt dieses Gesuch für ihren unmündigen Sohn Friedrich Heinrich Wilhelm.

Larsen, Gesammtbelehnung S. 77, 78.

Beilage II.

Nachrichten über den Proceß Johann des Jüngeren und seiner Nachkommen gegen die Holsteinische Ritter- und Landschaft wegen Huldigung und Fräuleinsteuer 1590 bis 1671.

Auf dem im Mai 1590 zur Huldigung Königs Christian IV. und Herzogs Philipp von Gottorf nach Flensburg berufenen Landtag hielt Johann der Jüngere, welcher schon 1588 auf dem Wahllandtage sich beschwert: „daß er nicht so ganz und gar unbegrüßt hätte vorbeigangen werden sollen,“

Ratjen, Verzeichniß der Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek Th. I. S. 49.

es für nöthig, seine „als mitinteressirenden Theils“ Meinung der Ritter- und Landschaft erst mündlich und dann auch schriftlich vorbringen zu lassen. Er habe — bemerkte er — 1564 zwar zufrieden damit sein müssen, daß ihm die Huldigung verweigert worden, weil die Stände nur drei regierende Herren erwählt hätten, zugleich jedoch sich sein anererbtes Recht reservirt. Da nun jetzt abermals die Erbhuldigung für Christian IV. und Philipp als regierende Herren gefordert werde, und er mit denselben Eines Fürstlichen Herkommens, Stammes und Geblütes sei, so werde die Landschaft sich zu bescheiden wissen, daß er von der bevorstehenden Huldigung mit Fug nicht ausgeschlossen werden könne. Und obwohl er zu der Regierung nicht geneigt noch dieselbe zu affectiren oder durch sein Vorbringen der Ritter- und Landschaft einige Beschwer und Ungelegenheit *) aufzubringen und zuzuziehen nicht gemeinet, so wolle er sich doch dessen, dazu er wie gemeldet jure agnationis befugt, stillschweigend nicht begeben haben. Weil er die Reichs- und Kreissteuern, wie bisher der verstorbene König in seinem Namen gethan **), mit den Fürstenthümern in Zukunft tragen müsse und wolle, stelle er auch in keinen Zweifel, die Landschaft werde es für billig und rechtmäßig erachten, daß hinwieder ihm auch dasjenige, was den andern Herzogen zu Holstein widerfahren, nicht geweigert werde, und damit ihm eben deßhalb künftig kein gefährlich Präjudicium und Nachtheil erwachse, also sei sein gutliches Gesinnen, daß die bevorstehende Erbhuldigung auf seinen Namen gereicht werden möge. Weil er ferner zweitens die Lasten des Landes neben seinen Unterthanen tragen helfen solle und gerne wolle, erfordere die natürliche Billigkeit, daß er

*) Die Stände hatten es 1564 u. a. deßhalb abgelehnt, Johann als dem vierten regierenden Herrn zu huldigen, weil dadurch die Rechtstage in Weitläufigkeit geführt würden, und den Unterthanen durch lange Einstellung derselben zu hohe Beschwer geschehe; Christiani, Geschichte ꝛc., fortgesetzt von Hegewisch, III. Theil S. 481.

**) Auch darauf, daß Friedrich II. sich hiezu verpflichtet, hatten die Stände 1564 hingewiesen, als sie die Huldigung Johann's ablehnten; Christiani l. c.

auch hinwieder als ein geborener Herzog zu Holstein von gemeiner Landschaftssteuer nicht ausgeschlossen werde, und wolle er demnach der Zuversicht stehen, die Ritter- und Landschaft werde die Fräuleinsteuer ihm jetzt und in künftigen Fällen *) nicht weigern.

Die Landschaft erwiederte hierauf: Johann wisse sich zu entsinnen, daß ihm 1564 die Huldigung abgeschlagen worden aus Ursachen, daß die Huldigung und sonsten vermöge dieser Fürstenthümer erlangten uralten Privilegien Niemands als den regierenden Herren widerfahren, daß auch die Huldigung von der Regierung niemals getrennt oder abgesondert worden, aus welchen Ursachen die Landschaft dann Johann, dem sie sonst wegen seines Fürstlichen Herkommens, Stammes und Geblütes zu allerunterthänigen Gebühr höchst beflissen, für diesmal in Gesuchtem nicht willfahren könne. Es wolle aber, wie höflicherweise hinzugefügt ward, die Ritter- und Landschaft nichts desto weniger Johann's übergebene schriftliche Suchung ad acta bringen lassen, mit dem unterthänigsten Erbieten, daß sie auf künftige Vorfälle desselben Suchen in gebührende Acht haben wolle. Die Fräuleinsteuer sei niemals Jemand als den regierenden Herrn gefolgt worden, werde auch größtentheils von deren Aemtern aufgebracht und könne die Landschaft denselben darin nicht vorgreifen.

Lünig, Collectio nova T. II. p. 965. 978.

Eine von Johann in Betracht der abgeschlagenen Huldigung eingelegte Protestationsschrift ward von den Ständen zurückgegeben.

Lackmann, Einleitung zur Schleswig-Holsteinischen Historie Th. II. S. 51.

Unterm 22. August 1590 erhielt Johann vom Kaiser Rudolf II. die Belehnung zur gesammten Hand mit Holstein. Dem Lehnbrief war der Befehl an alle und jegliche Mannen, Amtleute, Bürgermeister ꝛc des Fürstenthums angehängt, daß sie Johann als ihren gesammten rechten natürlichen Herrn erkennen, halten und ehren, auch ihn in allen und jeglichen Sachen und Geschäften, seine Regalien, Lehen, Gericht und Herrlichkeit berührend, getreu, gehorsam und gewärtig sein sollten.

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro clementissima restitutione in integrum etc. 1725 Beil. XIII. — Ostwald, Zur Würdigung der Schrift: zweite polemische Erörterung ꝛc. II. Urkundliche Beilagen Num. VI. S. 23.

Zugleich erließ der Kaiser an König Christian IV. und Herzog Philipp ein Schreiben, worin er bemerkte: es sei ihm etwas fremd vorgekommen, daß die Ritterschaft, Städte und Unterthanen, wie ihm Johann habe berichten lassen, auf dem jüngst zu Flensburg gehaltenen Landtage diesem die Erbhuldigung verweigert. Er ermahnt deßhalb den König und den Herzog, die Ritterschaft, Stände und Unterthanen des Herzogthums Holstein dahin zu weisen und anzuhalten, daß sie dem Herzog Johann zu dessen gesammten Rechten die Erbhuldigung ferner nicht weigerten, sondern vermöge des Lehnbriefes und demselben angehefteten Mandates ohne Aufzug und Ausrede gehorsamlich leisteten.

Apologie des Fürstlichen Hauses Schleswig-Holstein Sonderburgischer Linien, 1654 Beil. VI.

Ostwald, Nr. VII. S. 28.

---

*) Johann der Jüngere hatte, wie zu wissen nicht unwichtig ist, damals schon sechs Töchter, von denen die älteste sich am 12. November 1589 vermählt hatte. Später wurden ihm noch fünf geboren, von denen drei jung starben. Fünf seiner Töchter wurden in den Jahren 1601, 1603, 1607, 1615 und 1618 vermählt. Christiani, Materialien zur Geschichte Johann des Jüngeren; academische Einladungsschriften von 1786, 1787, 1788 und 1789.

Auf diese Kaiserlichen Verfügungen gestützt wiederholte Johann auf dem zur Wahl Johann Adolf's von Gottorf im Mai 1592 nach Flensburg ausgeschriebenen Landtag seinen Anspruch auf Huldigung und zugleich auch auf Fräuleinsteuer,

Lackmann, Th. II. S. 72.

Ratjen, Verzeichniß der Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek Th. I. S. 38. Th. II. S. 283.

und wandte sich, von den Ständen abermals zurückgewiesen, an den Kaiser, welcher unterm 2. August 1593 an König Christian IV. und Herzog Johann Adolf, sowie unterm 12. Mai 1595 und 16. December 1597 an Letzteren Mahnschreiben und Mandate zum Vergleich, — jetzt auch wegen der Fräuleinsteuer, — eventuell zur Vorbringung ihrer Einreden, zuletzt mit der Androhung erließ, daß er widrigenfalls auf Johann's alleiniges Vorbringen die rechtliche Gebühr verordnen werde.

Wahre Vorstellung des näheren Successionsrechtens und Befügnußes Herrn Herzog Joachim Ernsten rc. 1668. Beil. XII., XIII., XIV.

Christian IV., der sich zu allem Guten erboten hatte, ward 1595 vom Kaiser nur aufgefordert, das Gleiche bei Johann Adolf zu bewirken,

Lackmann, Th. IV. Anhang. S. 19.

der sich anscheinend passiv verhielt.

Wahre Vorstellung rc. Beil. XV.

Im Jahre 1598 erhob ein Mitglied der Ritterschaft, Joachim Bockwolt, gegen Herzog Johann als Besitzer des Gutes Wulfsfelde eine Klage beim Landgerichte wegen Jagdgerechtigkeit; das Gericht gab Citation ab, Johann aber ließ im September 1599 exceptiones fori declinatorias

Nordalbingische Studien, Bd. VI. S. 324. — Lackmann, Th. II. S. 169. — Ratjen, Th. I. S. 40.

und zugleich ein von ihm ausgewirktes Mandat Kaisers Rudolf d. d. Prag den 30. Juli 1599 übergeben, zufolge dessen er dem Kaiser vorgestellt, daß er den Ständen seinen Lehnbrief habe insinuiren und die ihm darnach sowie von Rechts und alter Gewohnheit wegen gebührende Huldigung und Fräuleinsteuer auf allgemeinen Land- und Gerichtstagen von denselben mehrmalen inständig fordern lassen. Die Stände hatten jedoch, die Kaiserliche Investitur und das angeheftete Gebot auf Johann's angeerbte altväterliche Gerechtigkeit verächtlich hintangesetzt, sich der billig angeforderten Huldigung und Fräuleinsteuer unter dem Prätext unerfindlicher Privilegien immerdar gesperret und stracks zuwider aufgelehnet, auch in solchem gefaßten Vorsatz und Ungehorsam dermaßen hervorgedrungen, daß die von der Ritterschaft Johann nicht allein als ihren angeborenen Herrn und vom Kaiser belehnten Fürsten nicht hielten noch respectirten, sondern auch mit allerhand Zunöthigung und Eingriff in seine Jurisdiction und Hoheit, Turbirung seiner Gehege und Wildbahnen, auch mit Bedrohung einer vermeinten Proscription und sonsten wider Recht und des heiligen Reichs Austrag, deren Johann als des Kaisers und Reichs gehorsamer Fürst billig zu genießen, sich unterständen. Zur Abschaffung und Verhütung der hieraus zu besorgenden Weiterung, und dieweil diese Sache, die der König zu Dänemark und Herzog Johann Adolf ohne das ganz von sich schrieben, ein Fürstlich Reichslehn c. p. belange, und also in Ansehung der Kaiserlichen Jurisdiction deßfalls genugsam fundirt sei, habe Johann die Kaiserliche Hülfe

angerufen. Das hierauf abgegebene Mandat ging dahin, daß die Stände bei Strafe von 25 Mark löthigen Goldes, halb in die Kaiserliche Kammer, halb an Johann zu entrichten, Letzterem die Huldigung und Fräuleinsteuer unweigerlich leisten, denselben als ihren gesammten natürlichen Herrn halten und ehren, wie auch an des heiligen Reichs Austrägen und anderen habenden Privilegien und Lehnsgerechtigkeit, Jurisdiction und Hoheit, Gehegen und Wildbahnen u. w. d. a. ferner nicht molestiren, eventuell ihre Einreden innerhalb zwei Monaten vorbringen sollten.

Apologie &c. Beilage VII. — Lünig, Corpus jur. feud. T. I. pag. 819. — Lackmann, Th. II. S. 168.

Die Stände wandten sich unterm 2. November s. J. an die regierenden Herren mit der Bitte um Vertretung und Unterstützung am Kaiserlichen Hof,

Lackmann, Th. II. S. 170. — Ratjen, Bd. I. S. 41. Bd. II. S. 282. — Nordalbingische Studien, Bd. VI. S. 324.

worauf jedoch von Seiten des Königs eine ausführlich ablehnende Erwiederung unterm 8. November 1600 erfolgte.

Apologie &c. Beil. VIII. — Ostwald, Num. VIII. S. 30.

Christian IV. bezog sich auf die Odenseer Belehnung mit Schleswig 1580, welche öffentlich in Gegenwart des ganzen Adels der Fürstenthümer geschehen sei, auf die Betheiligung Holsteinischer Räthe bei den Schleswig'schen Belehnungen Johann des Jüngeren 1582 und 1589, sowie der Befürwortung seiner Belehnung durch den deutschen Kaiser von Seiten des Königs in denselben Jahren, auf die Aufnahme der jüngeren Brüder des Königs und des Gottorfer Herzogs in deren Lehnbriefe, und meint, er könne nicht seinem Vater im Grabe noch sich selber und seinen Reichsräthen der gethanen Belehnung halber syndiciren, auch sich der Landschaft wegen mit Johann nicht in Weitläuftigkeit einlassen. Er sei zwar der Landschaft wohl hergebrachte Privilegien zu disputiren, oder in Zweifel und ungleiche Deutung zu ziehen nicht gemeint, dennoch aber sei es ihm auch nicht unbillig bedenklich, Johann deßhalb etwas, so seines Vaters, seiner selbst und des Kaisers Briefen und Siegeln zuwider, mit Gewalt aufzudringen. Er habe deßhalb nichts anders zu thun gewußt, als Johann das Begehren der Landschaft vorhalten zu lassen, und mit Ernst und Fleiß zur Einigkeit zu ermahnen, sei auch bereit, Johann Adolf zur Vermittelung zu bewegen. Wollten die Stände mit Johann beim Kaiserlichen Hofe den Weg Rechtens gebrauchen, so könne er solches geschehen lassen, jedoch mit dem Bescheide, daß sie ihn daraus ließen und mit dieser Disputation, womit er aus den angeführten Ursachen nichts zu thun haben wolle, verschonten.

Ueber den Schriftenwechsel, welcher demnächst am Kaiserlichen Hofe zwischen Johann und den Ständen stattfand, ist nur Unvollständiges bekannt. Für beide Theile wurden Rechtsgutachten abgegeben,

Consil. Marburg. Vol. III. cons. 35.

Respons. et Consultat. Vol. IV. auct. Ernest. Cothmanno. Resp. III.

und einige Bruchstücke aus der Replik und Triplik Johann's finden sich in der

Defensionsschrift des Fürstlichen Hauses Schleswig-Holstein-Plön &c. Diarium Europaeum Th. XX. Anhang S. 249. 203. 236.

„Die acta bezeugen ferner häufig, daß Ihro Fürstl. Durchlaucht" (Herzog Joachim Ernst von Plön) „und Dero Herr Vater" (Johann des Jüngern) „deutlich sich heraus-

gelassen, wovor sie wollten gehalten sein, nämlich in ihrem fürstlichen Antheil vor würklich regierende Herren, denen andere Herzöge oder Convasalli nichts zu befehlen hätten. Als Herzog Hans sagt in replica 1600 contra die Landstände: So kann nicht geläugnet werden, daß ich nichts desto minder nach wie vor*) ein geborener Herzog zu Holstein NB*) ebenso wohl (i. e. iisdem juribus et immunitatibus) als die (andere gesamt) regierende Fürsten, welchen der größer Theil des Landes zugefallen, verblieben und noch bin (Magnum enim et parvum non mutat substantiam) und daß solches (mein) Mitantheil quoad proprietatem dominium, in maaßen es mir längst davor*) angeerbet, ebener Gestalt und mit denselben Qualitäten mir auch bei der Theilung also sei angewiesen, zugeeignet, und pro diviso vollkömmlich auf mich transferiret worden. Item in triplica in eodem causa 1602 fol. 51: Weil ich nicht allein nativitate princeps, sondern auch von Eur. Röm. Kais. Maj. belehnet, mit allen Regalien und jure superioritatis begabet."

"Herzog Hans hochseligen Andenkens schreibet triplica contra Praelaten Ritter und Landschaft in causa homagii 1602 fol. 51 hiervon gar ausführlich: In allen Erbfällen die ich erlebet (consequenter etiam 1564) hab ich meinen gebührenden Erbtheil Landes richtig überkommen NB.**] wozu die Ritter und Landschaft nicht gezogen noch darum gefraget, auch solches alles nicht wehren können, consequenter auch dasselbige, was solcher Erbgerechtigkeit anhängt, und Rechtens wegen zu derselbigen gehörig, zu hindern, zu sperren oder mich davon zu excludiren nicht zugelassen werden sollen."

"Herzog Hans sagt gar merkwürdig in triplica contra Prälaten und Ritterschaften 1602 fol. 71: Nun bin ich je kein Holsteinischer Unterthan, besondere ja so wohl ein Fürst des Reichs ꝛc. So bin ich auch je keiner von den Ständen."

Im Jahre 1601 ersuchte Johann den König Christian I., sich der Stände am Kaiserlichen Hofe nicht anzunehmen, und Letzterer scheint derzeit auch Willens gewesen zu sein, sich ferner passiv zu verhalten.

Lackmann, Th. IV. Anhang S. 20.

So erfolgte denn unterm 12. December 1605 ein Reichshofraths-Erkenntniß dahin: "daß Beklagte beschehener Einred unverhindert dem ausgegangenen verkündeten und reproducirten Mandat in Zeit zweier Monaten der nächsten, so ihnen dazu hiemit angesetzt, nochmalen pariren und solcher ihrer Parition glaublich Anzeig thun; mit dem Anhang, wo sie solchem also nicht nachkommen würden, daß sie jetzt alsdann und dann als jetzo in die Pön, berührtem mandato einverleibet, declarirt und erkläret, ferner Proceß auch erkannt, daß Sie ihrem Gegentheil die Gerichtskosten derenthalben aufgelaufen nach Rechtmäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig sein sollen. Ferner in puncto jurisdictionis: wollen und können Beklagte ihr Vorgeben, daß Kläger wie dann auch andern Herzogen zu Holstein ꝛc. sich dem Holsteinischen Landgericht unterworfen, und daselbst über Rechts verwehrter Zeit Recht genommen und gegeben, so wohl daß Kläger daselbst in puncto competentiae condemniret worden, und solche Sentenz in rem judicatam erwachsen lassen, wie zu Recht genugsam beweisen und darthun, so sollen Sie damit (doch dem Gegentheil an seinem Gegenbeweis ohne Schaden) billig gehöret werden, und alsdann dieses Punkten halber ferner ergehen was Recht ist."

---

*) Es ist offenbar gemeint nach wie vor und längst vor der Ablehnung der Wahl Johann's zum mitregierenden Herrn durch die Stände im October 1564.

**) Die NB und die Parenthesen sind augenscheinlich Zusätze des Verfassers der Defensionsschrift.

Der Umstand, daß Johann seinen Anspruch auf Huldigung seit der über Holstein empfangenen Belehnung auf den Kaiserlichen Lehnbrief stützte, bewog die Stände, bei dem König Christian IV. gegen die Belehnung nicht regierender Herren mit Schleswig, zunächst die Belehnung Johann Friedrich's, Erzbischofs zu Bremen, im Jahre 1603, zu protestiren, worauf eine Reprotestation des Königs und im Januar 1606 eine schließliche Vorstellung der Stände folgte.

Sammwer, Die Staatserbfolge der Herzogthümer Schleswig-Holstein, Beil. I. und II. Ratjen, Th. I. S. 17. 53. Th. II. S. 165. — Lünig, Coll. nov. T. II. pag. 990. 994. 995. — Lackmann, Th. II. S. 206. 223.

Die Stände erklärten wiederholt, wie sie wohl wüßten, daß die Belehnung der nicht regierenden Herren weiter nicht dann auf künftige Fälle, so in Gottes Händen stehen, gemeint seien, hielten dieselben aber gleichwohl für den Privilegien nicht gemäß und, wie das Verfahren Johann's zeige, für thatsächlich ihren Rechten gefährlich. Der König widersprach der ersteren Auffassung nicht, war dagegen der Ansicht, daß, wenn nach den Privilegien der erkorene Herr die Lehne heischen und empfangen solle, hieraus nicht folge, daß die andern Herzöge, so zur Regierung nicht erkoren, ihre erbliche angeborene fürstliche Gerechtigkeit an denen Fürstenthümern zu Lehn zu suchen, oder auch die Lehnsherrn ihnen dieselbige zu verlehnen nicht sollten mächtig sein.

Indessen richteten die regierenden Herren jetzt doch unterm 9. Juni 1606 eine Eingabe an den Kaiser, worin sie vorläufig anzeigten, wie der von Johann ergriffene Weg mit Vorbeigehung beider regierenden Landesfürsten zur Verringerung ihrer obrigkeitlichen Macht und zur Schmälerung der Landesprivilegien angesehen, folglich ihnen obliegen und gebühren wolle, ihre Vasallen und Unterthanen hierin bestens zu vertreten, weßfalls auch nächstens eine ausführliche Vorstellung bei Seiner Kaiserlichen Majestät einlaufen würde, bis wohin sie die Vollziehung des Urtheils auszusetzen bäten.

Lackmann, Th. II. S. 231.

Dieser Bitte ward unterm 7. August deferirt, und folgten unterm 16. September 1606 sowie 20. Januar 1607 fernere Gesuche um Fristerstreckung und Actenmittheilung, am 11. Mai 1608 aber durch einen eignen Abgeordneten die wiederholte Vorstellung, wie das in Herzog Johanns Sache gefällte Urtheil nicht allein die Schleswig-Holsteinische Landschaft, sondern auch beide regierende Fürsten, ihre Regalien und Hoheiten betreffe, wiewohl solche niemals zur Verantwortung mit vorgeladen, viel weniger in lite gewesen, auch die gesammten gerichtlichen Acten noch nicht eingeantwortet erhalten. Eine ausführliche Erklärung ward baldthunlichst in Aussicht gestellt, und um fernere Suspension des Urtheils gebeten. Aus dem darauf ergangenen Decret vom 7. November ist ersichtlich, daß die Landstände um restitutio in integrum nachgesucht, und der Anwalt des Herzogs dagegen excipirt hatte. Den Landständen ward zur weiteren Verhandlung eine viermonatliche Frist gesetzt; den regierenden Herren die erbetene Actenmittheilung bewilligt.

Lackmann, Th. IV. Anhang S. 21.

Die Acten gingen ein auf einem Landtage, welcher zum 16. Januar 1609 nach Kiel ausgeschrieben war, um wegen des fraglichen Processes zu berathen. Hier proponirten die regierenden Herren, zu erwägen 1, wie das Restitutionsgesuch aufrecht zu erhalten und 2, Johanns Einreden darwider abzuwehren; 3, wie die Intervention der regierenden Herren

zu rechtfertigen und 4, gegen Johann's zu erwartende Einreden aufrecht zu erhalten. Die Stände entwarfen zwei (nicht mehr vorhandene) Schriften, resp. über die beiden ersten und über die beiden letzten Punkte, und übergaben selbige den landesherrlichen Commissarien zur Aeußerung. Diese machten zu verschiedenen in der ersten Schrift von den Ständen aufgestellten Punkten Bemerkungen:

Die Bezugnahme auf Johann's Verzicht billigten sie, hielten es dagegen bei dem andern Punkt besorglich, nicht allein die Kaiserliche Majestät, sondern auch die Königliche Majestät und Fürstliche Gnaden dadurch offendirt werden könnten, und riethen, daß derowegen solche präjudicirliche Worte, nämlich: „als ihren aus befreieter und bis dahin unbehindeter Wahl erkohrenen gnädigsten und gnädigen Herren," übergangen werden möchten.

Was den 5. Punkt betreffe, so erscheine aus den zwischen Ihrer Königlichen Majestät und Fürstlichen Gnaden Wechselschriften, daß Ihre Königliche Majestät und Fürstliche Gnaden Herzog Johannsen Fürstliche Gnaden eine solche Huldigung, welche auf den Event und künftigen Fall, da nämlich der Königlichen Majestät und Fürstlichen Gnaden als der regierenden Herren Linien abgehen und anfhören möchten, dirigiret und gerichtet, inmaßen die von Seiner Fürstlichen Gnaden erlangte simultanea investitura keinen andern Effect und Wirkung habe, wohl gönnen könnten. Weil aber aus Herzog Johannsen Erklärung genugsam erscheine, daß Seine Fürstliche Gnaden keine Eventual- sondern eine wirkliche Erbhuldigung und das darauf folgende commodum der Fräuleinsteuern, Landtage u. w. d. a. begehrend seien, so achteten die Commissarien dafür, daß Ihre Königliche Majestät und Fürstliche Gnaden mit der Ritter- und Landschaft in diesem Punkt wohl einig sein würden.

Bei dem 6. Punkt billigten die Commissarien, daß hervorgehoben werde, wie die Lande nicht mehr als zwei regierende Herren ertragen könnten caeteris omissis.*) Dabei sei anzuziehen, daß Herzog Johann Adolf bei der Kaiserlichen Majestät erhalten, daß durch eine sonderliche Kaiserliche Provision**) versehen, daß in der Gottorfischen Linie nur ein regierender Herr succediren und die andern mit einem jährlichen Gelddeputat abgefunden oder sonst versorgt werden sollten.

Zu der zweiten von den Ständen entworfenen Schrift bemerkten die Commissarien: es sei die hohe Unbilligkeit mit anzuziehen, deren sich Herzog Johann bisher gegen die regierenden Herren, sonderlich gegen Herzog Johann Adolf, wegen Verweigerung der Fräuleinsteuer bezeige. In diesen Fürstenthümern sei hergebracht, wann dem regierenden Herrn in der Königlichen Linie Fräuleinsteuer gegeben werde, daß alsdann alle Unterthanen der Gottorfer Linie ohne Abgang mit collectirt und der Königlichen Majestät von allen Unterthanen Gottorfischen Theils die Fräuleinsteuer gereichet werde, derwegen es vice versa billig mit dem regierenden Herrn der Gottorfer Linie hinwieder also zu halten, daß demselben von allen Unterthanen der Königlichen Linie die Fräuleinsteuer gefolgt und Herzog Johannsen zugelegter Antheil, welcher in die Königliche Linie mitgehöre, nicht eximirt noch von der Contribution entfreiet werde, besondern sowohl die fürstlichen Aemter und Klöster, so hiebevor, als sie von den regierenden Herren besessen, für dem allgemeinen Landgericht dingpflichtig gewesen, als auch die erkauften adligen Güter demselben Gerichtszwange unterworfen blieben; res transit cum sua causa.

---

*) Natürlich die Berufung auf das Wahlrecht.

**) Die den Ständen unbekannte Kaiserliche Confirmation des Primogeniturrechts vom 28. Februar 1608.

Die Bemerkungen der landesherrlichen Commissarien zu den beiden von den Ständen entworfenen Schriften führten einen nochmaligen Schriftwechsel herbei, wobei die Commissarien wiederholten: sie sähen nicht, wie die angezogene electio oder assumptio zu den proponirten Punkten accomodiret werden könne, und hielten dafür, daß solches die Königliche Majestät und Fürstliche Gnaden offendiren und bewegen werde, die angemuthete Intervention ferner zu difficultiren. Dann baten die Stände um drei Wochen Frist zur Erklärung über die vier Punkte, und der Landtag ward geschlossen.

Ratjen, Th. II. S. 321. — Handschriftliche Landtagsacten.

Unterm 27. Mai 1609 zeigten die regierenden Herren dem Kaiser an, daß die Acten nicht vollständig eingegangen und baten auch für die Landschaft um eine Fristverlängerung von vier Monaten.

Lackmann, Th. IV. Anhang S. 24.

Auf dem Flensburger Landtage im September 1610 führten die Stände in einer Vorstellung aus, daß sie nach den Privilegien die Vertretung des Landesherrn erwarten dürften, daß Herzog Johann wegen seiner Renunciation und aus anderen Gründen keine Ansprüche habe, daß die Huldigung und Fräuleinsteuer an denselben den Privilegien, der Verbindung der Herzogthümer und der verschiedenen Theile der Laude widerspräche, daß sogar die regierenden Herren in Amtssachen vor dem Landgerichte könnten belangt werden *). Sie baten die regierenden Herren bei Johann zu intercediren, eventuell die Landschaft beim Kaiserlichen Hofe zu vertreten.

Nordalbingische Studien, Bd. VI. S. 326. — Ratjen, Th. I. S. 34 Num. 49. — Lackmann, Th. II. S. 285 Note e.

Den Antrag des Königs, daß durch ihre Beförderung eine von Herzogs Johann Fräulein zum Haupt des Klosters Itzehoe gewählt werde, lehnten die Stände z. B. ab, weil die Aebtissin ein gerichtliches Urtheil für sich habe, und bis zum Austrage ihrer Rechtfertigung in ihrer Gerechtigkeit bleiben solle.

Nordalbingische Studien l. c. — Ratjen, l. c. Num. 50.

Die erbetene Intervention der regierenden Herren erfolgte nicht, die Stände fragten Rechtsgelehrte um Rath

Cothmann, Responsa Vol. IV. No. 4.

und die dadurch erwachsenen Kosten gaben den regierenden Herren im December 1611 zu einer Rüge aller Privat- und heimlichen Contributionen Anlaß.

Nordalbingische Studien l. c. — Ratjen, Th. II. S. 325 Num. 9.

Auf dem Hadersleбener Landtag im März 1614 ließ Johann in Entstehung eines gütlichen Vergleichs und Vollziehung der am Kaiserlichen Hofe gegen Ritter- und Landschaft erstrittenen Urthel anhalten, worauf die Stände die regierenden Herren abermals um Vertretung angingen.

Lackmann, Th. II. S. 324. — Nordalbingische Studien l. c.

Unterm 18. September s. J. erhielt Johann vom Reichshofrath ein neues Mandat wider die Stände, worin diesen „auf Beschuldigung vorgelaufener Contumaz, ihrer eingewandten widerrechtlichen Appellation und desjenigen, so diesfalls weiter eingebracht worden,

*) Sammlung der Schleswig-Holsteinischen gemeinschaftlichen Verordnungen S. 156, 157.

ungehindert" eine nochmalige Paritionsfrist von zwei Monaten gesetzt ward, nach deren vergeblichem Ablauf die Declaration in die Pön erfolgen werde.

Apologie xc. Beilage X.

Johann ließ dieses Decret den Ständen nicht allein durch einen Kaiserlichen Notar behändigen, sondern begleitete dasselbe auch mit einem Schreiben vom 6. November, worin er den Schleswigischen Ständen zu Gemüthe führte, wasmaaßen dieselben von sothaner Sache nichts zu entfreien vermögend sei, anerwogen sie von Anbeginn her mit in lite hiebei gewesen, ungetrennt nebst der Holsteinischen Landschaft für einen Mann gestanden, und ihre Vollmacht 1603 durch den Agenten am Kaiserlichen Hof zu keinem andern Ende vorzeigen lassen, ohngeachtet Johann das Herzogthum Schleswig von der Königlichen Majestät und der Krone Dänemark ebensowohl zu Lehn tragen müsse, als die regierende Herren, auch in Christian III. nachgebliebenen Land- und Lehnen in den Fürstenthümern pro quota seines Theils legitimus feudi Regalis possessor geworden, mithin noch heutiges Tages erblich in beregten Landen so viel besitze, daß seinem Fürstlichen Hause die Huldigung und Fräuleinsteuer mit Fug nicht entstehen könne.

Lackmann, Th. IV. Anhang S. 25.

Die Stände wandten sich von neuem unterm 14. December 1614 an die regierenden Herren, welche ihre Abgesandten zum Kieler Landtag im Januar 1615 dahin instruirten, daß sie wegen des abermaligen Urtheils vom 18. September v. J. und Johann's Schreiben gern interponiren würden, da ihnen etwas an die Hand gegeben würde.

Ratjen, Th. II. S. 327.

Am 19. Januar 1615 ließen die Stände den Abgesandten der regierenden Herren vortragen: wegen Herzog Hansens Proceß hätten Königliche Majestät und Fürstliche Gnaden erklärt, sich interveniendo einzulassen, es wäre aber nichts darauf erfolgt; hätten Königliche Majestät und Fürstliche Gnaden die Güte versuchen lassen, da dann dies Mittel vorgewesen, dieweil Prälaten, Ritter und Mannschaft gewilliget, daß Herzog Hansen Fürstliche Gnaden Fräulein Eine zu Abtissin im Kloster Itzehoe ein und angenommen worden, und zwar mit unverschuldeter und unerkannter Entsetzung der vorigen adeligen Abtissin, daß in Erwägung dessen Seine Fürstliche Gnaden von dem angefangenen Proceß abstehen und mit der angemutheten Erbhuldigung und Fräuleinsteuer in die Ritter- und Landschaft nicht weiter dringen möchte. Es hätte aber auch dies nicht verfangen wollen, desfalls Ritter- und Landschaft nicht sähen, was ihres Theils für Mittel könnten bedacht werden, wofern die Landesfürstliche Obrigkeit ihnen nicht fest beihalten wollte. Hierauf erfolgte die Antwort, wenn der König und der Gottorfer Herzog um Intervention in Herzog Hansens Proceß und Abmahnung desselben [von Ritter- und Landschaft ersucht würden, diese wie die Abgesandten hofften leichtlich damit Gehör finden würden.

Ratjen, Th. II. S. 328. 329. — Nordalbingische Studien, Bd. VI. S. 326. — Jpsen, die alten Landtage der Herzogthümer Schleswig-Holstein S. 83. 84. 104. Lackmann, Th. II. S. 343.

Noch im Jahre 1615 wandten die regierenden Herren sich denn auch an den Kaiser mit einem Schreiben, worin sie erklärten: wann es den Rechten nicht entgegen, daß in momento executionis sich ein Dritter dazwischen legen, seine Befugnisse darthun und dadurch die Vollstreckung der Urtheil zurückhalten könnte, mithin beide Regenten auch gewilligt wären,

sich solches schon angefangenen Mittels vollends zu gebrauchen, und ihre Intervention gebührlich zu verfolgen, vor deren Erörterung sie dero Prälaten und Ritterschaft keineswegs zustehen würden, die begehrte Fräuleinsteuer abzutragen, und noch viel weniger die verlangte Huldigung abzustatten; als möchten Ihre Kaiserliche Majestät geruhen, die den Ständen angedrohte Execution so lange aufzuheben, bis die mehrmals versicherte Intervention eingekommen, und alle Hoffnung verschwunden, den rechtshängigen Proceß freundlich und in der Güte zu entscheiden.

Lackmann, Th. IV. Anhang S. 26.

Die Einreichung der Interventionsschrift, über deren Inhalt nur bekannt, daß sie dem Wahlrecht der Stände widersprach, erfolgte unterm 26. Januar 1616.

Defensionsschrift ꝛc. Diarium Europaeum Th. XX. Anhang S. 171. 196.

Auf dem zur Huldigung Friedrich III. von Gottorf im December 1616 nach Schleswig berufenen Landtag hatten die Königlichen Commissarien sich behufs der Bestreitung des Wahlrechts u. a. auch auf das von Johann dem Jüngeren erwirkte Erkenntniß vom 12. December 1605 bezogen. Gegen die Resolution der Commissarien, worin diese Bezugnahme vorkam, entwarfen die Stände eine Schrift, welche zwar, weil man sich inzwischen über die Einführung der Primogenitur verständigte, nicht abgegeben, jedoch in perpetuam rei memoriam zu den Acten gelegt ward. Darin kommt die Aeußerung vor, daß die Stände das Erkenntniß vom 12. December 1605 in tenore et formalibus derzeit noch nicht gesehen oder gelesen hätten, auch habe Johann bei seiner Klage nicht die Wahl angefochten oder die Regierung gesucht, sondern allein die Erbhuldigung und Fräuleinsteuer gefordert und begehrt.

Handschriftliche Landtagsacten.

Erst im Jahre 1621 scheint Johann der Jüngere eine Gegenerklärung gegen die Interventionsschrift der regierenden Herren eingereicht zu haben. Wenigstens gab er seinen behufs der Lehnserneuerung an Kaiser Ferdinand II. abgeordneten Gesandten einen „Summarischen Bericht" mit, worin die Worte vorkamen: Zum Sechstem so ist consuetudine inveterata bei allen Chur- und Fürstlichen Häusern, daß auch den abgetheilten und nicht regierenden Herren die Erbhuldigung auf den Fall, wie obgemeldt, prästirt werden muß.

Erwidrigter Bericht, warum Herzog Joachim Ernst zu Schleswig-Holstein-Plön Fürstliche Gnaden die im Herzogthum Holstein hergebrachte Collecten ohnweigerlich abzutragen schuldig. Diarium Europaeum Th. XVIII. Anhang S. 105.
Defensionsschrift ꝛc. Diarium Europaeum Th. XX. S. 251, 252 (die Worte: „auf den Fall wie obgemeldt" fehlen hier).

Und ferner: Seine Fürstliche Gnaden fordern die ganze Regierung über das ganze Fürstenthum gar nicht, sondern lassen sich an dero inhabenden Land und Leuten (über welche gleichwohl Seine Fürstliche Gnaden die Regierung unstreitig] führen) gerne begnügen.

Erwidrigter Bericht l. c. Defensionsschrift l. c. S. 249.

Johann der Jüngere starb 1622 mit Hinterlassung eines am 21. Februar 1621 errichteten Testaments, worin er seine Besitzungen unter 5 von seinen 6 Söhnen theilte, der-

gestalt daß die Holsteinischen Aemter dem jüngsten Joachim Ernst zufielen. Mit Bezug auf den obschwebenden Proceß gegen die Holsteinischen Stände enthielt das Testament folgende Stelle: „Dieweil wir auch als ein geborener und belehnter Herzog zu Schleswig-Holstein allen natürlichen Rechten und Gerechtigkeiten nach zur Einforderung der Fräuleinsteuern von den Ständen und Unterthanen dieser Fürstenthümer ebensowohl als andere Herzoge derselben befugt, deßwegen auch unsere Zuspruch und Anforderung bis daher jedesmal gebührlich angestellet, auch mit der Landschaft beider Fürstenthümer darüber noch unentschieden: als werden und wollen unsere Erben diese Forderung und rechtliche Gebühr im Fall es damit bei unsern Lebzeiten nicht zur Richtigkeit gebracht werden sollte, als ihnen selbst und der ganzen Posterität zum höchsten daran gelegen, zu fleißiger Continuation und fernerer Ausführung ernstlich annehmen, dazu wir ihnen hiemit sämmtlich väterlich wollen ermahnet haben.“

Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden ꝛc. Num. XXXVI. S. 101.

Die Söhne, vor allen Joachim Ernst von Plön, folgten der väterlichen Ermahnung. In einem „Summarischen Berichte an den Kaiser in causa homagii, 1628,“ erklärte dieser: Mein gottseliger Vater hat die Huldigung und Fräuleinsteuer begehret, die nicht ein effectus omnimodae juris dictionis (über die ungetheilte Stände) sondern investiturae superioritatis et regalium, die bei Sr. Gnaden nicht weniger als denen Herren Intervenienten (Dn. Rege et Dn. Duce Gottorfiensi) verblieben. Wiewohl auch Seine Fürstliche Gnaden nicht allerdings sine omnimoda jurisdictione gewesen, sondern in Ihrem Antheil dieselbige ruhig und unstreitig gehabt, behalten und exerciret.

Defensionsschrift ꝛc. Diarium Europaeum Th. XX. S. 249, 250.

Ein Decret des Reichshofraths vom 28. März 1628 schlug zwar des Klägers der purae declarationis poenae et arctiorum processum halber beschehenes Suchen noch zur Zeit ab, setzte aber der Beklagten Ritter- und Landschaft, aller der bis Dato eingewandten Einreden, auch was anderwärtshero eingebracht worden, ungehindert, eine nochmalige Paritionsfrist von zwei Monaten mit gewöhnlicher Androhung.

Apologie ꝛc. Beil. XI.

Dieses Decret rief wiederum ein Intercessionsgesuch der Stände an den König und ein Abmahnungsschreiben an des Letzteren an Joachim Ernst hervor,

Hansen, von den Plönischen Landen S. 229.

doch ohne Erfolg, denn unterm 27. März 1634 wurden die Stände in die Pön des Mandats verurtheilt und dem Kläger die arctiores erkannt.

Apologie ꝛc. Beil. XII. — Lünig, Corp. jur. feud. T. I. p. 823.

Die Stände stellten untern 17. Juli s. J. eine Vollmacht für drei vom Adel und einen Bürgermeister zur Bestallung eines Advocaten und Procuratoren in der Sonderburger beim Reichshofrath schwebenden Sache aus

Ratjen, Th. I. S. 18, Num. 56. Th. II. S. 168, Num. 55.

und im April 1635 eröffneten die regierenden Herren Prälaten und Ritterschaft wie sie auf deren Ansuchen bewilligt hätten, daß ihr Landkanzler an den Kaiser in ihrem Namen abgeordnet werde, auch für denselben Instruction, Creditiv und Paß bereits aufgesetzt seien, weßhalb die Stände jetzt für das nöthige Reisegeld sorgen möchten. Diese beschlossen zu dem Ende eine später zu repartirende Anleihe

Lackmann, Th. IV. S. 542, 546. — Handschriftliche Landtagsacten. — Ratjen, Th. I. S. 18, Num. 57. Th. II. S. 168, Num. 56.

und es folgten demnächst diejenigen Verhandlungen, worüber

J. J. Moser, Familienstaatsrecht, Th. I. S. 402.

Auskunft gibt. Die regierenden Herren ließen vortragen, daß Johann, nunmehr seine Söhne, zwar wider die Landschaft ein obsiegendes Erkenntniß doch Rege Daniae et Duce Friederico als veris et unicis dominis et possessoribus des Herzogthums Holstein noncitatis multo minus auditis erhalten hätten; weil aber Johann's und seiner Söhne Prätension dem alten Herkommen und dem Verzicht des Ersteren, wie auch des Königs und Herzogs im Fürstenthum Holstein habender landesfürstlicher Superiorität zuwider sei, und zur Dilacerirung des Fürstenthums sowie der darin gesessenen Ritter und Landschaften gereichen werde, so werde um Abweisung der Kläger gebeten. Dieser Antrag hatte unterm 31. Juli 1635 die Ertheilung eines Commissoriums zum Vergleichsversuch an den Kurfürsten von Sachsen und die Suspension der Execution des Urtheils vom 27. März 1634 zur Folge.

Die Unruhen des 30jährigen Krieges verhinderten jedoch die Ausführung des gedachten Commissoriums, wie sich aus der Instruction ergibt, welche die regierenden Herren ihrem nach der Thronbesteigung des Kaisers Ferdinand III. zur Lehnsempfängniß abgeordneten Gesandten unterm 16. Juni 1638 ertheilten.

Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

Der Gesandte sollte geltend machen, daß die Forderung des homagii und Fräuleinsteuer allein dem König und dem Gottorfer Herzog als regierenden Landesfürsten und deren Nachkommen an der Regierung competire, die Sonderburger Herzöge aber vigore gethaner wirklichen und cum juramento befestigten Renunciation außer den Aemtern, so dieselben in der Erbtheilung erlanget, von dem Fürstenthum Holstein allerding abdiciret, separiret und abgesondert, auch die Ritter und Landschaft deroselben subditi keineswegs sein, weßhalb ihnen keine exactio homagii und Fräuleinsteuer beikommen könne. Da nun deren Forderung der regierenden Landesfürsten Superiorität sogar höchst präjudicirlich, daß sie darin keineswegs willigen könnten, und die Sonderburger Herzöge in Betreff des forums nicht melioris conditionis sein könnten als die regierenden Landesfürsten, welche vermöge der Holsteinischen Landgerichtsordnung*) wegen ihrer Aemter durch ihre Amtleute vor dem Landgericht in Rechten zu antworten verbunden, so sollte der Gesandte den Kaiser ersuchen, da etwa bei demselben die Sonderburger in der fraglichen Angelegenheit wiederum einkommen würden, sie nicht ferner zu hören, auch ihr An- und Einbringen zu behufiger Beobachtung den regierenden Herren zu communiciren.

Es scheint, daß die Commission auf Kursachsen unterm 6. August 1638 erneuert, und nachdem die regierenden Herren 1648 auf dem Landtage versprochen hatten, die Stände gegen die Sonderburgischen Prätensionen zu vertreten,

Jpsen S. 255.

unterm 14. December 1649 eine Schrift des Plöner Herzogs gegen die Intervention jener eingereicht ward,

Protokollum derjenigen Memorialien und Sachen, welche von anno 1663 bis anno 1676 im hochpreislichen Reichshofrath wegen der Oldenburgischen Succession, Fräuleinsteuer, Erbhuldigung rc. eingereicht, auch wann solche referirt, und was

*) Revidirte Landgerichtsordnung von 1636, Th. I. Tit. 3. §. 15.

für resolutiones und decreta darauf erfolget sein; (Handschriftlich auf der Großherzoglich Oldenburgischen Bibliothek) S. 1. 3.

übrigens aber der fragliche Proceß ruhte, bis Joachim Ernst unterm 14. Februar 1663 auf Bestätigung des Erkenntnisses vom 27. März 1634 unter Verwerfung der Intervention antrug. Dieß hatte zunächst eine abermalige Erneuerung der Commission auf Kursachsen, auf fernere Vorstellung des Plöner Herzogs aber unterm 12. März 1664 deren Aufhebung und die Mittheilung der Sonderburgischen Handlungen in pcto. interventionis vom 30. Januar 1628 und 14. December 1649 sowie der jüngsten Eingabe vom 14. Januar 1664 an den König von Dänemark und den Herzog von Gottorf zur Einbringung ihrer Gegennothdurft innerhalb 4 Monaten zur Folge.

Das erwähnte Protokoll S. 3, 4. — Nordalbingische Studien, Bd. VI. S. 327. Ratjen, Bd. II. S. 177.

Nach längeren Verhandlungen, die sich nur um Fristerstreckungen und Actenmittheilung für die regierenden Herren und um vergebliche Versuche des Plöner Herzogs drehen, die sofortige Zurückweisung der Intervention wegen mangelnden Interesses zu erwirken, erfolgte unterm 9. September 1667 das Conclusum: Extendatur die in der Oldenburgischen Successionssache erkannte Commission auch auf diese Streitigkeit.

Das erwähnte Protokoll S. 26.

An dieselbe, aus Kurbrandenburg und Herzog Rudolf August zu Braunschweig-Lüneburg bestehende, Commission ward auch der über die Verpflichtung des Plöner Herzogs, die landtägigen Collecten abzutragen, entstandene Streit verwiesen.

Das erwähnte Protokoll S. 64. 162.
Wahre Vorstellung des näheren Successionsrechtens rc. Beil. VI., VII., VIII.

Nach einem Conclusum vom 10. April 1668 sollten auch Prälaten, Ritter- und Landschaft zu den Vergleichsverhandlungen zugezogen werden.

Das erwähnte Protokoll S. 176. — Nordalbingische Studien, Bd. VI. S. 328.

Unterm 28. Juli 1668 berichtete die Commission über die bisher gepflogenen Verhandlungen, und unterm 23. Januar 1669 ward dieselbe continuirt und bestimmt, daß, was ad processum gehöre, einstweilen auf sich beruhen bleiben solle.

Das erwähnte Protokoll S. 188. 197.

Nachdem in der Zwischenzeit von Joachim Ernst wiederholt um Execution des wider Prälaten, Ritter- und Landschaft bereits gesprochenen Urtheils gebeten und von den Commissarien fernerer Bericht erstattet war, ward unterm 26. August 1669 beschlossen, daß die Commission zur Güte in alle Wege fortzusetzen sei, und die Fräuleinsteuer und Homagialsache von derselben nicht ausgeschlossen werden solle.

Ebendaselbst, S. 205, 220, 221, 223, 224. — Nordalbingische Studien, Bd. VI. S. 327.

Das Brücherkenntniß gegen die Stände vom 27. März 1634 war derzeit noch unvollzogen.
Defensionsschrift rc. Diarium Europaeum Th. XX. S. 268.

Unterm 6. September 1669 zeigten die Commissarien an, daß sie einen Termin zur Fortsetzung der Verhandlungen in Hamburg auf den 13. December angesetzt hätten,

Das erwähnte Protokoll S. 237.

zu welchem sie auch Deputirte der Holsteinischen Stände mittelst Schreibens vom 21. September beschieden.

Nordalbingische Studien, Bd. VI. S. 327.

Eine gleiche Aufforderung erging an die Stände von Seiten des Königs als des Jahrs regierenden Herrn. Die Stände leisteten Folge, jedoch wollten die Königlichen Abgesandten ihren Deputirten keine directe Communication mit den Subdelegirten der Kaiserlichen Commissarien gestatten.

Ebendaselbst S. 328.

Die Verhandlungen begannen am 23. December. Abgesehen von den Oldenburgischen Ansprüchen verlangte man Plönischer Seits: Reichsimmedietät, Freiheit der Plönischen Lande von allen Collecten, Anerkennung der Huldigungspflicht und Leistung der Fräuleinsteuer. Dänischer und Gottorpischer Seits ward eingeräumt, daß von den Ständen mit Ausnahme der Städte die Eventualhuldigung deficiente linea mascula regia et ducali erfolge.

Ebendaselbst S. 328. 329.

Während der Verhandlungen starb König Friedrich III. am 9. Februar 1670; sein Nachfolger Christian V. erneuerte freilich die Vollmacht der Königlichen Abgesandten unterm 12. Februar und gab ihnen unterm 11. März eine neue Instruction, in welcher untersagt wurde, wenn sich bei der Commission Jemand wegen der Sonderburger Herzöge angebe, sich mit demselben einzulassen, weil diese im Herzogthum Schleswig angesessen,

Ebendaselbst S. 329.

doch bot der in Dänemark eingetretene Thronwechsel den regierenden Herren Veranlassung, um einstweilige Suspension der Commission zu bitten, während Plönischer Seits auf rechtliches Erkenntniß gedrungen ward,

Ebendaselbst S. 329. — Das erwähnte Protokoll S. 245, 248, 249, 250.

und die Commissarien unterm 22. März berichteten, daß sie die Fortsetzung der Verhandlungen den Ihrigen zu Hamburg auf's beste zu befördern befohlen, bei Anschließung der letzten Offerten Königlicher und Gottorfischer Seits sowie der Plönischen Forderungen.

Ebendaselbst S. 251.

Unterm 6. Juni ließ Joachim Ernst abermals auf Execution der Sentenz in puncto homagii et dotis antragen, worauf indessen am 5. August das Conclusum erfolgte: Expectetur relatio D. D. Commissariorum und nach deren Eingang am 2. October 1670 die Kaiserliche Resolution: respondeatur D. D. Commissariis Churbrandenburg und Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, die gütliche Handlung zu continuiren, und zu Antretung derselben vom heutigen Dato an drei Monat und zu völliger Schließung drei andere und also in allem 6 Monat den Partheien zu bestimmen, in welcher Zeit beide Theile sowohl in besagter Oldenburgischer Succession als auch homagii, Fräuleinsteuer und Collectenpunkt sich gänzlich vergleichen sollten.

Ebendaselbst S. 261, 262, 269.

König Christian V. suchte nun seine Stellung als Lehnsherr der Sonderburger Herzöge mit Bezug auf Schleswig zu benutzen, um deren Prätensionen in Betreff der Huldigung, Fräuleinsteuer und Collectenfreiheit ein Ende zu machen. Unterm 25. October 1670

schlug er den Herzögen Joachim Ernst zu Plön und Christian Adolf zu Sonderburg die Lehnserneuerung über Schleswig ab, so lange sie ihr Verhalten gegen ihn nicht änderten,

Dirckinck-Holmfeld, der Dänische Staat und die Separatisten, Th. I. Beil. XIV. Abermalige allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro clementissima restitutione in integrum in causa successionis Holsato Ploenensis. Beil. O.

den übrigen Herzögen Sonderburger Linie aber antwortete er auf ihre Muthschreiben, daß er für die Belehnung mit Schleswig nächstens Tag und Ort bestimmen wolle unter der Voraussetzung, daß sie an den wider seine hergebrachte Gerechtsame und der Landsassen kundbare Befugniß erhobenen Streitigkeiten sowohl in pcto. collectarum als homagii, dotis et fori nicht Theil nähmen.

Michelsen, Zweite polemische Erörterung S. 133. — Nordalbingische Studien, Bd. VI. S. 320.

Herzog Christian zu Glücksburg, welcher schon in einem Schreiben an den Kaiser vom 26. September 1670 um wirkliche Execution der in puncto der Erbhuldigung und Fräuleinsteuer bei dem Reichshofrath ergangenen Sentenzen, und unterm 5. December s. J. gebeten hatte, dem Commissionsrescript vom 2. October 1670 die Erläuterung zu geben, daß die Herren Commissarii in hoc passu nicht allein zu des Herzogs Joachim Ernst zu Plön, sondern auch zu aller Consortes und sonderlich seinem (Christian's zu Glücksburg) Besten die Güte nochmals versuchen, und dazu den Gegentheil nachdrücklich vermahnen möchten; Eingaben, worauf nur das Conclusum: ad acta erfolgte,

Das erwähnte Protokoll S. 275, 279.

remonstrirte zwar unterm 9. December 1670 gegen jenen Erlaß Königs Christian V. vom 25. October s. J., ward aber von Letzterem mit dieser Remonstration zurückgewiesen,

Michelsen, Zweite polemische Erörterung S. 135. Nordalbingische Studien, Bd. VI. S. 321. Dirckinck-Holmfeld, Th. I. Beil. XIII.

In einem Schreiben vom 23. April 1671 zeigte Herzog Joachim Ernst zu Plön dem Kaiser an, daß er mit der Königlichen Majestät zu Dänemark aller zwischen ihnen streitig gewesenen Punkte halber in der Güte völlig verglichen worden,

Das erwähnte Protokoll S. 279.

und hat seitdem in puncto homagii dotis et fori keine ferneren Anträge beim Reichshofrath gestellt; der mit dem Gottorfer Herzog noch länger fortgesetzte Proceß bezog sich lediglich auf die Oldenburgische Succession. Der Vergleich mit dem König ist enthalten in dem Hauptreceß vom 18. März 1671,

Ostwald, Num. XI. S. 43

dessen Artikeln 5 bis 8 folgendermaßen lauten:

5. In Sachen homagii, dotis et fori, so principaliter die Landschaft betroffen, haben ihre Königliche Majestät gnädig gewilligt, die bisher getriebene Intervention und zwar auf nachfolgende Conditiones fallen zu lassen. Als nämlich:

6. Ihre Königliche Majestät zu Dänemark vor itzt mit nächstem*) und dero Posterität künftig, so oft es der Fall gibt, wollen vor sich und Dero Königliches

*) Christian V. hatte sich noch nicht huldigen lassen.

Haus und Linii*) die Huldigung von Prälaten, Ritter- und Landschaft in Holstein und dessen incorporirten Landen einnehmen und unter dem Namen vor hochgedachter Königlicher Linie sollen auch eventualiter Ihre Fürstliche Durchlaucht zu Schleswig-Holstein-Plön und dessen Leibslehnserben verstanden, und vorgedachte Prälaten, Ritter- und Landschaft dessen vor abgelegtem Huldigungseid expresse jedesmal berichtet werden.

7. Wegen der Fräuleinsteuer sind Ihre Königliche Majestät friedlich, wollen auch durch Ihre hohe Interposition es selbst veranlassen, daß das Fürstliche Haus Plön mit Holsteinischen Prälaten, Ritter- und Landschaft auf ein billiges und leidliches Semel pro semper verglichen werde. Da aber besagte Landschaft einer dergleichen Transaction sich weigern würde, wollen Ihre Königliche Majestät zu Dänemark und Dero Nachkommen den Rechten den starken (stracken?) und ungehinderten Lauf lassen.

8. Die angefangene aber unausgeführte Klage wegen Competenz des Landgerichts**) soll hiemit aufgehoben sein, und das Fürstliche Haus Schleswig-Holstein-Plön mit seinen allbereit habenden und durch diese Tractaten überkommenden Landen bei seinen privilegiatis et ordinariis instantiis ruhig gelassen werden, und daselbst Recht geben und nehmen müssen. Jedoch mit Vorbehalt und ohne Nachtheil Ihrer Königlichen Majestät zu Dänemark in dem Herzogthum Schleswig und dessen incorporirten Landen zustehenden Oberlehnsherrlichkeit und juris directi dominii.

Wie wohl nun Ihre Fürstliche Durchlaucht zu Schleswig-Holstein-Plön in vorhergenannten Sachen homagii dotis et fori viel officia angewendet, dero sämmtliche Agnaten Fürstlich Sonderburgischer Linie mit einzuschließen, so haben doch Ihre Königliche Majestät zu Dänemark, darein nicht zu verwilligen, viele Ursachen auch absonderlich deswegen angeführt, daß dieser mit Ihrer Fürstlichen Durchlaucht getroffene Vergleich meistentheils durch das Oldenburg und Delmenhorstische Successionswerk veranlaßt, und daher in generale consequentz nicht zu ziehen sei. Weil nun mehrhochgedachte Ihre Fürstliche Durchlaucht hiebei ein Mehres nicht thun können, so haben Sie dieselbe in vorigen Stande lassen müssen.

Aber auch für die Plöner Linie blieben die Art. 6 und 7 dieses Vergleiches unerfüllt. Christian V. nahm am 2. Juni 1671 zu Rendsburg die Huldigung von Prälaten, Ritterschaft und Städten, zwar ungewöhnlicher Weise durch einen schriftlichen Revers, übrigens aber nach Maßgabe des bisher gebräuchlichen Eidesformulars entgegen, so daß weder von einer Eventualhuldigung des Plöner Herzogs und dessen Descendenz, noch auch nur von dem Königlichen Haus und Linie die Rede war. Der Revers lautete:

„Demnach dem . . . Herrn Christian V. . . . auf Absterben des . . . Herrn Friedrichs III . . . Wir { der Fürstenthümer Schleswig-Holstein Prälaten und Ritterschaft / Bürgermeister und Rath der in den Fürstenthümern Schleswig und Holstein belegenen Städte } Erbhuldigung, Eid und Pflicht zu leisten schul-

*) Der Huldigungseid lautete bis dahin nur persönlich auf den jedesmal die Regierung neu antretenden Landesherrn.

**) Was in dieser Sache seit 1605 geschehen, hat nicht ermittelt werden können.

dig, und aber Ihre Königliche Majestät durch dero itziger Zeit vielfältig obliegende schwere Reichsgeschäfte solche Erbhuldigung, Eid und Pflicht persönlich von uns aufzunehmen verhindert werden, dahero dieselbe mittelst eines eidlich von uns sämmtlich unterschriebenen Reverses zu leisten und abzustatten erheischet und gefordert, daß wir dem hiemit allergehorsamste Folge leisten sollen. Geloben, gereden demnach Allerhöchst gedachter Ihre Königliche Majestät Christian V., als im Herzogthum Schleswig souverainen wie auch im Herzogthum Holstein rechtmäßigen Erblehnssuccessoren, unserm Allergnädigsten König und Herrn, getreu und hold zu sein, Ihro Königliche Majestät Bestes zu wissen, Schaden und Arges abzuwenden, { unsere Erbgüter und Lehne nach altem und uns als getreue Unterthanen eignet und Gebrauch zu verdienen, gebührt gegen unsern Allergnädigsten König und Herrn zu verhalten, } so wahr als uns Gott helfe und sein heiliges Wort. Zu dessen mehrer Urkund rc."

Falck, das Herzogthum Schleswig rc. S. 139. — Heiberg, Schleswig-Holsteinische Blätter, Bd. II. S. 73, 74. — Ratjen, Th. I. S. 253. Th. II. S. 191—194.

Dem Plöner Herzog blieb dieß auch nicht verborgen, denn in dem Geheimen Recesse zwischen König Christian V. und Herzog Johann Adolf zu Plön vom 29. Mai 1680 heißt es:

"Zum Siebenten. Was den punctum homagii et dotis . . . (wovon zu Ihre Fürstliche Durchlaucht und Dero Fürstlichen Hauses faveur im vorigen Vertrage eines und anderes pacisciret, welches bis dato noch nicht zur Execution gebracht) betrifft, so sind selbige Materien mit beiderseits Bewilligung, wegen der hiezu vieler Umstände halber vor itzt ungelegenen Zeit, noch in etwas und bis zu Ihro Fürstlichen Durchlaucht fernerweiten Erinnerung ausgesetzt worden."

Ostwald, Num. XXI. S. 91.

Die Huldigung vom 2. Juni 1671 ist die letzte, welche Prälaten, Ritterschaft und Städte auf versammeltem Landtage geleistet haben. König Friedrich IV., welcher 1699 seinem Vater Christian V. succedirt war, ließ unterm 25. Januar 1712 Prälaten und Ritterschaft auf deren Bitte: "daß die Huldigung an der Aller- und gnädigsten Herrschaft gewöhnlicher Maaßen abgestattet . . . werden möchte", eröffnen, daß Ihre Königliche Majestät, obgleich sie der Treue dero gehorsamen Prälaten und Ritterschaft ohnedem genugsam versichert, und demnach die Ceremonie der Huldigung überflüssig zu achten, dennoch zu bequemer und gelegener Zeit, als die jetzige, der Prälaten und Ritterschaft aller und unterthänigstem Verlangen hierunter zu deferiren geneigt."

Jensen und Hegewisch, Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft S. 225.

Bekanntlich ist jedoch der Landtag nach 1712 nicht wieder zusammengetreten.

Was die übrigen Speciallinien des Sonderburger Hauses betrifft, so enthielt der erwähnte Receß vom 18. März 1671 im Art. 9 folgende Bestimmung:

Ihre Königliche Majestät zu Dänemark und Dero Königlichen Erbsuccessores wollen Ihro Fürstlichen Durchlaucht zu Schleswig-Holstein-Plön und Dero Leibes-Lehnserben vor itzt mit nächstem, und so oft es künftig der Fall erfordert, mit dem

Herzogthum Schleswig und Lande Fehmarn, den alten hergebrachten Ceremoniis, Lehnbriefen und Verträgen nach gnädig belehnen, jedoch daß Sie Sich auch, wie devoten Vasallen gebühret, betragen. Wegen der übrigen Agnaten Fürstlich-Sonderburgischer Linien haben Ihre Königliche Majestät auf nochmaliges bewegliches Ansuchen sich auf die deßwegen vorhin im Monat Octobri nächstverwichen, ertheilte Königliche Resolution abermals bezogen.

Beilage III.

Enthaltend einige Urkunden.

Num. 1.

König Friedrich II. von Dänemark schreibt dem Domcapitel zu Lübeck, daß der im Juni von ihm auf den 25. September nach Rendsburg einberufene Landtag der Herzogthümer wegen eingetretener Hindernisse nicht im Laufe dieses Jahres stattfinden könne, und er daher den Landtag durch öffentliche Bekanntmachung wieder abgesagt habe.

(21. Juli 1587.)

Friderich der Ander, von Gottes Gnaden, zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden vnd Gotten konig, herzog zu Schleswigk Holstein ꝛc.

Vnsern gnedigsten gruss vnd geneigten willen zuuor, Wirdige Andechtige vnd liebe Getrewe. Ob wir euch woll Im Jungst verschienen Junio gnedigst zugeschrieben, wie wir dan solchs auch damals durch vnsere Furstenthumbe schrifftlich Publiciren lassen, das wir gesonnen, vermittelst Götlicher verleihung auff den 25. des furstehenden Monats Septembris, in vnser Stadt Rendesburg, einen algemeinen Landtag zuhalten, dazu auch Euch nebst andern Stenden derselben vnserer Furstenthumbe gnedigst erfordertt, So mugen wir euch doch hiemitt gnedigst nichtt verhalten, das vns sieder dem dergleichen hochwichtige vnd ehaffte vrsachen vnd behinderung furgefallen, das wir solch vnser vornemen auff angesetzte Zeitt nicht volbringen konnen, Sondern denselben Landtag diß Jar einstellen mussen, wie Ihr aus vnserm offentlichen schreiben, als wir derwegen nun wiederumb Publiciren lassen, ferner vernemen werdet. Damitt Ihr nu auff oberwent vnser schreiben gegen solchen zuuor angesetzten Landtag keine vergebliche verordnung zuthun, Als haben wir euch solchs zur nachrichtung hiemit gnedigst anmelden wollen. Seindt euch mitt gnaden wolgewogen. Datum auff vnserm Schloss Hald den 21. Julii Anno &c. 87.

Friderich.

Die Aufschrift des Schreibens lautet:

Den Wirdigen vnsern Andechtigen vnd lieben Getrewen Dechandt Seniorn, Lectorn, sambt ganzen Capittell vnser Thumkirchen zu Lubeck.

Num. 2.

König Friedrich II. von Dänemark übersendet dem Domcapitel zu Lübeck das offene Ausschreiben, durch welches er „als itzo allein regierender Herzog der Fürstenthümer Schleswig und Holstein" den Ständen und Eingesessenen einen Land- und Gerichtstag zu Rendsburg anberaumt.

(2. Januar 1588.)

Friderich der Ander von Gottes gnaden zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden vnd Gotten Konnig, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn vnd der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg vnd Delmenhorst.

Vnsern gnedigsten gruß vnd geneigten willen zuuor, Erwirdige lieben Andechtige vnd Getrewen. Wir wollen euch hiemitt gnedigst nicht verhalten, das wir, alß Itzo allein Regierender Hertzogk der Furstenthumbde Schleßwig vnd Holstein ꝛc. den Wirdigen, Erbarn vnd Ersamen, vnsern lieben Andechtigen vnd Getrewen allen vnd Jeglichen vnserer Furstenthumbe Schleßwig, Holstein, Stormarn vnd der Dithmarschen, getrewen gehorsamen Stenden vnd eingesessenen zu gedei, auffnhemen vnd wolfartt, Auch zu befurderung der heilsamen Justicien, einen Algemeinen Schleßwigischen vnd Holsteinischen Landt vnd gerichts Tag vermog vnsers offnen Publicirten außschreibens, so wir euch hiemitt thun vberschicken, angesetzt, Vnd denselben Schleßwigischen Landt Rechtstag auff den 29. furstehenden Monats Aprilis, den Holsteinischen aber auff den . . .*) des folgenden Monats Maii, in vnserer Stadt Rendeßburgk, einen anfang zumachen, vnd vermittelst gottlicher gnedigen Verleihung persönlich beizuwhonen, Auch sonsten etliche Sachen, daran vnß, gemeinem Vaterlande, Vnd furnemblich vnsern getrewen LandtStenden nicht wenig gelegen, proponiren vnd furtragen zulassen, Vnß auch nach notturfft mitt ihnen drauff gnedigst berathen, Vnd waß also dem gemeinen besten zu befurderung, nutz, gedei vnd auffnhemen gelangen mag, mitt einhelligem bedencken vnd beliebung zuuerordnen, entschlossen. Wann Ihr auch dan Holsteinischen Processes vnd Rechtens zugebrauchen, Alß haben wir euch solches hiermitt gnedigst anmelden vnd Notificiren wollen, Das, da Ihr etwan vor demselbigen vnserm Landtgerichte Jemandts zu Rechte zubesprechen, Ihr auff bestimbte zeitt vnd ortt, durch eure datzu verordente erscheinen, folgents auff ewer Recht wartten, Inmittelst auch bei vnserm Stadthalter oder vns, nach furstellung gemeiner Publicirter Landtgerichtsordnung, Citationes vnd Ladung fodern vnd außbringen, Waß wir auch alßdan ferner proponiren lassen werden, anhoren, Vnd soviell zu gemeinem nutz vnd gedeilichem auffnhemen ersprießlich zugereichen, mitt rathschlagen vnd schliessen helffett. Solchs gereicht euch selbst vnd gemeinem Vaterlandt zum besten. Welchs wir euch, denen wir mit gnaden gewogen, gnedigst nicht verhalten wollen. Datum auff vnserm Schloſs Haderschleben den 2. Januarii Anno &c. 88.

Friderich.

Die Aufschrift des Schreibens lautet:

Den Ehrwirdigen, vnsern andechtigen vnd lieben getrewen, Dechant, Seniori, Lectori, sambt, gantzem Capittel vnserer Thumbkirchen zw Lubeck.

---

*) Hier ist im Orginal eine Lücke gelassen.

Num. 3.

Promemoria des Königlich-Dänischen Legationssecretärs Schumacher an das Kaiserlich-Russische Ministerium, betreffend die Förderung der Austauschverhandlungen mit dem Großfürsten Peter, nebst Uebersendung eines schon zwischen dem Dänischen Minister Graf von Lynar und dem Großfürstlichen Minister Baron Pechlin festgestellten Entwurfes zu dem Vertrage.

(9. April 1761.)

Ohngeachtet Ihro Königlichen Mayj. zu Dännemarck und Norwegen 2c. noch nicht von der Freundschafftlichen Entschließung Ihro Kayserlichen Hoheit des Groß-Fürsten aller Reußen, mit Höchst denenselben in Unterhandlung zu treten, haben unterrichtet seyn können, indem selbige erst den 2./13. Martii dem unterzeichneten Königlich-Dänischen Kantzley und Legations Secretaire von einem hiesigen hochpreißl. Ministerio zugestellet worden, und von ihm nicht eher, als den 4/15 d. M. seinem hohen Hofe hat übersandt werden können; So haben dennoch Ihro Königl. Mayestät, die nichts sehnlicher wünschen, als durch gütliche Beylegung der zwischen höchst denenselben, und Ihro Kayserl. Hoheit dem Groß-Fürsten unglücklicher weise obwaltenden Mißhelligkeiten, Sich im Stande gesetzt zu sehen, Ihro Mayst. der Kayserin von allen Reußen offt wiederhohlte Beweise von HöchstDero Freundschafftlichen und Bundesmäßigen Gesinnungen geben zu können, so bald nur Höchst denenselben die, dem Unterzeichneten von einem hiesigen hochpreißlichen Ministerio geschehene vortheilhaffte Aeußerungen unterthänigst berichtet worden, ohne erst die zu hoffende förmliche Antwort abzuwarten, für gut gefunden den Unterzeichneten, durch Absendung eines Couriers mit den nöthigen Verhaltungs-Befehlen, so gleich im Stande zu setzen, sich eines so günstigen Anscheins zur Endigung einer so lange Zeit über, unabgemachten Sache ohngesäumt zu bedienen.

Der Unterzeichnete würde eine überflüssige Arbeit unternehmen, falls er hier alles dasjenige weitläuftig anführen wollte, was von dem Nutzen gesagt werden könnte, den nicht etwa blos Dännemarck und Rußland, sondern den hauptsächlich Ihro Kayserlichen Hoheit der Groß-Fürst selbst, so wohl jetzt als künftig durch Hebung aller bisherigen Irrungen und durch engere Verknüpfung der obwaltenden Freundschafft, erhalten würden. Ein hiesiges hochpreißliches Ministerium ist gewiß viel zu erleuchtet, als daß selbiger Dero Scharffsinnigkeit würde entgehen können, und der Unterzeichnete hat also, statt sich länger hierbey auf zuhalten, die Ehre, einem hiesigen Ministerio geziemend zu hinterbringen: welchergestalt der König, sein Herr, der nichts so sehr wünschet, als aus der bisherigen Ungewißheit herausgerißen zu werden, ihm allergnädigst anzubefehlen geruhet haben, beyfolgendes zur gäntzlichen Hebung

aller Holsteinischen Streitigkeiten dienendes Project einem hiesigen hochpreißlichen Ministerio, im Nahmen Ihro Königlichen Mayst., und als ein solches zu überreichen, welches schon ehedem von dem Grafen Lynar, damahligen Königlichen Ministre am hiesigen Rußisch-Kayserlichen Hofe, und dem verstorbenen Baron Pechlin, Groß-Fürstlich Hollsteinischen Ministre, genau untersucht und bis zum Unterschreiben in Ordnung gebracht worden; und welches folglich, ohngeachtet es eben nicht als das vortheilhaffteste für Ihro Königliche Mayst. betrachtet werden kann, dennoch als das bequemste, zur baldigen Endigung der jetzt, unter der hohen Mediation Ihro Rußisch-Kayserlichen Mayst., mit Ihro Kayserlichen Hoheit dem Groß-Fürsten vor zunehmenden Unterhandlung, angesehen zu werden, verdienet.

Der Unterzeichnete Königlich-Dänische Cantzley- und Legations-Secretaire darf aber auch ferner nicht ohnangezeigt seyn laßen, daß der König, sein allergnädigster Herr, dem die baldige Beylegung dieser so lange daurenden Zwistigkeiten ernstlich ans Hertz liegt, und derselbige aufs förderſamste geendiget zu sehen wünschet, zur Erreichung dieses Endzwecks, und um keinen günstigen Augenblick zu verliehren, für dienlich erachtet, zugleich die nöthigen Vollmachten, um diese Sache so gleich zu entamiren und, wo möglich, auch zu schließen und zu endigen, für den an dem hiesigen Hofe accreditirten Römisch-Kayserl. Ambassadeur Extraordinaire, den Herrn Grafen v. Esterhasy Excell. und für den Königlich-Französischen Ministre Plenipotentiaire, dem Herrn Baron v. Breteuil, anhero zusenden, und Höchst Dero Interesse gäntzlich den Händen erwehnter Beyden Minister dergestalt anzuvertrauen, und zu übergeben, daß alles dasjenige was Selbige, im Nahmen Ihro Königlichen Majestät, versprechen, zusagen und bewilligen werden, aufs feyerlichste gehalten und ratificiret werden wird.

Da nun Ihro Königliche Mayst. auf Dero Seite eine so außerordentliche Willfährigkeit an den Tag legen, um alles aus dem Wege zu räumen, was den künftigen Ruhestand von Norden stöhren und zu weitern Mißhelligkeiten Anlaß geben könnte, So setzen auch höchst Dieselben in der Bundesmäßigen Freundschafft Ihro Mayst. der Kayserin von allen Reußen das ohngezweiffelte Vertrauen, daß höchst Selbige gleichfalls geruhen werden, die Dero erleuchteten Ministerio hiemit übergebene Vergleichs-Puncte, Ihro Kayserlichen Hoheit dem Groß-Fürsten bestens anempfehlen zu laßen, und daß Höchst-Selbige Dero fernerweitige überaus schätzbare bona Officia dahin anzuwenden, nicht unabgeneigt seyn werden, damit der zu treffende Vergleich aufs baldigste, und zum Vergnügen beyder hohen contrahirenden Theile geschloßen werden möge. St. Petersburg den $\frac{29.\ \text{Mart.}}{9.\ \text{April}}$ 1761.

A. Schumacher.

Project.

I. N. S. S. T.

Kund und zu wissen sey hiemit, daß gleich wie der Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Fürst Friederich der V., König zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. (plen. Tit.) an einem, und der Durchlauchtigste Fürst Peter, Groß-Fürst von allen Reußen ꝛc. (plen. Tit.) am andern Theil eine gleichförmige aufrichtige Neigung geheget, die zwischen den Königlich-Dänischen, und Hertzoglich-Schleswig-Holsteinischen Hause, seit so vielen Jahren her obgeschwebte differentzien durch einen gütlichen Vergleich unter sich vollkommen bey zulegen, und solchergestalt die zum öftern unterbrochene Freundschaft nicht nur auf einen festen und gesicherten Fuß wieder herzustellen, sondern auch alles, was das gute Vernehmen an beyden Seiten ins künftige stöhren, oder hindern könte, auf immerdar zu entfernen; So dann die Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Fürstin und Frau, Elisabeth, Kayserin von allen Reußen ꝛc. (plen. Tit.) in Erwegung des für die Bestätigung eines beständig guten Verständnisses zwischen beyderseitigen Reichen, so wohl auch für die Befestigung des Nordischen Ruhestandes aus sothanem Vergleiche zu hoffenden Nutzens, desfals dero gute officia und Bemühung rühmlichst angewendet; also es nunmehro durch Göttlichen Beystand, und Allerhöchst-Gedachte Ihro Rußisch-Kayserlichen Mayestät kräftige Vermittelung dahin gediehen, daß nachdem die von beyden Hohen contrahirenden Theilen da zu ernannte, und behörig authorisirete Ministri, als Abseiten Ihro Königlichen Mayst. zu Dännemark ꝛc. N. N. Abseiten Ihro Kayserlichen Hoheit, des Groß-Fürsten aber N. N. nach vorgängiger Auswechselung, Ihrer am Ende dieses Tractats abschriftlich-angefügten Vollmachten, zusammen in Unterhandlung getreten, selbige nachstehender Puncte halber sich verglichen und folgender Gestalt vereinbahret haben.

Art. 1.

Ihro Kayserlichen Hoheit der Groß-Fürst, renunciren für Sich, dero Erben und Descendenten en faveur Ihro Königlichen Mayestät zu Dännemarck ꝛc. auch dero Erben und Descendenten auf alle, an dem Hertzogthum Schleswig, und in Specie an dem sonst Fürstlich-Gottorpfischen Antheil desselben, der Insul Fehmern, und allen zu dem Schleswigschen gehörigen Landen habende, oder zu formirende An- und Zusprüche alles nach Maaßgabe und wörtlichen Inhalt der verabredeten solennen Renunciations-Acte, welche an eben dem Tage, da die Ratificationes dieses gegenwärtigen Tractats ausgewechselt worden, zugleich in gehöriger Form ausgeantwortet, und übergeben werden soll.

Art. 2.

Ferner cediren Ihro Kayserliche Hoheit für Sich, dero Erben und Männliche Descendenten, an Ihro Königliche Mayestät zu Dännemarck, auch dero Erben und Männlichen Descendenten eigenthümlich und zu ewigen Zeiten dero Antheil des Hertzogthums Holstein, begeben sich auch in solcher Absicht des an die gemeinschaftliche Noblesse und Unterthanen habenden Rechts und Antheils, alles auf Art und Weise, wie es in der desfals verabredeten förmlichen und solennen Cessions-Acte des mehrern enthalten ist; wohingegen

Art. 3.

Ihro Königlichen Mayestät zu Dännemarck für sich, und dero Erben und Männliche Descendenten, an Ihro Kayserl. Hoheit den Groß-Fürsten und dero Erben, und Männliche Descendenten hinwiederum die beyden Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst, nebst allen dazu gehörigen Landen und pertinentien, cediren, und gleichfals als ein immerwährendes Eigenthum übertragen und abtreten, nach ebenmäßigem Inhalt der deshalb beliebten feyerlichen Cessions-Acte, welche beyde solchergestalt hinc inde auszustellende Cessions-Instrumente bey erfolgender Auswechselung der Ratification dieses Tractats, in behöriger gültigen form, zugleich ausgeantwortet werden sollen.

Art. 4.

In Ansehung obersagten von Ihro Kayserlichen Hoheit geschehenen respectiven renuntiation und cession bezahlen, Ihro Königlichen Mayestät zu Dännemarck ꝛc. an Höchstdieselbe anderthatb Millionen oder funfzehn mahl hundert tausend Reichsthaler in guten ²/₃ Stücken, und zwar dergestalt, daß Ihro Königlichen Mayestät zu förderst die auf den Hertzoglichen Holsteinischen Landen haftende, behörig agnoscirte und angewiesene passiv Schulden zu bezahlen übernehmen, und dagegen in die völlige Jura der Creditorum eintreten, um auf den Fall, welchen Gott in Gnaden verhüte, daß Ihro Kayserliche Hoheit, oder dero Männliche Descendenten abgehen solten, von dem die Succession cum onere alsdann übernehmen, den Nachfolger dero Befriedigung wieder zu erhalten; Jedoch sollen diese Jura cessa auf keinerley weise gegen Ihro Kayserlichen Hoheit oder dero Männliche Leibes-Erben gebrauchet werden, noch denenselben in irgend einem Falle zur Last kommen.

Art. 5.

Was hiernächst nach abgerechneten und überwiesenen Schulden von ersagten anderthalb Millionen übrig bleibet, davon werden an Ihro Kayserlichen Hoheit dem Groß-Fürsten, hundert tausend Reichsthaler ²/₃ Stücken so fort nach würklich erfolgter Einräumung und Besitznehmung des Herzogthums Holstein, der Ueberrest aber! dergestalt bezahlt, daß fünf Jahre nach der ersten Bezahlung wieder hundert tausend Reichsthaler, und solchergestalt von fünf Jahren zu fünf Jahren bis zu völliger Tilgung der ganzen Summe, jedesmahl hundert tausend Rthlr. alles in ²/₃ Stücken, entrichtet, auch in der zwischen zeit die Zinsen von dem jedesmahl restirenden Quanto alljährlich à 5 procent vergütet, wenn aber, welches Gott in Gnaden verhüte, Ihro Kayserliche Hoheit, oder dero Männliche Descendenten unter solcher zeit abgiengen, was alsdann von der gantzen Summe noch rückständig ist, von Ihro Königlichen Mayestät ohne weiterm Abtrag inne behalten wird.

Art. 6.

Da die Absicht ist, daß bey dem Umtausch der Lande, kein Theil an seinen bisherigen Revenuën verkürzet werde, so sollen die Einkünfte der beyden Graffschaften so wohl, als des Großfürstlichen Antheils von Holstein genau berechnet, und der auf einer, oder der andern Seite sich findende Ueberschuß dergestalt vergütet werden, daß wenn selbiger in Ansehung der Graffschaften sich eräugnet, Ihro Königlichen Mayestät von den an Ihro Kayserlichen Hoheit zu bezahlenden Geldern eine Summe, welche à 5 procent so viel zinsen träget, als gedachter Ueberschuß ausmachet, inne behalten, oder, wenn, die Holsteinischen Revenuës höher laufen solten, Ihro Königliche Mayestät an zu bezahlenden Schulden frey,

und ohne daß den anderthalb Millionen dadurch etwas abgehet, ein solches Capital übernehmen, deßen zinsen, ebenfalls à 5 pro Cent gerechnet, dem übersteigenden Quanto ähnlich sind.

Art. 7.

Des geschehenen Umtausches und der Renuntiation ungeachtet, bleibet allemahl die bisherige Successions-Ordnung so wohl, in generali, als in speciali fest bestehen, und kan daher keiner von beyden Theilen über das Land, so derselbe erhält, anders disponiren, als er über das, so er cediret hat, zu thun befugt gewesen; daher denn auch auf dem von Gott abzuwendenden Fall der gänzlichen Erlöschung des Männlichen Stammes in dem Herzoglichen Hause, Ihro Königliche Mayestät, und Dero Männlichen Descendenten die Erbfolge in den beyden Grafschaften, und Ihro Kayserlichen Hoheit, wie auch Dero Männlichen Posterité vice versa auf den, von dem Allgütigen Gott abzukehrenden Fall des Abgangs der Männlichen Descendenten in dem Königlichen Hause Dero sonstiges Recht der Erbfolge ebenfals vorbehalten bleibet.

Art. 8.

Es verbinden sich über dieses beyderseits Hohe-Contrahenten hierdurch Expresse, das Sie die im Umtausch erhaltene Lande, so lange nicht sämtliche agnaten der Herzoglichen Linie in solche permutation consentiret haben, und derselben beygetreten sind, weder ganz, noch zum Theil veräusern, oder an jemanden, wer es auch sey, verpfänden wollen; Gestalt alle dergleichen Verhypothecirungen ipso Jure, Null und nichtig seyn, und für ungültig und unkräftig gehalten werden sollen.

Art. 9.

Denen sämtlichen Agnaten des Herzoglichen Haußes, welche in den gegenwärtigen Landes-Umtausch noch nicht eingewilliget haben, stehet allemahl frey, selbigen bey zu treten; Solte aber die Succession an einen derselben gelangen, deßen Einwilligung und Beytritt alsdann noch nicht erfolget wäre, so kömmt alles wieder ad Statum pristinum, und treten Ihro Königlichen Mayt. oder Dero Männlichen Descendenten wiederum in den Besitz der beyden Grafschaften, so wie der, der zeitig Herzoglichen Lehns-Folgen in den Besitz des jetzigen Großfürstlichen Antheils von Holstein; Jedoch reserviren Ihro Königlichen Mayt. solchen fals sich und Dero Erben wegen der übernommenen und getilgten Schulden, die vorgängige Schadloßhaltung, oder eine disfällige anständige Sicherheit, und werden übrigens bey solcher reciproquen Wiedereinräumung der bis dahin beseßenen Lande die erweißlichen Meliorationen oder deteriorationes, der Billigkeit nach, ausgeglichen und vergütet.

Art. 10.

Wenn vermöge eines mit dem Fürstlichen Hause Ploen, ehemahl, wegen der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst errichteten Vergleichs, der Rückfall derselben, wenn, welches Gott in Gnaden verhüten wolle, Ihro Königlichen Mayestät Erb-Successores in der Regierung, und Leibes-Lehns-Erben ermangeln solten, ausdrücklich stipuliret und vorbehalten worden, so erklähren sich beyde Hohe contrahirende Theile, und versprechen, daß die gegenwärtig verabredete Cession denen Gerechtsamen des Haußes Ploen auf keine Weise prejudicirlich seyn, sondern in solchen unverhofften Falle, alles wieder in den vorigen Stand zurücktreten solle, wobey jedoch Ihro Kaiserlichen Hoheit sich und dero Leibes-Erben in Ansehung der an dem Ploenischen Successorem als dann abzutretenden Lande von selbigem die Wiedererstattung der auf die Erigirung derselben, in ein Herzogthum (fals es nemlich damit

zu Stande komen solte) verwandten Unkosten, wie auch die Vergütung, wegen erweißlich hie zu gekommener acquisitionen und Vermehrungen, den Rechten und der Billigkeit nach, expresse reserviren.

Art. 11.

Da auch die Crone Dännemarck, gegen das Fürstlich-Anhalt-Zerbstische Hauß, mittels eines unterm 16. July 1689 wegen der Herrschaft Jever geschlossenen Vergleichs, sich verbindlich gemachet, die Oldenburgischen Lande an niemanden zu veräusern oder abzutreten, der nicht obberegten Vergleich ratihabiret, und dem Inhalte deßelben nachzukommen versprochen, als thun Ihro Kayserlichen Hoheit für Sich und dero Männlichen Descendenten die Erklärung, daß alles, was in mehrgedachtem Vergleiche de Anno 1689 ausgemachet worden, Ihres Orts gehalten und ferner beobachtet werden, dahingegen auch Ihro Kayserlichen Hoheit und Dero Successores, in der Grafschaft Oldenburg aus sothanem Vergleiche alles dasjenige zu genießen haben sollen, was Ihro Königlichen Mayestät als zeitherigem Besitzer der Grafschaft, zu gut, und zwar zu Dero jetzmahligen würcklichen Nutzen geschloßen und verabredet worden.

Art. 12.

Wann Ihro Königlichen Mayest. zu Dännemarck ꝛc. und Dero Erben und Nachfolger an denen um Oldenburg herumliegenden Herrschaften, Varel, Jever und Kniphausen, mittelst errichteter gewißer Verträge, zu seiner Zeit die Anwartschaft competiret, sodann die im Holsteinischen belegene, und in der Landes-Matricul unter den Adelichen Pflügen mit aufgeführte drey Güter Münden-Nevers-torff, Stendorf und Lensahn, durch Weyland Hertzog Hansen Bischoffen zu Lübeck angekaufft, und von demselben mit einem perpetuo Fidei-Comisso familiae beschwehret, die Einkünfte derselben aber dem Bischoffe von Lübeck, so lange nemlich, einer aus dem Hochfürstlichen Hause dazu erwählet wird, überlaßen worden. Als behalten beyde hohe contrahirende Theile Sich hiemit vor, wenn in Ansehung vorbenandter Herrschaften und Güther sich künftig an einem oder den andern ein Anfall eräugnen solte, wegen etwaniger Ueberlaßung derselben, alsdann eine gütliche und beliebige Auskunft unter sich zu treffen. Bis dahin jeder Theil sich und seinen Erben ihr habendes Jus eventuale, Succedenti expresse reserviret, ohne, daß vorersagte Herrschaften und Güther, außer was die, bis daher exercirte territoriale Hoheit betrift, unter der hinc inde geschehenen Cession mit begriffen sind.

Art. 13.

Gleich wie Ihro Königlichen Mayestät zu Dännemarck ꝛc. die beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. an Ihro Kayserlichen Hoheit den Groß-Fürst, frey von allen Schulden abtreten, also wollen Allerhöchst dieselben zu desto mehreren Sicherheit darüber vorher ein ordentliches Proclama ergehen lassen, und die sich etwa angebende Creditores Ihro Kaiserl. Hoheit von der Hand halten; Wo hingegen nur Höchstgedacht Ihro Kayserlichen Hoheit Dero Orts zu Verificirung und Liquidirung der, auf denen Hertzöglichen Holsteinschen Landen haftenden Schulden, ebenfalls ein ordentliches Proclama baldmöglichst ergehen lassen wollen.

Art. 14.

Die nach solchem Proclamate Großfürstlicher Seits für gültig anerckannte Schulden, werden auf die Art. 4 angezeigte weise zur Bezahlung an Ihro Königlichen Mayestät überwiesen! Die nicht agnoscirte Holsteinischen Forderungen aber, bleiben Ihro Kayserlichen

Hoheit Ausführung und Periculo lediglich überlaßen; jedoch so, daß wenn von ersagten Forderungen eine oder die andere bey den Reichs-Gerichten ausgeklaget, und die Execution in die abgetretene Holsteinische Lande verhänget, mithin bey ermangelnden weitern Beneficio Juris, oder remedio suspensivo, Ihro Königlichen Mayestät solche zu bezahlen, genöthiget würden, Allerhöchst dieselben, oder Dero Männliche Descendenten und Nachfolgern in den Grafschaften, die Wiedererstattung cum omni causa, und eine völlige Schadloshaltung forдersamst zu erwarten haben, maaßen denn auch, wenn etwa Ihro Kayserliche Hoheit, oder Dero Männlichen Descendenten, wegen einer auf den Grafschaften haftenden Schuld-Forderung, auf obbeschriebene Weise zur Ausbezahlung sich gedrungen sähen, Abseiten Ihro Königlichen Mayestät oder Dero Männlichen Descendenten eine gleichmäßige, fordersamste restitution und Schadloshaltung erfolgen soll.

Art. 15.

Bey der art. 6 festgestellten Ausgleichung der Revenuën beyderseitigen abzutretenden Lande, wird nach Anleitung der Bona fide vorzulegenden Rechnungen, ein denen 10 letztern Jahren gleiches quantum zum Liquido bestimmet, jedoch außerordentlichen Contributiones, als Kopf-Steuern und dergleichen, nicht mit in Anschlag, und zur Einnahme eben wenig ungewöhnliche bey vorgefallener Landes-Calamitaet, oder sonsten erfolgte, und von der Gnade und dem guten Willen des Landes-Herrn lediglich abhängende Erlaße mit zur Ausgabe und Abrechnung gebracht; Wohingegen die sich findende unabläßliche Zinsen, allgemeine Reichs- oder sonstige nothwendige Abgaben und onera, der Landes Herrschaftlichen Cassa von der Einnahme abgezogen, und der Etat der Revenuës nach dem würcklichen freyen Genuß berechnet werden soll.

Art. 16.

Was die Unterthanen auf ihre Contributiones vorausbezahlet haben, solches wird dem Cedenti, als eine würckliche passiv-Schuld angerechnet, dahingegen die sich findende restanten demselben zu gute geben, und solcherhalb bey der vorzunehmenden Liquidation eine billige und beliebige Auskunft getroffen, im übrigen aber die Gelder, so der andere Theil seinen ehemahligen Unterthanen, zu diesem oder jenem Behuf baar vorgeschoßen demselben als eine privat-activ-Schuld verbleiben, und zu Wieder-Erhaltung derselben, der Cessionarius hiernächst auf vorgängige requisition, zu aller rechtlichen Hülfs-Leistung verbunden seyn soll.

Art. 17.

Die würckliche Besitznehmung der hinc inde zu cedirenden Lande geschiehet so gleich, und zwar . . . . Monathe nach Auswechselung der Ratification, und kömt alsdann ab ultimo dieser Monathe ein jeder Landes-Herr zur perception der Revenuën; damit aber keiner derselben an demjenigen verkürzet werde, was er pro rata temporis in Gleichheit mit dem andern von den Auskünften desselben Jahres von dem cedirten Lande genießen soll, zumahl in beyden umzutauschenden Landen sowohl die Zahlungs-Termine nicht einerley, als auch ein Zahlungs-Termin einträglicher seyn möchte als der andere, so ist, nun darunter eine völlige peraequation zu treffen beliebet worden, daß den Betrag der ordentlichen Revenuën von einem gantzen Jahre zum Grunde gesetzet, und darnach ausgerechnet werden soll, wie viel Revenuën auf so viel Monathe, als von der Besitznehmung bis an das Ende des Jahres übrig sind, kommen können, und wenn solche Summe aus demjenigen, was das Land in selbigen Monathen abwirft, und an ordentlichen Gefällen zur Landes-Herrschaftlichen

Casse liefern muß, nicht heraus kommen würde, so soll dieses an einem Theile sich etwa hervorthuende manquement von dem andern Theil so gleich bey der Besitznehmung baar ausgekehret und gut gethan werden.

Art. 18.

Beyde hohe contrahirende Theile versprechen auch für sich, dero Erben, und Männliche Descendenten, daß die überkommende neue Unterthanen bey dem fernern Genuß ihrer bis dahin gehabten rechtmäßigen Privilegien, Freyheiten, auch wohl hergebrachten Rechten und Gebräuchen ungekränckt gelaßen werden sollen, und gleichwie, was die Privilegia der Holsteinischen Noblesse anbetrift, Ihro Königlichen Mayestät zu Dännemarck ꝛc. bereits bey dem Antritt dero Regierung darüber die Allergnädigste Confirmation ertheilet haben, alſo wollen Allerhöchst dieselben gedachter Noblesse, den Genuß dieser Privilegien, in so fern sie sich solcher jetzt würcklich zu erfreuen hat, noch ferner in Königlichen Gnaden angedeyhen laſſen.

Art. 19.

Bey der zu ergreifenden possession ziehet der cedirende Theil alſo bald seine in dem angetretenden Lande liegende geworbenen Truppen zurück, und wird denenselben von dem neuen Besitzer der freye Abmarsch ohne Hinderung zugestanden, auch dazu von den Unterthanen das benöthigte Fuhrwerk und Vorspann ohne Entgeld hergegeben, auch bey solchem Abmarsch kein Anspruch, wegen der Deserteurs, es wäre denn, daß selbige nach errichtetem Cartel desertiret wären, gemachet, die Land-Militz aber, wenn solche vorher ihrer Pflichten entlaßen worden, verbleibet dem neuen Besitzer, und werden zu dem Ende die Muster-Rollen, und was sonst die Einrichtung derselben betrift, zurückgelaßen, und ausgehändiget; Jedoch behält davon der cedirende Theil das Gewehr und die Mundirung, wie auch die Officiers, Unter-Officiers, Tambours und Pfeiffers zurück nahme und weitere Verpflegung.

Art. 20.

In Ansehung der in öffentlicher Bedienungen stehenden Personen, hat man sich dahin verglichen, daß zu förderst alle so wohl Vornehme als geringere Geistliche und Kirchen-Bediente bey ihren Aemtern gelaßen werden, hiernächst die, zum Civil-Etat gehörige Unterbediente auf dem Lande, als Amts-Voigte, Amts-Verwalter, Amts-Schreiber, Hauß-Voigte, Ober-Förster, Hege-Reuter, Holtz-Voigte und dergleichen, so dann auch die vorhandenen Secretarii, Cantzelisten und Copiisten in dem Collegio, und wer dem sonst gleich zu achten, wenn der Cedent nicht einige davon zu engagiren und mit zu nehmen, belieben tragen sollte, in den Diensten desjenigen Herrn, welcher den Besitz des Landes bekömmt, mittelst bey behaltung ihrer genoßenen Besoldung und emolumente verbleiben könne und mögen, Bedienten hingegen, als den Räthen und Assessoribus in der Regierung, und dem Land-Gerichten, Drosten, Amt-Leuten, Land-Voigte, Jägermeister, wie überhaupt allen caracterisirten Personen, soll, wenn sie es ihren Umständen gemäß erachten, und der neue Besitzer sie behalten will, in deßelben Dienst zu verbleiben, zwar gleichermaßen frey stehen, außer diesem Fall aber dieselbe ihres vorigen Herrn disposition überlaßen bleiben; Im gleichen hat der Cedent die etwa vorhandene, auf pension und Gnaden-Gehalt stehende Personen, nach Gut befinden, noch ferner zu versorgen, nur daß denenselben vergönnet wird, in dem übertragenen Lande, oder an dem Orte da sie wohnen, unter der Jurisdiction der neuen Herrschaft zu verbleiben, und daselbst gleich andern Unterthanen des Obrigkeitlichen Schutzes und der nöthigen Sicherheit zu genießen.

Art. 21.

Zu Berechnung der Einkünfte, Festsetzung des agio bey den differenten Geld-especen, Besorgung deßen, so bei Extradirung, oder eventueller Compensation der vorhandenen und von jedem cedirenden Theile sich expresse reservirten Artillerie-Gewehr, ammunition und Mund-Provisionen etwa nöthig seyn möchte, wie überhaupt zu Regulirung aller andern, in Conformitaet gegenwärtiger Verabredung, oder sonst noch bey diesem Negotio vorzukehrender Anstalten, werden von beyden hohen contrahirenden Theilen fordersamst gewisse mit behöriger Instruction, und Vollmacht versehene Commissarii angeordnet, welche sich zu Kiel versamlen, und daselbst das erforderliche dergestalt zu Stande bringen sollen, daß längstens gegen die Zeit, da die Uebertragung von beyden Seiten bestimmt ist, alles benöthigtermaaßen ausgemachet und reguliret sey.

Art. 22.

Die auf beyden Seiten zu publicirende, und auf einem gleichförmigen Fuß zu concertirende Geheiß-Briefe an die, ihren Pflichten zu erlaßende Unterthanen, werden bei Auswechselung der Ratificationen zugleich mit ausgehändiget, auch hiernächst bey der darauf würcklich erfolgenden Landes-Einräumung, die ein jedes Land angehende, und der künftige Regierung zu statten kommenden Archiven, Registraturen, Protocolla, Uhrkunden und Briefschaften, sowohl von der Cantzelei-Cammer und Commissariat, als denen Land-Gerichten, Amts-Stuben und übrigen Comptoirs getreulich und ohne alle Hinterhaltung ausgeliefert, und was davon etwa nicht zur Stelle wäre, möglichster maaßen herbey geschaffet und überantwortet.

Art. 23.

Ihro Königlichen Mayestät zu Dännemarck ꝛc. bewilligen nicht allein, daß das den Hertzoglich-Holsteinischen Landen anklebende, und von Ihro Kayserlichen Hoheit bis daher exercirte Reichs-Fürstliche Votum sowohl auf den Reichs- als Crayß-Tägen auf die künftig Hertzoglich Oldenburgische Lande transferiret werde, sondern es versprechen dieselben auch bey dem Römisch-Kayserlichen Hofe so wohl als bey den Chur- und Reichs-Fürst-Collegiis auf dem Reichs-Tage und bey den Höfen selbst Dero bona officia kräftigst und nachdrücklich anzuwenden, damit gedachte transferirung des Voti zugestanden, die Erigirung der Grafschaft Oldenburg in ein Hertzogthum bewürcket, und über dieses Ihro Kayserlichen Hoheit in der Qualitaet als Reichs-Fürst, mit unter die alternirende Häußer aufgenommen werden mögen. Indessen, und bis so lange obgedachte transferirung des Voti ausgemachet ist, wird von jeglichen Possessore auf Reichs- und Crayß-Tägen das Votum exerciret, welches demjenigen Lande inhaeriret, so ein jeder in Besitz ha .

Art. 24.

Wenn hiernächst die zu permutirende Lande bekanntermaaßen Reichs-Lehne sind, so soll von beyden hohen contrahirenden Theilen also bald nach erfolgten Ratification dieses Tractats, bey Ihro Römisch-Kayserlichen Mayst. um den lehnsherrlichen Consens in gegenwärtige permutation und Cession geziemend angehalten, nicht weniger wegen des zum Oldenburgischen gehörigen Stadt- und Budjadinger Landes, welches von dem fürstlichen Hauße Braunschweig-Lüneburg zu Lehn rühret, der erforderliche Consens von beyden hohen Theilen gesuchet werden.

Art. 25.

Gleich wie bey diesem gantzen Permutations- und Cessions-Geschäfte, die Absicht keineswegs ist, irgend jemanden in seinen wohlgegründeten Rechten und Befugnissen zu beeinträchtigen oder selbe zu schmälern; Also declariren beyde Hohe contrahirende Theile ausdrücklich, welchergestalt Sie insbesondere dem eventuellen Successions-Rechte der sothanen Landes-Umtausch noch nicht beygetretenen Agnaten und ihren Lehns-Erben und Nachkommen hierunter zu prejudiciren, im geringsten nicht gemeint sind, sondern es bleiben einen jeden seine Jura, wie ohnedem Rechtens in alle Wege vorbehalten.

Art. 26.

Alles was in denen Respect. auszustellenden Renunciations- und Cessions-Acten enthalten ist, soll, da selbige mit beyderseitiger Einstimmung verfaßet worden, von eben der Kraft und Gültigkeit seyn, als wann selbige in diesem Tractate wörtlichen Inhalts mit eingerücket wären; Gestalt denn auch beyderseits Hohe Contrahenten in Ansehung der cedirten Lande künftighin die Eviction in und außerhalb Gericht contra quemcunque, als wozu Sie des Kundbaren Rechts nach, ohnedem verbunden sind, einander zu leisten, und erfordernden, oder begehrten Falles Jura cessa zu ertheilen, ausdrücklich versprechen, und zum Ueberfluß sich hiemit dazu verbindlich machen wollen.

Art. 27.

Allermaaßen der gegenwärtige Tractat nach allen seinen Clausuln, Inhalt und Puncten, als eine beständige Norm und Sanctio Pragmatica gelten, und von beyden Hohen contrahirenden Theilen, und Deren Erben und Descendenten dafür angesehen werden soll: Als versprechen Höchst Dieselben für sich, und ersagte ihre Descendenten nicht allein selbst für ihre Persohn dagegen nicht zu handeln, sondern auch, daß von andern dawieder gehandelt werde, niemahls zu gestatten, maaßen dann auch allen vormahligen Tractaten, Friedens-Schlüßen, Unions-Verträgen, Conventionen, oder, wie solche nur Nahmen haben mögen, in so fern selbige dem Inhalte dieses Tractats nicht gemäß sind, von Ihnen ausdrücklich entsaget, und selbige für aufgehoben, ungültig und kraftloß hiemit erklähret werden.

Art. 28.

Gleichwie und solchergestalt mittelst dieses Vergleich-Tractats die zwischen beyden Hohen Contrahenten, hiebevor obgeschwebten Irrungen gänzlich gehoben und bey geleget sind; Also soll auch Abseiten Deroselben alles dasjenige, was zeit währender langwierigen Mißhelligkeiten zwischen beyde Hohe Häußern vorgefallen, in eine ewige Vergeßenheit gestellet, und von nun an zwischen Ihnen eine aufrichtige Freundschaft, und beständiges gutes Vernehmen errichtet seyn, und künftig immerdar erhalten, und cultiviret werden.

Art. 29.

Und da die Vermittelung dieses glücklichen Vergleichs unter der Hohen Mediation Ihro Mayestät der Kayserin von allen Reußen geschehen, der Römisch-Kayserliche, und der Königlich-Französische Hof gleichfals auch Dero bona officia hierunter rühmlichst angewandt haben; So sind Beyde hohe Contrahirende Theile zugleich übereingekommen, so wohl Allerhöchst-gedachte Ihro Rußisch-Kayserlichen Mayestät, als auch Ihro Römisch-Kayserl. und

Königlichen Frantzösische Mayst. um die Uebernehmung der Garantie des gegenwärtigen Tractats, zu requiriren, und geziemend anzugehen.

Art. 30.

Die Ratificationes sollen binnen einer zeit von 8 Wochen oder, wenn es thunlich ist, noch eher ausgewechselt werden. Urkund deßen ꝛc.

Num. 4.

Note des Königlich-Dänischen bevollmächtigten Ministers Grafen zu Lynar an den Kaiserlich-Russischen Reichskanzler Grafen von Bestoucheff, enthaltend die erste Proposition zu den Vergleichsverhandlungen mit dem Großfürsten Karl Peter Ulrich.

(d. 3. Juni 1750.)

Ew. Exc. übersende anschlüssig einige von mir entworfene Puncte mit angelegentlicher Bitte, solche in Ueberlegung zu nehmen und mir hiernächst wißen zu lassen, wenn es denenselben gefällig, daß wir uns solcherhalb näher unterreden, und ich persönl. aufzuwarten Gelegenheit haben könne, damit alsdann, wegen Instruirung der beyderseitigen Commissarien das erforderliche besorget werde.

Lynar.

(Die Anlage lautet:)

Wann zwischen Ihro Königlichen Mayst. zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. und Ihro Kayserichen Hoheit dem Groß-Fürsten, als Hertzogen von Holstein, wegen der bekannten Irrungen, ein Vergleich gestifftet werden solte: so würde es nicht füglich anders als auf folgende Art geschehen können.

1) Der Groß-Fürst renuntiiret seinen bisherigen Ansprüchen auf das Schleßwigsche.
2) Empfängt dafür von Ihro Königlichen Mayst. ein billiges Aequivalent.
3) Der Groß-Fürst cediret den bisherigen Fürstlichen Antheil von Holstein.
4) Empfängt dagegen die beyden Grafschafften Oldenburg und Dellmenhorst, und wird alles so eingerichtet, daß bey dem überkommenen Lande kein theil an seinen vorigen revenuen etwas verlieret.
5) Die reciproque Succession bleibt nach wie vor feste stehen.
6) Den Herren Vettern bleibt Ihr Jus in Salvo.
7) Beim Kayser wird die confirmation gemeinschaftlich gesuchet.
8) Wegen der Schulden, Bedienten und Pensionisten des Fürstlichen Haußes wird überall ein billiges temperament getroffen, und zwar
9) Alles unter Vermittlung Ihro Rußisch Kayserlichen Mayst.